



ANTRÄGE

zum 34. Ordentlichen Verbandstag
am 4. September 2021
in Frankfurt

Inhalt

Änderungen Satzung	3
<i>Anträge 1 bis 39</i>	3
Anträge zu Grundsatzbeschlüssen	55
<i>Anträge 40 bis 42</i>	55
Änderungen Geschäftsordnung	61
<i>Anträge 43 bis 43</i>	61
Änderungen Spielordnung	65
<i>Anträge 44 bis 55</i>	65
Änderungen Schiedsrichterordnung	137
<i>Anträge 56 bis 68</i>	137
Änderungen Jugendordnung	153
<i>Anträge 69 bis 90</i>	153
Änderungen Rechts- und Verfahrensordnung	183
<i>Anträge 91 bis 123</i>	183
Änderungen Strafordnung	223
<i>Anträge 124 bis 124</i>	223
Änderungen Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung	243
<i>Anträge 125 bis 130</i>	243
Änderungen Ehrungsordnung	253
<i>Anträge 131 bis 133</i>	253
Änderungen Verweise	259
<i>Anträge 134 bis 137</i>	259
Änderungen Anhang	267
<i>Anträge 138 bis 139</i>	267
sonstige Anträge	271
<i>Anträge 140 bis 141</i>	271

Änderungen Satzung

Anträge 1 bis 39

Antrag Nr.: 1

Antragsteller: **Präsidium**

Bestätigung der seit dem letzten Verbandstag vom Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen

Gemäß § 12 Nr.3 der Satzung sind Änderungen der Satzung, die zwischen den Verbandstagen vom Vorstand beschlossen wurden, durch den nächsten ordentlichen Verbandstag zu bestätigen.

In der Sitzung des Vorstandes am 23. November 2019 wurden die im Folgenden näher dargestellten Änderungen der §§ 52 und 53 Satzung beschlossen. Zudem hat der Vorstand per Umlaufverfahren mit Fristablauf zur Stimmabgabe am 12. Mai 2020 die ebenfalls im Folgenden dargestellten Änderungen der §§ 19, 20, 21 Satzung beschlossen.

Der ordentliche Verbandstag möge diese Satzungsänderungen, wie im Folgenden dargestellt, bestätigen:

Antrag Nr.: 2

Antragsteller: **Präsidium**

§ 52 Der Kreisfußballausschuss

Alte Fassung:

2. Der Kreisfußballausschuss besteht aus:
 - a) Kreisfußballwart,
 - b) Stellvertreter,
 - c) Kreisjugendwart,
 - d) Kreisschiedsrichterobmann,
 - e) Kreiskassenwart,
 - f) Referent für Frauenfußball,**
 - g) Kreispressewart,**
 - h) Referent für Freizeit- und Breitensport,**
 - i) Koordinator für Qualifizierung,**
 - j) Kreisehrenschaftsbeauftragter,**
 - k) Kreisadministrator,**Vorsitzender des Kreissportgerichts, dieser ohne Stimmrecht.
3. Die Mitglieder des Kreisfußballausschusses, mit Ausnahme des Kreisschiedsrichterobmannes und des Kreisjugendwartes, werden auf dem ordentlichen Kreisfußballtag gewählt. Der Kreisjugendwart wird durch den Kreisjugendtag gewählt, der Kreisschiedsrichterobmann durch den Kreisschiedsrichtertag

Neue Fassung:

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Der Kreisfußballausschuss besteht aus:
 - a) Kreisfußballwart,
 - b) Stellvertreter,
 - c) Kreisjugendwart,
 - d) Kreisschiedsrichterobmann,
 - e) Kreiskassenwart,
 - f) Vorsitzender des Kreissportgerichts, dieser ohne Stimmrecht,
 - g) Weitere Mitglieder.****Eine Personalunion innerhalb des Kreisfußballausschusses bezüglich der in Nr. 2 a) sowie c) bis f) genannten Ämter ist unzulässig. Gleiches gilt in Hinblick auf die in Nr. 2 b) und f) genannten Ämter.**
 3. Die Mitglieder des Kreisfußballausschusses, mit Ausnahme des Kreisschiedsrichterobmannes, des Kreisjugendwartes **und der weiteren Mitglieder nach § 52 Nr. 2 g) Satzung**, werden auf dem ordentlichen Kreisfußballtag gewählt. Der Kreisjugendwart wird durch den Kreisjugendtag gewählt, der Kreisschiedsrichterobmann durch den Kreisschiedsrichtertag.
 4. **Die weiteren Mitglieder nach § 52 Nr. 2 g) Satzung werden durch den Kreisfußballausschuss berufen und sind für die Bearbeitung der folgenden Aufgabenbereiche zuständig:**
 - a) Ausbildung/Qualifizierung**
 - b) EDV**
 - c) Frauenfußball**
 - d) Ehrenamt**
 - e) Freizeit- und Breitensport**
 - f) Presse****Alternativ können die genannten Aufgabenbereiche, auch von den Mitgliedern nach Nr. 2 a)**

bis e) wahrgenommen werden. Der Kreisfußballausschuss teilt der Geschäftsstelle des Verbandes mit, welches Mitglied im Kreisfußballausschuss für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach Nr. 4 a) bis f) zuständig ist bzw. zeigt dort Veränderungen an.

4. Der Kreisfußballwart ist die Spiel leitende und verantwortliche Stelle des Kreises, mit Ausnahme des Jugendspielbetriebs, welcher durch den Kreisjugendwart geleitet wird. Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben des jeweiligen Kreises können jedoch zusätzlich Klassenleiter **eingesetzt** werden. Diese Klassenleiter sind für die Durchführung der Meisterschaft sowie der Pokalspiele in ihren Kreisen die Spiel leitende Stelle. Die Klassenleiter werden durch den Kreisfußballausschuss berufen.

Verwaltungsentscheidungen der Klassenleiter als Spiel leitende Stellen können mit der Beschwerde angefochten werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kreisfußballausschuss als übergeordnete Verwaltungsstelle über diese Beschwerde.

Gegen Entscheidungen des Kreisfußballausschusses und der übrigen Kreisausschüsse ist Beschwerde zum jeweils zuständigen Verbandsausschuss zulässig. Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 Satzung.

- 4a. Der Ehrenkreisfußballwart gehört dem Kreisfußballausschuss mit Sitz und Stimme an.

5. Der Kreisfußballwart ist die Spiel leitende und verantwortliche Stelle des Kreises, mit Ausnahme des Jugendspielbetriebs, welcher durch den Kreisjugendwart geleitet wird. **Die Mitglieder des Kreisfußballausschusses sind berichtspflichtig.** Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben des jeweiligen Kreises können jedoch zusätzlich Klassenleiter **als weitere Mitglieder im Sinne der Nr. 2 g) durch den Kreisfußballausschuss berufen** werden. **Die Wahrnehmung der Tätigkeit als Klassenleiter ist unvereinbar mit einer Tätigkeit im Kreissportgericht desselben Fußballkreises.** Diese Klassenleiter sind für die Durchführung der Meisterschaft sowie der Pokalspiele in ihren Kreisen die Spiel leitende Stelle.

Verwaltungsentscheidungen der Klassenleiter als Spiel leitende Stellen können mit der Beschwerde angefochten werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kreisfußballausschuss als übergeordnete Verwaltungsstelle über diese Beschwerde.

Gegen Entscheidungen des Kreisfußballausschusses und der übrigen Kreisausschüsse ist Beschwerde zum jeweils zuständigen Verbandsausschuss zulässig. Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 Satzung

§ 53 Die Kreisausschüsse

Alte Fassung:

4. Kreisschiedsrichterausschuss und Kreisschiedsrichtertag
- Die Aufgaben des Kreisschiedsrichterausschusses ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung. Der Kreisschiedsrichterausschuss besteht aus:
- Kreisschiedsrichterobmann,
 - Stellvertreter,
 - Kreislehrwart,
 - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
- Der Kreisschiedsrichterausschuss kann um bis zu vier Mitglieder erweitert werden, welche durch den Kreisschiedsrichterausschuss berufen werden.
- Der **Kreisschiedsrichterausschuss** wird vom Kreisschiedsrichtertag gewählt und vom Kreisfußballtag bestätigt. Dabei haben die ordentlichen Mitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung je eine Stimme. Der Kreisschiedsrichtertag muss spätestens zwei Wochen vor dem Kreisfußballtag stattfinden.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Kreisschiedsrichterausschuss und Kreisschiedsrichtertag
- Die Aufgaben des Kreisschiedsrichterausschusses ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung. Der Kreisschiedsrichterausschuss besteht aus:
- Kreisschiedsrichterobmann,
 - Stellvertreter,
 - Kreislehrwart,
 - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
- Der Kreisschiedsrichterausschuss kann um bis zu vier Mitglieder erweitert werden, welche durch den Kreisschiedsrichterausschuss berufen werden.
- Der Kreisschiedsrichterobmann, dessen Stellvertreter und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit** werden vom Kreisschiedsrichtertag gewählt und vom Kreisfußballtag bestätigt. Dabei haben die ordentlichen Mitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung je eine Stimme. **Der Kreislehr-**

wart wird vom VSA nach Anhörung des KSA berufen. Der Kreisschiedsrichtertag muss spätestens zwei Wochen vor dem Kreisfußballtag stattfinden

§ 19 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

Alte Fassung:

2. Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmen-gleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden.

Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist von mindestens einem Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder des Verbandsorgans schriftlich widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmen-gleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per Email gefasst werden.

3. **Beschlüsse des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Verbandsvorstandes und der Verbandsausschüsse gemäß § 31 Nr. 1 Satzung können darüber hinaus auch auf sonstigem elektronischen Wege, insbesondere auch durch elektronisches Umlaufverfahren sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden.**
4. **Der Verbandstag und die dort zu fassenden Beschlüsse, einschließlich vorzunehmender Wahlen, können ebenfalls auf elektronischem Wege, insbesondere im Rahmen einer Videokonferenz herbei- bzw. durchgeführt werden. Dies gilt entsprechend für den außerordentlichen Verbandstag. Weitere Einzelheiten regeln die §§ 20 bis 23 Satzung.**
5. **Im Rahmen der Beschlussfassung per Umlaufverfahren gelten die Organe des Verbandes als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist an der Abstimmung teilnehmen. Die im Rahmen des Umlaufverfahrens zu setzende Frist muss mindestens zwei Tage betragen. Nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegebene Stimmen, werden im Rahmen des Umlaufverfahrens nicht berücksichtigt.**

Eine Beschlussfassung per Telefon- oder Videokonferenz ist mit einer Frist von mindestens zwei Tagen im Voraus anzukündigen.

Im Übrigen gelten bezüglich der erforderlichen Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren bzw. Beschlussfassung auf elektroni-

schem Wege sowie per Telefon- und Videokonferenz die vorstehenden allgemeinen Regelungen.

Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist, bei Video- und Telefonkonferenzen innerhalb der Ankündigungsfrist, von mindestens einem Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder des jeweiligen Verbandsorgans schriftlich widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.

In den Fällen, in denen die Satzung eine Beschlussfassung auf elektronischem Wege zulässt, sind Stimmabgabe und Auszählung auch in elektronischer Form zulässig.

Sofern in den §§ 20 bis 23 Satzung speziellere Regelungen für den Verbandstag vorgesehen sind, so gehen diese den vorgenannten Bestimmungen vor.

Alte Nr. 3 wird neue Nr. 6

Alte Nr. 4 wird neue Nr. 7.

Alte Nr. 5 wird neue Nr. 8

Alte Nr. 6 wird neue Nr. 9

Alte Nr. 7 wird neue Nr. 10

Alte Nr. 8 wird neue Nr. 11

Alte Nr. 9 wird neue Nr. 12

Alte Nr. 10 wird neue Nr. 13

§ 20 Ordentlicher Verbandstag

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 9 bleiben unverändert

10. **Der Verbandstag kann auch auf elektronischem Wege, insbesondere im Rahmen oder in Verbindung mit einer Videokonferenz durchgeführt werden. Das Präsidium kann den Delegierten ermöglichen am Verbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Sofern das Präsidium von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, weist es bei der Einberufung des Verbandstages hierauf hin.**

Ein Widerspruchsrecht i.S.d. § 19 Nr. 5 Satzung besteht bei Durchführung des Verbandstages auf elektronischem Wege nicht.

Im Übrigen gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen.

§ 21 Außerordentlicher Verbandstag

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. **Bezüglich Form und Frist der Ladung und im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.**
2. **Soweit die folgenden Nummern keine speziellen Bestimmungen vorsehen, gelten die Bestimmungen des § 20 Nr. 2 bis 7 sowie Nr. 9 und 10 für die Durchführung des außerordentlichen Verbandstages entsprechend.**
3. **Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Verbandstages unter Angabe der Tagesordnung und des Tagesortes in den Offiziellen Mitteilungen des HFV unter der Internetadresse www.hfv-online.de oder in der Verbandszeitschrift „HESSEN FUSSBALL“ veröffentlicht werden. Eine vorläufige Tagesordnung ist nicht bekanntzugeben.**
4. **Präsidium, Aufsichtsrat, die Verbandsausschüsse, der Verbandsvorstand und die Kreisfußballtage sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin des außerordentlichen Verbandstages Anträge in Textform zur Tagesordnung mit Begründung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Ordnungsgemäße Anträge mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen sind unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist den Delegierten in Textform bekannt zu geben.**
Alte Nr. 3 wird neue Nr. 5
6. **Der außerordentliche Verbandstag setzt sich wie der ordentliche Verbandstag gem. § 22 Nr. 1 Satzung zusammen, wobei die Delegierten der Kreise diejenigen sind, welche auf den zuletzt stattgefundenen ordentlichen Kreisfußballtagen gewählt worden sind. Gleiches gilt für die Ersatzdelegierten.**
7. **Bezüglich des Stimmrechtes gilt § 22 Nr. 4 Satzung entsprechend.**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Neutralität

Alte Fassung:

2. Der Hessische Fußball-Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Der Hessische Fußball-Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. **Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der Hessische Fußball-Verband verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.**

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Im Rahmen dieses Änderungsantrages sollen die Regelungen zu den Mitgliedschaften des HFV in übergeordneten Verbänden neu geordnet werden. Hierbei werden auch die Unterwerfung sowie der Verbindlichkeitscharakter der übergeordneten Vorschriften für den Hessischen Fußball-Verband wie auch seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen geregelt. Der Änderungsantrag beruht im Wesentlichen auf einem Vorschlag, die eine Arbeitsgruppe des DFB für die Landesverbände und Regionalverbände ausgearbeitet und empfohlen hat.

§ 3a Gute Verbandsführung (neue Vorschrift)

1. **Der Hessische Fußball-Verband verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.**
2. **Näheres regeln die Grundsätze zur guten Verbandsführung, die durch den Verbandsvorstand erlassen werden.**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit diesem Antrag wird ein neuer § 3a zum Thema „ Gute Verbandsführung“ in die Satzung eingefügt. Im Rahmen dieser neuen Vorschrift verpflichtet sich der Hessische Fußball-Verband zu verantwortlichen Handeln und einer guten Verbandsführung. Die näheren Grundsätze werden gesondert durch den Verbandsvorstand festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaften des HFV

Alte Fassung:

1. Der Verband ist Mitglied im:

- a) Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB),
- b) Süddeutschen Fußball Verband e.V. (SFV),
- c) Landessportbund Hessen (lsb h).

Der Verband erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände gemäß Nr. 1 als verbindlich an. Er regelt im Einklang mit Satzungen und Ordnungen dieser Verbände seine Angelegenheiten selbständig.

Neue Fassung:

1. Der HFV ist Mitglied des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV) mit Sitz in München. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der HFV den Bestimmungen des SFV unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des SFV sind für den HFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: SFV-Satzung, SFV-Spielordnung, SFV-Rechts- und Verfahrensordnung, SFV-Jugendordnung, SFV-Finanzordnung sowie SFV-Ehrenordnung.
2. Der HFV ist Mitglied des DFB mit Sitz in Frankfurt am Main. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der HFV den Bestimmungen des DFB unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des DFB sind für den HFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: DFB-Satzung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, DFB-Spielordnung, Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Ethik-Kodex, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Finanzordnung, DFB-Ehrungsordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie das DFB-Reglement für Spielervermittlung.
3. Der DFB ist Mitgliedsverband der FIFA mit Sitz in Zürich und der UEFA mit Sitz in Nyon. Aufgrund der Mitgliedschaft des HFV beim DFB unterwirft sich der HFV auch den Bestimmungen der FIFA und der UEFA und verpflichtet sich zur Umsetzung der Entscheidungen deren Organe. Insbesondere nachgenannte Vorschriften sind für den HFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: FIFA-Statuten, FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, FIFA-Ethikreglement, FIFA-Disziplinarreglement, FIFA-Anti-Doping-Reglement, FIFA-Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement sowie UEFA-Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen.
4. Der HFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sind der Vereinsstrafgewalt des DFB, des Regionalverbandes, der FIFA und der UEFA, die durch die in den Nummern 1 bis 3 genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt

wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des DFB, des SFV, der FIFA und der UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Der HFV hat Entscheidungen der FIFA und UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.

Die jeweils gültigen Bestimmungen des HFV, des SFV, des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:

HFV: <http://www.hfv-online.de>

SFV: <http://www.suedfv.de>

DFB: <http://www.dfb.de>

FIFA: <http://de.fifa.com>

UEFA: <http://de.uefa.org>

Auf Wunsch werden die aufgeführten Bestimmungen in Textform ausgehändigt.

5. Der HFV ist Mitglied im Landessportbund Hessen (lsb h).

Alte Nr.2 wird neue Nr.6

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Im Rahmen dieses Änderungsantrages sollen die Regelungen zu den Mitgliedschaften des HFV in übergeordneten Verbänden neu geordnet werden. Hierbei werden auch die Unterwerfung sowie der Verbindlichkeitscharakter der übergeordneten Vorschriften für den Hessischen Fußball-Verband wie auch seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen geregelt. Der Änderungsantrag beruht im Wesentlichen auf einem Vorschlag, die eine Arbeitsgruppe des DFB für die Landesverbände und Regionalverbände ausgearbeitet und empfohlen hat.

§ 6 Mitgliedschaften

Alte Fassung:

1. Mitglieder des Verbandes sind eingetragene Vereine (e.V.), **deren Tochtergesellschaften** und nicht rechtsfähige Vereine, die ihren ordnungsgemäßen Sitz bzw. den örtlichen Mittelpunkt des Vereinsbetriebs im Verbandsgebiet haben.
Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen voraus.

2. Die Mitglieder des HFV und deren Einzelmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des HFV und der übergeordneten Verbände gemäß **§ 5 Nr. 1** Satzung als verbindlich an.

...

Neue Fassung:

1. Mitglieder des Verbandes sind eingetragene Vereine (e.V.) und nicht rechtsfähige Vereine, die ihren ordnungsgemäßen Sitz bzw. den örtlichen Mittelpunkt des Vereinsbetriebs im Verbandsgebiet haben. **Nicht rechtsfähige Vereine müssen in ihrer Satzung die Bestimmung aufnehmen, dass der Vorstand ermächtigt ist, die Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.**

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen voraus.

2. Die Mitglieder des HFV und deren Einzelmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des HFV und der übergeordneten Verbände gemäß **§ 5** Satzung als verbindlich an.

...

Nrn. 3 bis 4 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Innerhalb des § 6 soll klargestellt werden, dass Tochtergesellschaften, insbesondere in Hinblick auf die sich zum Thema Gemeinnützigkeit stellenden Fragen und Probleme, künftig keine Mitgliedschaft innerhalb des HFV erwerben können. Weiterhin wird klargestellt, dass nicht rechtsfähige Vereine für den Fall der Mitgliedschaft in ihrer Satzung die Bestimmung aufnehmen müssen, dass der Vorstand ermächtigt ist, seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Alte Fassung:

3.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. **Beim Zusammenschluss mehrerer Vereine muss auch der neue Verein alle Verpflichtungen der bisherigen Einzelvereine und ihrer Mitglieder gegenüber dem HFV übernehmen.**

Alte Nr.4 wird neue Nr.5

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Im Rahmen des § 8 Satzung soll klargestellt werden, dass im Rahmen eines Zusammenschlusses von mehreren Vereinen auch der neue Verein alle Verpflichtungen der bisherigen einzelnen Vereine und seiner Mitglieder gegenüber dem HFV übernehmen muss. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass noch bestehende Außenstände im Rahmen eines Zusammenschlusses vom neuen Rechtsträger übernommen werden.

§ 9 Ausschluss aus dem Verband

Alte Fassung:

2. Ein Verein kann wegen eines unsportlichen Verhaltens nach den Vorschriften der Strafordnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Vereins erfolgt durch Urteil des Verbandsgerichts. Ein Ausschlussverfahren ist durchzuführen:
 - a) bei Verstößen gegen die Strafordnung **auf Antrag** des erstinstanzlich zuständigen Sportgerichtes,
 - b) in den sonstigen Fällen der Nr. 1 auf Antrag eines anderen Verbandsausschusses.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Ein Verein kann wegen eines unsportlichen Verhaltens nach den Vorschriften der Strafordnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Vereins erfolgt durch Urteil des Verbandsgerichts. Ein Ausschlussverfahren ist durchzuführen:
 - a) bei Verstößen gegen die Strafordnung **nach Vorlage** des erstinstanzlich zuständigen Sportgerichtes,
 - b) in den sonstigen Fällen der Nr. 1 auf Antrag **des Präsidiums oder** eines anderen Verbandsausschusses.

Nrn. 3 und 4 bleiben unverändert.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

In der Nummer 2 des § 9 soll eine Harmonisierung mit den geplanten Anpassungen der Rechts- und Verfahrensordnung in Hinblick auf den Ausschluss von Vereinen aus dem Verband erfolgen. Ein solcher soll im Rahmen des in der Rechts- und Verfahrensordnung geänderten Verfahrens bei Verstößen gegen die Strafordnung nicht mehr auf Antrag, sondern nach Vorlage des zuständigen Sportgerichtes erfolgen können. Weiterhin wird klargestellt, dass nicht bloß die Verbandsausschüsse in den sonstigen Fällen der Nr. 1 einen Antrag stellen können, sondern auch das Präsidium.

Aufgrund der derzeit laufenden Spielzeit sollen die entsprechenden Verfahrensregelungen der RVO erst mit Wirkung zum 01.07.2022 umgesetzt werden.

§ 11 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Verbandes

Alte Fassung:

6.

Vereine, die trotz Aufforderung ihren Verpflichtungen nach § 11 Nr. 2 und 3 Satzung innerhalb einer ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen, können vom Präsidium bis zur Erfüllung der Verpflichtung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auf den Spielbetrieb einzelner Mannschaften des Vereins beschränkt werden.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 5 bleiben unverändert

6. **Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen bzw. Nichterfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber dem HFV (§ 11 Nr. 2 und 3 Satzung) sind die säumigen Vereine einmalig zu mahnen. Hierbei können die Mahnkosten dem Verein auferlegt werden. Dem säumigen Verein ist im Rahmen der Mahnung ein neuer Termin zur Zahlung bzw. Erfüllung der Verpflichtung vorgegeben und gleichzeitig ein Spielverbot für den Fall des erneuten Terminverzugs bis zum Tag der Erfüllung der Verpflichtung anzudrohen.**

Vereine, die trotz **der erneuten** Aufforderung nicht ihren Verpflichtungen nach § 11 Nr. 2 und 3 der Satzung innerhalb der ihnen gesetzten Frist nachkommen, können vom Präsidium bis zur Erfüllung der Verpflichtung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auf den Spielbetrieb einzelner Mannschaften des Vereins beschränkt werden. **Der zuständige Fußballwart ist über das Spielverbot zu informieren. Die in das Spielverbot fallenden Spiele sind durch den zuständigen Klassenleiter im Sinne von § 9 der Strafordnung zu werten. Tritt eine Mannschaft aufgrund des verhängten Spielverbotes innerhalb einer Saison dreimal nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Das Verfahren in Hinblick auf die Mahnung bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen bzw. der Nichterfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber dem HFV wird im Rahmen dieses Änderungsantrages neu geregelt und in der neuen Vorschrift detailliert dargestellt. Insbesondere sind die Einzelheiten zur Fristsetzung und möglichen Mahnkosten geregelt. Weiterhin wird das Prozedere in Hinblick auf die Möglichkeit des vorübergehenden Ausschlusses vom Spielbetrieb präzisiert. Auch wird klargestellt, dass ein Spiel, das aufgrund eines vorübergehenden Ausschlusses nicht angetreten werden kann, als ein Nichtantreten im Sinne der Spielordnung gewertet wird und welche Rechtsfolge in Hinblick auf ein Ausscheiden aus dem Wettbewerb eintritt.

Um in Hinblick auf das neue bzw. klargestellte Prozedere bezüglich eines vorübergehenden Ausschlusses vom Spielbetrieb keinen Einfluss auf den laufenden Wettbewerb zu nehmen, soll die vorliegende Änderung erst mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft treten.

§ 12 Rechtsgrundlagen

Alte Fassung:

3. Satzung und Ordnungen werden vom Verbandstag erlassen, geändert oder aufgehoben.

Der Vorstand kann zwischen den Verbandstagen Vorschriften der Satzung und Ordnungen erlassen, ändern oder aufheben.

Beschlüsse des letzten Verbandstages kann der Vorstand nicht aufheben oder ändern. Es sei denn, dies ist durch übergeordnete oder gesetzliche Vorschriften geboten.

Darüber hinaus kann er Beschlüsse in Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung fassen.

§ 19 Satzung findet Anwendung.

Der nächste ordentliche Verbandstag muss die vom Vorstand beschlossenen Änderungen der Satzung bestätigen.

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Satzung und Ordnungen werden vom Verbandstag erlassen, geändert oder aufgehoben.

Der Vorstand kann zwischen den Verbandstagen Vorschriften der Satzung und Ordnungen erlassen, ändern oder aufheben.

Beschlüsse des letzten Verbandstages kann der Vorstand nicht aufheben oder ändern. Es sei denn, dies ist durch übergeordnete oder gesetzliche Vorschriften geboten.

Darüber hinaus kann er Beschlüsse in Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung fassen.

§ 19 Satzung findet Anwendung.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Das Erfordernis einer Bestätigung der Satzungsänderung durch den nächsten ordentlichen Verbandstag soll entfallen, da die beschlossenen Satzungsregelungen ohnehin nach vorheriger Beschlussfassung durch den Vorstand und Eintragung in das Vereinsregister wirksam sind. Sollen diese Vorschriften dann nachträglich doch noch geändert werden, so kann dies über eine herkömmliche bzw. weitere Satzungsänderung im Rahmen des Verbandstages erfolgen.

§ 14 Die Verbandsorgane

Alte Fassung:

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Aufsichtsrat,
 - d) der Verbandsvorstand,
 - e) **der** Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB,
 - f) f) der Direktor der Sportschule Grünberg als besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

Neue Fassung:

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Aufsichtsrat,
 - d) der Verbandsvorstand,
 - e) **die** Geschäftsführer als besondere Vertreter nach § 30 BGB,
 - f) der Direktor der Sportschule Grünberg als besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Innerhalb des § 14 Nr. 1 soll klargestellt werden, dass auch mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden können. Daher wird die Formulierung „der Geschäftsführer“ in „die Geschäftsführer“ abgeändert.

§ 15 Amtsdauer und Ausscheiden von Funktionsträgern

Alte Fassung:

1. Die Amtsdauer von Funktionsträgern (Organ- und Ausschussmitglieder, Regionalbeauftragte und Mitglieder der Sportgerichte) beträgt vier Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsträger bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder **kommissarischen Berufung** im Amt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle gewählten und berufenen Verbands- und Kreismitarbeiter. Die Regelungen **zum Geschäftsführer** bleiben hiervon unberührt.
2. Scheidet ein Funktionsträger während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine **kommissarische Berufung** vorgenommen werden:
 - a) bei Präsidiumsmitgliedern durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Präsidiums,
 - b) bei Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
 - c) bei den übrigen Verbandsmitarbeitern durch das Präsidium,
 - d) bei den Kreismitarbeitern durch den Verbandsvorstand.

Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

Neue Fassung:

1. Die Amtsdauer von Funktionsträgern (Organ- und Ausschussmitglieder, Regionalbeauftragte und Mitglieder der Sportgerichte) beträgt vier Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsträger bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder **Nachberufung** im Amt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle gewählten und berufenen Verbands- und Kreismitarbeiter. Die Regelungen **zu den Geschäftsführern** bleiben hiervon unberührt.
Die Amtszeit der auf dem 34. Ordentlichen Verbandstag im Jahr 2021 gewählten Funktionsträger endet spätestens mit der Neuwahl durch den ordentlichen Verbandstag 2024.
2. Scheidet ein Funktionsträger während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine **Nachberufung** vorgenommen werden:
 - a) bei Präsidiumsmitgliedern durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Präsidiums,
 - b) bei Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
 - c) bei den übrigen **gewählten** Verbandsmitarbeitern durch das Präsidium,
 - d) bei den **gewählten** Kreismitarbeitern durch den Verbandsvorstand.
 - e) **bei allen berufenen Verbands- und Kreismitarbeitern durch das zuständige Bestellorgan.**
Hiervon abweichend richtet sich die Nachberufung aller gewählten und berufenen Mitglieder der Rechtsorgane nach § 41 der Satzung.

Das Bestellorgan hat der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich Nachbestellungen anzuzeigen.

Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

§ 20 Amtsdauer und Ausscheiden von Funktionsträgern

Alte Fassung:

1. Der Verbandstag ist das höchste gesetzgebende Organ des Verbandes und findet alle vier Jahre, möglichst im Monat Juni, statt.

Neue Fassung:

1. Der Verbandstag ist das höchste gesetzgebende Organ des Verbandes und findet alle vier Jahre, möglichst im Monat Juni, statt.
Der auf den 34. ordentlichen Verbandstag 2021 folgende ordentliche Verbandstag findet im Jahr 2024 statt.

Nrn. 2 bis 10 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Regelungen in § 15 zur Nachberufung von Funktionsträgern sollen durch diesen Änderungsantrag präzisiert und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden.

Zunächst wird im ersten Absatz des § 15 Nr. 1 und 2 klargestellt, dass es sich um Nachberufungen handelt. Weiterhin wird klargestellt, dass für die Nachberufung von gewählten Verbandsmitgliedern das Präsidium und für Nachberufungen von gewählten Kreismitgliedern der Vorstand zuständig ist. Bei allen berufenen Verbands- und Kreismitgliedern soll die Nachberufung künftig durch das zuständige Bestellorgan erfolgen. Letztlich wird überdies klargestellt, dass sich die Nachberufung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Rechtsorgane ausschließlich nach den Regelungen des § 41 der Satzung richtet.

Erfolgt eine Nachberufung durch das Bestellorgan so ist dieses verpflichtet dies der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.

Zudem soll in § 15 Nr. 1 sowie § 20 Nr. 1 eine Klarstellung bezüglich der Amtszeit und der Terminperiode des 34. Ordentlichen Verbandstages sowie des darauf folgenden ordentlichen Verbandstages aufgenommen werden. Um nach der Verschiebung des 34. Ordentlichen Verbandstages von 2020 in das Jahr 2021 klarzustellen, dass gerade keine Abweichung der vorgesehenen Terminperiode des § 20 Nr. 1 („alle vier Jahre“) herbeigeführt werden soll, legt die Regelung fest, dass der nächste ordentliche Verbandstag im Jahr 2024 stattfindet. In § 15 Nr. 1 soll deswegen klargestellt werden, dass die Amtszeit der auf dem 34. Ordentlichen Verbandstag gewählten Funktionsträger spätestens mit der Neuwahl durch den ordentlichen Verbandstag 2024 endet.

§ 30 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandsvorstands

Alte Fassung:

2. Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) Beratung des Präsidiums durch die Kreisfußballwarte,
 - b) Beschlussfassung über die Grundsätze der Geschäftsführung für die Kreisebene,
 - c) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung für die Kreisebene,
 - d) Zustimmung zur Haushaltsplanung des Verbandes,
 - e) Beschlussfassung über die Budgets der Kreisfußballausschüsse,
 - f) Kommissarische Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2 Satzung,
 - g) Entgegennehmen der Stellungnahme des Aufsichtsrates zum Abschlussbericht der WP sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen,
 - h) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verbandsordnungen, Änderung der Satzung, Entscheidung in Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 12 Nr.3 Satzung,
 - i) Bestätigung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gemäß § 31 Nr. 4 Satzung,
 - j) Neuaufnahme von Vereinen,
 - k) Bestätigung der Nachwahl von Mitgliedern der Organe auf Kreisebene,**
 - l) Entscheidung über Grenzänderungen nach § 4 Nr. 3 Satzung.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) Beratung des Präsidiums durch die Kreisfußballwarte,
 - b) Beschlussfassung über die Grundsätze der Geschäftsführung für die Kreisebene,
 - c) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung für die Kreisebene,
 - d) Zustimmung zur Haushaltsplanung des Verbandes,
 - e) Beschlussfassung über die Budgets der Kreisfußballausschüsse,
 - f) Kommissarische Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2 Satzung,
 - g) Entgegennehmen der Stellungnahme des Aufsichtsrates zum Abschlussbericht der WP sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen,
 - h) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verbandsordnungen, Änderung der Satzung, Entscheidung in Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 12 Nr.3 Satzung,
 - i) Bestätigung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gemäß § 31 Nr. 4 Satzung,
 - j) Neuaufnahme von Vereinen,
 - k) Nachberufung von gewählten Kreismitarbeitern, mit Ausnahme der Mitglieder der Rechtsorgane**
 - l) Entscheidung über Grenzänderungen nach § 4 Nr. 3 Satzung.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Als korrespondierende Änderung zur Neufassung des § 15 Satzung, wird innerhalb des neuen § 30 Nr. 2 k die Klarstellung vorgenommen, dass der Vorstand nur noch für die Nachberufung von gewählten Kreismitarbeitern, mit Ausnahme der Mitglieder der Rechtsorgane, zuständig ist.

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

Alte Fassung:

2. **Der** Geschäftsführer des Verbandes **wird** hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Geschäftsführer des Verbandes **werden** hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt.

Nrn. 3 bis 6 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Hier soll innerhalb des § 18 Nr. 2 eine sprachliche Anpassung vorgenommen werden, die es ermöglicht, auch mehrere Geschäftsführer des Verbandes hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages anzustellen.

§ 22 Zusammensetzung des Verbandstages und Delegiertenschlüssel

Alte Fassung:

2. Die Anzahl der Kreisdelegierten bestimmt sich nach der Anzahl der dem jeweiligen Kreis zum 1. Januar des Jahres des Verbandstages zugeordneten Mitgliedsvereine. Dabei ist für je angefangene **2000** Mitglieder ein Delegierter zugrunde zu legen. Es ist eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen, die in der gewählten Reihenfolge nachrücken, falls Delegierte ausfallen. Die Delegierten müssen volljährig sein.

Neue Fassung:

2. Die Anzahl der Kreisdelegierten bestimmt sich nach der Anzahl der dem jeweiligen Kreis zum 1. Januar des Jahres des Verbandstages zugeordneten Mitgliedsvereine. Dabei ist für je angefangene **2500** Mitglieder ein Delegierter zugrunde zu legen. Es ist eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen, die in der gewählten Reihenfolge nachrücken, falls Delegierte ausfallen. Die Delegierten müssen volljährig sein

Begründung:

Bei den Verbandstagen kommen über 300 Delegierte zusammen. Eine überschaubare Reduzierung der Anzahl der Delegierten würde dem demokratischen Prozess nicht entgegenstehen. Für die Wahl der Kreisdelegierten müssen ausreichend geeignete Kandidaten gefunden werden, was in den letzten Jahren eher schwieriger als einfacher wurde und auch für eine Reduzierung der Delegiertenzahlen spricht. Darüber hinaus können die Ausgaben für künftige Verbandstage auf ähnlichem Niveau trotz der üblichen Kostensteigerungen gehalten werden.

§ 24 Präsidium

Alte Fassung:

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,
 - e) **dem ehrenamtlichen Geschäftsführer für die Sportschule / das Sporthotel Grünberg nach § 24 Nr. 8 dieser Satzung,**
 - f) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts, dieser ohne Stimmrecht,
 - g) dem Ehrenpräsidenten.

7. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes beruft das Präsidium **einen** Geschäftsführer. **Er nimmt** an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil, **besitzt** jedoch kein Stimmrecht. **Der** Geschäftsführer **hat** hinsichtlich der Leitung der Verwaltung und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle Vertretungsmacht nach § 30 BGB. Die Befugnisse der Geschäftsführung werden im Einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt.

8. Das Präsidium beruft für die Sportschule / das Sporthotel Grünberg einen hauptamtlichen Direktor. Der hauptamtliche Direktor hat hinsichtlich der Leitung der Sportschule / des Sporthotels Grünberg und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Sportschule / des Sporthotels Vertretungsmacht nach § 30 BGB. Die Befugnisse des **ehrenamtlichen Geschäftsführers** werden im Einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt.

Neue Fassung:

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,
 - e) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts, dieser ohne Stimmrecht,
 - f) dem Ehrenpräsidenten

Nrn. 2 bis 6 bleiben unverändert

7. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes beruft das Präsidium **bis zu zwei** Geschäftsführer. **Sie nehmen** an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil, **besitzen** jedoch kein Stimmrecht. **Die** Geschäftsführer **haben** hinsichtlich der Leitung der Verwaltung und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle Vertretungsmacht nach § 30 BGB. Die Befugnisse der Geschäftsführung werden im Einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt.

8. Das Präsidium beruft für die Sportschule / das Sporthotel Grünberg einen hauptamtlichen Direktor. Der hauptamtliche Direktor hat hinsichtlich der Leitung der Sportschule / des Sporthotels Grünberg und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Sportschule / des Sporthotels Vertretungsmacht nach § 30 BGB. Die Befugnisse des **hauptamtlichen Direktors** werden im Einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt.

Nr. 9 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

In der Nr. 7 erfolgt eine sprachliche Anpassung dahingehend, dass fortan bis zu zwei Geschäftsführer innerhalb des Verbandes beschäftigt werden können. Zudem wird klargestellt, dass auch beide Geschäftsführer an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen können.

Weiterhin wird die Funktion des ehrenamtlichen Geschäftsführers für die Sportschule/das Sporthotel Grünberg innerhalb des Präsidiums gestrichen. Die entsprechenden Aufgaben werden fortan nur noch beim hauptamtlichen Direktor des Sporthotels bzw. der Sportschule gebündelt, dessen Befugnisse im Einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 24 Präsidium

Alte Fassung:

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem **Schatzmeister**,
 - d) den Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,
 - e) **dem ehrenamtlichen Geschäftsführer für die Sportschule / das Sporthotel Grünberg nach § 24 Nr. 8 dieser Satzung**,
 - f) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts, dieser ohne Stimmrecht,
 - g) dem Ehrenpräsidenten.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) **dem Schatzmeister**.

Neue Fassung:

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem **1. Vizepräsidenten Recht**,
 - c) dem **Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen**,
 - d) **dem Vizepräsidenten Fußball und Digitalisierung**
 - e) den Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,
 - f) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts, dieser ohne Stimmrecht,
 - g) dem Ehrenpräsidenten
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem 1. Vizepräsidenten Recht**,
 - c) dem **Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen**,
 - d) **dem Vizepräsidenten Fußball und Digitalisierung**

Nrn. 3 bis 9 bleiben unverändert

Begründung KFA Friedberg:

Nachdem es nun mehrere Vizepräsidenten geben soll, ist es erforderlich klarzustellen, wer den Präsidenten vertritt. Deshalb ist die hier vorgenommene Satzungsänderung erforderlich.

Begründung KFA Wiesbaden:

Nach der Neufassung der Satzung und der Installierung eines weiteren Vizepräsidenten für Fußball und Digitalisierung ist eine Klarstellung erforderlich, wer den Präsidenten vertritt. Insoweit bedarf es dieser Satzungsänderung.

Antrag zur Änderung der §§ 32 und 37 Satzung

Der folgende Antrag des Präsidiums befasst sich mit der Änderung der Bezeichnung, der Zusammensetzung und den Zuständigkeiten des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung. Gleichzeitig werden die Zuständigkeiten innerhalb des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball angepasst. Hinsichtlich weiterer Details wird auf die jeweilige Begründung unter den zu ändernden §§ hingewiesen. Die unter diesem Antrag dargestellten Änderungen sind logisch zwingend miteinander verknüpft und können daher nur einheitlich beschlossen werden.

§ 32 Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung **wird zu** **§ 32 Verbandsausschuss für Herrenfußball**

Alte Fassung:

1. Der Verbandsausschuss **für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender (**Verbandsfußballwart**),
 - b) sechs Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region,
 - c) **ein Vertreter der Vereine der höchsten Spielklasse des HFV, welcher von den Vereinen gewählt wird,**
 - d) **ein Vertreter der Vereine, welcher auf dem Verbandstag gewählt wird,**
 - e) **Verbandsschiedsrichterobmann,**
 - f) **Vorsitzender des Verbandsausschusses für Frauen und Mädchenfußball,**
 - g) **Verbandsjugendwart,**
 - h) Beauftragter für Futsal,
 - i) **Vorsitzender des Verbandsgerichts.**

Die Mitglieder nach h) und i) haben nur beratende Stimme. Die Regionalbeauftragten nach b) werden von den Kreisfußballwarten ihrer Region gewählt und vom Verbandstag bestätigt.

Die Regionalbeauftragten nach b) können auch Kreisfußballwarte oder stellvertretende Kreisfußballwarte sein.

Der Beauftragte für Futsal wird vom Präsidium berufen.

Neue Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für **Herrenfußball** setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) sechs Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region,
 - c) Beauftragter für Futsal,
 - d) Weitere Klassenleiter

Die Regionalbeauftragten nach b) werden von den Kreisfußballwarten ihrer Region gewählt und vom Verbandstag bestätigt.

Die Regionalbeauftragten nach b) können auch Kreisfußballwarte oder stellvertretende Kreisfußballwarte sein.

Der Stellvertreter wird aus der Mitte der Kreisfußballwarte gewählt. Ist der Regionalbeauftragte verhindert, so ist sein Stellvertreter berechtigt, vorübergehend die Aufgaben des Regionalbeauftragten mit allen Rechten und Pflichten wahrzunehmen.

Die Einladung zur Wahl des Regionalbeauftragten erfolgt in der Regel durch den jeweils amtierenden Regionalbeauftragten. Die Wahl des Regionalbeauftragten hat rechtzeitig vor dem ordentlichen Verbandstag zu erfolgen.

Der Beauftragte für Futsal wird vom Präsidium berufen **und hat nur beratende Stimme.**

Bei Bedarf können die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse sowie der Vorsitzende des Verbandsgerichts mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben können zusätzlich Klassenleiter im Sinne des Nr. 1 d) durch den Verbandsausschuss für Herrenfußball für Spielklassen auf der Verbandsebene berufen werden. Diese Klassenleiter sind für die Durchführung der Meisterschaft sowie der Pokalspiele der Ihnen zugewiesenen Spielklassen die Spiel leitende Stelle. Die Klassenleiter haben nur beratende Stimme.

2. Der Verbandsausschuss für **Spielbetrieb und Fußballentwicklung** hat die Durchführung der Fußballspiele in Verbindung mit den Kreisfußballausschüsse zu organisieren und zu überwachen. Zu seiner Zuständigkeit gehören insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Spiele aller Spielklassen auf Verbandsebene,
 - b) Festlegung der Zuständigkeiten der Kreise,
 - c) Spielgeschehen **und Einteilung in Spielgruppen**,
 - d) Überwachung des Spielbetriebs der Kreise,
 - e) oberste Pokalspielleitung,
 - f) **Durchführung der Auswahlspiele, Aufstellung der Verbandsauswahlmannschaften und deren Betreuung.**
3. Der **Verbandsfußballwart** ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Anwendung der Wechselbestimmungen **für Senioren und Frauen.**
2. Der Verbandsausschuss für **Herrenfußball** hat die Durchführung der Fußballspiele der Herren in Verbindung mit den Kreisfußballausschüsse zu organisieren und zu überwachen. Zu seiner Zuständigkeit gehören insbesondere die folgenden Angelegenheiten **des Herrenspielbetriebs:**
 - a) Durchführung der Spiele aller Spielklassen **und Einteilung in Spielgruppen** auf Verbandsebene,
 - b) Festlegung der Zuständigkeiten der Kreise,
 - c) Spielgeschehen,
 - d) Überwachung des Spielbetriebs der Kreise,
 - e) oberste Pokalspielleitung.
3. Der **Vorsitzende** ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Anwendung der Wechselbestimmungen **im Herrenbereich.**
4. **Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Verbandsausschusses für Herrenfußball ist die Beschwerde zum Präsidium zulässig. Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 Satzung.**

§ 37 Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Alte Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Mädchenreferent,
 - c) Bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder nach c) werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsvorstandes durch das Präsidium berufen.

Die Zustimmung des Verbandsvorstandes muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.

Neue Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Mädchenreferent,
 - c) Bis zu fünf weiteren Mitgliedern,
 - d) **weitere Klassenleiter.**

Die weiteren Mitglieder nach c) werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsvorstandes durch das Präsidium berufen.

Die Zustimmung des Verbandsvorstandes muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.

Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben können zusätzlich Klassenleiter im Sinne des Nr. 1 d) durch den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball berufen werden. Diese Klassenleiter sind für die Durchführung der Meisterschaft sowie der Pokalspiele der Ihnen zugewiesenen Spielklassen die Spiel leitende Stelle. Die Klassenleiter haben nur beratende Stimme.

2. **Der Frauen- und Mädchenfußballausschuss ist zuständig für den Spielbetrieb der Frauen und Mädchenspielklassen und für grundsätzliche Fragen des Frauen und Mädchenfußballs.**
2. **Der Verbandsausschuss für Frauen und Mädchenfußball hat die Durchführung der Fußballspiele der Frauen sowie in Abstimmung mit dem Verbandsjugendausschuss die Fußballspiele der Mädchen zu organisieren und zu überwachen.**
Zur Zuständigkeit des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball gehören insbesondere die folgenden Angelegenheiten im Frauen- und Mädchenfußball:
 - a) Durchführung der Spiele aller Spielklassen,
 - b) Festlegung der Zuständigkeiten der Kreise,
 - c) Spielgeschehen und Einteilung in Spielgruppen,
 - d) oberste Pokalspielleitung,
 - e) Durchführung der Auswahlspiele, Aufstellung der Verbandsauswahlmannschaften und deren Betreuung.
3. **Der Vorsitzende dieses Ausschusses ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Anwendung der Wechselbestimmungen im Frauenbereich.**
4. **Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ist die Beschwerde zum Präsidium zulässig. Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 Satzung.**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung § 34:

Durch diesen Änderungsantrag soll der Name sowie die Zuständigkeit und Zusammensetzung des seitherigen Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung neu geregelt werden.

Der Verbandsausschuss für Herrenfußball soll zukünftig aus dem Vorsitzenden, 6 Regionalbeauftragten und dem Beauftragten für Futsal bestehen. Bei Bedarf können die Vorsitzenden der sonstigen Verbandsausschüsse sowie der Vorsitzende des Verbandsgerichts mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Zudem wird aus der Mitte der Kreisfußballwarte einer jeden Region ein Stellvertretender Regionalbeauftragte gewählt. Dieser soll als Abwesenheitsvertreter des Regionalbeauftragten fungieren. Er wird jedoch nicht originäres Mitglied im Verbandsausschuss für Herrenfußball. Ebenfalls soll konkretisiert werden, dass die Einladung zur die Wahl des Regionalbeauftragten in der Regel durch den amtierenden Regionalbeauftragten erfolgt. Die Wahl soll rechtzeitig vor dem Verbandstag durchgeführt werden. Da die Regionalbeauftragten in den meisten Fällen auch eine Klassenleitung auf Verbandsebene innehaben, sollte die Wahl nicht während einer noch laufenden Spielzeit stattfinden, um einen Eingriff in den Wettbewerb durch einen ggf. notwendigen Klassenleiterwechsel zu verhindern.

Darüber hinaus sollen weitere Klassenleiter durch den Verbandsausschuss für Herrenfußball berufen werden können. Diese werden Mitglied im Verbandsausschuss für Herrenfußball, sollen jedoch nur beratende Stimme haben. Die Klassenleiter sollen die Spiel leitende Stelle der ihnen zugewiesenen Spielklasse oder Pokalwettbewerbe sein.

In der Ziffer 2 wird klargestellt, dass sich der Verbandsausschuss für Herrenfußball zukünftig für den Herrenspielbetrieb zuständig zeichnet. Ferner wird klargestellt, dass sich seine Zuständigkeit insbesondere nicht nur auf die Durchführung der Spiele aller Spielklassen, sondern auch auf die Einteilung der Spielgruppen auf Verbandsebene bezieht. Zudem wird Buchstabe f) der alten Vorschrift in Hinblick auf die Zuständigkeit für die Durchführung von Auswahlspielen und der Aufstellung der Verbandsauswahlmannschaften und deren Betreuung gestrichen, da diese Tätigkeit durch den Verbandsausschuss bereits seit längerem nicht mehr wahrgenommen wird. Ebenfalls wird die Nr. 3 der Vorschrift hinsichtlich der Bezeichnung des Vorsitzenden und der Zuständigkeit für den Herrenbereich sprachlich angepasst.

In Nr. 4 wird die bereits jetzt bestehende Möglichkeit der Beschwerde gegen Entscheidungen des Verbandsausschusses zum Präsidium nun auch in der Satzung hinterlegt.

Begründung § 37:

Analog zur Anpassung der Zuständigkeit und der Zusammensetzung des Verbandsausschusses für Herrenfußball soll der Verbandsausschuss für Frauen und Mädchenfußball in seiner Zuständigkeit gestärkt und sein Tätigkeitsbereich präzisiert werden.

Die Zuständigkeiten in der Ziffer 2 werden, orientiert an den Zuständigkeiten des Verbandsausschusses für Herrenfußball, auch für den Frauen- und Mädchenbereich festgelegt. Folgerichtig wird auch in Ziffer 3 der Vorschrift festgelegt, dass die Vorsitzende des Ausschusses für die Erteilung von Spielberechtigungen und die Anwendung der Wechselbestimmungen im Frauenbereich zuständig ist.

Auch hier wird analog des Verbandsausschusses für Herrenfußball in der Ziffer 4 das Rechtsmittel der Beschwerde zum Präsidium festgelegt.

Darüber hinaus sollen weitere Klassenleiter durch den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball berufen werden können. Diese werden Mitglied im Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, sollen jedoch nur beratende Stimme haben. Die Klassenleiter sollen die Spiel leitende Stelle der ihnen zugewiesenen Spielklasse oder Pokalwettbewerbe sein.

§ 31 Ausschüsse und Kommissionen

Alte Fassung:

1. Im Verband werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt:
 - a) Verbandsausschuss für **Spielbetrieb und Fußballentwicklung**,
 - b) Verbandsjugendausschuss,
 - c) Verbandsschiedsrichterausschuss,
 - d) Verbandsausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung,
 - e) Verbandsausschuss für Frauen und Mädchenfußball,
 - f) Verbandsausschuss für Freizeit- und Breiten-sport.
2. Im Verband werden folgende ständige Kommissionen eingesetzt und durch das Präsidium berufen:
 - a) **Fußballentwicklung und Nachhaltigkeit**
 - b) **Integration und Gewaltprävention**
 - c) „HESSEN FUSSBALL“ / Medien

Das Präsidium hat das Recht, weitere Kommissionen, Arbeitskreise und Lehrstäbe zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen, die nicht bereits einem anderen Verbandsorgan oder Ausschuss zugeordnet sind.

Neue Fassung:

- Im Verband werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt:
- a) Verbandsausschuss für **Herrenfußball**,
 - b) Verbandsjugendausschuss,
 - c) Verbandsschiedsrichterausschuss,
 - d) Verbandsausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung,
 - e) Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball,
 - f) Verbandsausschuss für Freizeit- und Breiten-sport.
2. Im Verband werden folgende ständige Kommissionen eingesetzt und durch das Präsidium berufen:
 - a) **Gesellschaftliche Verantwortung**
 - b) „HESSEN FUSSBALL“ / Medien

Das Präsidium hat das Recht, weitere Kommissionen, Arbeitskreise und Lehrstäbe zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen, die nicht bereits einem anderen Verbandsorgan oder Ausschuss zugeordnet sind.

Nrn. 3 bis 5 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Innerhalb des § 31 soll die Bezeichnung des ehemaligen Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung sowie der Kommission für Integration und Gewaltprävention abgeändert werden. Der erstgenannte Verbandsausschuss soll zukünftig Verbandsausschuss für Herrenfußball heißen.

Weiterhin soll der Name der Kommission für Integration und Gewaltprävention geändert werden, die fortan als Kommission für gesellschaftliche Verantwortung betitelt werden soll. Durch die Namensänderung wird die Bezeichnung der Kommission innerhalb der Satzung an die tatsächlich Tätigkeitspraxis der Kommission angepasst.

§ 29 Der Verbandsvorstand

Alte Fassung:

1. Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Kreisfußballwarten,
 - c) dem Vorsitzenden des Ehrenrates,
 - d) den Regionalbeauftragten nach § 32 dieser Satzung.

Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes **und der ehrenamtliche Geschäftsführer für die Sportschule / das Sporthotel Grünberg** haben kein Stimmrecht.

Der Verbandsvorstand tritt im Kalenderjahr in der Regel zu **vier** Tagungen zusammen. Die Kreisfußballwarte und die Ausschussvorsitzenden nach § 31 Satzung können sich durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.

Neue Fassung:

1. Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Kreisfußballwarten,
 - c) dem Vorsitzenden des Ehrenrates,
 - d) den Regionalbeauftragten nach § 32 dieser Satzung,
 - e) den Vorsitzenden der Kommissionen nach § 31 Nr. 2 a) und b) dieser Satzung,**
 - f) dem Ehrenamtsbeauftragten des Hessischen Fußball-Verbandes**

Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes, **die Vorsitzenden der Kommissionen nach § 31 Nr. 2 a) bis c) dieser Satzung sowie der Ehrenamtsbeauftragter des Hessischen Fußball-Verbandes** haben kein Stimmrecht.

Der Verbandsvorstand tritt im Kalenderjahr in der Regel zu **zwei** Tagungen zusammen. Die Kreisfußballwarte, **die Regionalbeauftragten** und die Ausschussvorsitzenden nach § 31 Satzung können sich durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.

Nr. 2 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

In der Neufassung des § 29 Nr. 1 Satzung sollen in den Buchstaben e und f die Vorsitzenden der Kommissionen nach § 31 Nr. 2 a – c Satzung sowie der Ehrenamtsbeauftragte des Hessischen Fußball-Verbandes als Mitglieder des Verbandsvorstandes aufgenommen werden, wobei gleichzeitig in der Nr. 1 klargestellt wird, dass die Vorsitzenden der Kommission wie auch der Ehrenamtsbeauftragte kein Stimmrecht haben.

Gegenüber der Altfassung des § 29 Nr. 1 wird in der neuen Nr. 1 zudem der ehrenamtliche Geschäftsführer für die Sportschule und Sporthotel Grünberg gestrichen, da diese Funktion künftig entfällt. Weiterhin sollen die regelmäßigen Tagungen des Verbandsvorstandes von vier auf zwei Tagungen reduziert werden. Die 2 entfallenden Sitzungen sollen durch das neue Format der sogenannten Spielbetriebskonferenz in § 29 a der Satzung ersetzt werden.

Da der Änderungsantrag zu § 32 und § 37 Satzung vorsieht, dass zukünftig auch ein stellvertretender Regionalbeauftragter aus der Mitte der jeweiligen Kreisfußballwarte einer Region gewählt wird, soll die Vorschrift dahingehend erweitert werden, dass auch der Regionalbeauftragte sich bei der Sitzung des Verbandsvorstandes durch seinen Stellvertreter vertreten lassen kann.

§ 29 Der Vorstandsvorstand

Alte Fassung:

2. Der Vorstandsvorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied, mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

Neue Fassung:

2. Der Vorstandsvorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied, mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. **Für die Beschlussunterlagen bei Erlass, Änderung und Aufhebung von Vorschriften der Satzung und Ordnungen gilt eine abweichende Frist von acht Wochen.**

Begründung:

Grundsätzlich sieht unsere Satzung (§ 23 j) vor, dass der Vorstand über die Änderung der Satzung und Ordnungen entscheiden soll. Der Vorstandsvorstand kann gemäß §12.3 der Satzung zwischen den Vorstandstagen Vorschriften der Satzung und Ordnungen erlassen, ändern oder aufheben. Diese Möglichkeit wurde in den letzten Jahren sehr rege genutzt. Da die Beschlussunterlagen in der Regel erst eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern des Vorstandsvorstandes übersandt worden sind, war es oft nicht möglich, die Änderungen mit der gebotenen Sorgfalt in den Ausschüssen und gegebenenfalls auch mit Vereinsvertretern abzustimmen. Die Möglichkeit zur Erörterung in den Ausschüssen muss gegeben sein. Wenn die Stärkung der Basis ein Vorstandsziel ist, muss sie auch bei Entscheidungen mitgenommen werden. Da die Ausschüsse nicht in sehr kurzen Intervallen tagen und ggf. ein Termin erst gefunden werden muss, ist eine Frist vor Beschlussfassung vom Vorstand von acht Wochen erforderlich.

§ 29a Spielbetriebskonferenz (neue Vorschrift)

1. **Die Spielbetriebskonferenz tritt im Kalenderjahr in der Regel zu zwei Tagungen zusammen. An den Sitzungen nehmen folgende Mitglieder des Verbandsvorstandes teil:**
 - a) **die Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,**
 - b) **die Regionalbeauftragten nach § 32 dieser Satzung,**
 - c) **die Kreisfußballwarte.**

Weitere Mitglieder des Verbandsvorstandes können bei Bedarf hinzugezogen werden.
Die Kreisfußballwarte, die Regionalbeauftragten und die Ausschussvorsitzenden nach § 31 Satzung können sich durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.
2. **Im Rahmen der Spielbetriebskonferenz findet ein Fachaustausch zu spielbetriebsbezogenen Themen statt. Die Spielbetriebskonferenz kann Empfehlungen zu relevanten spielbetriebsbezogenen Themen aussprechen.**
3. **Die Spielbetriebskonferenz wird vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Herrenfußball, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball Herrenfußball, einberufen und geleitet.**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Zukünftig soll, zusätzlich zum Verbandsvorstand, die sogenannte Spielbetriebskonferenz eingeführt werden. In diesem Zuge werden gleichzeitig zwei der vier Sitzungen des Verbandsvorstandes zur Spielbetriebskonferenz verlagert, in welcher ein Fachaustausch zu spielbetriebsbezogenen Themen stattfinden soll. Die Spielbetriebskonferenz soll zwar keine eigenen Änderungen vornehmen können, jedoch als Fachgremium Empfehlungen zu relevanten spielbetriebsbezogenen Themen aussprechen. Geleitet wird die Spielbetriebskonferenz vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Herrenfußball bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball Herrenfußball. Regelmäßig nehmen die Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung, die Regionalbeauftragten und die Kreisfußballwarte an der Spielbetriebskonferenz teil. Weitere Mitglieder des Verbandsvorstandes können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Analog zur Satzungsvorschrift zum Verbandsvorstand soll auch hier zukünftig der Regionalbeauftragte sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen können.

§ 32a Regionsausschuss (neue Vorschrift)

1. **In jeder Region nach § 4 Nr. 2 Satzung wird ein Regionsausschuss gebildet, der bei Bedarf tagt und sich jeweils wie folgt zusammensetzt:**
 - a) **Regionalbeauftragter (Vorsitzender) nach § 32 dieser Satzung,**
 - b) **Stellvertretender Regionalbeauftragter**
 - c) **Kreisfußballwarte der Region.**
2. **Der Regionsausschuss ist zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Kreisfußballausschusses.**
3. **Die Sitzungen des Regionsausschusses werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder Befangenheit vom stellvertretenden Regionalbeauftragten, geleitet.**
4. **Gegen Entscheidungen des Regionsausschusses ist die Beschwerde zum Verbandsausschuss für Herrenfußball zulässig.**
Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 dieser Satzung.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

In der Vorschrift des § 32a Satzung soll der neue Regionsausschuss implementiert werden. Dieser besteht aus den Regionalbeauftragten, seinem Stellvertreter sowie den Kreisfußballwarten der jeweiligen Region. Der Regionsausschuss tagt bei Bedarf und ist zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden gegen Entscheidungen der jeweiligen Kreisfußballausschüsse der Regionen. Weiterhin wird im Rahmen dieser Vorschrift auch der weitere Rechtsweg in Hinblick auf Beschwerden gegen die Entscheidung des Regionsausschusses geregelt.

Die Regelung tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft. Dies ist erforderlich, da auch die neuen Verfahrensregelungen erst mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft treten.

§ 36 Verbandsausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung

Alte Fassung:

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzender,
- b) Jugendbildungsbeauftragter,
- c) Verbandslehrwart,**
- d) bis zu **fünf** weiteren Mitgliedern

Die weiteren Mitglieder nach **d)** werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsvorstandes durch das Präsidium berufen.

Die Zustimmung des Verbandsvorstandes muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.

Neue Fassung:

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzender,
- b) Jugendbildungsbeauftragter,
- c) bis zu **sechs** weiteren Mitgliedern, **davon ein Vertreter des Verbandslehrstabs.**

Die weiteren Mitglieder nach **c)** werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsvorstandes durch das Präsidium berufen.

Die Zustimmung des Verbandsvorstandes muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.

Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

In Nr. 1 der Vorschrift soll zukünftig vorgesehen werden, dass nicht mehr zwingend der Verbandslehrwart Mitglied des Ausschusses sein muss. Vielmehr soll die Anzahl der weiteren Mitglieder auf sechs erhöht werden, wovon ein Mitglied ein Vertreter des Verbandslehrstabes sein soll.

§ 38 Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport

Alte Fassung:

3. Der Bereich Fußball für Ältere gehört zum Zuständigkeitsbereich des Verbandsausschusses für Freizeit- und Breitensport. Spieltechnische Angelegenheiten regelt der Verbandsausschuss für **Spielbetrieb und Fußballentwicklung**.

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Der Bereich Fußball für Ältere gehört zum Zuständigkeitsbereich des Verbandsausschusses für Freizeit- und Breitensport. Spieltechnische Angelegenheiten regelt der Verbandsausschuss **für Herrenfußball**.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Hier erfolgt in der Ziffer 3 lediglich eine sprachliche Anpassung, die aufgrund der Namensänderung des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung in Verbandsausschuss für Herrenfußball als Folgeregelung notwendig wird.

§ 40 Strafen

Alte Fassung:

Alle Formen des unsportlichen Verhaltens, sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HFV, werden verfolgt. Als Strafen können gegen Mitglieder des Verbandes oder deren Einzelmitglieder durch das jeweils zuständige Verbandsorgan nach vorheriger Gewährung des rechtlichen Gehörs, folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu € 5.000,-,
- c) Spiellersperre,
- d) Spielverbot,
- e) Verbot des Veranstaltens von Turnieren,
- f) Spielverlust,
- g) Punktabzug,
- h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- i) Platzverbot **für alle Plätze im Verbandsgebiet und Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit,**
- j) bei Trainern zusätzlich die in § 30 DFB-Ausbildungsordnung vorgesehenen Strafen:**
 - **Beschränktes Verbot sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum eines Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis höchstens fünf Spiele.**
 - **Befristetes Verbot der Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.**
- k) Amtsenthebung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer,
- l) Streichung von der Schiedsrichterliste,
- m) Schiedsrichtersperre,
- n) Ausschluss aus dem Verband.

Voraussetzung für die Bestrafung ist ein schuldhaftes Verhalten, es gilt der Grundsatz der Vereinshaftung. Das Nähere regeln die in § 12 Nr. 2 Satzung aufgeführten Rechtsgrundlagen des HFV.

Neue Fassung:

Alle Formen des unsportlichen Verhaltens, sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HFV, werden verfolgt. Als Strafen können gegen Mitglieder des Verbandes oder deren Einzelmitglieder durch das jeweils zuständige Verbandsorgan nach vorheriger Gewährung des rechtlichen Gehörs, folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu € 5.000,-,
- c) Spiellersperre,
- d) Spielverbot,
- e) Verbot des Veranstaltens von Turnieren,
- f) Spielverlust,
- g) Punktabzug,
- h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- i) Platzverbot,
- j) Verbot der Ausübung einer Verbandsfunktion**
- k) Trainersperre**
- l) Entziehung einer C- oder B- Lizenz (Trainer und Vereinsmanager)**
- m) Amtsenthebung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer,
- n) Streichung von der Schiedsrichterliste,
- o) Schiedsrichtersperre,
- p) Ausschluss aus dem Verband.

Voraussetzung für die Bestrafung ist ein schuldhaftes Verhalten, es gilt der Grundsatz der Vereinshaftung. Das Nähere regeln die in § 12 Nr. 2 Satzung aufgeführten Rechtsgrundlagen des HFV.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Da im Rahmen des Verbandstages einige maßgebliche Regelungen der Strafordnung angepasst werden sollen, erfolgt hier als Grundlage für diese Änderung die Anpassung der möglichen Strafarten in § 40 der Satzung.

Zunächst soll in Buchstabe j) das Verbot der Ausübung einer Verbandsfunktion aufgenommen werden. In Buchstabe k) wird die neu strukturierte Trainersperre etabliert.

Buchstabe l) kodifiziert künftig die Möglichkeit der Entziehung einer C- oder B-Lizenz (Trainer und Vereinsmanager) durch den Hessischen Fußball-Verband als Aussteller dieser Lizenzen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft, da auch die maßgeblichen Regelungen der Strafordnung erst mit Beginn der neuen Spielzeit in Kraft treten sollen.

Antrag zum Erlass der §§ 42a neu und 44a neu Satzung

Der folgende Antrag des Präsidiums befasst sich mit dem Erlass der neuen §§ 42a Satzung und 44a Satzung. Hierdurch sollen gleichzeitig das HFV-Sportgericht und der Verbandsanwalt eingeführt werden. Die Zuständigkeiten und Aufgaben des HFV-Sportgerichts und des Verbandsanwaltes bauen teilweise aufeinander auf, so dass beide Stellen nur gleichzeitig eingeführt werden können. Hinsichtlich weiterer Details wird auf die jeweilige Begründung unter den zu ändernden §§ hingewiesen. Die unter diesem Antrag dargestellten Änderungen sind logisch zwingend miteinander verknüpft und können daher nur einheitlich beschlossen werden.

§ 42a HFV-Sportgericht (neue Vorschrift)

1. **Das HFV-Sportgericht ist zuständig für Verfahren, die vom Verbandsanwalt zugewiesen werden. Es besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern.**
2. **Die weiteren Zuständigkeiten des HFV-Sportgerichts und deren Details regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.**
3. **Das HFV-Sportgericht nimmt seine Tätigkeit erstmals mit Beginn der Spielzeit 2022/2023 auf, so dass eine Zuständigkeit im Sinne der Nr. 1 erst ab diesem Zeitpunkt gegeben ist. Abweichend von § 42 Nr. 3 der Satzung kann der Vorsitzende des HFV Sportgericht bis zur Aufnahme seiner Tätigkeit vorübergehend in der Spielzeit 2021/2022 beim Verbandsgericht tätig sein.**

§ 44a Verbandsanwalt (neue Vorschrift)

1. **Das Präsidium kann einen Verbandsanwalt und seinen Vertreter berufen.**
2. **Der Verbandsanwalt, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, weist besondere Verfahren der Sportgerichte auf Kreis-, Regional- und Verbandsebene in erster Instanz dem HFV-Sportgericht zu. In diesem Zusammenhang kann er Vorermittlungen durchführen. Das Präsidium kann den Verbandsanwalt damit beauftragen an der Verhandlung eines Sportgerichts teilzunehmen. In diesem Fall ist der Verbandsanwalt auch berechtigt, Fragen und Anträge zu stellen. Der Verbandsanwalt ist in Ausübung seines Amtes an die Weisungen des Vizepräsidenten gebunden.**
3. **Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.**
4. **Der Verbandsanwalt nimmt seine Tätigkeit erstmals mit Beginn der Spielzeit 2022/2023 auf, so dass eine Zuständigkeit im Sinne der Nr. 1 und 2 erst ab diesem Zeitpunkt gegeben ist.**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung § 42a:

Im neu geschaffenen § 42 a wird die grundlegende Zuständigkeit und die Zusammensetzung des HFV-Sportgerichtes geregelt. Das neu etablierte HFV-Sportgericht soll in erster Instanz für Verfahren zuständig sein, die ihm vom Verbandsanwalt zugewiesen werden. In welchen Fällen dies der Fall sein kann, soll in der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt werden, wobei hier insbesondere Verfahren, die einen Spielabbruch wegen Gewalt gegen Schiedsrichter zum Gegenstand haben sowie Verfahren mit besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten oder die ein öffentliches Interesse hervorrufen könnten, in Betracht kommen. Hierdurch soll ein konsequenter und fachlich professioneller Umgang mit entsprechenden Fällen gewährleistet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das HFV-Sportgericht seine Tätigkeit aufgrund der Tatsache, dass der Verbandstag während der laufenden Saison stattfinden muss, erst mit Wirkung zur neuen Spielzeit aufnehmen wird, da erst zu diesem Zeitpunkt auch die Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung des HFV in Kraft treten sollen (s. als Klarstellung auch Nr. 3 der Vorschrift). Der Vorsitzende des HFV-Sportgerichtes soll dennoch bereits im Rahmen des Verbandstages auf demokratische Weise gewählt werden. Um dem zukünftigen Vorsitzenden des HFV-Sportgerichtes jedoch zu ermöglichen, während der Spielzeit 2021/2022, in der das HFV-Sportgericht noch nicht seine Tätigkeit aufnehmen soll, am Verbandsgericht tätig zu sein, soll die Vorschrift des § 42 Nr. 3 der Satzung für ihn übergangsweise nicht gelten. Das Präsidium könnte dementsprechend den gewählten Vorsitzenden des HFV-Sportgerichtes übergangsweise zum Mitglied des Verbandsgerichtes berufen.

Begründung § 44a:

Innerhalb des Hessischen Fußball-Verbandes soll das Amt des Verbandsanwaltes und seines Stellvertreters geschaffen werden. Die näheren Zuständigkeiten und Aufgaben sollen in der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt werden. Insbesondere soll der Verbandsanwalt verbandsintern entlasten und als Ermittlungs- und Prüfungsinstanz fungieren, um die ihm von den Sportgerichten nach der Rechts- und Verfahrensordnung zuzuleitenden Verfahren bei Bedarf dem neugeschaffenen HFV-Sportgericht zuzuweisen.

Zudem kann der Verbandsanwalt für das Präsidium auch an Verhandlungen teilnehmen. Auf diese Weise sollen schwierige Verfahren und Verfahren zum Schutze der Schiedsrichter effizienter und professioneller begleitet und abgewickelt werden.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Allerdings wird der Verbandsanwalt seine Tätigkeit erst mit Inkrafttreten der neuen RVO somit zu Beginn der Spielzeit 2022/2023 effektiv aufnehmen (s. hierzu Nr. 4 der Vorschrift)

§ 41 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit

Alte Fassung:

1. Die Gerichtsbarkeit wird durch folgende Rechtsorgane ausgeübt:
 - a) Verbandsgericht,
 - b) Sportgericht der Verbandsligen,
 - c) Regionalsportgericht,
 - d) Kreissportgericht.

3. Innerhalb der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen berühren.

4. Scheidet ein Mitglied eines Sportgerichts während einer Wahlperiode aus, erfolgt die Berufung eines neuen Mitglieds nach Anhörung des betroffenen Sportgerichts durch das Präsidium. Scheidet ein Vorsitzender eines Rechtsorgans während einer Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen, andernfalls ist aus der Mitte der Mitglieder der Vorsitz zunächst kommissarisch zu übernehmen. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während einer Wahlperiode aus, so ist das Sportgericht verpflichtet, aus der Mitte ihrer Mitglieder einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Neue Fassung:

1. Die Gerichtsbarkeit wird durch folgende Rechtsorgane ausgeübt:
 - a) Verbandsgericht,
 - b) HFV-Sportgericht**
 - c) Sportgericht der Verbandsligen,
 - d) Regionalsportgericht,
 - e) Kreissportgericht.

- Nr. 2 bleibt unverändert

3. Innerhalb der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen berühren. **Die Wahrnehmung einer Tätigkeit im Kreissportgericht ist unvereinbar mit der Tätigkeit als Klassenleiter desselben Fußballkreises. Gleiches gilt für eine Tätigkeit im Regionalsportgericht in Hinblick auf eine Tätigkeit als Klassenleiter auf Regionalebene sowie für eine Tätigkeit im Sportgericht der Verbandsligen, im HFV-Sportgericht und im Verbandsgericht in Hinblick auf eine Tätigkeit als Klassenleiter auf Verbandsebene.**

4. Scheidet ein Mitglied eines Sportgerichts während einer Wahlperiode aus **oder erfolgte keine vollständige Besetzung durch das Bestellorgan**, erfolgt die Berufung eines neuen Mitglieds nach Anhörung des betroffenen Sportgerichts durch das Präsidium. Scheidet ein Vorsitzender eines Rechtsorgans während einer Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen, andernfalls ist aus der Mitte der Mitglieder der Vorsitz zunächst kommissarisch zu übernehmen. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während einer Wahlperiode aus, so ist das Sportgericht verpflichtet, aus der Mitte ihrer Mitglieder einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Nrn. 5 und 6 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

In dem § 41 Nr. 1 soll in Buchstabe b) das neu geschaffene HFV-Sportgericht aufgenommen werden. Als Folge wird die Reihenfolge der Buchstaben in Ziffer 1 entsprechend angepasst. In Nr. 3 wird der Ansatz der bereits in den Statuten des Verbandes vorgesehenen Gewaltenteilung weiter verfestigt, indem klargestellt wird, dass die Wahrnehmung einer Tätigkeit im Kreissportgericht unvereinbar mit der Tätigkeit als Klassenleiter desselben Fußballkreises ist. Ebenfalls werden entsprechende Regelungen für die Regions- und Verbandsebene aufgenommen.

In Ziffer 4 wird klargestellt, dass die Nachberufung eines neuen Mitgliedes durch das Präsidium auch im Falle der unvollständigen Besetzung durch das Bestellorgan erfolgen kann.

§ 23 Aufgaben des ordentlichen Verbandstages

Alte Fassung:

Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Aufsichtsrates und des Verbandsgerichts,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrates,
- c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
- d) Bestätigung der vom Jugendbeirat gewählten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses,
- e) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbandsligen,
- g) Wahl des Vereinsvertreters als Mitglied des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung,**
- h) Bestätigung der Regionalbeauftragten **als Mitglieder des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung,**
- i) Änderung der Satzung und Ordnungen,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- k) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder),
- l) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

Neue Fassung:

Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Aufsichtsrates und des Verbandsgerichts,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrates,
- c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
- d) Bestätigung der vom Jugendbeirat gewählten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses,
- e) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbandsligen,
- g) Wahl des Vorsitzenden des HFV-Sportgerichts,**
- h) Bestätigung der Regionalbeauftragten,
- i) Änderung der Satzung und Ordnungen,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- k) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder),
- l) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Durch diesen Antrag werden zunächst die durch die ebenfalls vorgesehene Strukturänderung des neuen Verbandsausschusses für Herrenfußball erforderlichen Folgeänderungen aufgenommen. Dies betrifft insbesondere die Tatsache, dass künftig kein Vereinsvertreter als Mitglied des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung mehr vorgesehen und somit auch nicht zu wählen ist.

Darüber hinaus soll im Vergleich zu Buchstabe h) alt der Zusatz „als Mitglieder des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung“ im Wege der sprachlichen Klarstellung gestrichen werden, da die Regionalbeauftragten nicht bloß Mitglieder dieses Ausschusses sind, sondern insbesondere auch Mitglieder des Vorstandes. Weiterhin wird in der Neufassung in Buchstabe g) als Aufgabe des ordentlichen Verbandstages die Wahl des Vorsitzenden des HFV-Sportgerichtes aufgenommen. Diese Anpassung ist als eine Folgeänderung der Einführung des HFV-Sportgerichtes in der Satzung erforderlich.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Dies bedeutet in Hinblick auf die Wahl des Vorsitzenden des HFV-Sportgerichtes, dass dieser auf diesem Verbandstag bereits gewählt werden soll. Seine operative Tätigkeit soll aufgrund des derzeit noch laufenden Spieljahres allerdings erst mit der prozessualen Einführung des HFV-Sportgerichtes in der Rechts- und Verfahrensordnung mit Wirkung zum neuen Spieljahr aufgenommen werden.

§ 25 Aufgaben des Präsidiums

Alte Fassung:

10. Das Präsidium bestellt die Vertreter des HFV für die übergeordneten Fachverbände gemäß **§ 5 Nr.1** Satzung.
11. Das Präsidium beruft die weiteren Mitglieder der folgenden Verbandsorgane:
 - Verbandsgericht,
 - Sportgericht der Verbandsligen,
 - Verbandsausschüsse mit Ausnahme des Verbandsjugendausschusses.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 9 bleiben unverändert

10. Das Präsidium bestellt die Vertreter des HFV für die übergeordneten Fachverbände gemäß **§ 5** Satzung.
11. Das Präsidium beruft die weiteren Mitglieder der folgenden Verbandsorgane:
 - Verbandsgericht,
 - **HFV-Sportgericht,**
 - Sportgericht der Verbandsligen,
 - **des Ehrenamtsbeauftragten des Hessischen Fußball-Verbandes,**
 - Verbandsausschüsse mit Ausnahme des Verbandsjugendausschusses.
12. **Das Präsidium beruft den Verbandsanwalt sowie seinen Stellvertreter.**

Alte Nr.12 wird neue Nr.13

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Im Rahmen dieses Änderungsantrages werden die notwendigen Folgeregelungen in Hinblick auf die Einführung des HFV-Sportgerichtes, sowie des Verbandsanwaltes und seines Stellvertreters vorgenommen. Durch die Schaffung dieser Institutionen ist eine Regelung dazu erforderlich, wer die Mitglieder bzw. die Amtsinhaber beruft. Daher wird klargestellt, dass die Berufung der weiteren Mitglieder des HFV-Sportgerichtes sowie des Verbandsanwaltes und seines Stellvertreters durch das Präsidium erfolgt.

Zudem wird der Ehrenamtsbeauftragte des Hessischen Fußball-Verbandes nun auch innerhalb der Satzung implementiert. Diesbezüglich wird klargestellt, dass dieser auch vom Präsidium berufen wird.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass sowohl das HFV-Sportgericht, als auch der Verbandsanwalt bzw. sein Stellvertreter ihre Tätigkeiten erst mit Wirkung zur neuen Spielzeit aufnehmen werden, da zu diesem Zeitpunkt auch erst die neuen erforderlichen Verfahrensregelungen in Kraft treten.

§ 44 Regionalsportgericht

Alte Fassung:

1. Die Regionalsportgerichte üben in den Regionen die Rechtsprechung in erster Instanz aus und bestehen aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Mitgliedern für jeden Kreis der Region. Der Vorsitzende des Regionalsportgerichts wird durch die Vorsitzenden der Kreissportgerichte seiner jeweiligen Region, gewählt. Die Mitglieder werden **auf dem** jeweiligen **Kreisfußballtag gewählt**.

Neue Fassung:

1. Die Regionalsportgerichte üben in den Regionen die Rechtsprechung in erster Instanz aus und bestehen aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Mitgliedern für jeden Kreis der Region. Der Vorsitzende des Regionalsportgerichts wird durch die Vorsitzenden der Kreissportgerichte seiner jeweiligen Region, gewählt. Die Mitglieder werden **vom** jeweiligen **Kreisfußballausschuss berufen**.

Nr. 2 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Um die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter zu erleichtern und flexibler auf die aktuellen Anforderungen zu reagieren, sollen die Mitglieder des Regionalsportgerichts der Kreise künftig von den jeweiligen Kreisfußballausschüsse berufen und nicht mehr auf den Kreisfußballtag gewählt werden.

§ 45 Die Kreissportgerichte

Alte Fassung:

Die Kreissportgerichte üben in den Kreisen die Rechtsprechung in erster Instanz aus. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und **mindestens fünf** Mitgliedern. Der Vorsitzende des Kreissportgerichtes **und die Mitglieder, mit Ausnahme des Jugendvertreters**, werden vom Kreisfußballtag gewählt. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Kreissportgerichtes mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden.

Neue Fassung:

Die Kreissportgerichte üben in den Kreisen die Rechtsprechung in erster Instanz aus. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und **bis zu zehn** Mitgliedern. Der Vorsitzende des Kreissportgerichtes wird vom Kreisfußballtag gewählt. **Die weiteren Mitglieder werden vom Kreisfußballausschuss berufen.** In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Kreissportgerichtes mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Vorschrift des § 45 soll dahingehend geändert werden, dass es künftig eine maximale Anzahl von 10 zusätzlichen Mitgliedern in den Kreissportgerichten geben soll. Des Weiteren wird klargestellt, dass die weiteren Mitglieder des Kreissportgerichtes künftig nicht mehr durch den Kreisfußballtag gewählt, sondern vom jeweiligen Kreisfußballausschuss berufen werden.

§ 46 Jugendvertreter

Alte Fassung:

Bei Verfahren gegen Jugendliche (Junioren- oder Juniorinnen im Sinne der Jugendordnung) **gehört dem Sportgericht der Verbandsligen, den Regional- und Kreissportgerichten ein Jugendlicher als einer der beiden Mitglieder an.** Das Nähere **zur Auswahl des Jugendvertreter**s regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

Neue Fassung:

Bei Verfahren gegen Jugendliche (Junioren- oder Juniorinnen im Sinne der Jugendordnung) **soll dem jeweiligen Sportgericht ein Mitglied des jeweils zuständigen Jugendausschusses als Beisitzer angehören.** Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Vorschrift des § 46 soll sprachlich präzisiert und an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden. Insbesondere soll dem jeweiligen Sportgericht künftig im Rahmen eines Verfahrens gegen Jugendliche nicht mehr ein Jugendlicher, sondern ein Mitglied des jeweils zuständigen Jugendausschusses als Beisitzer angehören.

Die Regelung tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft. Ein vorheriges Inkrafttreten ist aufgrund der notwendigen Harmonisierung mit der erst zur neuen Spielzeit in Kraft tretenden Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung nicht sinnvoll.

§ 47 Schiedsrichter- und Trainervertreter

Alte Fassung:

1. Bei Verfahren gegen Schiedsrichter **muss** ein Mitglied des zuständigen Schiedsrichterausschusses dem jeweiligen Sportgericht als einer der beiden **Mitglieder** angehören. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
2. Bei Verfahren gegen einen Fußball-Lehrer oder einen Trainer mit A-Lizenz muss dem Sportgericht ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als einer der beiden **Mitglieder** angehören.

Neue Fassung:

1. Bei Verfahren gegen Schiedsrichter **soll** ein Mitglied des zuständigen Schiedsrichterausschusses dem jeweiligen Sportgericht als einer der beiden **Beisitzer** angehören. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
2. Bei Verfahren gegen einen Fußball-Lehrer oder einen Trainer mit A-Lizenz muss dem Sportgericht ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als einer der beiden **Beisitzer** angehören.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Zusammensetzung der jeweiligen Sportgerichte bei Verfahren gegen Schiedsrichter soll an die aktuellen Erfordernisse angepasst bzw. sprachlich präzisiert werden.

Ziffer 1 des § 47 sieht daher fortan vor, dass ein Mitglied des zuständigen Schiedsrichterausschusses dem jeweiligen Sportgericht als einer der beiden Mitglieder angehören soll. Absolut zwingend ist also die Mitwirkung zukünftig nicht mehr, da es teilweise schwierig ist entsprechende Beisitzer zu finden. Dennoch soll dies auch zukünftig, wenn möglich, gewährleistet werden.

In der Ziffer 2 wird der Begriff Mitglieder durch die passendere Bezeichnung der Beisitzer ausgetauscht.

Die Regelung tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft. Ein vorheriges Inkrafttreten ist aufgrund der notwendigen Harmonisierung mit der erst zur neuen Spielzeit in Kraft tretenden Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung nicht sinnvoll.

§ 50 Zusammensetzung des Kreisfußballtages und Delegiertenschlüssel

Alte Fassung:

2. Vereine haben für je angefangene **75** Mitglieder eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied. Einer Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, oder einem anderen Verein kann das Stimmrecht nicht übertragen werden. Maßgeblich ist jeweils der zuletzt gemeldete Mitgliederbestand.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Vereine haben für je angefangene **100** Mitglieder eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied. Einer Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, oder einem anderen Verein kann das Stimmrecht nicht übertragen werden. Maßgeblich ist jeweils der zuletzt gemeldete Mitgliederbestand.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der aktueller Entwicklungen wie auch der notwendigen Kapazitäten im Rahmen der Durchführung der Kreisfußballtage sollen Vereine künftig nicht mehr je angefangene 75, sondern je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme haben.

§ 50 Zusammensetzung des Kreisfußballtages und Delegiertenschlüssel

Alte Fassung:

2. **Vereine haben für je angefangene 75 Mitglieder eine Stimme.** Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied. Einer Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, oder einem anderen Verein kann das Stimmrecht nicht übertragen werden. Maßgeblich ist jeweils der zuletzt gemeldete Mitgliederbestand.

Neue Fassung:

2. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied. Einer Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, oder einem anderen Verein kann das Stimmrecht nicht übertragen werden. Maßgeblich ist jeweils der zuletzt gemeldete Mitgliederbestand. **Die Vereine haben**
 - a) **bis 150 Mitglieder eine Stimme,**
 - b) **151-300 Mitglieder zwei Stimmen,**
 - c) **ab 301 Mitgliedern drei Stimmen.**

Begründung:

Der bürokratische Aufwand in Vorbereitung und Durchführung der Kreisfußballtage bezüglich der Stimmzahl der Vereine ist hoch. Hier gilt es eine Vereinfachung zu erreichen. Gerade bei Abstimmungen ist das Zählen der hochgehaltenen Stimmkarten mit den verschiedensten Stimmzahlen unübersichtlich und kann leicht zu Fehlern führen. Bei geheimen Wahlen können möglicherweise Rückschlüsse über Abstimmungsergebnisse gezogen werden, wenn es beispielsweise nur einen Verein mit einer bestimmten Stimmenanzahl gibt.

Jeder Verein hat nur eine Mitgliedschaft. Allerdings gibt es Entscheidungen bei denen berücksichtigt werden sollte, dass Vereine mit vielen Mannschaften eine höhere Stimmgewichtung erhalten. Daher ist eine Stimmengewichtung durchaus sinnvoll. Andere Landesverbände nehmen als Maßstab die Anzahl der gemeldeten Mannschaften. Dies würde allerdings keine Vereinfachung bedeuten und führt daher nicht zum Ziel einer Vereinfachung.

§ 51 Aufgaben des ordentlichen Kreisfußballtages

Alte Fassung:

Der ordentliche Kreisfußballtag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Kreisfußballausschusses,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisfußballausschusses,
- c) Wahl der Mitglieder des Kreisfußballausschusses mit Ausnahme des Kreisschiedsrichterobmannes und des Kreisjugendwartes,
- d) Bestätigung des Kreisschiedsrichterausschusses und des Kreisjugendausschusses,
- e) Wahl des Vorsitzenden **und der Mitglieder** des Kreissportgerichts, **mit Ausnahme des Jugendvertreters,**
- f) Wahl der Mitglieder für das Regionalsportgericht,**
- g) Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für den Verbandstag,
- h) sonstige Anträge.

Neue Fassung:

Der ordentliche Kreisfußballtag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Kreisfußballausschusses,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisfußballausschusses,
- c) Wahl der Mitglieder des Kreisfußballausschusses mit Ausnahme des Kreisschiedsrichterobmannes, des Kreisjugendwartes **und der weiteren Mitglieder nach § 52 Nr. 2 g) der Satzung,**
- d) Bestätigung des Kreisschiedsrichterausschusses und des Kreisjugendausschusses,
- e) Wahl des Vorsitzenden des Kreissportgerichts,
- f) Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für den Verbandstag,
- g) sonstige Anträge.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Auch die Aufgaben des ordentlichen Kreisfußballtages sollen an die im Übrigen vorgenommenen Satzungsänderungen angepasst werden.

In der neuen Version des § 51 Buchstabe c wird klargestellt, dass die weiteren Mitglieder nach § 52 Nr.2 g der Satzung nicht mehr durch den Kreisfußballtag gewählt werden, weil diese nach der aktuellen Fassung des § 52 Nr. 2 g durch den Kreisfußballausschuss berufen werden. Eine Wahl ist daher nicht mehr erforderlich und möglich.

Ferner wird in Buchstabe e klargestellt, dass künftig nur noch der Vorsitzende des Kreissportgerichtes, nicht jedoch die weiteren Mitglieder des Kreissportgerichtes auf dem Kreisfußballtag gewählt werden. Dies ist folgerichtig, da die Mitglieder des Kreissportgerichtes künftig durch die Kreisfußballausschüsse berufen und nicht mehr gewählt werden.

Ebenfalls entfällt der Buchstabe f des § 51 alt, da die Mitglieder für das Regionalsportgericht künftig über den jeweiligen Kreisfußballausschuss berufen und nicht mehr auf dem Kreisfußballtag gewählt werden.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 52 Der Kreisfußballausschuss

Alte Fassung:

5. Der Kreisfußballwart ist die Spiel leitende und verantwortliche Stelle des Kreises, mit Ausnahme des Jugendspielbetriebs, welcher durch den Kreisjugendwart geleitet wird. Die Mitglieder des Kreisfußballausschusses sind berichtspflichtig. Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben des jeweiligen Kreises können jedoch zusätzlich Klassenleiter als weitere Mitglieder im Sinne der Nr. 2 g) durch den Kreisfußballausschuss berufen werden. Die Wahrnehmung der Tätigkeit als Klassenleiter ist unvereinbar mit einer Tätigkeit im Kreissportgericht desselben Fußballkreises. Diese Klassenleiter sind für die Durchführung der Meisterschaft sowie der Pokalspiele in ihren Kreisen die Spiel leitende Stelle.

Verwaltungsentscheidungen der Klassenleiter als Spiel leitende Stellen können mit der Beschwerde angefochten werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kreisfußballausschuss als übergeordnete Verwaltungsstelle über diese Beschwerde.

Gegen Entscheidungen des Kreisfußballausschusses **und der übrigen Kreisausschüsse** ist Beschwerde zum **jeweils** zuständigen **Verbandsausschuss** zulässig. Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 Satzung.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 4a bleiben unverändert

5. Der Kreisfußballwart ist die Spiel leitende und verantwortliche Stelle des Kreises, mit Ausnahme des Jugendspielbetriebs, welcher durch den Kreisjugendwart geleitet wird. Die Mitglieder des Kreisfußballausschusses sind berichtspflichtig. Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben des jeweiligen Kreises können jedoch zusätzlich Klassenleiter als weitere Mitglieder im Sinne der Nr. 2 g) durch den Kreisfußballausschuss berufen werden. Die Wahrnehmung der Tätigkeit als Klassenleiter ist unvereinbar mit einer Tätigkeit im Kreissportgericht desselben Fußballkreises. Diese Klassenleiter sind für die Durchführung der Meisterschaft sowie der Pokalspiele in ihren Kreisen die Spiel leitende Stelle.

Verwaltungsentscheidungen der Klassenleiter als Spiel leitende Stellen können mit der Beschwerde angefochten werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kreisfußballausschuss als übergeordnete Verwaltungsstelle über diese Beschwerde.

Gegen Entscheidungen des Kreisfußballausschusses **und der Klassenleiter auf Kreisebene** ist die Beschwerde zum zuständigen **Regionsausschuss** zulässig.

Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 der Satzung.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Im Rahmen dieses Änderungsantrages soll die Bestimmung des § 52 Nr. 5 angepasst werden. Konkret erfolgt eine Änderung in Hinblick auf mögliche Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kreisfußballausschüsse und der Klassenleiter auf Kreisebene. Konsequenterweise wird hier im Vergleich zu der Altregelung nur noch auf die Kreisfußballausschüsse und Klassenleiter auf Kreisebene, nicht jedoch auf Entscheidungen weiterer Kreisausschüsse Bezug genommen. Weiterhin wird klargestellt, dass der neu geschaffene Regionsausschuss für die Entscheidung über Beschwerden gegen die Entscheidungen von Kreisfußballausschüssen und den Klassenleitern auf Kreisebene zuständig ist.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft, da auch die zugehörigen Regelungen der Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Implementierung des Regionsausschusses erst nach Abschluss der laufenden Spielzeit bzw. mit Wirkung zum 01.07.2022 vorgenommen werden sollen.

§ 53 Die Kreisausschüsse

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 4 bleiben unverändert

5. **Gegen Entscheidungen der Kreisausschüsse, mit Ausnahme des Kreisfußballausschusses, ist Beschwerde zum jeweils zuständigen Verbandsausschuss zulässig. Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 Satzung.**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

In den § 53 soll eine neue Ziffer 5 eingefügt werden, die das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen der Kreisausschüsse, mit Ausnahme des Kreisfußballausschusses regelt. Auch hier erfolgt deckungsgleich wie bei den Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Kreisfußballausschusses ein Verweis auf die weiteren Detailregelungen in den Ordnungen des HFV.

Die Regelungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft, da die Neuregelung der Rechtsmittelverfahren erst mit Wirkung zum 01.07.2022 erfolgen soll.

§ 56 Datenverarbeitung und Datenschutz

wird zu

§ 56 Datenverarbeitung

Alte Fassung:

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3 Satzung, **insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports**, erfasst der HFV die hierfür erforderlichen **Daten, einschließlich** personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.
2. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom HFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
3. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - a) der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im HFV, sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und HFV, sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - c) der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

Neue Fassung:

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2 Satzung **verarbeitet** der HFV die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten **der Mitglieder seiner Mitgliedsvereine sowie der sonstigen in diesem Zusammenhang beteiligten Personen**.
2. Soweit die Verbandszwecke des HFV es erfordern, **verarbeitet** der HFV personenbezogene Daten auch gemeinsam mit dem DFB e.V. und dessen übrigen Mitgliedsverbänden gemäß Artikel 26 Datenschutzgrundverordnung im DFBnet. Diese gemeinsame Verarbeitung dient vornehmlich:
 - a) der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe,
 - b) der Schaffung direkter Informations- und Kommunikationswege zwischen dem HFV, dem DFB e.V. und dessen übrigen Mitgliedsverbänden, den Vereinen und deren Mitglieder und
 - c) der anonymisierten Auswertung zu statistischen Zwecken.
3. Der HFV stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch angemessene und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die personenbezogenen Daten sicher verarbeitet werden, insbesondere vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff haben. Dies gilt entsprechend, wenn der HFV die Daten mit dem DFB e.V. sowie dessen übrigen Mitgliedsverbänden gemeinsam verarbeitet (Nr. 2, Satz 1). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der HFV berücksichtigt im Rahmen jeder Verarbeitung personenbezogener Daten stets die schutzwürdigen Belange der Betroffenen.

Nrn. 4 bis 7 werden gestrichen

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Diese Satzungsregelung nimmt die aufgrund der Datenschutzgrundverordnung erforderlichen Änderungen bzgl. des Datenschutzes in der Satzung auf. Der Neuentwurf orientiert sich an den erfolgten Änderungen in der DFB-Satzung und ist mit dem Datenschutzbeauftragten des Hessischen Fußball-Verbandes abgestimmt worden. Eine Besonderheit ist die in Ziffer 2 enthaltene Regelung zur gemeinsamen Datenverarbeitung mit dem DFB und den übrigen Mitgliedsverbänden gemäß Artikel 26 DSGVO im DFBnet.

Im Übrigen wird die seitherige Vorschrift auf sinnvolle Weise verschlankt.

Anträge zu Grundsatzbeschlüssen

Anträge 40 bis 42

Betreff:

Beschlussfassung über die Beauftragung des Präsidiums zur Vorbereitung einer Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Hessischen Fußball-Verbandes in eine Kapitalgesellschaft.

Antrag:

Der Verbandstag möge beschließen:

Das Präsidium wird beauftragt, alle für eine Ausgliederung rechtlich notwendigen Unterlagen zu erstellen und Maßnahmen vorzubereiten, die dafür erforderlich sind, dass der Hessische Fußball-Verband seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf eine Tochtergesellschaft übertragen kann.

Begründung:

Es wird erwogen, dass der Hessische Fußball-Verband seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in eine Kapitalgesellschaft ausgliedern soll. In Vorbereitung auf einen solchen Ausgliederungsbeschluss durch den Verbandstag, soll zunächst das Präsidium beauftragt werden, alle rechtlich notwendigen Unterlagen und Maßnahmen für eine solche Ausgliederung vorzubereiten. In einem weiteren Schritt könnte dann auf dem nächsten ordentlichen Verbandstag ein Ausgliederungsbeschluss gefasst werden.

Betreff:

Beschlussfassung über Ermächtigung des HFV Vorstandes

Antrag:

Der Verbandstag möge beschließen:

Der HFV Vorstand wird ermächtigt, über alle, insbesondere sportpolitische und regeltechnische, Fragestellungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie, deren Beschlussfassung ansonsten dem HFV Verbandstag zugewiesen wäre, zu entscheiden. Dies umfasst auch notwendige Satzungs- und Ordnungsänderungen sowie die Entscheidung über einen etwaigen vorzeitigen Abbruch oder eine sonstige Änderung vom HFV veranstalteten Spielklassen und Wettbewerben der Spielzeit 2021/2022 und der Folgespielzeiten sowie über die sich daraus ergebenden Folgeregelungen, einschließlich der Wertungsfragen und Regelungen über Auf- und Abstieg sowie Änderungen des Wettbewerbsmodus.

Begründung:

Gemäß § 36 BGB ist die Mitgliederversammlung des HFV, also der Verbandstag, in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der andauernden Covid-19-Pandemie weiterhin Entscheidungen zu treffen, die ggf. auch in den Zuständigkeitsbereich des Verbandstages des HFV fielen. Dabei ändern sich weiterhin die medizinischen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Fußballsports aufgrund der Auswirkungen der Pandemie. Regelmäßig besteht das Erfordernis einer zeitnahen, endgültigen und damit für die Beteiligten verlässlichen Entscheidung. Dies betrifft die Vereine, Vertragspartner und sonstige Dritte. Der organisatorische und formale Aufwand eines außerordentlichen Verbandstages wiederum gibt nicht die notwendige Flexibilität für einen handlungsfähigen HFV.

Daher ermächtigt der Verbandstag in Ausübung seiner Zuständigkeit den Vorstand des HFV, die entsprechenden Entscheidungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, falls notwendig, zu treffen.

Betreff:

Beschlussfassung über die Beauftragung des Präsidiums und des Ausschusses für Herrenfußball eine Spielklassenstrukturreform bis zum Jahre 2024 umzusetzen.

Antrag:

Der Verbandstag möge beschließen:

Der Hessische Fußball-Verband ist als Flächenlandesverband sehr heterogen. Genauso ist auch die Entwicklung in den kommenden Jahren. Regional sehr unterschiedlich werden sich die Mannschafts- und Spielerzahlen entwickeln. Insbesondere im Seniorenbereich werden daher Veränderungen unvermeidbar sein. Die Kommission für Fußballentwicklung und Nachhaltigkeit hat in den letzten drei Jahren, fußend auf der Datenanalyse von Prof. Thieme, zahlreiche Modelle und Anpassungen des Spielklassensystems diskutiert und daraus eine Empfehlung abgeleitet. Die Empfehlung lautete zunächst, eine Spielklassenreform nach dem Tannenbaumsystem 1/2/4/8/16 umzusetzen.

Aufbauend auf dieser Empfehlung und der Erkenntnis, dass Veränderungen des Spielklassensystems nur über einen größeren Zeitraum realisiert werden können, erhält das Präsidium gemeinsam mit dem Ausschuss für den Herrenspielbetrieb den Auftrag, eine Spielklassenreform bis zum Jahre 2024 umzusetzen. Dabei sollen die Empfehlungen der Kommission zum Verbandstag 2021 Berücksichtigung finden. Durch eine höhere Eigenständigkeit der Regionen in der Gestaltung ihrer Spielklassen, muss ein nach oben abgestimmtes Spielklassensystem entwickelt werden, dass die Auf- und Abstiegsregularien in die beiden höchsten hessischen Spielklassen sicherstellen.

Die Kommission für Fußballentwicklung und Nachhaltigkeit hat zuletzt den Vorschlag entwickelt, noch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Einführung von Mindestanforderungen für Fußballkreise
2. Beibehaltung der 6 Regionen mit neuer Struktur
3. Das Modell 1/2/6 als favorisiertes Spielmodell auf der Verbandsebene

Begründung:

Der Verbandsvorstand empfiehlt dem Verbandstag den oben dargestellten Beschluss zur Spielklassenreform zu fassen. Hier soll das Präsidium gemeinsam mit dem Ausschuss für den Herrenspielbetrieb – der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung bzw. der Verbandsausschuss für Herrenfußball, sollte der Antrag auf Änderung der Satzung beschlossen werden – beauftragt werden, eine Spielklassenstrukturreform umzusetzen. Hier sollen insbesondere die Ergebnisse und Empfehlungen der Arbeit der Kommission für Fußballentwicklung und Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Da durch den Antrag auf Satzungsänderung des Präsidiums die Kommission selbst nicht mehr als dauerhafte Kommission vorgesehen ist, soll die Reform nur noch durch das Präsidium und den zuständigen Verbandsausschuss für den Herrenspielbetrieb umgesetzt werden.

Änderungen Geschäftsordnung

Anträge 43 bis 43

§ 9

Alte Fassung:

Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass zunächst der weitest gehende Antrag festgestellt und über diesen abgestimmt wird. Alsdann wird über die Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, wie sie eingebracht wurden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Der Sitzungsleiter kann jedoch eine namentliche oder eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es mindestens von der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Diese müssen die Nummer der Abstimmung und die Stimmzahl enthalten.

Jede Person hat pro Abstimmung nur eine Stimme. Dies gilt auch für den Fall, dass die betroffene Person mehrere Ämter, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, innerhalb des jeweiligen Organs oder Gremiums ausübt.

Neue Fassung:

Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass zunächst der weitest gehende Antrag festgestellt und über diesen abgestimmt wird. Alsdann wird über die Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, wie sie eingebracht wurden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Der Sitzungsleiter kann jedoch eine namentliche oder eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es mindestens von der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Diese müssen die Nummer der Abstimmung und die Stimmzahl enthalten.

Jede Person hat pro Abstimmung nur eine Stimme. Dies gilt auch für den Fall, dass die betroffene Person mehrere Ämter, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, innerhalb des jeweiligen Organs oder Gremiums ausübt.

In den Fällen, in denen die Satzung eine Beschlussfassung auf elektronischem Wege zulässt, sind Stimmabgabe und Auszählung auch in elektronischer Form zulässig.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die bereits vor dem Verbandstag beschlossenen Änderungen in §19 der Satzung bezüglich der Möglichkeit der Beschlussfassung auf elektronischem Wege, sowie der Stimmabgabe und Auszählung in elektronischer Form soll durch die dargestellten Änderungen auch in der Geschäftsordnung verankert werden.

Änderungen Spielordnung

Anträge 44 bis 55

Folgeantrag zum Antrag zur Änderung der §§ 32 und 37 Satzung

Sollte der Antrag zur Änderung der §§ 32 und 37 Satzung beschlossen werden, ändern sich die dort geregelten Zuständigkeiten mit sofortiger Wirkung. Da der Antrag 42 zur Spielordnung jedoch erst zum 01.07.2022 wirksam werden soll, würden bis dahin die Zuständigkeiten der noch geltenden Spielordnung der Satzung widersprechen. Deswegen sollen durch den Folgeantrag die Zuständigkeiten im Sinne der nun vorgenommenen Satzungsänderung übernommen werden.

Der Folgeantrag soll mit sofortiger Wirkung in Kraft treten

§ 1 Verwaltungsarbeit

Alte Fassung:

1. Die Fußballspiele in Hessen und die unmittelbar damit zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten werden vom **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** in Verbindung mit den Kreisfußballausschüssen durchgeführt.

Neue Fassung:

1. Die Fußballspiele in Hessen und die unmittelbar damit zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten werden
 - a) für den Herrenbereich vom **Verbandsausschuss für Herrenfußball in Verbindung mit den Kreisfußballausschüssen**,
 - b) für den Frauenbereich vom **Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball**durchgeführt.
Nr. 2 bleibt unverändert

§ 3 Spielklassen

Alte Fassung:

2. Spielgeschehen und Einteilung in Spielgruppen regelt für alle Spielklassen der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung**. Für die Spielklassen auf Kreisebene entscheidet er auf Vorschlag der Kreise.
3. Gegen einen Beschluss des **Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** ist Beschwerde zum Präsidium zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 1 Woche eingelegt und begründet werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung des **Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung**. § 32 Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.

Ergeht der Beschluss über die Spielklassenzugehörigkeit frühestens 14 Tage vor dem ersten Spieltag der Hessenliga kann die Beschwerdefrist auf 3 Tage verkürzt werden.

Neue Fassung:

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Spielgeschehen und Einteilung in Spielgruppen regelt
 - a) für alle **Spielklassen des Herrenspielbetriebs der Verbandsausschuss für Herrenfußball**. Für die **Spielklassen auf Kreisebene entscheidet er auf Vorschlag der Kreise**.
 - b) für alle **Spielklassen im Frauenbereich der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball**
3. Gegen einen Beschluss des **Verbandsausschusses für Herrenfußball sowie gegen einen Beschluss des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball** ist Beschwerde zum Präsidium zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 1 Woche eingelegt und begründet werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung des **jeweiligen Verbandsausschusses**. § 32 Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.

Ergeht der Beschluss über die Spielklassenzugehörigkeit frühestens 14 Tage vor dem ersten Spieltag der Hessenliga kann die Beschwerdefrist auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 4 Wirkungsgebiete und Klasseneinteilung

Alte Fassung:

1. Wirkungsgebiet des Verbandes sind die Hessen-, Verbands- und die Gruppenligen. Wirkungsgebiete der Kreise sind die Kreisoberligen und alle anderen Ligen. In Zweifelsfällen entscheidet **der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung**, insbesondere über die Zuständigkeit der Kreise für die Kreisoberligen.

Neue Fassung:

1. **Im Herrenbereich** sind die Hessen-, Verbands- und die Gruppenligen. Wirkungsgebiet des Verbandes. Wirkungsgebiete der Kreise sind die Kreisoberligen und alle anderen Ligen. In Zweifelsfällen entscheidet der **Verbandsausschuss für Herrenfußball**, insbesondere über die Zuständigkeit der Kreise für die Kreisoberligen.

2. **Im Frauenbereich fallen alle Spielklassen in das Wirkungsgebiet des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball.**

Alte Nr. 2 wird neue Nr. 3

§ 7 Spieldurchführung und Erlass von Ausführungsbestimmungen

Alte Fassung:

1. Der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** kann **Ausführungsbestimmungen** zur Durchführung der Fußballspiele des Verbandes und zur Spielordnung erlassen. Hierbei kann der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** auch die Teilnahme an einzelnen Spielklassen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen. Für die Spielklassen in ihrem Wirkungsgebiet können die Kreise eigene Ausführungsbestimmungen erlassen, sofern diese nicht den Bestimmungen der Spielordnung, dem Anhang zur Satzung und den Ordnungen oder den vom **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** erlassenen Ausführungsbestimmungen entgegenstehen.

Neue Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für **Herrenfußball** kann im **Rahmen seiner Zuständigkeit für den Herrenbereich** Durchbestimmungen für Fußballspiele **der Herren** und zur Spielordnung erlassen. **Gleiches gilt für den Verbandsausschuss für Frauen und Mädchenfußball im Hinblick auf den Frauenbereich.**

Hierbei können **die genannten Verbandsausschüsse** auch die Teilnahme an einzelnen Spielklassen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

Für die Spielklassen in ihrem Wirkungsgebiet können die Kreise eigene Ausführungsbestimmungen erlassen, sofern diese nicht den Bestimmungen der Spielordnung, dem Anhang zur Satzung und den Ordnungen oder den vom **Verbandsausschuss für Herrenfußball** erlassenen Ausführungsbestimmungen entgegenstehen.

Nrn. 2 bis 4 bleiben unverändert

§ 8 Spieltermine

Alte Fassung:

Die **Spieltermine** werden vom **Verbandsfußballwart**, den Kreisfußballwarten oder den Klassenleitern unter Berücksichtigung des vom **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** herausgegebenen Rahmenterminplanes angesetzt. Regelspieltag ist der Sonntag. An den vom **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene

Neue Fassung:

1. **Im Herrenbereich werden die Spieltermine vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Herrenfußball**, den Kreisfußballwarten oder den Klassenleitern unter Berücksichtigung des vom Verbandsausschuss **für Herrenfußball** herausgegebenen Rahmenterminplanes angesetzt. Regelspieltag ist der Sonntag. An den vom Verbandsausschuss für **Herrenfußball** bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene
2. **Im Frauenbereich werden die Spieltermine von der Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball oder den Klassenleitern unter Berücksichtigung des vom Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball herausgegebenen Rahmenterminplanes angesetzt. Regelspieltag ist der Samstag. An den vom Verbandsausschuss für Frauen bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene.**

§ 11 Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko kann der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** bestimmen, dass die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen zwischen den Vereinen hälftig zu verteilen sind.
3. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko kann der Verbandsausschuss für **Herrenfußball** bestimmen, dass die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen zwischen den Vereinen hälftig zu verteilen sind.

§ 13 Futsal

Alte Fassung:

Es wird eine Futsal-Meisterschaft auf Grundlage der Futsal-Regeln der FIFA und den allgemeinverbindlichen Bestimmungen des DFB in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Der Verbandsausschuss für **Spielbetrieb und Fußballentwicklung** organisiert die Futsal-Meisterschaft und erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen. In diesen Durchführungsbestimmungen sind insbesondere zu regeln:

- a) das Spielgeschehen und die Einteilung in Spielgruppen,
- b) die Spielberechtigung für den Futsal Spielbetrieb,
- c) Strafbestimmungen.

§ 15 Neuaufnahmen

Alte Fassung:

2. Gründen Spieler und andere Mitglieder eines Vereins (Altverein) mit dessen Zustimmung einen neuen Verein (Neuverein) und stellt der Altverein oder die jeweilige Fußballabteilung des Altvereines aus diesem Anlass den Spielbetrieb ein, kann der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** die Mannschaften des Neuvereins abweichend von Nr. 1 zu Beginn des auf die Aufnahme des Neuvereins folgenden Spieljahres einer höheren Spielklasse zuteilen, um die sportliche Chancengleichheit zu wahren

§ 16 Zusammenschluss von Vereinen

Alte Fassung:

1. Schließen sich Mitgliedsvereine oder deren Fußballabteilungen im Sinne des § 16 Nr. 2 Spielordnung zu einem neuen Verein oder mit einem anderen bestehenden Verein zusammen, so werden die 1. Mannschaften des Vereins der Spielklasse zugeteilt, für die der jeweils höherklassige Verein vor dem Zusammenschluss spielberechtigt war. Über die Einteilung unterer Mannschaften entscheidet für den Herren- und Frauenbereich der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** mit Zustimmung des jeweiligen Kreisfußballausschusses und für den Junioren- und Juniorinnenbereich der Verbandsjugendausschuss.

Neue Fassung:

Es wird eine Futsal-Meisterschaft auf Grundlage der Futsal-Regeln der FIFA und den allgemeinverbindlichen Bestimmungen des DFB in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Der Verbandsausschuss für **Herrenfußball** organisiert die Futsal-Meisterschaft und erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen. In diesen Durchführungsbestimmungen sind insbesondere zu regeln:

- a) das Spielgeschehen und die Einteilung in Spielgruppen,
- b) die Spielberechtigung für den Futsal Spielbetrieb,
- c) Strafbestimmungen.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Gründen Spieler und andere Mitglieder eines Vereins (Altverein) mit dessen Zustimmung einen neuen Verein (Neuverein) und stellt der Altverein oder die jeweilige Fußballabteilung des Altvereines aus diesem Anlass den Spielbetrieb ein, kann

a) im Herrenbereich der Verbandsausschuss für Herrenfußball,

b) im Frauenbereich der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

die Mannschaften des Neuvereins abweichend von Nr. 1 zu Beginn des auf die Aufnahme des Neuvereins folgenden Spieljahres einer höheren Spielklasse zuteilen, um die sportliche Chancengleichheit zu wahren.

Nr. 3 bleibt unverändert

Neue Fassung:

1. Schließen sich Mitgliedsvereine oder deren Fußballabteilungen im Sinne des § 16 Nr. 2 Spielordnung zu einem neuen Verein oder mit einem anderen bestehenden Verein zusammen, so werden die 1. Mannschaften des Vereins der Spielklasse zugeteilt, für die der jeweils höherklassige Verein vor dem Zusammenschluss spielberechtigt war. Über die Einteilung unterer Mannschaften entscheidet **für den Herrenbereich der Verbandsausschuss für Herrenfußball** mit Zustimmung des jeweiligen Kreisfußballausschusses, **der Verbandsausschuss für Frauen und Mädchenfußball für den Frauen und Juniorinnenbereich** und für den Juniorenbereich der Verbandsjugendausschuss.

Nrn. 2 bis 6 bleiben unverändert

§ 20 Bildung von Herren- und/ oder Frauen-Spielgemeinschaften

Alte Fassung:

Im Falle nachweisbaren Spielermangels können auf Antrag eines oder mehrerer Vereine Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften gebildet werden. Der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** erlässt hierzu Ausführungsbestimmungen.

Neue Fassung:

Im Falle nachweisbaren Spielermangels können auf Antrag eines oder mehrerer Vereine Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften gebildet werden. **Die für die jeweiligen Bereiche zuständigen Verbandsausschüsse** erlassen hierzu **Durchführungsbestimmungen**

§ 21 Auflösung von Herren- und/ oder Frauen-Spielgemeinschaften

Alte Fassung:

Bei Auflösung einer Herren- **und/oder Frauen-Spielgemeinschaften** entscheidet der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** über die Spielklasseneinteilung der einzelnen Mannschaften.

Neue Fassung:

1. Bei Auflösung einer **Herren-Spielgemeinschaft** entscheidet der Verbandsausschuss für **Herrenfußball** über die Spielklasseneinteilung der einzelnen Mannschaften.
2. **Bei Auflösung einer Frauen-Spielgemeinschaft entscheidet der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball über die Spielklasseneinteilung der einzelnen Mannschaften**

§ 26a Reservemannschaften der Hessenliga, Verbands-, Gruppenliga

Alte Fassung:

Die Reservemannschaften der Hessenliga, Verbands-, Gruppenliga nehmen an den Meisterschaftsspielen teil. Für den Spielbetrieb dieser Mannschaften gelten § 26b und § 26c Spielordnung.

Die Entscheidung, ob Reservemannschaften der Kreisoberligisten in Konkurrenz spielen oder nicht, soll den Kreisfußballausschüssen obliegen, da diese für das Spielgeschehen zuständig sind.

In den Fällen, in denen kreisübergreifenden Ligen betroffen sind, muss in den beteiligten Kreisen eine einvernehmliche Regelung getroffen werden. Stellt der zuständige Regionalbeauftragte eine derartige nicht fest, so entscheidet der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** unter Beachtung eines funktionierenden Spielgeschehens.

Neue Fassung:

Die Reservemannschaften der Hessenliga, Verbands-, Gruppenliga nehmen an den Meisterschaftsspielen teil. Für den Spielbetrieb dieser Mannschaften gelten § 26b und § 26c Spielordnung.

Die Entscheidung, ob Reservemannschaften der Kreisoberligisten in Konkurrenz spielen oder nicht, soll den Kreisfußballausschüssen obliegen, da diese für das Spielgeschehen zuständig sind.

In den Fällen, in denen kreisübergreifenden Ligen betroffen sind, muss in den beteiligten Kreisen eine einvernehmliche Regelung getroffen werden. Stellt der zuständige Regionalbeauftragte eine derartige nicht fest, so entscheidet der **Verbandsausschuss für Herrenfußball** unter Beachtung eines funktionierenden Spielgeschehens.

§ 26b Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga

Alte Fassung:

4. Der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** kann Durchführungsbestimmungen erlassen (Anhang zur Satzung)

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Der **Verbandsausschuss für Herrenfußball** kann Durchführungsbestimmungen erlassen (Anhang zur Satzung)

§ 26c Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der Hessen-, Verbands-, Gruppen-, Kreisoberliga oder der Kreisligen

Alte Fassung:

6. Der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** kann Durchführungsbestimmungen erlassen (Anhang zur Satzung).

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 4 bleiben unverändert

5. Der **Verbandsausschuss für Herrenfußball** kann Durchführungsbestimmungen erlassen (Anhang zur Satzung).

§ 32a Relegationsspiele

Alte Fassung:

4. Bei Dreiergruppen ist der Spielplan so zu gestalten, dass bei Ermittlung
- eines Aufsteigers der Gewinner des ersten Spiels,
 - von zwei Aufsteigern der Verlierer des ersten Spiels

beim zweiten Spiel aussetzen muss.

Tritt eine Mannschaft zu einem Relegationsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus; Punkte und Tore werden nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden nach § 38 Nr. 2 der Spielordnung gewertet.

Relegationsspiele mit vier Vereinen können auch im Pokalmodus gespielt werden.

Relegationsspiele mit fünf oder höheren ungeraden Vereinszahlen können auch mit einer Vorqualifikation im Pokalmodus begonnen werden. Nach Beendigung dieser Vorqualifikation gilt für die verbleibenden drei Mannschaften zur Ermittlung der weiteren aufstiegsberechtigten Mannschaften die Regelung in Nr. 4 unverändert.

Die Verfahrensregelungen zum Pokalmodus legt der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** fest.

Die entsprechenden Anträge der Kreise bzw. Regionen sind mit dem geplanten Spielgeschehen für die jeweilige Spielzeit an den **Verbandsfußballwart** zu richten.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Bei Dreiergruppen ist der Spielplan so zu gestalten, dass bei Ermittlung
- eines Aufsteigers der Gewinner des ersten Spiels,
 - von zwei Aufsteigern der Verlierer des ersten Spiels

beim zweiten Spiel aussetzen muss.

Tritt eine Mannschaft zu einem Relegationsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus; Punkte und Tore werden nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden nach § 38 Nr. 2 der Spielordnung gewertet.

Relegationsspiele mit vier Vereinen können auch im Pokalmodus gespielt werden.

Relegationsspiele mit fünf oder höheren ungeraden Vereinszahlen können auch mit einer Vorqualifikation im Pokalmodus begonnen werden. Nach Beendigung dieser Vorqualifikation gilt für die verbleibenden drei Mannschaften zur Ermittlung der weiteren aufstiegsberechtigten Mannschaften die Regelung in Nr. 4 unverändert.

Die Verfahrensregelungen zum Pokalmodus legt der **Verbandsausschuss für Herrenfußball** fest.

Die entsprechenden Anträge der Kreise bzw. Regionen sind mit dem geplanten Spielgeschehen für die jeweilige Spielzeit an den **Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Herrenfußball** zu richten.

Nrn. 5 und 6 bleiben unverändert

§ 43 Genehmigungspflicht

Alte Fassung:

Spiele gegen Mannschaften, die dem HFV oder einem Verband des DFB nicht angeschlossen sind, sind genehmigungspflichtig, mit Ausnahme von Spielen gegen Hochschulmannschaften, Mannschaften der Bundeswehr und der Polizei. Die Genehmigung kann nur durch den **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** erteilt werden. **Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** erlässt hierzu Ausführungsbestimmungen, die der Zustimmung des Verbandsvorstandes bedürfen.

Neue Fassung:

Spiele gegen Mannschaften, die dem HFV oder einem Verband des DFB nicht angeschlossen sind, sind genehmigungspflichtig, mit Ausnahme von Spielen gegen Hochschulmannschaften, Mannschaften der Bundeswehr und der Polizei. Die Genehmigung kann nur durch den **Verbandsausschuss für Herrenfußball** erteilt werden. **Der Verbandsausschuss für Herrenfußball** erlässt hierzu Ausführungsbestimmungen, die der Zustimmung des Verbandsvorstandes bedürfen.

§ 44 Freiwilliger Abstieg

Alte Fassung:

2. Ein solcher Antrag ist bis zum 30. Juni beim **Verbandsfußballwart** bzw. zuständigen Kreisfußballwart zu stellen; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Über den Antrag entscheidet der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** nach Anhörung des zuständigen Fußballwartes.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Ein solcher Antrag ist bis zum 30. Juni beim **Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Herrenfußball bzw. zuständigen Kreisfußballwart oder der Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball** zu stellen; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Über den Antrag entscheidet der Verbandsausschuss für **Herrenfußball**

nach Anhörung des zuständigen Fußballwartes **bei Frauen-Mannschaften der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.**

Nrn. 3 und 4 bleiben unverändert

§ 50 Unbespielbarkeit des Platzes

Alte Fassung:

Ein Spiel kann vor Beginn vom Schiedsrichter abgesetzt werden, wenn er den Platz nicht für bespielbar hält oder die Witterungsverhältnisse eine Durchführung nicht zulassen. Im Übrigen erlässt **der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung).

Neue Fassung:

Ein Spiel kann vor Beginn vom Schiedsrichter abgesetzt werden, wenn er den Platz nicht für bespielbar hält oder die Witterungsverhältnisse eine Durchführung nicht zulassen. Im Übrigen erlässt der Verbandsausschuss für **Herrenfußball für den Herrenbereich und der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für den Frauenbereich** Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung).

§ 71 Spielbericht, Spielerpässe

Alte Fassung:

2. Spieler im Herren- und Frauen-Bereich, für die kein Spielerpass vorgelegt werden kann, können sich durch Vorlage eines Personalausweises, Reisepasses, Führerscheins oder anhand des in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hochgeladenen Bildes des jeweiligen Spielers legitimieren.

Hinsichtlich der Legitimation von Asylbewerbern und Flüchtlingen kann **der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen.

Zur Feststellung der Person im Juniorinnen- und Juniorenbereich sollen alle Mittel ausgeschöpft werden (u. a. Bestätigung durch Spieler des Gegners oder Vertrauenspersonen, Unterschrift mit Geburtsdatum auf dem Spielbericht).

Die Vorlage des Spielerpasses bzw. die ersatzweise Legitimation des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter muss durch den Verein unaufgefordert vor dem Einsatz des Spielers erfolgen. In Einzelfällen kann die Vorlage des Spielerpasses bzw. Legitimation auch bis spätestens unmittelbar nach Spielende nachgeholt werden

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Spieler im Herren- und Frauen-Bereich, für die kein Spielerpass vorgelegt werden kann, können sich durch Vorlage eines Personalausweises, Reisepasses, Führerscheins oder anhand des in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hochgeladenen Bildes des jeweiligen Spielers legitimieren.

Hinsichtlich der Legitimation von Asylbewerbern und Flüchtlingen kann **der Verbandsausschuss für Herrenfußball** gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen.

Zur Feststellung der Person im Juniorinnen- und Juniorenbereich sollen alle Mittel ausgeschöpft werden (u. a. Bestätigung durch Spieler des Gegners oder Vertrauenspersonen, Unterschrift mit Geburtsdatum auf dem Spielbericht).

Die Vorlage des Spielerpasses bzw. die ersatzweise Legitimation des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter muss durch den Verein unaufgefordert vor dem Einsatz des Spielers erfolgen. In Einzelfällen kann die Vorlage des Spielerpasses bzw. Legitimation auch bis spätestens unmittelbar nach Spielende nachgeholt werden

Nrn. 3 bis 6 bleiben unverändert

§ 73a Prüfung und Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung in besonderen Spielklassen

Alte Fassung:

1. Der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** kann in Durchführungsbestimmungen festlegen, dass die Prüfung sowie der Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung in bestimmten Spielklassen auf Verbands- und Kreisebene abweichend von den Bestimmungen der §§ 71, 73 Spielordnung zunächst vorrangig auf Grundlage der in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hochgeladenen Bilder (elektronischen Spielbericht oder Ausdruck der Spielberechtigungsliste jeweils mit Bild) erfolgt. Nähere Modalitäten der Kontrolle bzw. des Nachweises

Neue Fassung:

Der **Verbandsausschuss für Herrenfußball** kann in Durchführungsbestimmungen festlegen, dass die Prüfung sowie der Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung in bestimmten Spielklassen auf Verbands- und Kreisebene abweichend von den Bestimmungen der §§ 71, 73 Spielordnung zunächst vorrangig auf Grundlage der in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hochgeladenen Bilder (elektronischen Spielbericht oder Ausdruck der Spielberechtigungsliste jeweils mit Bild) erfolgt. Nähere Modalitäten der Kontrolle bzw. des Nachweises sowie die zugehörigen

sowie die zugehörigen Spielklassen legt der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** in Durchführungsbestimmungen fest. Der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** kann die Vereine hierbei zudem dazu verpflichten, für die Spieler ihrer an den betroffenen Spielklassen teilnehmenden Mannschaften ein Bild in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen.

Spielklassen legt der **Verbandsausschuss für Herrenfußball** in Durchführungsbestimmungen fest. Der **Verbandsausschuss für Herrenfußball** kann die Vereine hierbei zudem dazu verpflichten, für die Spieler ihrer an den betroffenen Spielklassen teilnehmenden Mannschaften ein Bild in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen.

Nr. 2 bleibt unverändert

§ 83 Fahrtkosten

Alte Fassung:

Fahrtkosten im Sinne der §§ 81, 82 Spielordnung sind die Kosten einer Busreise (Hin- und Rückfahrt). Der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** setzt vor Beginn eines Spieljahres den Preis für einen Kilometer fest.

Neue Fassung:

Fahrtkosten im Sinne der §§ 81, 82 Spielordnung sind die Kosten einer Busreise (Hin- und Rückfahrt). Der **Verbandsausschuss für Herrenfußball** setzt vor Beginn eines Spieljahres den Preis für einen Kilometer fest.

§ 86 Hessenpokal

Alte Fassung:

Neben den Meisterschaftsspielen werden vom HFV Spiele um den Hessenpokal durchgeführt, an denen nur die 1. Amateurmansschaften, im Frauenbereich auch die 2. Mannschaften von Vereinen der 1. und 2. Frauen-Bundesliga, nach folgenden Grundsätzen teilnehmen können:

- a) Die Teilnahme an der Pokalrunde ist freiwillig.
- b) Die Ansetzung der Spiele erfolgt durch den **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** nach Absprache mit den Kreisfußballwarten.
- c) Die Durchführung erfolgt im K.O.-System, d. h. der Verlierer scheidet aus.
- d) Wenn ein Pokalspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden endet, wird es grundsätzlich um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Elfmeterschießen herbeigeführt (§ 93 Spielordnung).
- e) Abweichende Regelungen auf einen Verzicht der Verlängerung können in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Neue Fassung:

Neben den Meisterschaftsspielen werden vom HFV Spiele um den Hessenpokal durchgeführt, an denen nur die 1. Amateurmansschaften, im Frauenbereich auch die 2. Mannschaften von Vereinen der 1. und 2. Frauen-Bundesliga, nach folgenden Grundsätzen teilnehmen können:

- a) Die Teilnahme an der Pokalrunde ist freiwillig.
- b) Die Ansetzung der Spiele erfolgt im Herrenbereich durch den **Verbandsausschuss für Herrenfußball** nach Absprache mit den Kreisfußballwarten. **Im Frauenbereich durch den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.**
- c) Die Durchführung erfolgt im K.O.-System, d. h. der Verlierer scheidet aus.
- d) Wenn ein Pokalspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden endet, wird es grundsätzlich um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Elfmeterschießen herbeigeführt (§ 93 Spielordnung).
- e) Abweichende Regelungen auf einen Verzicht der Verlängerung können in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

§ 88 Ausführungsbestimmungen

Alte Fassung:

1. Für die Durchführung der Pokalspiele erlässt der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung).

Neue Fassung:

1. Für die Durchführung der Pokalspiele
 - a) **der Herren erlässt der Verbandsausschuss für Herrenfußball**
 - b) **der Frauen der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball**Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung).

Nr. 2 bleibt unverändert

§ 89 Leitung der Spiele

Alte Fassung:

1. Die Durchführung der Spiele untersteht **dem Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung**, nach dessen Anweisungen die Kreisfußballwarte die Spiele anzusetzen haben.
4. Der Spielmodus zum Hessenpokal wird durch den **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** festgelegt.

Neue Fassung:

1. Die Durchführung der Spiele untersteht **im Herrenbereich dem Verbandsausschuss für Herrenfußball**, nach dessen Anweisungen die Kreisfußballwarte die Spiele anzusetzen haben, **im Frauenbereich dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball**.
Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert
4. Der Spielmodus zum Hessenpokal wird **im Herrenbereich** durch den **Verbandsausschuss für Herrenfußball**, **im Frauenbereich vom Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball** festgelegt.
Nr. 5 bleibt unverändert

§ 94 Vorrang der Pokalspiele

Alte Fassung:

Nur an den vom **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese den Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Die Austragung kann auch an Wochentagen erfolgen.

Neue Fassung:

Nur an den vom **Verbandsausschuss für Herrenfußball** bzw. **vom Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball** bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese den Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Die Austragung kann auch an Wochentagen erfolgen.

§ 98 Grundsätze

Alte Fassung:

2. Turniere oder Pokalspiele außerhalb des Hessenpokals bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Kreisfußballwart gemäß den Ausführungsbestimmungen des **Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung**. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor Austragung des Turniers eingereicht werden.

Neue Fassung:

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Turniere oder Pokalspiele außerhalb des Hessenpokals bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Kreisfußballwart gemäß den Ausführungsbestimmungen des **Verbandsausschusses Herrenfußball**. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor Austragung des Turniers eingereicht werden.
Nrn. 3 und 4 bleiben unverändert

§ 114 AH-Mannschaften

Alte Fassung:

Für den Spielbetrieb von AH-Mannschaften gelten Richtlinien, die der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** erlässt (siehe Anhang zur Satzung).

Neue Fassung:

Für den Spielbetrieb von AH-Mannschaften gelten Richtlinien, die der **Verbandsausschuss für Herrenfußball** erlässt (siehe Anhang zur Satzung).

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Spielordnung soll komplett neu aufgebaut werden. Nicht mehr zeitgemäße Paragraphen der alten Spielordnung werden nicht mehr übernommen. Logisch zusammengehörende Paragraphen der alten Spielordnung wurden in einer neuen Vorschrift zusammengefasst.

Die Änderungen sollen mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft treten.

I. Allgemeines	wird zu
I. Organisation Spielbetrieb und Spielansetzung	

§ 1 **Verwaltungsarbeit**

Alte Fassung:

1. Die Fußballspiele in Hessen und die unmittelbar damit zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten werden vom **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung in Verbindung mit den Kreisfußballausschüssen** durchgeführt.

Neue Fassung:

1. Die Fußballspiele in Hessen und die unmittelbar damit zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten werden
 - a) für den Herrenbereich vom **Verbandsausschuss für Herrenfußball in Verbindung mit den Kreisfußballausschüssen**,
 - b) für den Frauenbereich vom **Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball** durchgeführt.Nr. 2 bleibt unverändert

Begründung:

Änderung der Zuständigkeit im Hinblick auf die Organisation und Durchführung der Spiele im Herren- und Frauenbereichen aufgrund der Anpassung der Satzung.

§ 2 **Verwaltungsrechtsweg (neue Vorschrift)**

1. **Gegen Verwaltungsentscheidungen der folgenden Stellen ist für betroffene Vereine das Rechtsmittel der Beschwerde nach den folgenden Voraussetzungen statthaft:**
 - a) **Gegen Entscheidungen des Kreisfußballausschusses und der Klassenleiter auf Kreisebene ist die Beschwerde zum zuständigen Regionsausschuss zulässig.**
 - b) **Gegen Entscheidungen des Regionsausschusses ist die Beschwerde zum Verbandsausschuss für Herrenfußball zulässig. Dieser entscheidet abschließend. Gegen Entscheidungen des Klassenleiters auf Verbandsebene ist die Beschwerde zum Verbandsausschuss für**
 - Herrenfußball für den Herrenbereich,
 - Frauen- und Mädchenfußball für den Frauenbereich**zulässig. Diese entscheiden abschließend.**
 - c) **Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Verbandsausschuss für Herrenfußball sowie des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball ist die Beschwerde zum Präsidium zulässig. Das Präsidium entscheidet abschließend.**
2. **Die jeweilige Beschwerde ist binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. In dringenden Fällen kann die Frist von der Ausgangsinstanz auf 3 Tage verkürzt werden. Innerhalb der Frist ist die Beschwerde zu begründen und die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 50 € einzuzahlen. Der Beschwerde ist der Nachweis der Einzahlung beizufügen. Die Beschwerde ist bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung erlassen hat. Bei Entscheidungen der Klassenleiter auf Kreisebene ist die Beschwerde direkt bei dem zuständigen Kreisfußballausschuss einzulegen. Diese Stelle kann der Beschwerde abhelfen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist diese an die jeweils zuständige Stelle nach Nr. 1 zur Entscheidung weiterzuleiten.**
3. **Die oben genannten Stellen sind an die Entscheidungen der jeweils übergeordneten Instanzen gebunden.**
4. **Die §§ 11, 15, 15 a, 36, 37, 41, 42, 43, 74 der Rechts- und Verfahrensordnung finden entsprechende Anwendung.**

Begründung:

Mit der Einführung neuer Strukturen im Verwaltungsbereich des Spielbetriebs sowie der Trennung der der Trennung der Zuständigkeiten für den Herren- und Frauenbereich müssen auch neue Vorschriften für den Verwaltungsrechtsweg definiert werden, da diese von den Vorschriften in der Rechts- und Verfahrensordnung abweichen sollen.

§ 2 **Spielregeln und- bestimmungen** wird zu
§ 3 **Spielregeln und- bestimmungen**

§ 12 **Gliederung Spielbetrieb** wird zu
§ 4 **Gliederung Spielbetrieb**

Alte Fassung:

- 2.. Der Pflichtspielbetrieb umfasst alle Meisterschaftsspiele mit Auf- und Abstiegsrecht, alle Entscheidungs- und Relegationsspiele sowie alle Spiele um den Hessenpokal.
4. Der Futsal-Spielbetrieb umfasst den Spielbetrieb nach den Futsal-Regeln der FIFA und **den allgemeingültigen Bestimmungen** des DFB.

Begründung:

In Nr.2 wurden der Kreis- und der Regionalpokal aufgenommen, da auch die Spiele in diesen Wettbewerben zu den Pflichtspielen gehören.

Auf dem letzten DFB-Bundestag wurden die bisherigen allgemeingültigen Bestimmungen für den Futsal Spielbetrieb in eine Futsal-Ordnung überführt. Deshalb war Nr.4 anzupassen. Weiterhin wird hier klar gestellt, welche Spielklassen zum Futsal-Ligaspielbetrieb gehören.

§ 13 **Futsal** wird zu
§ 5 **Futsal**

Alte Fassung:

Es wird eine Futsal-Meisterschaft auf Grundlage der Futsal-Regeln der **FIFA und den allgemeinverbindlichen Bestimmungen des DFB in ihrer jeweils gültigen Fassung** durchgeführt. Der Verbandsausschuss für **Spielbetrieb und Fußballentwicklung** organisiert die Futsal-Meisterschaft und erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen. **In diesen Durchführungsbestimmungen sind insbesondere zu regeln:**

- a) **das Spielgeschehen und die Einteilung in Spielgruppen,**
- b) **die Spielberechtigung für den Futsal Spielbetrieb.**
- c) **Strafbestimmungen**

Begründung:

Die Futsal-Meisterschaft in den beiden Futsal-Ligen der Herren, wird auf Grundlage der Futsal-Regeln der FIFA durchgeführt. Die entsprechenden Bestimmungen zur Organisation, Durchführung und Wertung dieser Spiele sowie zur Spielberechtigung und zum Vereinswechselverfahren im Futsal-Ligaspielbetrieb, werden über Durchführungsbestimmungen geregelt, die der Verbandsausschusses für Herrenfußball erlässt. Anpassung des Namens des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung aufgrund Satzungsänderung.

§ 113 **Sondermannschaften**
§ 114 **AH-Mannschaften**
§ 115 **Freizeitmannschaften** werden zu
§ 6 **Sonder-, AH- und Freizeitmannschaften**

1. **Spiele von Sonder-, AH- und Freizeitmannschaften sind Spiele im Sinne des § 4 Nr.4 Spielordnung.**

2. Sondermannschaften sind untere Mannschaften.
3. Für den Spielbetrieb von AH-Mannschaften gelten Richtlinien, die der **Verbandsausschuss für Herrenfußball** erlässt (siehe Anhang zur Satzung **und den Ordnungen**).
4. Für den Spielbetrieb von Freizeitmannschaften gelten Richtlinien, die der Verbandsvorstand erlässt (siehe Anhang zur Satzung **und den Ordnungen**).

Begründung:

In den Nr. 1 wird die Wertigkeit der Spiele bzgl. des Spielrechts von Sonder-, AH- und Freizeitmannschaften definiert. Die Nrn. 2 bis 4 geben den Inhalt der alten §§ 113, 114 und 115 wieder. Die Definitionen gehören logisch zur Gliederung / Organisation des Spielbetriebs. In Nr. 3 Anpassung des Namens des Verbandsausschusses aufgrund Satzungsänderung sowie Harmonisierung Verweis auf Anhang.

§ 3 Spielklassen

wird zu

§ 7 Spielklassen

Alte Fassung:

Neue Fassung:

1. Der HFV hat folgende Spielklassen:

Neue Fassung ohne Nr.

- a) Hessenliga,
- b) Verbandsliga,
- c) Gruppenliga,
- d) Kreisoberliga,
- e) Kreisliga

2. **Spielgeschehen und Einteilung in Spielgruppen regelt für alle Spielklassen der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung. Für die Spielklassen auf Kreisebene entscheidet er auf Vorschlag der Kreise.**
3. **Ergeht der Beschluss über die Spielklassenzugehörigkeit frühestens 14 Tage vor dem ersten Spieltag der Hessenliga kann die Beschwerdefrist auf 3 Tage verkürzt werden.**

Begründung:

Die alten Nrn. 2 und 3 werden mit neuem Regelungsgehalt aufgrund der geänderten Strukturen in den neuen § 2 Spielordnung verschoben.

§ 23 1.Mannschaften

§ 26 Reservemannschaften und andere untere Mannschaften

werden zu

§ 8 Einteilung Mannschaften in Spielklassen

1. **Grundsätzlich nehmen gemeldete Mannschaften am Spielbetrieb in Konkurrenz teil.**
2. **Vereine können für ihre unteren Mannschaften beim zuständigen Kreisfußballausschuss beantragen, am Spielbetrieb außer Konkurrenz teilzunehmen. Je nach Anzahl können diese Mannschaften in eigenständigen Spielrunden zusammengefasst werden oder sie nehmen in der untersten Spielklasse des Kreises am regulären Spielbetrieb, jedoch außer Konkurrenz, teil.**
3. Untere Mannschaften der Hessenliga, Verbands- und Gruppenligen müssen am Spielbetrieb in Konkurrenz teilnehmen.
4. Jeder Verein kann nur mit einer Mannschaft in der höchsten von ihm erreichten Spielklasse spielen.
5. Eine sportlich abgestiegene erste Mannschaft darf nicht die nach einem Aufstieg errungene Spielklasse der unteren Mannschaft in der auf den Abstieg folgenden Saison übernehmen.

Begründung:

Die Zahl der Kreise, in denen Mannschaften außer Konkurrenz spielen, wird immer geringer. Auch aufgrund der fallenden Mannschaftszahlen sollen die Mannschaften grundsätzlich in Konkurrenz spielen, um an einen geregelten Spielbetrieb teilzunehmen. Wollen Vereine außer Konkurrenz spielen sind nun einheitliche Verfahrensweisen definiert, wie diese Mannschaften in den Spielbetrieb eingegliedert werden.

Nr.3 wurde aus § 26a Nr.1 Satz 1 (alt) übernommen, da die unteren Mannschaften von der Hessenliga bis zur Gruppenliga nicht außer Konkurrenz spielen sollen. Die Nrn. 4 und 5 wurden aus dem alten § 23 Spielordnung übernommen.

§ 9 Spielgeschehen und Einteilung der Spielgruppen (neue Vorschrift)

1. Das Spielgeschehen regelt für alle Spielklassen des Herrenspielbetriebs der Verbandsausschuss für Herrenfußball. Für die Spielklassen auf Kreisebene entscheidet er auf Vorschlag der Kreise.
2. Das Spielgeschehen regelt für alle Spielklassen des Frauenspielbetriebs der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.
3. Die Einteilung der Spielgruppen regeln folgende Stellen:
 - a) für die Spielklassen im Herrenbereich auf Verbandsebene der Verbandsausschuss für Herrenfußball,
 - b) für alle Spielklassen im Frauenbereich der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball,
 - c) für die Spielklassen im Herrenbereich auf Kreisebene der jeweils zuständige Kreisfußballausschuss.

Begründung:

Aufgrund der Trennung der Zuständigkeiten zwischen Herren- und Frauenbereich mussten diese auch für das Spielgeschehen und die Einteilung in Spielgruppen in einer neuen Vorschrift gefasst werden.

§ 7 Spieldurchführung und Erlass von Ausführungsbestimmungen

wird zu

§ 10 Erlass von Durchführungsbestimmungen

Alte Fassung:

1. Der Verbandsausschuss für **Spielbetrieb und Fußballentwicklung** kann **Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der** Fußballspiele des Verbandes und zur Spielordnung erlassen. Hierbei kann **der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** auch die Teilnahme an einzelnen Spielklassen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

Für die Spielklassen in ihrem Wirkungsgebiet können die Kreise eigene **Ausführungsbestimmungen** erlassen, sofern diese nicht den Bestimmungen der Spielordnung, dem Anhang zur Satzung und den Ordnungen oder **den vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** erlassenen **Ausführungsbestimmungen** entgegenstehen.

3. **Die Vereine haben das Recht, Verbandsaufsicht anzufordern. Die Kosten gehen zu Lasten des anfordernden Vereins.**
4. **Klassenleiter können in Abstimmung mit dem Kreisfußballwart, auf Verbandsebene mit dem Verbandsfußballwart, Verbandsaufsicht anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verbandes.**

Begründung:

Ausführungsbestimmungen werden generell zu **Durchführungsbestimmungen**. Weiterhin eindeutige Trennung zwischen Herren- und Frauenbereich und Anpassung des Namens des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung aufgrund der Satzungsänderung. Nrn. 3 und 4 aus (alt §7) sind in den Paragrafen, der die Verbandsaufsicht regelt, verschoben worden.

In Absatz 2 der Nr. 1 der Vorschrift wird neu aufgenommen, dass sowohl der Verbandsausschuss für Herrenfußball als auch der Verbandsausschuss für Frauen und Mädchenfußball, **Durchführungsbestimmungen** im Sinne des Anhangs Nr. 20 für Spielmodelle zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für die unterste Spielklasse sowie Spielklassen außer Konkurrenz erlassen können. Insbesondere können hierbei Regelungen zur reduzierten Mannschaftsstärke,

Neue Fassung:

Der Verbandsausschuss für **Herrenfußball** kann im **Rahmen seiner Zuständigkeit für den Herrenbereich** **Durchbestimmungen** für Fußballspiele **der Herren** und zur Spielordnung erlassen. **Gleiches gilt für den Verbandsausschuss für Frauen und Mädchenfußball im Hinblick auf den Frauenbereich.**

Hierbei können **die genannten Verbandsausschüsse** auch die Teilnahme an einzelnen Spielklassen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

Zudem können diese Verbandsausschüsse Durchführungsbestimmungen für alternative Spielmodelle zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für die unterste Spielklasse sowie Spielklassen außer Konkurrenz erlassen. Insbesondere können hierbei Regelungen zur reduzierten Mannschaftsstärke, veränderten Spielfeldgröße und einer kürzeren Spielzeit vorgenommen werden.

Für die Spielklassen in ihrem Wirkungsgebiet können die Kreise eigene **Durchführungsbestimmungen** erlassen, sofern diese nicht den Bestimmungen der Spielordnung, dem Anhang zur Satzung und den Ordnungen oder den von **den oben genannten Verbandsausschüssen** erlassenen **Durchführungsbestimmungen** entgegenstehen.

Nr.2 bleibt unverändert

veränderter Spielfeldgröße und eine kürzere Spielzeit vorgenommen werden, die bis dato so nicht in der Spielordnung verankert waren. Schaffung einer Rechtsgrundlage.

Die in dieser Vorschrift erwähnten flexiblen Spielmodelle, sind nicht zu verwechseln mit den alternativen Spielmodellen, die aufgrund der Öffnung des § 4 des allgemeinverbindlichen Teils der DFB Spielordnung durch den DFB für die Saison 2020/2021, in einigen Fußballkreisen zur Anwendung kommen, beispielsweise zur Teilung der Ligen oder Spielen in einer Halbserie mit oder ohne anschließender Aufstiegsrunde.

Die Nrn. 3 und 4 wurden in den neuen § 18 verlagert, der die Verbandsaufsicht regelt.

§ 4 Wirkungsgebiete und Klasseneinteilung wird zu

§ 11 Wirkungsgebiete

Alte Fassung:

1. **Wirkungsgebiet des Verbandes** sind die Hessen-, Verbands- und die Gruppenligen. Wirkungsgebiete der Kreise sind die Kreisoberligen und alle anderen Ligen. In Zweifelsfällen entscheidet **der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** insbesondere über die Zuständigkeit der Kreise für die Kreisoberligen.

Neue Fassung:

1. **Im Herrenbereich** sind die Hessen-, Verbands- und die Gruppenligen. **Wirkungsgebiet des Verbandes.** Wirkungsgebiete der Kreise sind die Kreisoberligen und alle anderen Ligen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verbandsausschuss **Herrenfußball**, insbesondere über die Zuständigkeit der Kreise für die Kreisoberligen.
2. **Im Frauenbereich fallen alle Spielklassen in das Wirkungsgebiet des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball.**

Alte Nr.2 wird neue Nr.3

Begründung:

Neue Nr.2 aufgrund der eindeutigen Trennung zwischen Herren- und Frauenbereich. Anpassung des Namens des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung aufgrund Satzungsänderung.

§ 5 Ansetzung der Meisterschaftsspiele

§ 6 Klassenleiter

werden zu

§ 12 Klassenleiter

Alte Fassung:

1. **Klassenleiter sind grundsätzlich die für das Wirkungsgebiet zuständigen Fußballwarte. Im Bedarfsfalle kann der Fußballwart bzw. Vorsitzende des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung im Einvernehmen mit dem Fußballausschuss Klassenleiter für die Spielklassen auf Kreis- bzw. Verbandsebene berufen.** Die Klassenleiter sind an die Weisungen des Fußballwartes bzw. **Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** gebunden. In der Satzung können weitere Regelungen zum Status dieser Klassenleiter festgelegt werden.

Neue Fassung:

1. **Auf der Kreisebene sind Klassenleiter grundsätzlich die für das Wirkungsgebiet zuständigen Fußballwarte.**
Auf der Verbandsebene sind Klassenleiter grundsätzlich der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Herrenfußball im Herrenbereich bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im Frauenbereich.
Im Bedarfsfalle kann
 - a) **der Fußballwart im Einvernehmen mit seinem Fußballausschuss Klassenleiter für die Spielklassen auf Kreisebene berufen.**
 - b) **Der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Herrenfußball bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im Einvernehmen mit seinem jeweiligen Ausschuss Klassenleiter für die Spielklassen auf der Verbandsebene berufen.**

Die Klassenleiter sind an die Weisungen des für ihr Wirkungsgebiet zuständigen Fußballwartes bzw. **Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Herrenfußball bzw. Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball** gebunden. In der Satzung können weitere Regelungen zum Status dieser Klassenleiter festgelegt werden.

2. Die Ansetzung der Meisterschaftsspiele und Pokalspiele erfolgt durch den Klassenleiter im Auftrag des für das Wirkungsgebiet zuständigen Fußballausschusses in Anlehnung an das Spielsystem.

Begründung:

Nr.2 wurde aus altem § 5 Ansetzung Meisterschaftsspiele übernommen, da dies logisch zu dem Klassenleiter gehört.

§ 8 Spieltermine

§ 9 Benachrichtigung

§ 10 Terminänderungen

§ 13 Spieltermine, Terminänderungen

Alte Fassung:

1. Die Spieltermine werden vom Verbandsfußballwart, den Kreisfußballwarten oder den Klassenleitern unter Berücksichtigung des vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung herausgegebenen Rahmenterminplanes angesetzt. Regelspieltag ist der Sonntag. An den vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene.

Zu Terminänderungen und Absetzungen sind nur die zuständigen Verbandsorgane berechtigt.

Begründung:

Die Bestimmungen für Spieltermine und Änderungen wurden logisch in einem Paragraphen zusammengefasst. Nr.1 hat seinen Ursprung im alten § 8. Hier wird nun nur die Zuständigkeit für den Herrenbereich definiert. Weiterhin erfolgte eine Namensanpassung des Verbandsfußballwartes aufgrund einer Satzungsänderung.

Nr.2 resultiert aus einer Trennung der Verantwortlichkeit für den Herren- und Frauenbereich. Die Nrn. 3 bis 5 haben Ihren Ursprung in den alten §§ 9, 10 der Spielordnung. Absetzungen und Terminänderungen können nur von den Spielleitenden Instanzen vorgenommen. Diese sind nach der Definition in der Satzung aber keine Verbandsorgane.

werden zu

Neue Fassung:

1. Im Herrenbereich werden die Spieltermine vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Herrenfußball, den Kreisfußballwarten oder den Klassenleitern unter Berücksichtigung des vom Verbandsausschuss für Herrenfußball herausgegebenen Rahmenterminplanes angesetzt. Regelspieltag ist der Sonntag. An den vom Verbandsausschuss für Herrenfußball bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene.
2. Im Frauenbereich werden die Spieltermine von der Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball oder den Klassenleitern unter Berücksichtigung des vom Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball herausgegebenen Rahmenterminplanes angesetzt. Regelspieltag ist der Samstag. An den vom Verbandsausschuss für Frauen bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene.
3. Die Termine zu allen von Organen des HFV angesetzten Spielen müssen den beteiligten Vereinen spätestens eine Woche vor dem ersten Spiel bekannt sein.
4. Terminänderungen und Absetzungen müssen den beteiligten Vereinen vier Tage vor dem Spiel mitgeteilt sein. Nur bei Eintritt höherer Gewalt kann die Frist unterschritten werden, soweit es sich um Absetzungen handelt.
5. Zu Terminänderungen und Absetzungen ist nur die spielleitende Instanz berechtigt.

§ 39 Spielabsetzung

§ 14 Spielabsetzung

wird zu

§ 39a Spielverlegung

§ 15 Spielverlegung

Alte Fassung:

2. Die Ansetzung des Spieles auf einem Ausweichplatz muss durch den Klassenleiter in Abweichung von **§ 10** Spielordnung kurzfristig zurückgenommen werden, wenn das Spielfeld des Platzvereins wieder bespielbar geworden ist; die hierdurch entstandenen Mehrkosten trägt der Platzverein.

Begründung:

Anpassung wegen Strukturänderung der Spielordnung

wird zu

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Die Ansetzung des Spieles auf einem Ausweichplatz muss durch den Klassenleiter in Abweichung von **§ 13** Spielordnung kurzfristig zurückgenommen werden, wenn das Spielfeld des Platzvereins wieder bespielbar geworden ist; die hierdurch entstandenen Mehrkosten trägt der Platzverein.

§ 39b Spielverlegung bei Terminüberschneidungen

§ 16 Spielverlegung bei Terminüberschneidungen

wird zu

§ 11 Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko

§ 17 Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko

Alte Fassung:

1. Pflichtspiele, bei denen aufgrund aktueller Erkenntnisse der zuständigen Ordnungsbehörde oder dem Klassenleiter die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird, können vom Klassenleiter bis zu vier Tagen vor dem Spieltermin auf einen möglichst in der Nähe liegenden Platz, der den Sicherheitsanforderungen entspricht, verlegt werden. Aus vorgenannten Gründen kann auch eine Terminänderung erfolgen.
3. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko kann der Verbandsausschuss für **Spielbetrieb und Fußballentwicklung** bestimmen, dass die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen zwischen den Vereinen hälftig zu verteilen sind.

wird zu

Neue Fassung:

1. Pflichtspiele, bei denen aufgrund aktueller Erkenntnisse der zuständigen Ordnungsbehörde oder dem Klassenleiter die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird, können vom Klassenleiter bis zu vier Tagen vor dem Spieltermin auf einen möglichst in der Nähe liegenden Platz, der den Sicherheitsanforderungen entspricht, verlegt werden. Aus vorgenannten Gründen kann auch eine Terminänderung **oder Spielabsetzung** erfolgen.

Nr. 2 bleibt unverändert

3. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko kann der Verbandsausschuss für **Herrenfußball** bestimmen, dass die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen zwischen den Vereinen hälftig zu verteilen sind.
4. **Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko können auch andere, vor und nach dem Spiel angesetzte Spiele durch den Klassenleiter abgesetzt werden**
5. **Der Klassenleiter kann anordnen, dass bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko auch die Gastmannschaft einen Platzordnerobmann und Platzordner stellen muss.**
6. **Darüber hinaus erlässt der Verbandsausschuss für Herrenfußball für Spielklassen auf Verbands- und Kreisebene entsprechende Durchführungsbestimmungen.**

Begründung:

Sollte kurzfristig kein Platz mit entsprechenden Sicherheitsanforderungen vorhanden sein, kann das Spiel zunächst einmal auch abgesetzt werden. (Nr.1).

In Nr.3 Anpassung des Namens des Verbandsausschusses aufgrund Satzungsänderung

Um zu verhindern, dass z.B. Pyrotechnik vor dem Spiel an den Spielort gebracht werden kann, soll es auch möglich sein, Vorspiele abzusetzen. Weiterhin soll es dem Klassenleiter zukünftig möglich sein, präventiv anzuordnen, dass sich Vereine, die wiederholt auffällig sind, auch an den Ordnungsdiensten bei Auswärtsspielen beteiligen müssen. (neu hinzugefügte Nrn. 4 -6).

§ 18 Verbandsaufsicht (neue Vorschrift)

Alte Fassung:

- 3.
- 4.. Klassenleiter können in Abstimmung mit dem Kreisfußballwart, auf Verbandsebene mit dem **Verbandsfußballwart**, Verbandsaufsicht anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verbandes.

Neue Fassung:

1. Die Vereine haben das Recht, Verbandsaufsicht anzufordern. Die Kosten gehen zu Lasten des anfordernden Vereins.
- 2.. Klassenleiter können in Abstimmung mit dem Kreisfußballwart, auf Verbandsebene mit dem **Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Herrenfußball**, Verbandsaufsicht anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verbandes.

Begründung:

Die Nrn. 3 und 4 wurden aus dem alten § 7 Spieldurchführung und Erlass von Ausführungsbestimmungen herausgelöst, da sie logisch nicht zu den Bestimmungen passte. Zudem erfolgte in Nr.2 eine Anpassung der der Funktionsbezeichnung aufgrund einer Satzungsänderung.

§ 42 Allgemeines Spielverbot

§ 19 Allgemeines Spielverbot

Alte Fassung:

Den Kreisfußballwarten und dem **Verbandsfußballwart** ist es gestattet, anlässlich besonderer Verbandsveranstaltungen örtlich oder auch für das ganze Verbandsgebiet ein allgemeines Spielverbot auszusprechen.

wird zu

Neue Fassung:

Den Kreisfußballwarten und dem **Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Herrenfußball** ist es gestattet, anlässlich besonderer Verbandsveranstaltungen örtlich oder auch für das ganze Verbandsgebiet ein allgemeines Spielverbot auszusprechen.

Begründung:

Anpassung Verbandsfußballwart zu Vorsitzendem Verbandsausschuss für Herrenfußball wegen Satzungsänderung.

II. Spieltechnische Gliederung II. Rahmenbedingungen Spielbetrieb	wird zu
--	----------------

§ 19 Doping

wird zu

§ 20 Doping

§ 15 Neuaufnahmen

wird zu

§ 21 Neuaufnahmen

Alte Fassung:

1. Die Mannschaften eines in den HFV neu aufgenommenen Vereins werden zu Beginn des auf die Aufnahme folgenden Spieljahres den untersten Spielklassen ihres Kreises zugeteilt.

Neue Fassung:

1. Die Mannschaften eines in den HFV neu aufgenommenen Vereins werden zu Beginn des auf die Aufnahme folgenden Spieljahres den untersten Spielklassen ihres Kreises zugeteilt. **Gleiches gilt für Mannschaften eines bereits in den HFV aufgenommenen Vereins.**
2. **Der Verbandsausschuss für Herrenfußball kann eine untere Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga) sowie der 3.Liga bei Aufnahme des Spielbetriebs, nach vorheriger Anhörung des zuständigen Kreisfußballwartes, abweichend von Nr.1 der Vorschrift in eine Spielklasse auf Verbands-**

2. Gründen Spieler und andere Mitglieder eines Vereins (Altverein) mit dessen Zustimmung einen neuen Verein (Neuverein) und stellt der Altverein oder die jeweilige Fußballabteilung des Altvereines aus diesem Anlass den Spielbetrieb ein, kann **der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** die Mannschaften des Neuvereins abweichend von Nr. 1 zu Beginn des auf die Aufnahme des Neuvereins folgenden Spieljahres einer höheren Spielklasse zuteilen, um die sportliche Chancengleichheit zu wahren.
3. Gründen Spieler und andere Mitglieder eines Vereins (Altverein) mit dessen Zustimmung einen neuen Verein (Neuverein) und stellt der Altverein oder die jeweilige Fußballabteilung des Altvereines aus diesem Anlass den Spielbetrieb ein, kann
- a) im Herrenbereich der Verbandsausschuss für Herrenfußball,
 - b) im Frauenbereich der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
- die Mannschaften des Neuvereins abweichend von Nr. 1 zu Beginn des auf die Aufnahme des Neuvereins folgenden Spieljahres einer höheren Spielklasse zuteilen, um die sportliche Chancengleichheit zu wahren.
6. Die für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen sind unter Beachtung des § 7 Satzung einzureichen.

Begründung:

In Nr.1 wird klargestellt, dass auch Mannschaften von Vereinen, die bereits Mitglied im HFV sind, aber noch nicht am Pflichtspielbetrieb teilnahmen, in der untersten Spielklasse beginnen müssen.

In der neuen Nr. 2 wird die Zuteilung von unteren Mannschaften von Vereinen der Lizenzligen und der 3.Liga geregelt. Die sportliche Qualifikation einer unteren Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen und der 3.Liga ist unstrittig.

Mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass eine untere Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen nach Abschluss aller Rundenspiele, in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen wird, zumal eine solche Mannschaft entweder temporär oder ständig mit Spielern aus dem Kader des Lizenzspielerbereichs und /oder mit A-Juniorenspielern, beispielsweise der A-Junioren Bundesliga, verstärkt werden kann. Alle anderen Mannschaften der Liga hätten nur die Möglichkeit über Relegationsspiele aufzusteigen.

Insofern erscheint es zur Sicherstellung eines sportlich fairen Wettbewerbs für die jeweilige Liga, respektive der teilnehmenden Mannschaften sinnvoll, eine untere Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen, bei Aufnahme des Spielbetriebs, abweichend von Nr. 1 der Vorschrift, nicht in Spielklassen auf Kreisebene, sondern in Spielklassen auf Verbandsebene einzugruppieren.

Neben der vorab schon erwähnten sportlichen Chancengleichheit, die für eine Eingruppierung einer solchen Mannschaft außerhalb der Kreisebene spricht, ist der Sicherheitsaspekt nicht zu vernachlässigen.

Eine Vielzahl der im Bereich der Kreisligen spielenden Vereine, werden aufgrund ihrer zum Teil schwachen Struktur und limitierten finanziellen Mittel nicht in der Lage sein, in ausreichendem Maße für die Sicherheit der Zuschauer und Schiedsrichter am Spieltag Sorge zu tragen, sofern es durch sogenannte Anhänger einer solchen Mannschaft zu Krawallen und Ausschreitungen käme (Spiele mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko).

Gegenwärtig spielen die Vereine Eintracht Frankfurt, Darmstadt 98 und der SV Wehen Wiesbaden mit ihrer ersten Mannschaft in der Bundesliga bzw. in der 2. Bundesliga.

Bis dato liegt dem HFV nur die Anfrage des Vereins Eintracht Frankfurt vor. Der Verein teilt darin mit, dass er sich mit dem Gedanken trägt, zur Spielzeit 2021/2022, eine untere Mannschaft für den Spielbetrieb melden zu wollen, sofern der § 21 Spielordnung eine Öffnung in Bezug auf die Eingliederung einer unteren Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen durch den Verbandstag 2020 erfährt.

Eine solche zweite Mannschaft kann nur als eingetragener Verein im Bereich des HFV den Spielbetrieb aufnehmen.

In Nr.3 erfolgt eine Anpassung des Namens des Verbandsausschusses aufgrund einer Satzungsänderung sowie eine Änderung der Verantwortlichkeiten wegen separater Zuständigkeiten für den Herren- und Frauenfußball.

§ 16 Zusammenschluss von Vereinen

wird zu

§ 22 Zusammenschluss von Vereinen

Alte Fassung:

1. Schließen sich Mitgliedsvereine oder deren Fußballabteilungen im Sinne des **§ 16 Nr. 2** Spielordnung zu einem neuen Verein oder mit einem anderen bestehenden Verein zusammen, so werden die 1. Mannschaften des Vereins der Spielklasse zuteilt, für die der jeweils höherklassige Verein vor

Neue Fassung:

1. Schließen sich Mitgliedsvereine oder deren Fußballabteilungen im Sinne des **§ 22 Nr. 2** Spielordnung zu einem neuen Verein oder mit einem anderen bestehenden Verein zusammen, so werden die 1. Mannschaften des Vereins der Spielklasse zuteilt, für die der jeweils höherklassige Verein vor

dem Zusammenschluss spielberechtigt war. Über die Einteilung unterer Mannschaften entscheidet für den Herren- **und Frauenbereich der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** mit Zustimmung des jeweiligen Kreisfußballausschusses, und für den Junioren- **und Juniorinnenbereich** der Verbandsjugendausschuss.

5. Für die Spielberechtigung und den Vereinswechsel von Spielern der sich am Zusammenschluss beteiligenden Vereine bzw. Abteilungen gilt § **121** Nr. 2 Spielordnung.
6. Weitere Einzelheiten, insbesondere auch zu den nach § **16** Nr. 4 Spielordnung vorzulegenden Dokumenten, wird in Durchführungsbestimmungen geregelt, welche abweichend von § **7** Spielordnung durch das Präsidium erlassen werden.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung wegen Strukturänderung der Spielordnung. Die Entscheidungen über die Zuteilungen von Frauen- und Mädchenmannschaften soll zukünftig der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball treffen.

§ 16a Ausschluss vom Spielbetrieb, Rückstufung

§ 23 Ausschluss vom Spielbetrieb, Rückstufung

Alte Fassung:

3. Wird eine Mannschaft vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen (Nr. 2), gilt § **37** Spielordnung entsprechend.
Die Mannschaft scheidet aus einem laufenden Pokal-Wettbewerb aus; das von ihr zuletzt ausgetragene Pokalspiel ist für sie als verloren zu werten.

4. Werden alle Seniorenmannschaften des Vereins vom Spielbetrieb ausgeschlossen, unterliegen die Spieler bei einem Vereinswechsel keiner Wartefrist. **In sonstigen Fällen der Nr. 2 kann der Verbandsfußballwart die Wartefrist abkürzen oder erlassen.**

Wird die 1. Seniorenmannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen oder in eine tiefere Spielklasse versetzt, ist ein Vertragsspieler berechtigt, den mit dem Verein abgeschlossenen Vertrag als Vertragsspieler fristlos zu kündigen.

Begründung:

In Nr.3 Anpassung wegen Strukturänderung der Spielordnung. Nr. 4 ist nicht vereinbar mit altem § 121 Spielordnung (ist Allgemeinverbindlicher Teil DFB-SpO).

§ 16b Insolvenzverfahren

§ 24 Insolvenzverfahren

Alte Fassung:

3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gilt § **38b** Spielordnung.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung wegen Strukturänderung der Spielordnung.

dem Zusammenschluss spielberechtigt war. Über die Einteilung unterer Mannschaften entscheidet **für den Herrenbereich der Verbandsausschuss für Herrenfußball** mit Zustimmung des jeweiligen Kreisfußballausschusses, **der Verbandsausschuss für Frauen und Mädchenfußball für den Frauen und Juniorinnenbereich** und für den Juniorenbereich der Verbandsjugendausschuss.

Nrn. 2 bis 4 bleiben unverändert

5. Für die Spielberechtigung und den Vereinswechsel von Spielern der sich am Zusammenschluss beteiligenden Vereine bzw. Abteilungen gilt § **95** Nr. 2 Spielordnung.
6. Weitere Einzelheiten, insbesondere auch zu den nach § **22** Nr. 4 Spielordnung vorzulegenden Dokumenten, wird in Durchführungsbestimmungen geregelt, welche abweichend von § **10** Spielordnung durch das Präsidium erlassen werden.

wird zu

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert

3. Wird eine Mannschaft vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen (Nr. 2), gilt § **67** Spielordnung entsprechend.
Die Mannschaft scheidet aus einem laufenden Pokal-Wettbewerb aus; das von ihr zuletzt ausgetragene Pokalspiel ist für sie als verloren zu werten.

4. Werden alle Seniorenmannschaften des Vereins vom Spielbetrieb ausgeschlossen, unterliegen die Spieler bei einem Vereinswechsel keiner Wartefrist.

Wird die 1. Seniorenmannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen oder in eine tiefere Spielklasse versetzt, ist ein Vertragsspieler berechtigt, den mit dem Verein abgeschlossenen Vertrag als Vertragsspieler fristlos zu kündigen.

wird zu

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert

3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gilt § **67** Spielordnung.

Nrn. 4 bis 5 bleiben unverändert

§ 20 Bildung von Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften

§ 21 Auflösung von Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften werden zu

§ 25 Bildung und Auflösung von Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften

Alte Fassung:

1. Im Falle nachweisbaren Spielermangels können auf Antrag eines oder mehrerer Vereine Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften gebildet werden. **Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** erlässt hierzu Ausführungsbestimmungen
2. Bei Auflösung einer **Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften** entscheidet der Verbandsausschuss für **Spielbetrieb und Fußballentwicklung** über die Spielklasseneinteilung der einzelnen Mannschaften.

Neue Fassung:

1. Im Falle nachweisbaren Spielermangels können auf Antrag eines oder mehrerer Vereine Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften gebildet werden. **Die für die jeweiligen Bereiche zuständigen Verbandsausschüsse** erlassen hierzu **Durchführungsbestimmungen**
2. Bei Auflösung einer **Herren-Spielgemeinschaft** entscheidet der Verbandsausschuss für **Herrenfußball** über die Spielklasseneinteilung der einzelnen Mannschaften. **Bei Spielklassenzugehörigkeit der Spielgemeinschaft auf Kreisebene entscheidet er auf Vorschlag der Kreisfußballausschüsse.**
3. Bei Auflösung einer **Frauen-Spielgemeinschaft** entscheidet der **Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball** über die **Spielklasseneinteilung der einzelnen Mannschaften.**

Begründung:

In Nr.1 Übernahme des Inhalts des alten § 20 Spielordnung mit Anpassung der Zuständigkeiten aufgrund der Trennung zwischen Herren- und Frauenbereich. Der Inhalt des alten § 21 Spielordnung wurde ebenfalls wegen der Trennung der Zuständigkeiten in die Nrn. 2 und 3 geteilt.

§ 24 Schiedsrichter-Pflichtsoll

§ 24a Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls

werden zu

§ 26 Schiedsrichter-Pflichtsoll (komplett neuer Inhalt)

1. **Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen**

Maßgeblich für die Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen eines Vereins ist die Mannschaftsmeldung zum 1. Oktober eines jeden Spieljahres. Die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft ist von der Spielklasse abhängig und beträgt bei:

Herren-Mannschaften der

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| ▪ Bundesliga bis 3. Liga (einschl.) | 90 Spielleitungen |
| ▪ Regionalliga | 60 Spielleitungen |
| • Hessen-, Verbands- und Gruppenliga | 30 Spielleitungen |
| ▪ Kreisoberliga abwärts | 15 Spielleitungen |

Frauen-Mannschaften der

- | | |
|--|-------------------|
| ▪ Bundesliga bis Regionalliga (einschl.) | 30 Spielleitungen |
| ▪ Hessenliga abwärts | 10 Spielleitungen |

Junioren-Mannschaften der

- | | |
|--|-------------------|
| ▪ Bundesliga – Regionalliga (A – C) | 30 Spielleitungen |
| ▪ Hessenliga (A- bis C-Junioren) | 20 Spielleitungen |
| ▪ Verbandsliga abwärts (A- bis D-Junioren) | 10 Spielleitungen |
| ▪ E-/F-/G-Junioren | 0 Spielleitungen |

Juniorinnen-Mannschaften der

- | | |
|---|-------------------|
| ▪ B-Juniorinnen-Bundesliga | 30 Spielleitungen |
| ▪ Hessenliga abwärts (B- bis D-Juniorinnen) | 10 Spielleitungen |
| ▪ E-/F-/G-Juniorinnen | 0 Spielleitungen |

Bei Spielgemeinschaften wird die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft gleichmäßig auf die teilnehmenden Vereine verteilt. Es wird dabei auf ganze Zahlen aufgerundet.

2. **Anrechenbare Schiedsrichter**

Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden auf das Pflichtsoll des Vereins angerechnet, für den sie zum 1. Juli des laufenden Spieljahres gemeldet sind.

Für Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden maximal 5 Spielleitungen angerechnet, sofern der Nachweis über 5 Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an der Kreisleistungsprüfung erbracht wird.

Von den 5 Lehrveranstaltungen besteht bei 3 Schiedsrichter-Pflichtsitzungen Anwesenheitspflicht vor Ort. 2 weitere Lehrveranstaltungen können im Rahmen von e-Learning-Seminaren oder anderen angebotenen spezifischen Veranstaltungen der Kreise abgegolten werden.

Für Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses und den Verbandslehrstab sind die nachzuweisenden Lehrveranstaltungen durch Ihre Tätigkeit als Verbandsreferenten abgegolten.

Die satzungsgemäßen Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse und SR-Beobachter erhalten zuzüglich zu eigenen Spielleitungen eine Anrechnung von 25 Spielen.

Bilden Vereine bei der 1. Herren-Mannschaft eine Spielgemeinschaft wird die Anzahl der zu erbringenden und anrechenbaren Spielleitungen auf den federführenden Verein der Spielgemeinschaft kumuliert.

3. Vereinswechsel von Schiedsrichtern sind in § 26 Schiedsrichterordnung geregelt.
4. Für jede nicht erbrachte Spielleitung nach Nr.1 ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt für Vereine
 - a) oberhalb der Hessenliga (Herren) € 20,--
 - b) der Hessenliga bis Gruppenliga (Herren) € 10,--
oder der Bundesligen und Regionalligen (Frauen)
 - c) der Kreisoberliga und Kreisligen (Herren), oder Vereinen mit reinem Juniorenspielbetrieb und alle weiteren Frauenspielklassen € 5,--

Bei Vereinen mit Herren- und Frauen-Mannschaften richtet sich die Höhe der Verwaltungsstrafe nach der höchsten der gegen den Verein zu verhängenden Einzelstrafe.

Der Verein muss sein Nichtverschulden für die Nichterfüllung des Pflichtenfalls nachweisen.

5. Wird in dem darauf folgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Pflichtsoll erneut nicht erfüllt, verdoppeln sich die in Nr. 4 genannten Verwaltungsstrafen. Maßgeblich für die Berechnung ist die aktuelle Spielklasse. Außerdem wird der 1. Herren-Mannschaft des betreffenden Vereins in der Meisterschaftsrunde dieses Spieljahres für die Nichterfüllung ein Punkt abgezogen. Hat ein Verein nur Frauen-Mannschaften im Spielbetrieb, erfolgt der Punktabzug bei der 1. Frauen Mannschaft.

Spielt die 1. Mannschaft eines betroffenen Vereins in einer Bundesliga, 3. Liga oder der Regionalliga, erfolgt der Punktabzug bei der Herren- oder Frauen-Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen der höchsten Spielklasse des HFV teilnimmt.

Bei Vereinen mit reinem Jugendspielbetrieb erfolgt der Punktabzug bei der Juniorenmannschaft, die an den Meisterschaftsspielen in der höchsten Spielklasse des HFV teilnimmt. Bei Spielklassengleichheit wird der Punktabzug in der höchsten Altersklasse vorgenommen.

Hat ein Verein nur Juniorinnen-Mannschaften im Spielbetrieb, erfolgt der Punktabzug analog zu den Junioren.

6. Die Gebührenbelastung und der Punktabzug werden zu Beginn des auf das Spieljahr der Nichterfüllung folgenden Spieljahres vorgenommen.

Begründung:

Die Bestimmungen für das Schiedsrichter-Pflichtsoll wurden komplett neu überarbeitet. Anstatt für bestimmte Mannschaften einen Schiedsrichter zu stellen, der Kriterien zur Anrechnung erfüllen muss, müssen die Vereine wie in Nr.1 definiert, eine bestimmte Anzahl von Spielleitungen erbringen. So soll das Verursacherprinzip bei der SR-Gestellung mehr Berücksichtigung finden, um die Besetzung der Spiele zu gewährleisten. Dabei ist die Anzahl der Schiedsrichter, die die vorgegebene Spielzahl in Summe nachweisen, nicht limitiert. Es werden jedoch nur Spielleitungen von Schiedsrichtern angerechnet, die die erforderliche Anzahl von Fortbildungsveranstaltungen besucht haben.

§ 27 Unterbau

Alte Fassung:

- 2.. Vereine im Hessischen Fußball-Verband müssen folgenden Unterbau nachweisen. Vereine der
 - a) Hessen-, Verbands- und Gruppenliga (Herren) zwei Juniorenmannschaften unterschiedlicher Altersklassen. Eine der beiden Juniorenmannschaften kann durch eine in Konkurrenz spielende Reservemannschaft ersetzt werden.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Vereine im Hessischen Fußball-Verband müssen folgenden Unterbau nachweisen. Vereine der
 - a) Hessen-, Verbands- und Gruppenliga (Herren) zwei Juniorenmannschaften unterschiedlicher Altersklassen. Eine der beiden Juniorenmannschaften kann durch eine in Konkurrenz spielende Reservemannschaft ersetzt werden.

Anrechenbare Juniorenmannschaften (A- bis **G-Junioren**) sowie in Konkurrenz spielende Reservemannschaften müssen mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununterbrochen bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb (**F- und G-Junioren an organisierten Spielrunden**) teilnehmen.

Junioren-Spielgemeinschaften und / oder Juniorenfördervereine nach § 15 a Jugendordnung werden nur angerechnet, wenn der betroffene Verein für jede zu stellende Junioren-Mannschaft 7 Spieler nachweist. Die Spieler müssen im Laufe des Spieljahres in **5 Pflichtspielen (F- und G-Junioren organisierte Spiele und oder Spielfeste)** eingesetzt werden. Die Spieler können sich auf alle Altersklassen verteilen. Der Einsatz der Spieler ist dem Verband spätestens bis zum Ende des Spieljahres, in dem der Unterbau erfüllt werden muss, nachzuweisen.

Anrechenbare Juniorenmannschaften (A- bis **E-Junioren**) sowie in Konkurrenz spielende Reservemannschaften müssen mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununterbrochen bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.

Junioren-Spielgemeinschaften und / oder Juniorenfördervereine nach § 15 a Jugendordnung werden nur angerechnet, wenn der betroffene Verein für jede zu stellende Junioren-Mannschaft 7 Spieler nachweist. Die Spieler müssen im Laufe des Spieljahres in **8 Pflichtspielen** eingesetzt werden. Die Spieler können sich auf alle Altersklassen verteilen. Der Einsatz der Spieler ist dem Verband spätestens bis zum Ende des Spieljahres, in dem der Unterbau erfüllt werden muss, nachzuweisen.

Nr. 2 Buchstabe b) bleibt unverändert

Nr. 3 bleibt unverändert

Begründung:

Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung hat sich über die Wertigkeit der Spiele im Juniorenbereich ausgetauscht. Es sollen nur noch Mannschaften angerechnet werden, die an einem Spielbetrieb in Konkurrenz teilnehmen. Zur Gleichbehandlung von Jugendspielgemeinschaften gegenüber eigenständiger Jugendarbeit wurde die Zahl der nachzuweisenden Spiele je Spieler erhöht. (Für eine eigenständige E-Junioren-Mannschaft benötigt ein Verein mindestens 10 Spieler, die mehr als 5 Spiele bestreiten müssen, um vom Beginn bis zum Ende der Runde den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten.).

§ 126 Rahmenbedingungen für die 5. und 6. Spielklassenebene

wird zu

§ 28 Rahmenbedingungen für die 5. und 6. Spielklassenebene

Alte Fassung:

2. Trainer der fünften (Hessenliga) und sechsten (Verbandsliga) Spielklassenebene, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Hessenliga- bzw. Verbandsliga Mannschaft sind, müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer-B-Lizenz sein.

Der Nachweis dieser Trainerlizenz ist dem jeweiligen Klassenleiter bis zum ersten Spieltag jeder Saison unaufgefordert vorzulegen.

Dieser Trainer ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben.

3. **Aufsteiger in die Verbandsliga müssen bis zum Abschluss dieses Spieljahres die Trainerlizenz erwerben.** Bei Trainerwechseln im Laufe der Spielzeit ist die gültige Trainerlizenz ebenso unverzüglich dem Klassenleiter vorzulegen. Trainer/innen, die eine Mannschaft in der Verbands- oder Hessenliga, während der laufenden Runde übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Trainer/**innen** der fünften (Hessenliga) und sechsten (Verbandsliga) Spielklassenebene, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Hessenliga- bzw. Verbandsliga Mannschaft sind, müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer-B-Lizenz sein

Der Nachweis dieser Trainerlizenz ist dem jeweiligen Klassenleiter bis zum ersten Spieltag jeder Saison unaufgefordert vorzulegen.

Dieser Trainer ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben.

3. Bei Trainerwechseln im Laufe der Spielzeit ist die gültige Trainerlizenz ebenso unverzüglich dem Klassenleiter vorzulegen. Trainer/innen, die eine Mannschaft in der Verbands- oder Hessenliga, während der laufenden Runde übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.

4. **Trainer/innen von Aufsteigern in die Verbandsliga müssen bis zum Ende des auf den Aufstieg**

folgenden Spieljahres die Trainerlizenz erwerben. Dies gilt auch bei einem Trainerwechsel innerhalb des Spieljahres.

4. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht erfüllt, ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt

Spielklasse	im 1.Spieljahr	im 2.Spieljahr	im 3.Spieljahr
Hessenliga	€ 1.000,-	€ 1.500,-	€ 2.500,-
Verbandsliga	€ 660,-	€ 800,-	€ 1.000,-

5. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht erfüllt, ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt

Spielklasse	im 1.Spieljahr	im 2.Spieljahr	im 3.Spieljahr
Hessenliga	€ 1.000,-	€ 1.500,-	€ 2.500,-
Verbandsliga	€ 600,-	€ 800,-	€ 1.000,-

Begründung:

Gemäß Nr. 4 haben Aufsteiger in die Verbandsliga Gelegenheit, dass der/die Trainer/in ohne Lizenz, diese bis zum Ende des auf den Aufstieg folgenden Spieljahres erwerben und vorlegen kann.

Gleichermaßen muss dies auch bei einem Trainerwechsel während der laufenden Saison gelten. Die Grundlage für die Ausnahme nach Nr. 4 ist der Aufstieg der Mannschaft. Insofern sollte dieser Bestandsschutz auch bei einem Trainerwechsel im Verlauf der gesamten Spielzeit nach dem Aufstieg gelten.

Anpassung der Strafe für Verbandsligisten im 1.Spieljahr um gleichmäßige Steigerung bei Nichterfüllung in weiteren Jahren analog zur Hessenliga zu erreichen.

§ 81 Abrechnung der Platzeinnahme

§ 29 Abrechnung der Platzeinnahme

Alte Fassung:

2. Bei Pokalspielen werden vor der Einnahmeteilung von der Bruttoeinnahme **folgende Posten** abgesetzt:

a) nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete bzw. -kosten, Kosten für Kassen- und Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienst, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst) bis zu 15% der festgestellten Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer,

b) Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter,

c) Fahrtkosten für die reisende Mannschaft werden gem. § 83 Spielordnung abgerechnet.

Fehlbeträge gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der beteiligten Vereine.

5. Bei dem Hessenspokalfinale der Herren auf Verbandsebene ist der Hessische Fußball-Verband Veranstalter. Alle dem Verband in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, sowie eine 20 prozentige Verbandsabgabe sind zunächst in Abzug zu bringen. Der sich dann ergebende Überschuss wird je zur Hälfte den Endspielgegnern zu Teil. Übersteigen die Spielauslagen die bereinigten Einnahmen, so haben die Spielgegner die Vergütung für den Platzverein und den Fehlbetrag je zur Hälfte zu tragen, die Verbandsabgabe fällt dann nicht an.

wird zu

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Bei Pokalspielen werden vor der Einnahmeteilung von der Bruttoeinnahme **Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten** abgesetzt:

Bei Spielen auf Verbandsebene können folgende zusätzlichen Kosten abgesetzt werden:

a) nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete bzw. -kosten, Kosten für Kassen- und Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienst, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst) bis zu 15% der festgestellten Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer,

b) Fahrtkosten für die reisende Mannschaft werden gem. § 11 Spielordnung abgerechnet.

Fehlbeträge gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der beteiligten Vereine.

Nrn. 3 und 4 bleiben unverändert

5. Bei dem Hessenspokalfinale der Herren auf Verbandsebene ist der Hessische Fußball-Verband Veranstalter. Alle dem Verband in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, sowie eine 20 prozentige Verbandsabgabe sind zunächst in Abzug zu bringen. Der sich dann ergebende Überschuss wird je zur Hälfte den Endspielgegnern zu Teil. Übersteigen die Spielauslagen die bereinigten Einnahmen, so haben die Spielgegner die Vergütung für den Platzverein und den Fehlbetrag je zur Hälfte zu tragen, die Verbandsabgabe fällt dann nicht an.

Der HFV und die beteiligten Vereine des Hessenspokalfinals können hiervon abweichende Vereinbarungen treffen.

Begründung:

Aufgrund der geringen Distanzen sollen auf Kreisebene reisende Mannschaften keine Fahrtkosten geltend machen können. Diese saldieren sich im Normalfall mit den Kosten für die Nutzung des Spielfeldes. Die Kosten für die Schiedsrichter und Assistenten werden grundsätzlich von der Bruttoeinnahme abgezogen. Die Kosten der Schiedsrichter-Beobachter werden grundsätzlich vom HFV getragen. Bei Spielen auf Verbandsebene sind nur noch Veranstaltungskosten und Fahrtkosten für die reisende Mannschaft von den Bruttoeinnahmen abzuziehen. In Nr.3 Anpassung wegen Strukturänderung der Spielordnung.

§ 82 Höhere Gewalt **wird zu**
§ 30 Höhere Gewalt

§ 83 Fahrtkosten **wird zu**
§ 31 Fahrtkosten

Alte Fassung:

Fahrtkosten im Sinne der §§ 81, 82 Spielordnung sind die Kosten einer Busreise (Hin- und Rückfahrt). Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung setzt vor Beginn eines Spieljahres den Preis für einen Kilometer fest.

Neue Fassung:

Die Kilometerpauschale pro Fahrzeug ist gemäß § 3 Nr.2 Satz 1 der Ausgaben- und Spesenordnung anzusetzen. Pro Spiel sind maximal 5 Fahrzeuge anrechenbar.

Begründung:

Anpassung der Regelung für die Fahrtkosten an die gesetzlichen Vorgaben. Diese sind für jeden nachvollziehbar.

III. Spieltechnische Leitung III. Aufgaben und Pflichten Vereine	wird zu
---	----------------

§ 18 Teilnahmemeldung **wird zu**
§ 32 Teilnahmemeldung

Alte Fassung:

2. Teilen Vereine für Spielklassen **auf Verbandsebene dem Verbandsfußballwart** bzw. für Vereine für Spielklassen auf Kreisebene dem Kreisfußballwart über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres verbindlich mit, dass Mannschaften, die im laufenden Spieljahr am Spielbetrieb teilgenommen haben, in der kommenden Saison nicht mehr gemeldet werden, gelten folgende Regelungen: ...

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Teilen Vereine für Spielklassen
a) **der Herren auf Verbandsebene Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Herrenfußball** bzw. für Vereine für Spielklassen auf Kreisebene dem Kreisfußballwart
b) **der Frauen der Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball**
über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres verbindlich mit, dass Mannschaften, die im laufenden Spieljahr am Spielbetrieb teilgenommen haben, in der kommenden Saison nicht mehr gemeldet werden, gelten folgende Regelungen: ...

Begründung:

Anpassung aufgrund der eindeutigen Trennung der Zuständigkeit zwischen Herren- und Frauenbereich

§ 24b Schiedsrichterbeauftragter **wird zu**
§ 33 Schiedsrichterbeauftragter

§ 34 Mindestmaße und Aufbau des Spielfeldes (neue Vorschrift)

Die vorgeschriebenen Mindestmaße sowie die Bestimmungen zum Aufbau des Spielfeldes sind den Fußball-Regeln (Regel 01 Spielfeld) des DFB in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Vereine sind an diese Vorgaben zum Mindestmaß des Spielfeldes gebunden.

Begründung:

Neue Definition über die Ausgestaltung des Spielfeldes.

§ 57 Flutlichtanlage

§ 35 Flutlichtanlage

Alte Fassung:

1. Spielfelder, die mit einer Flutlichtanlage ausgestattet werden, sind durch den **Kreisfußballwart auf eine gleichmäßige und ausreichende Ausleuchtung hin zu überprüfen**. erst nach seiner Genehmigung (**Abnahme**) ist die **Anlage** für Verbandsspiele zugelassen.
2. Lichtenanlagen werden nur **abgenommen**, wenn sie von einem entsprechenden Fachbetrieb **installiert wurden und darüber** eine Bescheinigung auf eine gleichmäßige und ausreichende Ausleuchtung vorliegt.

Begründung:

Der Fußballwart kann eine gleichmäßige und ausreichende Ausleuchtung nicht überprüfen. Deshalb ist die Vorlage einer Bescheinigung eines Fachbetriebs Voraussetzung für die Zulassung des Kreisfußballwarts für eine Flutlichtanlage zum Spielbetrieb.

§ 63 Verbot des Zutritts

§ 36 Präventivmaßnahmen und Zugangsberechtigung

Alte Fassung:

1. Die Vereine sind verpflichtet, Personen, denen durch Beschluss eines Verbandsorgans der Zutritt zu geschlossenen Plätzen verboten ist, vom Platz zu weisen.

Begründung:

In Nr.4 wird die Vorschrift aus alt § 63 übernommen. Platzverbote werden durch Sportgerichte ausgesprochen. Nrn. 1 bis 3 stellen auf die neuen Konzepte für Sicherheitsmaßnahmen ab.

wird zu

Neue Fassung:

1. Spielfelder, die mit einer Flutlichtanlage ausgestattet werden, sind durch den Kreisfußballwart erst nach seiner Genehmigung für Verbandsspiele zugelassen.
2. Lichtenanlagen werden nur **zugelassen**, wenn von einem entsprechenden Fachbetrieb eine Bescheinigung auf eine gleichmäßige und ausreichende Ausleuchtung vorliegt.

Nr. 3 bleibt unverändert

wird zu

Neue Fassung:

1. **Trainer/Mannschaftsverantwortliche im Frauen- und Herrenbereich, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die sportliche Ausrichtung der Mannschaft am Spieltag sind, müssen Inhaber eines gültigen Trainerpasses sein und diesen verpflichtend gut sichtbar tragen. Die jeweiligen Funktionsträger sind auf dem elektronischen Spielbericht einzutragen.**
2. **Das Betreten des Innenraums bei Spielen im Herren- und Frauenbereich in allen Spielklassen ist nur den Personen gestattet, die eine entsprechende Zugangsberechtigung in Form einer gesonderten Legitimation haben. Nähere Einzelheiten werden in den Sicherheitsrichtlinien festgehalten.**
3. **Die zuständigen Verbandsausschüsse erlassen für Spielklassen der Herren und Frauen entsprechende Sicherheitsrichtlinien. Für den Bereich der Kreisebene sind diese nach Rücksprache mit den zuständigen Kreisfußballwarten zu erlassen.**
4. **Die Vereine sind verpflichtet, Personen, denen durch Beschluss eines Rechtsorgans der Zutritt zu geschlossenen Plätzen verboten ist, vom Platz zu weisen.**

§ 56 Aufgaben des Platzvereins

§ 37 Aufgaben des Platzvereins

Alte Fassung:

1. Der Platzverein hat für ordnungsgemäße Herrichtung des Platzes (Spielfeldes) Sorge zu tragen (**Regel I**). Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzbau nicht mehr vorgenommen werden, es sei denn, dass der Schiedsrichter seine Zustimmung gibt und dem Gegner kein Nachteil entsteht.
2. Außerdem ist der Platzverein verpflichtet,
 - a) den Schiedsrichter und die neutralen Schiedsrichter-Assistenten durch seinen im Mannschaftsmeldebogen zu benennenden Schiedsrichterbeauftragten (§ **24b** Spielordnung) oder dessen Vertreter zu betreuen;
 - b) zu Beginn des Spieles zwei den Regeln entsprechende Bälle zur sofortigen Verfügung zu haben; über den ordnungsgemäßen Zustand der Bälle entscheidet der Schiedsrichter;
 - c) dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten eine ausreichende Umkleide- und Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass Kleidung und Wertsachen des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten sicher verwahrt werden können.

Es soll dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten ein neutraler Umkleideraum zur Verfügung gestellt werden;
 - d) zur Aufrechterhaltung der Platzordnung **genügend** deutlich als solche gekennzeichnete Platzordner bereitzustellen, dem Schiedsrichter den Platzordnerobmann namentlich zu benennen und ihn im Spielbericht aufzuführen;
 - e) zu jedem Spiel einen Schiedsrichter-Assistenten sowie zwei Winkfahnen zu stellen und sofort einen Ersatz-Schiedsrichter-Assistenten zu benennen, falls der Schiedsrichter den ersten Schiedsrichter-Assistenten wegen parteiischen Verhaltens oder aus sonstigen Gründen ablöst;
 - f) **dem Schiedsrichter und dem Gastverein eine Möglichkeit zur Bearbeitung des elektronischen Spielberichts zur Verfügung zu stellen,**
 - g) **dem Schiedsrichter vor dem Spiel die geforderten Spielberichtsbögen ausgefüllt zu übergeben;**
 - h) dem Schiedsrichter die Fahrtauslagen und Spesen gegen Vorlage einer Quittung auszuhändigen;
 - i) **einen Spielbericht an den zuständigen Klassenleiter zu senden, wenn kein Schiedsrichter erschienen ist;**
 - j) vor, während und nach dem Spiel für den Schutz der Gegner, Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten bis zur Abreise Sorge zu tragen;
 - k) in jedem Spiel einen Helfer zur Erstversorgung von Verletzungen zu stellen;

wird zu

Neue Fassung:

1. Der Platzverein hat für ordnungsgemäße Herrichtung des Platzes (Spielfeldes) Sorge zu tragen. Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzbau nicht mehr vorgenommen werden, es sei denn, dass der Schiedsrichter seine Zustimmung gibt und dem Gegner kein Nachteil entsteht.
- 2.. Außerdem ist der Platzverein verpflichtet,
 - a) den Schiedsrichter und die neutralen Schiedsrichter-Assistenten durch seinen im Mannschaftsmeldebogen zu benennenden Schiedsrichterbeauftragten (§ **33** Spielordnung) oder dessen Vertreter zu betreuen;
 - b) zu Beginn des Spieles zwei den Regeln entsprechende Bälle zur sofortigen Verfügung zu haben; über den ordnungsgemäßen Zustand der Bälle entscheidet der Schiedsrichter;
 - c) dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten eine ausreichende Umkleide- und Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass Kleidung und Wertsachen des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten sicher verwahrt werden können.

Es soll dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten ein neutraler Umkleideraum zur Verfügung gestellt werden;
 - d) zur Aufrechterhaltung der Platzordnung **genügend** deutlich als solche gekennzeichnete Platzordner bereitzustellen, dem Schiedsrichter den Platzordnerobmann namentlich zu benennen und ihn im Spielbericht aufzuführen. **Der Platzordnerobmann hat in Spielklassen der Herren unterhalb der Hessenliga an Spieltagen auch die Funktion des Sicherheitsbeauftragten ;**
 - e) zu jedem Spiel einen Schiedsrichter-Assistenten sowie zwei Winkfahnen zu stellen und sofort einen Ersatz-Schiedsrichter-Assistenten zu benennen, falls der Schiedsrichter den ersten Schiedsrichter-Assistenten wegen parteiischen Verhaltens oder aus sonstigen Gründen ablöst;
 - h) dem Schiedsrichter die Fahrtauslagen und Spesen gegen Vorlage einer Quittung auszuhändigen;
 - j) vor, während und nach dem Spiel für den Schutz der Gegner, Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten bis zur Abreise Sorge zu tragen;
 - k) in jedem Spiel einen Helfer zur Erstversorgung von Verletzungen zu stellen;
 - l) **falls** bei schneebedecktem Boden eine Zeichnung des Spielfeldes nicht mehr **erkennbar** ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Länge von mindestens 1,5 m haben müssen, zu bezeichnen (vier Eck- und zwei Mittelfahnen sowie je vier Abgrenzungsfahnen für den Strafraum).

- l) bei schneebedecktem Boden, **falls** eine Zeichnung des Spielfeldes nicht mehr **möglich** ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Länge von mindestens 1,5 m haben müssen, zu bezeichnen (vier Eck- und zwei Mittelfahnen sowie je vier Abgrenzungsfahnen für den Strafraum).
3. Die Verpflichtung, einen Schiedsrichter-Assistenten und einen Ersatz-Schiedsrichter-Assistenten zu stellen, trifft auch den Gastverein.

3. Die Verpflichtung, einen Schiedsrichter-Assistenten und einen Ersatz-Schiedsrichter-Assistenten zu stellen, trifft auch den Gastverein. **Diese sind im Spielbericht zu benennen.**

Begründung:

In Buchstabe a) Anpassung wegen Strukturänderung der Spielordnung.

In Buchstabe d) wird abstellend auf die neuen Sicherheitsrichtlinien definiert, dass der Platzordnerobmann an Spieletagen zukünftig in Spielklassen unterhalb der Hessenliga auch die Funktion des Sicherheitsbeauftragten innehat. Auch die Mindestzahl der Platzordner wird konkretisiert.

Die Buchstaben f), g) und j) gehören zur Nutzung des elektronischen Spielberichts und werden in den entsprechenden Paragraphen verschoben.

In Buchstabe l) Anpassung an Zusätzliche Erläuterungen zu Regel I

In Ziffer 3 wird jetzt klargestellt, dass die zu stellenden Schiedsrichter-Assistenten auch im Spielbericht eingetragen werden müssen.

§ 56 Aufgaben des Platzvereins (Teile)

§ 56a Spielbericht

§ 71 Spielbericht, Spielerpässe (Teile)

§ 38 Nutzung elektronischer Spielbericht

Alte Fassung:

1. Platz- und Gastverein sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Verwaltungsstrafe gem. § 18 Strafordnung geahndet werden.
2. Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb einer Frist von **vier** Tagen mit einer schriftlichen Stellungnahme beim Klassenleiter widersprechen.

werden zu

Neue Fassung:

1. Platz- und Gastverein sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes **bei allen Spielen** verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Verwaltungsstrafe gem. § 16 Strafordnung geahndet werden.
2. Der jeweilige Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht verantwortlich. Die Richtigkeit der Eintragungen wird durch die Freigabe des elektronischen Spielberichts bestätigt.
3. Änderungen an der Startaufstellung und die Nachmeldung von Spielern nach der Freigabe des Spielberichts sind durch die Vereine dem Schiedsrichter unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Platzverein hat
 - a) dem Schiedsrichter und dem Gastverein eine Möglichkeit zur Bearbeitung des elektronischen Spielberichts zur Verfügung zu stellen,
 - b) dem Schiedsrichter vor dem Spiel die Spielberichtsbögen ausgefüllt zu übergeben, falls kein Zugriff auf den elektronischen Spielbericht besteht,
 - c) einen Spielbericht an den zuständigen Klassenleiter zu senden, bzw. den elektronischen Spielbericht zu vervollständigen, wenn kein Schiedsrichter erschienen ist.
5. Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb einer Frist von **vier** Tagen **nach der Freigabe des Spielberichts durch den Schiedsrichter** mit einer

Begründung:

Hier sind die Verpflichtungen für die Vereine zur Nutzung des elektronischen Spielberichts und des digitalen Spielerpasses zusammengefasst. Nr.1 und Nr.5 wurden aus dem alten § 56a übernommen. In Nr.1 wird festgelegt, dass der elektronische Spielbericht bei allen Spielen (auch Freundschaftsspielen, Turnieren, etc.). Zudem wurde der Verweis auf den Paragrafen den neu strukturierte Strafordnung angepasst. Dabei wurde in Nr.5 auch die Widerspruchsfrist gegen die Eintragungen im Spielbericht präzisiert. Dies ist insbesondere für die Anwendung der alten §§ 60 und 61 Spielordnung erforderlich.

Nr.2 beinhaltet einen Teil aus Nr.4 und Nr.3 einen Teil aus Nr.5 des alten § 71 Spielordnung. In Nr.4 wurden die Vorschriften zum elektronischen Spielbericht aus dem alten § 56 Spielordnung zusammengefasst.

§ 39 Nachweis der Spielberechtigung (neue Vorschrift)

1. **Vereine sind dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind. Zudem sind die Vereine für die Richtigkeit der relevanten Eintragungen im DFBnet, die auf ihren Angaben beruhen, verantwortlich.**

Spielberechtigt ist nur derjenige Spieler, der nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein bzw. Mannschaft erhalten hat und damit registriert ist.

Einsatzberechtigt ist nur derjenige Spieler, der im konkreten Spiel nach den Vorschriften des Hessischen Fußball-Verbandes mitwirken darf.

2. **Die Vereine sind verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn ein Spielerfoto für Ihre Spieler in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Der Spieler muss auf dem hochgeladenen Spielerfoto mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein.**
3. **Darüber hinaus ist ein aktueller Ausdruck der Spielberechtigungsliste, welcher die letzten Änderungen im DFBnet enthält, mit Spielerfotos zu den Spielen mitzuführen.**
4. **Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im DFBnet hinterlegten Daten, wobei im DFBnet**
 - Lichtbild
 - Name und Vorname(n)
 - Geburtstag
 - Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - Registriernummer des Ausstellers
 - Name und FIFA-ID des Vereins
 - FIFA-ID des Spielers

hinterlegt sind.

5. **Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im DFBnet hinterlegten Daten, wobei zum Zwecke des Nachweises im DFBnet zwingend ein Lichtbild des Spielers im Sinne der Nr. 2 hinterlegt sein muss.**
6. **Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung durch Vorlage eines Ausdrucks der Spielberechtigungsliste mit Lichtbild des jeweiligen Spielers oder durch Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder Führerscheines geführt werden.**

Sofern am Spielbetrieb Vereine bzw. Mannschaften anderer Landesverbände teilnehmen, die noch Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen.

Hinsichtlich des Nachweises der Spielberechtigung von Asylbewerbern und Flüchtlingen können die zuständigen Verbandsausschüsse gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen, die weitere Formen des Nachweises vorsehen können.

Der Nachweis der Spielberechtigung muss vor dem Einsatz des jeweiligen Spielers erfolgen. In Einzelfällen kann der Nachweis der Spielberechtigung auch bis spätestens unmittelbar nach Spielende nachgeholt werden. Für einen Nachweis im Sinne der Nr. 5 ist es ausreichend, dass der Verein das notwendige Lichtbild des Spielers bis zum jeweiligen Spielbeginn eingestellt hat.

7. **Spieler, für die ein Nachweis im Sinne der Nr. 5 oder 6 nicht geführt wird, sind nicht einsatzberechtigt. Werden diese Spieler trotzdem eingesetzt, tritt als spieltechnische Folge Spielverlust nach § 31 Nr. 4 Strafordnung in Verbindung mit § 9 Strafordnung ein.**

Darüber hinaus wird das Spielenlassen eines nicht einsatzberechtigten Spielers nach § 31 Strafordnung geahndet.

Fehlerhafte oder unvollständige Eintragungen im elektronischen Spielbericht nehmen den betroffenen Spielern hingegen nicht die Einsatzberechtigung, sofern ihre Spielberechtigung ordnungsgemäß nach Nr. 5 oder 6 nachgewiesen wird.

Begründung:

Komplett überarbeitete Vorschrift für die Nutzung des digitalen Spielerpasses, die sich aus den alten Vorschriften der §§ 71 und 73 sowie der neuen Version des § 10a DFB-Spielordnung zusammensetzt.

§ 55 Meldepflicht

§ 40 Meldepflicht

Alte Fassung:

Der **Platzverein oder ausrichtende Verein** ist verpflichtet, das Spielergebnis **unverzüglich nach Spielende** mitzuteilen. **Bei Zuwiderhandlung wird Bestrafung nach § 18 Strafordnung erfolgen.**

Begründung:

Eindeutige Regelung zur Meldung des Spielergebnisses, wenn kein SR anwesend ist. Präzisierung des Begriffes unverzüglich durch die Vertragsinhalte mit der DFB GmbH. Die fehlende Ergebnismeldung wird nicht mehr sanktioniert.

§ 60 Spielkleidung

§ 41 Spielkleidung

§ 69 Ausbleiben des Schiedsrichters

§ 42 Ausbleiben des Schiedsrichters

Alte Fassung:

1. Tritt bei einem Pflichtspiel der eingeteilte Schiedsrichter oder sein Ersatzmann zur festgesetzten Zeit nicht an, besteht für die Vereine eine Wartezeit von 45 Minuten. In dieser Zeit müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden.

Dabei gilt:

- a) Ein anerkannter unbeteiligter Schiedsrichter (§ 1 Schiedsrichterordnung), der sich zur Verfügung stellt, darf von keiner Seite abgelehnt werden. Unbeteiligt ist ein Schiedsrichter auch dann, wenn er einem Verein angehört, der in derselben Spielklasse wie der Spielgegner spielt.
- b) Die Vereine können sich auf einen beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen. Sie können dann ein Verbandsspiel oder ein Freundschaftsspiel austragen.
- c) Die Vereine können das Spiel ausfallen lassen, wenn eine Einigung nach Buchstabe b) bei Ablauf der Wartezeit nicht zustande gekommen ist.

Die Abmachungen zu Buchstaben b) und c) sind vor dem Spiel schriftlich niederzulegen, **von je einem Vereinsvertreter zu unterschreiben und dem Spielbericht beizufügen**

Begründung:

Mit Nutzung des elektronischen Spielberichts muss die Abmachung direkt im elektronischen Spielbericht fixiert werden.

wird zu

Neue Fassung:

Der **erstgenannte Verein einer Spielpaarung** ist verpflichtet, das Spielergebnis mitzuteilen. **Bei Spielen, die um 17.00 Uhr noch nicht beendet sind, muss die Meldung des Ergebnisses spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgen. Für alle anderen Spiele muss die Meldung bis 18.00 am Tag des Spiels ergehen.**

wird zu

wird zu

Neue Fassung:

1. Tritt bei einem Pflichtspiel der eingeteilte Schiedsrichter oder sein Ersatzmann zur festgesetzten Zeit nicht an, besteht für die Vereine eine Wartezeit von 45 Minuten. In dieser Zeit müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden.

Dabei gilt:

- a) Ein anerkannter unbeteiligter Schiedsrichter (§ 1 Schiedsrichterordnung), der sich zur Verfügung stellt, darf von keiner Seite abgelehnt werden. Unbeteiligt ist ein Schiedsrichter auch dann, wenn er einem Verein angehört, der in derselben Spielklasse wie der Spielgegner spielt.
- b) Die Vereine können sich auf einen beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen. Sie können dann ein Verbandsspiel oder ein Freundschaftsspiel austragen.
- c) Die Vereine können das Spiel ausfallen lassen, wenn eine Einigung nach Buchstabe b) bei Ablauf der Wartezeit nicht zustande gekommen ist.

Die Abmachungen zu Buchstaben b) und c) sind vor dem Spiel schriftlich niederzulegen.

Nrn. 2 bis 3 bleiben unverändert

§ 40 Reisende Mannschaften

§ 43 Reisende Mannschaften

Alte Fassung:

2. Beruht das verspätete Antreten der reisenden Mannschaft auf höherer Gewalt, haben die Heimmannschaft und der Schiedsrichter 45 Minuten zu warten. Das Spiel ist als Verbandsspiel auszutragen.

Das Vorspiel der nicht in Konkurrenz spielenden Reservemannschaften ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Begegnung der 1. Mannschaften noch unter regulären Bedingungen ausgetragen werden kann.

Begründung:

Da die unteren Mannschaften zukünftig auch alle in Konkurrenz spielen sollen, gibt es keine Unterschiede in der Wertigkeit der Spiele. Dementsprechend können diese auch nicht abgebrochen werden.

§ 67 Spielführer

§ 44 Spielführer

Alte Fassung:

3. Die Vereine haben darauf zu achten sehen dass ein möglichst besonnener und zuverlässiger Spieler zum Spielführer bestimmt wird.

Begründung:

Der Passus der Nr.3 ist nicht mehr zeitgemäß und wird von den Vereinen sowieso nicht umgesetzt.

wird zu

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Beruht das verspätete Antreten der reisenden Mannschaft auf höherer Gewalt, haben die Heimmannschaft und der Schiedsrichter 45 Minuten zu warten. Das Spiel ist als Verbandsspiel auszutragen.

wird zu

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert

wird gestrichen

VI. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten IV. Aufgaben des Schiedsrichters

wird zu

§ 64 Leitung durch Schiedsrichter

§ 45 Leitung durch Schiedsrichter

wird zu

§ 65 Regelanwendung

§ 46 Regelanwendung

wird zu

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Ergeben sich Unzuträglichkeiten daraus, dass in unmittelbarer Nähe des Tores Zuschauer aufgestellt genommen haben, hat der Schiedsrichter dem platzbauenden Verein aufzugeben, das Tor von den Zuschauern durch seinen Ordnungsdienst räumen zu lassen.

Begründung:

Nr.2 bereits in neuem § 36 enthalten

§ 68 Pflichten des Schiedsrichters

§ 72 Prüfung des Platzbaus

§ 110 Bekanntgabe des Grundes

§ 47 Pflichten des Schiedsrichters

werden zu

Alte Fassung:

Neue Fassung:

2. Der Schiedsrichter muss vor Beginn eines Spiels die Bodenbeschaffenheit, die Platzmarkierung, Tore und Netze prüfen. **sowie die ihm gemäß § 72 Spielordnung übertragenen Aufgaben wahrnehmen.**

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Der Schiedsrichter muss vor Beginn eines Spiels die Bodenbeschaffenheit, die Platzmarkierung, Tore und Netze prüfen.

Vor dem Spiel hat der Schiedsrichter weiterhin folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Prüfung der Spielbälle (Regel II),
- b) Feststellung der Anwesenheit von Platzordnern und Schiedsrichter-Assistenten,
- c) Feststellung der Anwesenheit beider Mannschaften in vorgeschriebener Spielkleidung,
- d) Entgegennahme von Einsprüchen, die vor dem Spiel bekannt sind (Platzaufbau, Bälle u. ä.).

Begründung:

Die Aufgaben aus § 72 alt wurden in Nr.2 ergänzt. Buchstabe e) ist Bestandteil von Regel 05 und wird deshalb gestrichen

§ 70 Übernahme eines laufenden Spiels wird zu
§ 48 Übernahme eines laufenden Spiels

§ 73 Prüfung der Spielberechtigung wird zu
§ 49 Prüfung der Spielberechtigung (komplett neu)

1. Der Schiedsrichter hat vor Spielbeginn zu überprüfen, ob die Vereine ihrer Nachweispflicht nach § 39 Spielordnung bzw. den maßgeblichen Bestimmungen der Jugendordnung ordnungsgemäß nachgekommen sind.

Die Schiedsrichter haben den jeweils betroffenen Verein auf das Fehlen von hochgeladenen Bildern, das Fehlen von Ersatzlegitimationsdokumenten im Sinne des § 39 Spielordnung bzw. § xx Jugendordnung oder auf ein fehlendes Spielrecht hinzuweisen.

2. Der jeweilige Mannschaftenverantwortliche hat die Möglichkeit in den elektronischen Spielbericht des betreffenden Spiels Einsicht zu nehmen. Sollte ein Zugriff nicht möglich sein, steht dem Mannschaftenverantwortlichen das Recht zu, beim Schiedsrichter Einblick in den Ausdruck der Spielberechtigungsliste des Spielgegners und des Spielberichts in Papierform zu nehmen.

3. Der Schiedsrichter muss geäußerten oder bestehenden Zweifeln an der Spiel- oder Einsatzberechtigung einzelner Spieler nachgehen, indem er ihre Identität insbesondere anhand des Lichtbildes und der Rückennummer überprüft.

Die Schiedsrichter haben im Spielbericht unter „sonstige Vorkommnisse“ berichten, falls sie entsprechende Hinweise an die Vereine erteilt haben.

Begründung:

Aufgrund der flächendeckenden Einführung des digitalen Spielerpasses musste diese Vorschrift komplett neu gefasst werden.

§ 71 Spielbericht, Spielerpässe (Teile) wird zu
§ 50 Spielbericht

Alte Fassung:

5. Der Schiedsrichter vervollständigt den Spielbericht mit den vorgeschriebenen Angaben über Spielzeit, Ergebnis, **Schiedsrichter-Assistenten**, Feldverweise, Schiedsrichterkosten, Unfälle, fehlende Spielerpässe u. ä..

Die erste Einwechslung von Auswechselspielern ist mit Angabe der Spielminute **und des ausgewechselten Spielers** im Spielbericht zu dokumentieren.

Neue Fassung:

1. Der Schiedsrichter vervollständigt den Spielbericht mit den vorgeschriebenen Angaben über Spielzeit, Ergebnis, Feldverweise, Schiedsrichterkosten, Unfälle, fehlende Spielerpässe

Die erste Einwechslung von Auswechselspielern ist mit Angabe der Spielminute im Spielbericht zu dokumentieren. **In Spielklassen, in denen das Wiedereinwechseln nicht möglich ist, ist auch der ausgewechselte Spieler zu erfassen.**

Auch Änderungen an der Startaufstellung und die

Nachmeldung von Spielern, die dem Schiedsrichter nach der Freigabe des Spielberichts durch die Vereine mitgeteilt wurden, sind vom Schiedsrichter direkt in der Aufstellung vorzunehmen.

Alle anderen Vermerke sind unter „Besondere Vorkommnisse“ einzutragen.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den elektronischen Spielbericht zu nutzen. Er hat die erforderlichen Angaben unmittelbar nach Spielende vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen können gem. § 18 Strafordnung geahndet werden.

6. Über Feldverweise ist eingehend zu berichten; **die Spielerpässe sind bei Spielen, die nicht über den elektronischen Spielbericht abgewickelt werden, einzubehalten und dem Klassenleiter zu übersenden.**

Die Spielerpässe dürfen jedoch nicht einbehalten werden, wenn sich das Vergehen außerhalb der Strafgewalt des Schiedsrichters ereignet hat.

Begründung:

Übernahme der Nrn. 5 und 6 aus dem alten § 71; Spielerpässe verlieren ihre Gültigkeit. Deshalb kann dieser Passus entfallen.

§ 74 Neutrale Schiedsrichter-Assistenten

wird zu

§ 51 Neutrale Schiedsrichter-Assistenten

§ 50 Unbespielbarkeit des Platzes

wird zu

§ 52 Unbespielbarkeit des Platzes

Alte Fassung:

Ein Spiel kann vor Beginn vom Schiedsrichter abgesetzt werden, wenn er den Platz nicht für bespielbar hält oder die Witterungsverhältnisse eine Durchführung nicht zulassen. Im Übrigen erlässt der Verbandsausschuss für **Spielbetrieb und Fußballentwicklung** Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung).

Neue Fassung:

Ein Spiel kann vor Beginn vom Schiedsrichter abgesetzt werden, wenn er den Platz nicht für bespielbar hält oder die Witterungsverhältnisse eine Durchführung nicht zulassen. Im Übrigen erlässt der Verbandsausschuss für **Herrenfußball für den Herrenbereich und der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für den Frauenbereich** Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung **und den Ordnungen**).

Begründung:

Anpassung aufgrund der Trennung der Verantwortlichkeit für den Herren- und Frauenbereich und Harmonisierung Verweis auf Anhang.

§ 58 Einwendungen gegen Platzaufbau

wird zu

§ 53 Einwendungen gegen Platzaufbau

§ 75 Spielerauswechslung

wird zu

§ 54 Spielerauswechslung

Alte Fassung:

1. Die Vereine können in Meisterschafts- und Pflichtspielen grundsätzlich drei Spieler austauschen.

Die Anzahl von Spielerwechsel bei Pflichtspielen mit Verlängerung regelt § 28 Spielordnung.

Neue Fassung:

1. Die Vereine können in Meisterschafts- und Pflichtspielen grundsätzlich drei Spieler austauschen. Im Spielbetrieb ohne Aufstiegsberechtigung können vier Spieler ausgewechselt werden.

Im Spielbetrieb ohne Aufstiegsberechtigung können vier Spieler ausgewechselt werden.

Bei Freundschaftsspielen und Spielen von AH-Mannschaften können maximal 6 Spieler ausgewechselt werden, wenn die beteiligten Vereine vor Beginn des Spiels keine andere Vereinbarung getroffen haben.

2. Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen.

Der eingewechselte Spieler hat sich unter Abgabe der Namenskarte beim Schiedsrichter oder einem neutralen Schiedsrichter-Assistenten zu melden.

Bei Freundschaftsspielen und Spielen von AH-Mannschaften können maximal 6 Spieler ausgewechselt werden, wenn die beteiligten Vereine vor Beginn des Spiels keine andere Vereinbarung getroffen haben.

2. Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen.

Nrn. 3 bis 4 bleiben unverändert

5. **Bei allen Entscheidungs-, Relegations-, Aufstiegs- sowie Pokalspielen darf in der Verlängerung ein zusätzlicher Spieler eingewechselt werden.**

Begründung:

In Nr.5 Übernahme aus altem § 28 damit alle Bestimmungen zu Spielerauswechslungen in einem Paragraphen zusammengefasst sind. Auf die Abgabe der Namenskarten soll zukünftig verzichtet werden. Deshalb Streichung in Nr.2.

V. Spielbetrieb V. Meisterschaftsspiele	wird zu
--	----------------

§ 30 Wertung der Meisterschaftsspiele

§ 55 Wertung der Meisterschaftsspiele

Alte Fassung:

3. **Stehen zwei oder mehrere Vereine nach Abschluss der Verbandsrunde auf einem Platz in der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, so bestimmt sich** die Reihenfolge in der Tabelle nach folgenden Kriterien:
 - a) Bei zwei punktgleichen Vereinen:
 - aa) Spielergebnis des direkten Vergleichs
 - Punkte aus dem direkten Vergleich
 - Tordifferenz aus dem direkten Vergleich
 - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle
 - cc) mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
 - dd) Entscheidungsspiel(e) um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt
 - b) Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:
 - aa) Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
 - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
 - cc) mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle
 - dd) Spielergebnis des direkten Vergleichs der punkt- und torgleichen Vereine der Sondertabelle
 - ee) Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga

wird zu

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert

3. Die Reihenfolge in der Tabelle **bestimmt sich** nach folgenden Kriterien:
 - a) Bei zwei punktgleichen Vereinen:
 - aa) Spielergebnis des direkten Vergleichs
 - Punkte aus dem direkten Vergleich
 - Tordifferenz aus dem direkten Vergleich
 - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle
 - cc) mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
 - dd) Entscheidungsspiel(e) um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt
 - b) Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:
 - aa) Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
 - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
 - cc) mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle
 - dd) Spielergebnis des direkten Vergleichs der punkt- und torgleichen Vereine der Sondertabelle
 - ee) Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga

- nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle.
- mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle

ff) Entscheidungsspiel

- nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle.
- mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle

ff) Entscheidungsspiel(e) **um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt**

Begründung:

Anpassung der Spielordnung an die Tabellenrechnung im DFBnet. Es werden alle Plätze nach den vorgegebenen Kriterien berechnet und nicht nur die Tabellenplätze mit Bedeutung.

Entscheidungsspiele bei zwei punktgleichen Mannschaften werden nur angesetzt, wenn der Platz eine Bedeutung für den Auf- oder Abstieg hat. Entscheidungsspiele zwischen dem 8. und 9. der Tabelle haben in der Regel keine Bedeutung.

§ 30b Wertung im Falle höherer Gewalt

wird zu

§ 55a Wertung im Falle höherer Gewalt

§ 31 Amtliche Tabelle

wird zu

§ 56 Amtliche Tabelle

Alte Fassung:

1. Der zuständige Klassenleiter hat **sofort** nach **Schluss** der Serie eine amtliche Tabelle **herauszugeben**.
2. Einsprüche gegen die Richtigkeit der veröffentlichten Feststellungen sind nur innerhalb von **14** Tagen nach Veröffentlichung zulässig.

Neue Fassung:

1. Der zuständige Klassenleiter hat **nach Abschluss der Serie den Vereinen der Spielklasse über das elektronische Postfach** eine amtliche Tabelle **zuzustellen**.
2. Einsprüche gegen die Richtigkeit der veröffentlichten Feststellungen sind nur innerhalb von **3** Tagen nach Veröffentlichung zulässig.

Nr. 3 bleibt unverändert

Begründung:

Die Form der Herausgabe war zu unpräzise. Die Abschlusstabellen sollen den Vereinen per E-Postfach zugesendet werden, um Rechtsmittelfristen auslösen zu können. Die Rechtsmittelfrist wird auf 3 Tage verkürzt, da sonst die zeitnahe Ansetzung von Relegations- und Entscheidungsspielen nach dem Rundenende nicht möglich ist.

§ 32 Entscheidungsspiel

wird zu

§ 57 Entscheidungsspiel

Alte Fassung:

- 2.. Ist ein Meister oder Aufsteiger aus mehr als zwei Gruppen zu ermitteln, sind Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung auf neutralen Plätzen oder mit Zustimmung der Vereine auf deren Plätzen auszutragen.

Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung werden nicht verlängert. **Ergibt die Runde nach Punktwertung keine Entscheidung, gilt die Tordifferenz der Entscheidungsrunde. Bringt diese keine Entscheidung, gilt die Anzahl der geschossenen Tore der Entscheidungsrunde. Bei gleicher Anzahl finden Entscheidungsspiele statt, die bei unentschiedenem Ausgang um 2 x 15 Minuten zu verlängern sind. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen.**

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Ist ein Meister oder Aufsteiger aus mehr als zwei Gruppen zu ermitteln, sind Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung auf neutralen Plätzen oder mit Zustimmung der Vereine auf deren Plätzen auszutragen.

Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung werden nicht verlängert. **Die Reihenfolge in der Tabelle bestimmt sich nach folgenden Kriterien:**

a) **Bei zwei punktgleichen Vereinen:**

- aa) **Spielergebnis des direkten Vergleichs**
 - Punkte aus dem direkten Vergleich
 - Tordifferenz aus dem direkten Vergleich
- bb) **nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle**
- cc) **mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle**

Bei Dreiergruppen ist der Spielplan so zu gestalten, dass der Gewinner des ersten Spiels beim zweiten Spiel aussetzen muss.

- dd) **Entscheidungsspiel(e) um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt**
- b) **Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:**
 - aa) **Sondertabelle aus den direkten Vergleichen**
 - bb) **nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle**
 - cc) **mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle**
 - dd) **Spielergesultnis des direkten Vergleichs der punkt- und torgleichen Vereine der Sondertabelle**
 - ee) **Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga**
 - **nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle.**
 - **mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle**
 - ff) **Entscheidungsspiel(e) um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt**

Nr. 3 bleibt unverändert

Begründung:

In Nr.2 sollen für die Ermittlung der Platzierung die gleichen Kriterien wie bei Meisterschafts- und Relegationsspielen gelten.

§ 32a Relegationsspiele

§ 32b Aufstiegsspiele

§ 58 Relegations- und Aufstiegsspiele

Alte Fassung:

Relegationsspiele sind Spiele zwischen Vereinen verschiedener Klassen, die über Ab- und Aufstieg entscheiden. **Dazu zählen Spiele zwischen zwei Vereinen aus zwei Klassen (Nr. 2) und Spiele zwischen mehr als zwei Vereinen aus zwei oder mehreren Klassen bzw. Gruppen (Nr. 3).**

Aufstiegsspiele sind **Pflichtspiele im Sinne von § 12 Nr. 2 Spielordnung** zur Ermittlung weiterer Aufsteiger **nach den direkt aufstiegsberechtigten Mannschaften**. Dabei handelt es sich um Spiele zwischen zwei oder mehr Vereinen aus zwei oder mehreren gleichen **Klassen bzw.** Gruppen.

Verzichtet ein für die Teilnahme Relegationsspielen qualifizierter Verein auf die Teilnahme an der Relegation, hat der in der Tabelle seiner Spielklasse folgende Verein bis zum 5. Tabellenplatz das Recht, an den Aufstiegs- bzw. Relegationspielen teilzunehmen.

werden zu

Neue Fassung:

1. Relegationsspiele sind Spiele zwischen Vereinen verschiedener Klassen, die über Ab- und Aufstieg entscheiden. **Teilnahmeberechtigt ist die Mannschaft aus der höheren Spielklasse, die unmittelbar vor einem direkten Abstiegsplatz steht. Aus der unteren Spielklasse nimmt die Mannschaft teil, die unmittelbar hinter den direkten Aufstiegsplätzen steht.**
2. Aufstiegsspiele sind Spiele zur Ermittlung weiterer Aufsteiger. Dabei handelt es sich um Spiele zwischen zwei oder mehr Vereinen aus zwei oder mehreren gleichen Gruppen. **Teilnahmeberechtigt sind die die Mannschaften aus den unteren Spielklassen, die unmittelbar hinter den direkten Aufstiegsplätzen stehen.**
3. Verzichtet ein für die Teilnahme an **Aufstiegs- bzw.** Relegationsspielen qualifizierter Verein **aus der unteren Spielklasse** auf die Teilnahme an der Relegation, hat der in der Tabelle seiner Spielklasse folgende Verein bis zum 5. Tabellenplatz das Recht, an den Aufstiegs- bzw. Relegationspielen teilzunehmen.
Falls der Teilnehmer aus der höheren Spielklasse auf sein Relegationsrecht verzichtet oder verzichten muss, kann das Recht nur bis

Tritt eine Mannschaft zu einem Aufstiegs- bzw. Relegationsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus; Punkte und Tore werden nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden nach § 38 Nr. 2 der Spielordnung gewertet.

Relegationsspiele zwischen zwei Vereinen werden nach Punktwertung unter Berücksichtigung der Tordifferenz in Hin- und Rückspiel ausgetragen. Sollte im Rückspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit noch keine Entscheidung gefallen sein, ist das Spiel um 2 x 15 Minuten zu verlängern. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen.

Beide Vereine können sich auf nur ein Spiel einigen, das dann als Entscheidungsspiel nach § 32 Spielordnung durchzuführen ist.

Relegationsspiele zwischen mehr als zwei Vereinen sind grundsätzlich im Einrundensystem mit Punktwertung auf den Plätzen der beteiligten Vereine oder auf neutralen Plätzen auszutragen. Diese Spiele werden nicht verlängert. Ergibt die Runde nach Punktwertung keine Entscheidung, so bestimmt sich die Reihenfolge in der Tabelle nach folgenden Kriterien:

- a) Bei zwei punktgleichen Vereinen:
 - aa) Spielergebnis des direkten Vergleichs
 - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Tabelle
 - cc) mehr erzielte Tore in der Tabelle
 - dd) Entscheidungsspiel
- b) Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:
 - aa) Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
 - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
 - cc) mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle
 - dd) Spielergebnis des direkten Vergleichs der punkt- und torgleichen Vereine der Sondertabelle
 - ee) Rückgriff auf die Gesamttabelle der Relegation
 - a. nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle.
 - b. mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
 - ff) Entscheidungsspiel(e) um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt

zum vorletzten Platz wahrgenommen werden. Der Verein, der verzichtet, ist Absteiger.

4. Tritt eine Mannschaft zu einem Aufstiegs- bzw. Relegationsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus; Punkte und Tore werden nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden nach § 64 Nr. 2 der Spielordnung gewertet.
5. Vereine, die an den Aufstiegs- bzw. Relegationsspielen teilnehmen, können nach Abschluss der Aufstiegs- bzw. Relegationsrunde nicht auf ihr Aufstiegsrecht verzichten. Verzichtet ein Verein dennoch, ist dies als unsportliches Verhalten zu werten.
6. **Aufstiegs- bzw.** Relegationsspiele zwischen zwei Vereinen werden nach Punktwertung unter Berücksichtigung der Tordifferenz in Hin- und Rückspiel ausgetragen. Sollte im Rückspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit noch keine Entscheidung gefallen sein, ist das Spiel um 2 x 15 Minuten zu verlängern. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen.

Beide Vereine können sich auf nur ein Spiel einigen, das dann als Entscheidungsspiel nach § 57 Spielordnung durchzuführen ist.
7. **Aufstiegs- bzw.** Relegationsspiele zwischen mehr als zwei Vereinen sind grundsätzlich im Einrundensystem mit Punktwertung auf den Plätzen der beteiligten Vereine oder auf neutralen Plätzen auszutragen. Diese Spiele werden nicht verlängert. Ergibt die Runde nach Punktwertung keine Entscheidung, so bestimmt sich die Reihenfolge in der Tabelle nach folgenden Kriterien:
 - a) Bei zwei punktgleichen Vereinen:
 - aa) Spielergebnis des direkten Vergleichs
 - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Tabelle
 - cc) mehr erzielte Tore in der Tabelle
 - dd) Entscheidungsspiel
 - b) Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:
 - aa) Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
 - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
 - cc) mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle
 - dd) Spielergebnis des direkten Vergleichs der punkt- und torgleichen Vereine der Sondertabelle
 - ee) Rückgriff auf die Gesamttabelle der Relegation
 - c. nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle.
 - d. mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
 - ff) Entscheidungsspiel(e) um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt
8. Bei Dreiergruppen ist der Spielplan so zu gestalten, dass bei Ermittlung
 - eines Aufsteigers der Gewinner des ersten Spiels,

Aufstiegs- bzw. Relegationsspiele mit mehr als drei Vereinen können auch

- a) im Pokalmodus oder
- b) mit einer Vorqualifikation im Pokalmodus und anschließender Dreierunde gespielt werden.

Relegationsspiele mit fünf oder höheren ungeraden Vereinszahlen können auch mit einer Vorqualifikation im Pokalmodus begonnen werden. Nach Beendigung dieser Vorqualifikation gilt für die verbleibenden drei Mannschaften zur Ermittlung der weiteren aufstiegsberechtigten Mannschaften die Regelung in Nr. 4 unverändert.

Die Verfahrensregelungen zum Pokalmodus legt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung fest.

Die entsprechenden Anträge der Kreise bzw. Regionen sind mit dem geplanten Spielgeschehen für die jeweilige Spielzeit an den Verbandsfußballwart zu richten.

Wird in einer Spielklasse nach Abschluss der Relegationsspiele **durch freiwilligen Abstieg (§ 44 Spielordnung) oder Einstellung des Spielbetriebs** die für die jeweilige Spielklasse beschlossene Richtzahl unterschritten, wird diese Spielklasse mit den nächstplatzierten **Vereinen** der Relegationsspiele bis zu der beschlossenen Richtzahl aufgefüllt.

- von zwei Aufsteigern der Verlierer des ersten Spiels

beim zweiten Spiel aussetzen muss.

9. Aufstiegs- bzw. Relegationsspiele mit mehr als drei Vereinen können auch

- a) im Pokalmodus oder
- b) mit einer Vorqualifikation im Pokalmodus und anschließender Dreierunde gespielt werden.

Der Spielmodus im Herrenbereich ist von den Kreisen bzw. Regionen mit dem geplanten Spielgeschehen für die jeweilige Spielzeit an den Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Herrenfußball einzureichen.

10. Wird in einer Spielklasse nach Abschluss der **Aufstiegs- bzw.** die für die jeweilige Spielklasse beschlossene Richtzahl unterschritten, wird diese Spielklasse mit den nächstplatzierten **Mannschaften** der **Aufstiegs- bzw.** Relegationsspiele bis zu der beschlossenen Richtzahl aufgefüllt. **Die Ermittlung der Mannschaften erfolgt durch einmalige Anwendung der Nr. 7 Buchstaben a) und b).**

11. **Abweichend von Nr.10 wird nicht auf die beschlossene Richtzahl aufgefüllt, wenn ein Verein über das elektronische Postfach**

- a) für den Herrenbereich beim Verbandsfußballwart Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Herrenfußball,
- b) für den Frauenbereich bei der Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball

nach dem 15.Juni

- a) den freiwilligen Abstieg nach § 69 Spielordnung beantragt,
- b) eine bereits gemeldete Mannschaft zurückzieht,
- c) die Einstellung des Spielbetriebs erklärt,
- d) den Aufstiegsverzicht erklärt.

Die jeweilige Spielklasse spielt dann mit den verbliebenen Mannschaften.

Begründung:

Die Paragraphen zur Definition von Relegations- und Entscheidungsspielen wurden zusammengeführt, da sie annähernd den gleichen Regelungsgehalt hatten.

- Nr.1 beinhaltet die Definition des § 32a Nr.1 mit Ergänzung der teilnahmeberechtigten Mannschaften.
- Nr.2 beinhaltet die Definition des § 32b Nr.1 mit Ergänzung der teilnahmeberechtigten Mannschaften.
- In Nr.3 wird Absatz 1 des § 32a Nr.6 übernommen und ergänzt, wie zu verfahren ist, wenn der Relegationsteilnehmer aus der höheren Spielklasse auf die Teilnahme verzichtet.
- Nr.4 beinhaltet Absatz 2 aus § 32a Nr.4 mit Anpassung § wegen Strukturänderung der Spielordnung
- Nr.5 beinhaltet den letzten Absatz des § 32a Nr.6
- Nr.6 beinhaltet § 32a Nr.2 mit Ergänzung der Aufstiegsspiele

- Nr.7 beinhaltet § 32a Nr.3 mit Ergänzung der Aufstiegsspiele
- Nr.8 beinhaltet Absatz 1 aus § 32a Nr.4
- In Nr.9 Anpassung des Namens des Ausschusses. Hier keine Aufnahme des Frauenbereichs, da der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball das Spielgeschehen sowieso erstellt.
- Nr.10 beinhaltet § 32a Nr.5. Hier war bei Spielklassen mit Richtzahlen das Auffüllen teilweise über Durchführungsbestimmungen geregelt. Dies wird nun komplett in Nr.10 geregelt. Die Auffüllung erfolgt generell (nicht nur bei freiwilligem Abstieg und Einstellung des Spielbetriebs). Es wird weiterhin festgelegt, wie die weiteren Aufsteiger zu bestimmen sind.
- In Nr.11 wird der 15. Juni als Deadline für das Auffüllen auf Richtzahl definiert. So erhalten die Vereine und Klassenleiter aller Spielklassen frühzeitig Planungssicherheit über die Zusammensetzung der Spielklassen. Damit werden auch Kettenreaktionen des Auffüllens teilweise bis in die unterste Spielklasse des Kreises vermieden. Zusätzlich Trennung zwischen Herren- und Frauenbereich.

§ 33 Punkte aus Rechtsentscheiden wird zu
§ 59 Punkte aus Rechtsentscheiden

§ 26b Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga
wird zu

§ 60 Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn.1 bis 3 bleiben unverändert

4. Der Verbandsausschuss für **Spielbetrieb und Fußballentwicklung** kann **Ausführungsbestimmungen** erlassen (Anhang zur Satzung).

4. Der Verbandsausschuss für **Herrenfußball** Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann **Durchführungsbestimmungen** erlassen (Anhang zur Satzung **und den Ordnungen**).

§ 26c Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der Hessen-, Verbands-, Gruppen-, Kreisoberliga oder der Kreisligen wird zu

§ 61 Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der Hessen-, Verbands-, Gruppen-, Kreisoberliga oder der Kreisligen

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 5 bleibt unverändert

6. Der Verbandsausschuss für **Spielbetrieb und Fußballentwicklung** kann Durchführungsbestimmungen erlassen (Anhang zur Satzung).

6. Der Verbandsausschuss für **Herrenfußball** kann Durchführungsbestimmungen erlassen (Anhang zur Satzung **und den Ordnungen**)

Begründung:

Die Vorschrift der alten §§ 26b und 26c gelten nur noch für den Herrenbereich. In dem alten § 26b Nr. 1 wird zur Klarstellung der Begriff der Herrenmannschaft verwendet. In der Nr. 3 wird der Verweis auf den Frauenbereich gestrichen. Und in der Nr. 4 wird auf die zukünftige Bezeichnung des Ausschusses verwiesen, der Durchführungsbestimmungen im Anhang erlassen kann. In dem alten § 26c Nr.1 wird klargestellt, dass nur gewertete Meisterschaftsspiele ab der Hessenliga abwärts in die Berechnung der Einsätze einfließen. Außerdem wird der doppelt aufgeführte Passus für den vorangegangenen Einsatz gestrichen. Nr.4 wird neu aufgenommen, um die Verfahrensweise für den Einsatz von Spielern zu regeln, wenn eine höhere Mannschaft aus dem Spielbetrieb ausscheidet und die untere Mannschaft weiterspielt.

§ 35 Nicht rechtzeitige Ermittlung des Meisters wird zu

§ 62 Nicht rechtzeitige Ermittlung des Meisters

VI. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten	wird zu
VI. Mannschaftsrückzug und Spielabbruch	

§ 36 Rückzug**wird zu****§ 63 Rückzug****Alte Fassung:****Neue Fassung:**

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert

- 3. Zieht ein Verein eine Mannschaft vor Beginn der Meisterschaftsspiele zurück, wird sie aus dem Spielplan entfernt und ist 1.Absteiger.**

Begründung:

Mannschaften, die nach Verabschiedung des Spielgeschehens, aber vor Austragung des ersten Spieltages zurückziehen, sollen als Absteiger berechnet werden. Es sind dann keine Wertungen von Spielen möglich, da die Mannschaft aus dem Spielplan entfernt wird.

§ 38 Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten**wird zu****§ 64 Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten****Alte Fassung:****Neue Fassung:**

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Kann eine Mannschaft aus zwingenden Gründen zu einem Spiel nicht antreten, muss der Verein bei dem zuständigen Klassenleiter mindestens zwei Tage vor dem betreffenden Spiel die Genehmigung hierfür einholen. Das Spiel ist für den Verein mit 0:3 Toren als verloren zu werten.

- 2.. Kann eine Mannschaft aus zwingenden Gründen zu einem Spiel nicht antreten, muss der Verein bei dem zuständigen Klassenleiter mindestens zwei Tage vor dem betreffenden Spiel die Genehmigung hierfür einholen. Das Spiel ist für den Verein mit 0:3 Toren als verloren zu werten. **Über die Spielwertung ist vom Klassenleiter ein kostenfreier Beschluss an die am Spiel beteiligten Vereine zu senden.**

Nimmt die Wertung eines Spieles Einfluss auf den direkten Vergleich zur Ermittlung eines entscheidenden Tabellenplatzes (§ 30 Nr. 3 der Spielordnung), so gilt der direkte Vergleich für die verzichtende Mannschaft als verloren.

3. Nimmt die Wertung eines Spieles Einfluss auf den direkten Vergleich zur Ermittlung eines entscheidenden Tabellenplatzes (§ 55 Nr. 3 der Spielordnung), so gilt der direkte Vergleich für die verzichtende Mannschaft als verloren.

Alte Nr.3 wird neue Nr.4

Begründung:

Um Rechtssicherheit in Punkto Spielwertung zu schaffen, sollen die Klassenleiter einen kostenfreien Beschluss über die Spielwertung anfertigen. Nr.3 wurde aus dem alten § 38b Nr.4 SpO neu platziert, da die Einflussnahme auf den direkten Vergleich auch bei einmaligem Nichtantritt verhindert werden soll und nicht nur beim Ausscheiden einer Mannschaft. Außerdem Anpassung wegen Strukturänderung der Spielordnung.

§ 37 Spielabbruch wegen Unterzahl**wird zu****§ 65 Spielabbruch wegen Unterzahl****Alte Fassung:****Neue Fassung:**

Eine Mannschaft, die innerhalb einer Saison dreimal den Abbruch eines Spieles nach den Bestimmungen des § 51 Spielordnung aufgrund verringerter Spielerzahl auslöst, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

Eine Mannschaft, die innerhalb einer Saison dreimal den Abbruch eines Spieles nach den Bestimmungen des § 72 Nr.2 Spielordnung aufgrund verringerter Spielerzahl auslöst, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

Begründung:

Redaktionelle Änderung durch Wegfall des alten § 51 Spielordnung.

§ 38a Ausscheiden bei unterschiedlichen Fällen aus den §§ 37, 38 Spielordnung wird zu

§ 66 Ausscheiden bei unterschiedlichen Fällen aus den §§ 64, 65 Spielordnung

Alte Fassung:

Eine Mannschaft scheidet aus dem Wettbewerb aus, wenn sie innerhalb einer Saison in insgesamt drei Fällen nach den §§ 37,38 Spielordnung den Abbruch aufgrund verringerter Spielerzahl auslöst bzw. nicht antritt.

Begründung:

Anpassung der Referenz auf die neuen Paragraphen der Spielordnung.

Neue Fassung:

Eine Mannschaft scheidet aus dem Wettbewerb aus, wenn sie innerhalb einer Saison in insgesamt drei Fällen nach den §§ 64,65 Spielordnung den Abbruch aufgrund verringerter Spielerzahl auslöst bzw. nicht antritt.

§ 38b Folge des Ausscheidens

wird zu

§ 67 Folge des Ausscheidens

Alte Fassung:

1. Scheidet eine Mannschaft aus dem Wettbewerb aus, werden bisher erspielte Punkte und Tore nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden für die ausgeschiedene Mannschaft nach § 38 Nr. 2 der Spielordnung gewertet. Die ausgeschiedene Mannschaft ist erster Absteiger.

4. Vereine, die durch das Ausscheiden einer Mannschaft geschädigt werden, haben das Recht, **Ersatzansprüche zu stellen.**

Neue Fassung:

1. Scheidet eine Mannschaft aus dem Wettbewerb aus, werden bisher erspielte Punkte und Tore nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden für die ausgeschiedene Mannschaft nach § 64 Nr. 2 der Spielordnung gewertet. Die ausgeschiedene Mannschaft ist erster Absteiger.

Nrn. 2 bis 3 bleiben unverändert

4. Vereine, die durch das Ausscheiden einer Mannschaft geschädigt werden, haben das Recht **auf Erstattung der bereits entstandenen Fahrtkosten gem. § 31 Spielordnung.**

Begründung:

Die Berechnung der Ersatzansprüche bei Ausscheiden einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb soll nur auf die Rückerstattung der entstandenen Fahrtkosten beschränkt werden, da andere Berechnungen rein hypothetisch sind. Verminderten Einnahmen stehen im Fall eines Ausscheidens auch verminderte Kosten gegenüber.

§ 41 Spielverbot

wird zu

§ 68 Spielverbot

§ 44 Freiwilliger Abstieg

wird zu

§ 69 Freiwilliger Abstieg

Alte Fassung:

Nr.1 wird gestrichen

2. **Ein solcher Antrag** ist bis zum 30. Juni beim **Verbandsfußballwart** zu stellen; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Über den Antrag entscheidet der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung nach Anhörung des zuständigen Fußballwartes.**

Neue Fassung:

1. **Der Antrag auf freiwilligen Abstieg nach Abschluss der Meisterschaftsspiele und Ermittlung der Auf- und Absteiger** ist bis zum 30. Juni beim **Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Herrenfußball bzw. zuständigen Kreisfußballwart oder der Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball** zu stellen; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Über den Antrag entscheidet **bei Spielklassen auf Kreisebene der zuständige Kreisfußballausschuss; bei kreisübergreifenden Spielklassen der Verbandsausschuss für Herrenfußball; bei Frauen-Mannschaften der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.**

Alte Nr.3 wird neue Nr.2

4. Geht der Antrag auf freiwilligen dem **Verbandsfußballwart** über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres zu, werden die Mannschaften am Saisonende an das Tabellenende gesetzt und sind erster Absteiger. Sie werden

3. Geht der Antrag auf freiwilligen Abstieg **im Herrenbereich dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Herrenfußball und im Frauenbereich der Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball** über das

auf die definierten Absteiger in dieser Klasse angerechnet. In diesem Fall ist die freiwillig abgestiegene Mannschaft mindestens eine Spielklasse tiefer einzustufen.

Die Abstiegsregelungen der neuen Spielklasse des Vereins werden hierdurch im alten Spieljahr nicht berührt.

elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres zu, werden die Mannschaften am Saisonende an das Tabellenende gesetzt und sind erster Absteiger. Sie werden auf die definierten Absteiger in dieser Klasse angerechnet. In diesem Fall ist die freiwillig abgestiegene Mannschaft mindestens eine Spielklasse tiefer einzustufen.

Die Abstiegsregelungen der neuen Spielklasse des Vereins werden hierdurch im alten Spieljahr nicht berührt.

5. **Geht der Antrag auf freiwilligen Abstieg im Herrenbereich dem Verbandsfußballwart Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Herrenfußball und im Frauenbereich der Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball über das elektronische Postfach nach dem 30. Juni zu, so findet dieser keine Berücksichtigung.**

Die jeweilige Mannschaft kann in diesem Fall nur noch in der Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen, für die sie über den Vereinsmeldebogen, für die entsprechende Saison gemeldet wurde.

Übt die Mannschaft nach dem 30. Juni einen Rückzug aus finden die Bestimmungen der §§ 63 und 67 Spielordnung Anwendung.

Begründung:

Streichung der Nr.1, da die Genehmigung des Antrages in der Praxis nur eine Formalie ist sowie Anpassung aufgrund der Trennung zwischen Herren- und Frauenbereich. Neue Nr.5 um zu vermeiden, dass Vereine, die nach dem 30.Juni durch den freiwilligen Abstieg die Erstellung von Spielplänen in mehreren Spielklassen erforderlich macht.

§ 46 Zuständigkeit bei Spielabbruch

§ 70 Zuständigkeit bei Spielabbruch

Alte Fassung:

Wird ein Verbandsspiel vom Schiedsrichter abgebrochen, **hat in den Fällen des § 48 Nr. 1 a) oder b) Spielordnung der zuständige Klassenleiter und in den sonstigen Fällen** das zuständige Sportgericht über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels zu entscheiden.

Begründung:

Die Zuständigkeit bei Spielabbrüchen soll komplett auf die Sportgerichte übergehen. Damit greifen auch die Bestimmungen der RVO für Rechtsmittelverfahren.

§ 47 Berechtigung zum Spielabbruch

§ 71 Berechtigung zum Spielabbruch

wird zu

Neue Fassung:

Wird ein Verbandsspiel vom Schiedsrichter abgebrochen, hat das zuständige Sportgericht über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels zu entscheiden.

§ 48 Abbruchgründe

§ 72 Abbruchgründe

Alte Fassung:

2. Der Schiedsrichter muss das Spiel abbrechen, wenn **die Voraussetzungen des § 51 Spielordnung vorliegen.**

wird zu

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Der Schiedsrichter muss das Spiel abbrechen, wenn
- a) bei 11er Mannschaften weniger als sieben,**
 - b) bei 9er Mannschaften weniger als sechs,**
 - c) bei 7er Mannschaften weniger als fünf Spieler spielbereit sind.**

Begründung:

Die Bestimmungen des § 51 wurden integriert.

§ 48a Neuansetzung und Wertung des Spiels bei Spielabbruch

wird zu

§ 73 Neuansetzung und Wertung des Spiels bei Spielabbruch

Alte Fassung:

1. Wird ein Verbandsspiel aufgrund des Verschuldens nur eines Vereins abgebrochen oder wird der Spielabbruch nach den Bestimmungen des **§ 51** Spielordnung aufgrund verringerter Spielerzahl durch einen Verein ausgelöst, wird dieses Spiel für diesen Verein als verloren im Sinne des § 9 Strafordnung gewertet.

Neue Fassung:

1. Wird ein Verbandsspiel aufgrund des Verschuldens nur eines Vereins abgebrochen oder wird der Spielabbruch nach den Bestimmungen des **§ 72 Nr.2** Spielordnung aufgrund verringerter Spielerzahl durch einen Verein ausgelöst, wird dieses Spiel für diesen Verein als verloren im Sinne des § 9 Strafordnung gewertet.

Nrn. 2 bis 3 bleiben unverändert

Begründung:

Redaktionelle Änderung wegen Wegfall des § 51 SpO

§ 49 Sonstige Gründe zur Neuansetzung

wird zu

§ 74 Sonstige Gründe zur Neuansetzung

IX. Pokalspiele

wird zu

VII. Pokalspiele

§ 86 Hessenpokal

wird zu

§ 75 Hessenpokal (komplett neuer Inhalt)

Neben den Meisterschaftsspielen werden vom HFV Spiele um den Herren- und Frauen Hessenpokal durchgeführt. Der Verbandsausschuss für Herrenfußball ist für die Organisation und Durchführung der Spiele um den Herren Hessenpokal und der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für den Frauen Hessenpokal zuständig. Die Ansetzung der Spiele erfolgt über den durch den vom jeweiligen Verbandsausschuss eingesetzten Klassenleiter.

Begründung:

Anpassung aufgrund der Trennung zwischen Herren- und Frauenbereich

§ 86 Hessenpokal

§ 90 Pokalsieger

§ 91 Auslosung der Spiele

§ 92 Heimrecht

§ 96 Nächste Runde

werden zu

§ 76 Teilnahmeberechtigung und Spielmodus

Alte Fassung:

Neben den Meisterschaftsspielen werden vom HFV Spiele um den Hessenpokal durchgeführt, an denen sind nur die 1. Amateurmansschaften, im Frauenbereich auch die 2. Mannschaften von Vereinen der 1. und 2. Frauen-Bundesliga. , gemäß nach folgenden Grundsätzen teilnehmen können:

Neue Fassung:

Teilnahmeberechtigt sind nur die 1. Amateurmansschaften, im Frauenbereich auch die 2. Mannschaften von Vereinen der 1. und 2. Frauen-Bundesliga.

§ 86 Buchstabe a) wird zu Nr.1

§ 86 Buchstabe c) wird zu Nr.2

Wenn ein Pokalspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden endet, wird es grundsätzlich um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Elfmeterschießen herbeigeführt.

Vor Beginn der Runde werden die Spielpaarungen ausgelost.

In allen Spielen um den Hessenpokal hat der klassentiefere Verein Heimrecht.

Bei Spielpaarungen zwischen Vereinen der gleichen Spielklasse **gilt für das Heimrecht am ersten Spieltag die Auslosung.**

Nach dem ersten Spieltag hat in diesen Fällen jeweils die Mannschaft, die das vorangegangene Spiel auf fremdem Platz ausgetragen hatte, das Recht, am folgenden Spieltag auf eigenem Platz zu spielen, wenn der ausgeloste Gegner ein Heimspiel hatte. Werden durch das Los Gegner zusammengeführt, die beide Auswärts- oder Heimspiele hatten, ist das Heimrecht durch das Los zu bestimmen.

- Abweichende Regelungen auf einen Verzicht der Verlängerung können in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.
4. Vor Beginn der Runde werden die Spielpaarungen **und das Heimrecht** ausgelost.
 5. In allen Spielen um den **Kreis-, Regional- und Hessenpokal** hat der klassentiefere Verein **abweichend von Nr.4** Heimrecht.
 6. **In der ersten Runde wird** bei Spielpaarungen zwischen Vereinen der gleichen Spielklasse **wie gelost gespielt.**
Werden in den weiteren Runden durch das Los Gegner zusammengeführt, die in der vorangegangenen Runde beide Auswärts- oder Heimspiele hatten, wird ebenfalls wie gelost gespielt. Ansonsten hat die Mannschaft, die in der vorangegangenen Runde ein Auswärtsspiel hatte, in der Folgerunde Heimrecht.

§ 96 wird zu Nr. 7

§ 90 Nr. 1 wird zu Nr. 8

§ 90 Nr. 2 wird zu Nr. 9

Begründung:

Zusammenfassung der o.g. Paragraphen.

Nr.3 beinhaltet § 86 Buchstaben d), e) ohne Verweis auf den alten § 93 SpO.

Nr.4 beinhaltet die Definition des § 91 mit der Ergänzung des Heimrechts.

In Nr.5 wurde bei dem alten § 92 Nr.1 der Kreis- und der Regionalpokal ergänzt.

Nr.6 beinhaltet den alten § 92 Nr. 2 mit geändertem Text zum besseren Verständnis.

§ 88 Ausführungsbestimmungen

§ 77 Durchführungsbestimmungen

Alte Fassung:

1. Für die Durchführung der Pokalspiele erlässt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung).
2. **Pokalspiele sind Pflichtspiele im Sinne der Satzung und Ordnungen, auch in Bezug auf die Vorschriften über die Spielberechtigung.**

Begründung:

Nr.1 wird aufgrund der Trennung der Verantwortlichkeit für Herren- und Frauenbereich angepasst.

Nr. 2 ist bereits in § 12 alt geregelt und kann deshalb gestrichen werden.

§ 87 Anfechtung der Spielwertung

§ 78 Anfechtung der Spielwertung

Alte Fassung:

1. Einsprüche gegen die Spielwertung sind **nicht zulässig soweit sie das Spielgeschehen betreffen.**
Dagegen kann der Einspruch wegen fehlender Spielberechtigung eines Spielers bis zum Ablauf von vier Tagen nach dem Spiel eingelegt

wird zu

Neue Fassung:

Für die Durchführung der Pokalspiele

- a) **der Herren erlässt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Herrenfußball**
- b) **der Frauen der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball**

Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung **und den Ordnungen**).

wird zu

Neue Fassung:

1. Einsprüche gegen die Spielwertung sind **nur zulässig, wenn der andere Verein inzwischen kein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.**

werden; erster Tag der Frist ist der Tag des betreffenden Spiels. Die Anfechtung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der andere Verein inzwischen ein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.

Nr. 2 bleibt unverändert

3. Für die Anfechtung der Wertung von Pokalspielen gelten die Beschränkungen der Nr. 1 und 2 Satz 1 nicht.

Begründung:

Der Einsatz eines Spielers mit fehlender Spielberechtigung kann nur angezeigt werden (siehe Nr.2). Die Spielwertung kann nur aufgrund der in § 25 RVO aufgeführten Gründe angefochten werden. Hierbei gilt jedoch die unter Nr.1 eingefügte Fristenregelung. Streichung von Nr.3 ergibt sich aus Änderung der Nr.1

X. Freundschaftsspiele	wird zu
VIII. Freundschaftsspiele	

§ 98 Grundsätze

wird zu

§ 79 Grundsätze

Alte Fassung:

Neue Fassung:

1. Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen den Vereinen ausgetragen werden. **Zu diesen Spielen müssen Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichterobmann angefordert werden.** Alle Spiele sind beim Klassenleiter anzumelden.
2. Turniere **oder Pokalspiele außerhalb des Hesspokals** bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Kreisfußballwart **gemäß den Ausführungsbestimmungen des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung.** Anträge müssen mindestens vier Wochen vor Austragung des Turniers eingereicht werden.
4. Regelungen für den AH-Bereich sind dem Anhang zur Satzung zu entnehmen.

1. Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen den Vereinen ausgetragen werden. Alle Spiele sind beim Klassenleiter anzumelden.
2. Turniere bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Kreisfußballwart. **Der Verbandsausschuss für Herrenfußball kann Durchführungsbestimmungen erlassen.** Anträge müssen mindestens vier Wochen vor Austragung des Turniers eingereicht werden.
4. Regelungen für den AH-Bereich sind dem Anhang zur Satzung **und den Ordnungen** zu entnehmen.

Nr. 3 bleibt unverändert

Begründung:

Satz 2 in Nr.1 bereits in Nr.3 geregelt. In Nr.2 werden die Pokalspiele gestrichen, da diese nicht zu den Freundschaftsspielen gehören. Durchführungsbestimmungen für Turniere werden vom Verbandsausschuss für Herrenfußball erlassen. In Nr.4 erfolgt Harmonisierung des Verweises auf den Anhang.

§ 80 Spiele mit ausländischen Mannschaften (neue Vorschrift)

1. **Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB oder den Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Herrenfußball bzw. Verbandsjugendwart. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.**
2. **Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften erlässt der Spielausschuss des DFB Ausführungsbestimmungen.**
3. **Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der Junioren-Bundesligen sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten.**
In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbandes eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.
4. **Spiele gegen Hochschulmannschaften, Mannschaften der Bundeswehr und der Polizei sind nicht genehmigungspflichtig.**

Begründung:

Neue Vorschrift aus Allgemeinverbindlichem Teil DFB-Spielordnung. Nr.4 aus § 43 DFB-SpO übernommen. In Nr.1 Verweis auf Strafordnung ergänzt.

§ 105 Entschädigung

§ 81 Entschädigung

Alte Fassung:

2. Der zu erstattende Betrag wird vom Sportgericht auf Antrag des geschädigten Vereins festgesetzt. Hierbei ist auch ohne besonderen Nachweis eine Entschädigung von pauschal € 50,- zuzusprechen. **Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist möglich, bedarf jedoch des Nachweises durch den geschädigten Verein.**

wird zu

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Der zu erstattende Betrag wird vom Sportgericht auf Antrag des geschädigten Vereins festgesetzt. Hierbei ist auch ohne besonderen Nachweis eine Entschädigung von pauschal € 50,- zuzusprechen.

Begründung:

Letzter Satz in Nr.2 ist nur schwierig eindeutig nachweisbar. Deshalb soll Streichung erfolgen.

VII. Auswahlspiele

wird zu

IX. Auswahlspiele

§ 76 Spielerabstellungen

§ 77 Spielabsetzung

§ 79 Strafen bei Fernbleiben

§ 82 Spielerabstellungen für nationale Auswahlmannschaften

Alte Fassung:

1. Die Vereine sind verpflichtet, zu Länderspielen sowie Auswahlspielen des DFB, SFV und HFV Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.

werden zu

Neue Fassung:

1. Die Vereine sind verpflichtet, zu Länderspielen sowie Auswahlspielen des DFB, SFV und HFV Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten. **Ein angeforderter Spieler ist für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn der Anfordernde erteilt eine Ausnahmegenehmigung.**

§ 77 Nr. 1 wird zu Nr. 2

§ 77 Nr. 2 wird zu Nr. 3

§ 79 wird zu Nr. 4

Begründung:

In Nr.1 wurde der Inhalt des § 76 ergänzt um Bestimmungen aus dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB Spielordnung. In weiteren Nrn. sind die §§ 77, 79 zur neuen Vorschrift für nationale Auswahlmannschaften zusammengefasst

§ 83 Spielerabstellungen für internationale Auswahlmannschaften (neue Vorschrift)

Die Vereine sind verpflichtet, zu Länderspielen ausländischer Nationalmannschaften Spieler abzustellen. Ein angeforderter Spieler ist für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn der anfordernde Nationalverband erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Näheres regelt § 34 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung.

Begründung:

Neue Vorschrift für die Abstellung von Spielern für internationale Auswahlmannschaften mit Auszügen aus dem § 34 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung.

XI. Feldverweis (Sperre)

wird zu

X. Feldverweis (Sperre)

§ 107 Feldverweis und Folgen wird zu
§ 84 Feldverweis und Folgen

§ 107a Zeitstrafe für Spieler wird zu
§ 85 Zeitstrafe für Spieler

§ 109 Irrtümlich falsche Meldung wird zu
§ 86 Irrtümlich falsche Meldung
Alte Fassung:

2. Der Verein dieses Spielers ist verpflichtet, eine Namensverwechslung durch den Schiedsrichter unverzüglich dem Klassenleiter anzuzeigen. **und ihm den Spielerpass des wirklich hinausgestellten Spielers zu übersenden. Bei Einsatz des elektronischen Spielberichts ist die Übersendung des Passes nicht erforderlich.**

Begründung:

Mit der Einführung des digitalen Spielerpasses werden keine Pässe in Papierform mehr verwendet. Dementsprechend kann auch keine Versendung erfolgen.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Der Verein dieses Spielers ist verpflichtet, eine Namensverwechslung durch den Schiedsrichter unverzüglich dem Klassenleiter anzuzeigen

§ 110 Bekanntgabe des Grundes wird zu
§ 87 Bekanntgabe des Grundes
Alte Fassung:

Der Schiedsrichter hat auf Verlangen dem Spielführer den Grund des Feldverweises mitzuteilen und diesen im Spielbericht ausführlich zu vermerken.

Begründung:

Zukünftig soll auch der im Spielbericht aufgeführte Trainer nach dem Spiel den Grund für den Feldverweis erfragen können. Dies ist insbesondere im Jugendbereich sinnvoll.

Neue Fassung:

Der Schiedsrichter hat auf Verlangen dem Spielführer **bzw. dem auf dem Spielbericht aufgeführten Trainer nach dem Spiel** den Grund des Feldverweises mitzuteilen und diesen im Spielbericht ausführlich zu vermerken.

§ 111 Stellungnahme durch Verein oder Spiele wird zu
§ 88 Stellungnahme durch Verein oder Spieler

XIII. Vereinswechsel und Spielberechtigung und Spielerpass	wird zu
XI. Vereinswechsel und Spielberechtigung	

§ 116 Status der Fußballspieler wird zu
§ 89 Status der Fußballspieler
Alte Fassung:

2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens € 250,00 monatlich erhält.
Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Ver-

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens € 250,00 monatlich erhält.
Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben **für die gesamte Laufzeit des Vertrages** abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen

pflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; anderenfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb **der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga** teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; anderenfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

Nr. 3 bleibt unverändert

Begründung:

In Nr. 2 Absatz 2 und 4 sind Anpassung an den allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung vorzunehmen.

§ 117 Geltungsumfang der Spielerlaubnis wird zu
§ 90 Geltungsumfang der Spielerlaubnis

§ 118 Spielerlaubnis – Spielerpass wird zu
§ 91 Spielerlaubnis

Alte Fassung:

3. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 121 Nr. 2 f) Spielordnung bleibt unberührt.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert

3. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 95 Nr. 2 f) Spielordnung bleibt unberührt.

Nrn. 4 bis 5 bleiben unverändert

Nrn. 6 bis 9 werden gestrichen

alte Nr.10 wird neue Nr.6

alte Nr.11 wird neue Nr.7

Begründung:

Anpassung wegen Strukturänderung der Spielordnung.

§ 119 Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren wird zu
§ 92 Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

Alte Fassung:

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 118 und 120 Spielordnung entsprechend.

...

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 120 Nr. 1 Spielordnung.

...

Neue Fassung:

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 92 und 94 Spielordnung entsprechend.

...

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 94 Nr. 1 Spielordnung.

...

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern ihm die Zustimmung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebefehls oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist, durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

...

3.2 Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach teilzunehmen

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 120 SpO und für den abgebenden Verein nach § 119 Spielordnung

Begründung:

Im Zug der Einführung des „Digitalen Spielerpasses“ erfolgt durch den DFB im allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung, § 10, eine entsprechende Anpassung zum Spielerpass in der Papierform. Anpassungen an Strukturänderung der Spielordnung.

§ 93 Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online bei Mitgliedsverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen (neue Vorschrift)

Für Wechsel innerhalb von Landesverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen, gelten nachfolgende Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis:

1. **Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.**

2. Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern ihm die Zustimmung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebefehls oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist, **sofern vorhanden**, durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht. **Sofern Mitgliedsverbände keine Spielerpässe ausstellen, sind die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online vorzunehmen.**

...

Nrn. 3 und 3.1. bleiben unverändert

3.2 Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach teilzunehmen

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 94 Spielordnung und für den abgebenden Verein nach § 93 Spielordnung

Dem Antrag auf Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet Pass Online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebeleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß § 92 Spielordnung) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Pass Online (sofern dies im jeweiligen Mitgliedsverband eingeführt worden ist) oder per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und bereits durch Eintragung des abgebenden Vereins in DFBnet Pass Online bestätigt.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

3. Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Spiels zu vermerken.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, wie oben beschrieben, reagiert hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

Die Mitgliedsverbände können die abgebenden Vereine dazu verpflichten, die Reaktion auf eine Abmeldung per DFBnet Antragstellung – Abmeldung vorzunehmen.

5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 94 Nr. 3 c) Spielordnung festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.
6. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

Begründung:

Neue Vorschrift aus allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung.

§ 120 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateure

wird zu

§ 94 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

Alte Fassung:

1. d) Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder dem HFV den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden oder die Eintragungen gemäß **§ 119** Nr. 2 Spielordnung in das DFBnet vorzunehmen. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. Gleiches gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß **§ 119** Nr. 2 Spielordnung.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist oder die Eintragungen gemäß **§ 119** Nr. 2 Spielordnung nicht vorliegen, muss der HFV den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern oder die Eintragungen gemäß **§ 119** Nr. 2 Spielordnung in das DFBnet einfordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat, oder die Eintragungen gemäß **§ 119** Nr. 2 Spielordnung in das DFBnet nicht vorgenommen hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass oder im DFBnet Pass Online gemäß **§ 119** Nr. 2 Spielordnung. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt.

3. h) Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für

Neue Fassung:

Nr. 1 Buchstaben a) bis c) bleiben unverändert

1. d) Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder dem HFV den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden oder die Eintragungen gemäß **§ 92** Nr. 2 Spielordnung in das DFBnet vorzunehmen. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. Gleiches gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß **§ 92** Nr. 2 Spielordnung.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist oder die Eintragungen gemäß **§ 92** Nr. 2 Spielordnung nicht vorliegen, muss der HFV den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern oder die Eintragungen gemäß **§ 92** Nr. 2 Spielordnung in das DFBnet einfordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat, oder die Eintragungen gemäß **§ 92** Nr. 2 Spielordnung in das DFBnet nicht vorgenommen hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass oder im DFBnet Pass Online gemäß **§ 92** Nr. 2 Spielordnung. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt.

Nr. 1 Buchstaben e) bis f) bleiben unverändert

Nrn. 2 bleibt unverändert

Nr. 3 Buchstaben a) bis g) bleiben unverändert

3. h) Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für

Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 121 Nr. 2 f) Spielordnung bleibt unberührt.

Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 95 Nr. 2 f) Spielordnung bleibt unberührt.

Nrn. 4 bis 7 bleiben unverändert

Begründung:

Anpassung wegen Strukturänderung der Spielordnung.

§ 121 Wegfall der Wartezeiten beim Vereinswechsel von Amateuren

wird zu

§ 95 Wegfall der Wartezeiten beim Vereinswechsel von Amateuren

Alte Fassung:

2. f) Wenn das letzte Pflichtspiel des Amateurs nachweislich länger als sechs Monate zurückliegt. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt. Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb im Zuständigkeitsbereich des HFV durchgeführt worden ist bzw. wird, sind bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Nr. 2 f) Absatz 1 dieser Vorschrift nicht zu berücksichtigen..

3. §§ 120 Nr. 5 und 121 Nr. 1 und 2 Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

Begründung:

Anpassung wegen Strukturänderung der Spielordnung.

§ 122 Übergebietslicher Vereinswechsel

§ 96 Übergebietslicher Vereinswechsel

Alte Fassung:

5. Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietslichen Vereinswechsels gilt § 119 Spielordnung entsprechend.

Begründung:

Anpassung wegen Strukturänderung der Spielordnung. Zudem Konkretisierung der Nr. 2f) hinsichtlich der Berechnung der 6 monatigen Wartezeit für Amateure, die nach Ablauf der Sperrstrafe einen Vereinswechsel vornehmen.

§ 123 Tochtergesellschaften

§ 97 Tochtergesellschaften

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

Nr. 2 Buchstaben a) bis e) bleiben unverändert

2. f) Wenn das letzte Pflichtspiel des Amateurs nachweislich länger als sechs Monate zurückliegt. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt. **Die Berechnung der in Satz 1 genannten 6-Monatsfrist für Amateure beginnt frühestens mit dem Ablauf einer Sperrstrafe.** Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb im Zuständigkeitsbereich des HFV durchgeführt worden ist bzw. wird, sind bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Nr. 2 f) Absatz 1 dieser Vorschrift nicht zu berücksichtigen.

Nr.2 Buchstabe g) bleibt unverändert

3. §§ 94 Nr. 5 und 95 Nr. 1 und 2 Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

wird zu

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 4 bleiben unverändert

5. Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietslichen Vereinswechsels gilt § 92 Spielordnung entsprechend.

wird zu

§ 124 Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus **wird zu**

§ 98 Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

§ 125 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband **wird zu**

§ 99 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

Alte Fassung:

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ **118 bis 125** der Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom HFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen.

Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § **120** Spielordnung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.

Neue Fassung:

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ **92 bis 99** der Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom HFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen.

Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § **94** Spielordnung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.

Nrn. 2 bis 4 bleiben unverändert

Begründung:

Anpassung wegen Strukturänderung der Spielordnung.

§ 127 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien **wird zu**

§ 100 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

§ 127a Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten **wird zu**

§ 101 Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

B. Vertragsspieler

§ 128 Vertragsspieler **wird zu**

§ 102 Vertragsspieler

Alte Fassung:

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § **116** Nr. 2 Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen anzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

Neue Fassung:

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § **89** Nr. 2 Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen anzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Zudem sind dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem HFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 129 Nr. 1 c) Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins bzw. des aufnehmenden anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom HFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom HFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim HFV vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 129 Spielordnung.

- Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Zudem sind dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem HFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 103 Nr. 1 c) Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins bzw. des aufnehmenden anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom HFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom HFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim HFV vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim HFV beantragt werden.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 103 Spielordnung.

Nr. 5 bleibt unverändert

6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 129 Nr. 8 Spielordnung zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder HFV-Verbandsauswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

Mit A- und B-Junioren (U16 / U17 / U18 / U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend hiervon können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen oder der Regionalliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem HFV sowie zusätzlich **dem Ligaverband** durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden.

Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenz-

6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 103 Nr. 8 Spielordnung zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder HFV-Verbandsauswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

Mit A- und B-Junioren (U16 / U17 / U18 / U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend hiervon können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen oder der Regionalliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem HFV sowie **bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga** durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden.

Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenz-

spieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 128 Absatz 2, Satz 2 (vor Nr. 1) Spielordnung, abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, richtet sich die Zuständigkeit nach § 22 Rechts- und Verfahrensordnung.

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 129 ff Spielordnung.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

spieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 102 Absatz 2, Satz 2 (vor Nr. 1) Spielordnung, abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, richtet sich die Zuständigkeit nach § 22 Rechts- und Verfahrensordnung.

Nr. 9 bleiben unverändert

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 103 ff Spielordnung.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

Nrn. 11 bis 12 bleiben unverändert

Begründung:

Anpassung wegen Strukturänderung der Spielordnung, sowie an den allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung. Neuer Absatz 3 in der Nr. 3. In Nr. 7 Anpassung an den Wortlaut der DFB-Spielordnung.

§ 129 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung) wird zu

§ 103 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Alte Fassung:

1. c) In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

Neue Fassung:

Nr. 1 Buchstaben a) und b) bleiben unverändert

1. c) In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 129 Nr. 7, Absatz 2 Spielordnung bleibt unberührt.

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFB-net gemäß § 119 Nr. 2 Spielordnung erteilt werden.

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurspielers, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateurspieler vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis, sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 129 Nr. 1 Spielordnung angerechnet.

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) kann ein Amateurspieler eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Freigabe seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurspielers, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 120 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateurspieler, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateurspieler vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 120 Spielordnung zu entrichten.
10. § 120 Nr. 1a, Absatz 3, Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 103 Nr. 7, Absatz 2 Spielordnung bleibt unberührt.

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFB-net gemäß § 92 Nr. 2 Spielordnung erteilt werden.

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurspielers, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateurspieler vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis, sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 103 Nr. 1 Spielordnung angerechnet.

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) kann ein Amateurspieler eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Freigabe seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

Nrn. 4 bis 7 bleiben unverändert

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurspielers, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 94 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateurspieler, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateurspieler vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 94 Spielordnung zu entrichten.
10. § 94 Nr. 1a, Absatz 3, Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

Begründung:

Anpassung aus allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung sowie wegen Strukturänderung der Spielordnung

§ 130 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten **wird zu**

§ 104 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

Alte Fassung:

Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlung, wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

Das Präsidium beruft den Schlichter und erlässt für die Durchführung der Schlichtungsverfahren Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung).

Neue Fassung:

Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlung, wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

Das Präsidium beruft den Schlichter und erlässt für die Durchführung der Schlichtungsverfahren Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung **und den Ordnungen**).

Begründung:

Harmonisierung des Verweises auf den Anhang.

§ 131 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine **wird zu**

§ 105 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

Alte Fassung:

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 116 Nr. 2, Absatz 2 Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 120 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis.

Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 120 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 116 Nr. 2, Absatz 2 Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 128 Nr. 2. Spielordnung werden gemäß § 35 Strafordnung bestraft.

Neue Fassung:

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 89 Nr. 2, Absatz 2 Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 94 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis.

Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 94 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 89 Nr. 2, Absatz 2 Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 102 Nr. 2. Spielordnung werden gemäß § 35 Strafordnung bestraft.

Begründung:

Anpassung wegen Strukturänderung der Spielordnung.

C. Gemeinsame Vorschriften

§ 135 Spielberechtigung für Spieler, die aus dem Ausland kommen **wird zu**

§ 106 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

§ 136 Übergebietlicher Vereinswechsel (Landesverband zu Landesverband) wird zu

§ 107 Übergebietlicher Vereinswechsel (Landesverband zu Landesverband)

Alte Fassung:

- 1.
2. Liegt dem HFV der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, unmittelbar erteilt werden.

Neue Fassung:

- Nr.1 bleibt unverändert
2. Liegt dem HFV der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, **oder sind die Eintragungen gemäß § 92 Nr. 2 Spielordnung in das DFBnet vorgenommen worden**, kann die Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, unmittelbar erteilt werden.
- Nr.3 bleibt unverändert

Begründung:

Anpassung wegen Strukturänderung der Spielordnung.

§ 138 Gastspieler in Amateurmansschaften wird zu

§ 108 Gastspieler in Amateurmansschaften

Alte Fassung:

1. **Spielern ohne gültige Spielberechtigung kann keine Gastspielerlaubnis erteilt werden.**
2. Ein für den Bereich des DFB spielberechtigter Spieler kann in Freundschaftsspielen als Gastspieler eingesetzt werden. **Eine Gastspielerlaubnis für Turniere ist nicht möglich. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung des Stammvereins und seines zuständigen Fußballwartes.**
3. **Spieler, die nicht für einen Verein eines Landesverbandes des DFB** anderer Mitgliedsverbände der FIFA, benötigen die Zustimmung ihres Vereins **und des Verbandsfußballwartes. Wird diese Zustimmung nicht vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Zustimmung des ausländischen Vereins**, ist die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes über den DFB erforderlich.
4. **In den Fällen von Nr. 2 und 3 ist der Antrag auf Erteilung einer Gastspielerlaubnis mittels Antragsformular spätestens drei Tage vor dem Spiel über das elektronische Postfach zu stellen.**
Sollte dieses Fristende auf einen Freitag fallen, so muss der Antrag bis 15 Uhr eingehen.
Bei landesverbandsübergreifenden und internationalen Gastspielerlaubnissen ist der Antrag an den Verbandsfußballwart und die Passstelle zu richten.

Neue Fassung:

- Alte Nr.1 entfällt
1. Ein für den Bereich des DFB spielberechtigter Spieler kann in Freundschaftsspielen **von Amateurmansschaften** als Gastspieler eingesetzt werden. **Dem Antrag auf Erteilung eines Gastspielrechts ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen.**
 2. **Für einen im Bereich des DFB registrierten aber beim Verein abgemeldeten Spieler ist nur der Antrag auf Erteilung eines Gastspielrechts einzureichen.**
 3. Spieler anderer Mitgliedsverbände der FIFA, benötigen die Zustimmung ihres. **Für den Fall der Nicht-vorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins**, ist die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes über den DFB erforderlich.
 4. **Die jeweils nach den Nrn. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen, sind der Passstelle über das elektronische Postfach zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist spätestens einen Tag vor dem Spiel – bei Spielen für das Wochenende bis spätestens Freitag – jeweils bis 12:00 Uhr einzureichen.**
Bei Vollständigkeit der Unterlagen erhalten der antragstellende Verein und der Fußballwart des Kreises, in dem das Freundschaftsspiel ausgetragen wird, den genehmigten Antrag über das elektronische Postfach zurück. Der Verein hat den genehmigten Antrag am Spieltag mitzuführen und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn unaufgefordert vorzulegen.
 5. Ein Gastspielrecht für Turniere ist nicht möglich.
 6. **Der Antragsteller hat für den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Einsatz des Spielers Sorge zu tragen.**

5. Regelungen für den AH-Bereich sind dem Anhang der Satzung zu entnehmen.
7. Der Einsatz eines Spielers ohne gültiges Gastspielrecht wird nach den Vorschriften der Strafordnung geahndet.
8. Für den AH-Bereich erlässt der Verbandsausschuss für Herrenfußball gesonderte Regelungen. Diese sind dem Anhang zur Satzung und Ordnungen zu entnehmen.

Begründung:

Neufassung der Bestimmungen, da auch für Spieler ohne gültiges Spielrecht (z.B. Vertragsamateure mit abgelaufenem Vertrag) ein Gastspielrecht erteilt werden soll. Weiterhin erfolgt eine Gleichstellung zu Spielern, die nicht für den DFB spielberechtigt sind. Prüfung und Erteilung der Spielberechtigung erfolgt mit Ausnahme von Nr.8 nur durch die Pass-Stelle. Neu sind auch die Durchführungsbestimmungen für den AH-Bereich.

§ 138a Zweitspielrecht für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen wird zu

§ 109 Zweitspielrecht für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen (komplett neu)

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit (30. Juni) ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen.

1. Wechselnde Aufenthaltsorte:
 - a) Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
 - b) Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb auf der Kreisebene teil, bei den Frauen bis zur Gruppenliga.
 - c) Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
 - d) Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
 - e) Der Spieler einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.
 - f) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist mit den unter den Buchstaben bis spätestens 15.4. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
2. Das Zweitspielrecht wird auch verbandsübergreifend ermöglicht.
3. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 95 Nr. 2 f) Spielordnung sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
4. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.
5. Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nr. 1 a) bis e) zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.
6. Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.

Begründung:

Angleichung an den allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung

XV. Frauenfußball **wird zu**

XII. Frauenfußball

§ 141 Spielberechtigung **wird zu**

§ 110 Spielberechtigung

§ 146 Betreuerin **wird zu**

§ 111 Betreuerin

§ 149 Frauen- und Herrenmannschaften **wird zu**

§ 112 Frauen- und Herrenmannschaften

- § 152 Rahmenbedingungen für die Frauen-Hessenliga und Frauen-Verbandsliga wird zu
§ 113 Rahmenbedingungen für die Frauen-Hessenliga und Frauen-Verbandsliga
- § 26d Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Frauenmannschaft in Spielklassen unterhalb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga wird zu
§ 114 Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Frauenmannschaft in Spielklassen unterhalb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga (neue Vorschrift)

§ 151 Allgemeine Vorschriften

wird zu

§ 115 Allgemeine Vorschriften

Alte Fassung:

Soweit die §§ 141 bis 152 Spielordnung für den Frauenfußball keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen für den Seniorenfußball entsprechend.

Neue Fassung:

Soweit die §§ 110 bis 114 Spielordnung für den Frauenfußball keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen für den Seniorenfußball entsprechend.

Begründung:

Anpassung wegen Strukturänderung der Spielordnung.

§ 26 Schiedsrichter-Pflichtsoll

1. Welche Mindestanzahlen von Spielleitungen sollten Vereine pro Mannschaft erfüllen?

Herren-Mannschaften der

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| ▪ Bundesliga bis 3. Liga (einschl.) | 90 Spielleitungen |
| ▪ Regionalliga | 60 Spielleitungen |
| • Hessen-, Verbands- und Gruppenliga | 30 Spielleitungen |
| ▪ Kreisoberliga abwärts | 15 Spielleitungen |

Frauen-Mannschaften der

- | | |
|--|-------------------|
| ▪ Bundesliga bis Regionalliga (einschl.) | 30 Spielleitungen |
| ▪ Hessenliga abwärts | 10 Spielleitungen |

Junioren/Juniorinnen:

Bei den Junioren und Juniorinnen sollte pro Altersklasse (A - D) je nach Spielklasse nur die höchstklassig spielende Mannschaft mit der Anzahl Spielleitungen berechnet werden.

Junioren-Mannschaften der

- | | |
|--|--|
| ▪ Bundesliga – Regionalliga (A – C) | 30 Spielleitungen (einmalig für eine spielende A – C Jugend) |
| ▪ Hessenliga (A bis C-Junioren) | 20 Spielleitungen (einmalig für eine spielende A – C Jugend) |
| ▪ Verbandsliga abwärts (A- bis D-Junioren) | 10 Spielleitungen (einmalig für eine spielende A – D Jugend) |
| ▪ E-/F-/G-Junioren | 0 Spielleitungen |

Juniorinnen-Mannschaften der

- | | |
|---|--|
| ▪ B-Juniorinnen-Bundesliga | 30 Spielleitungen (einmalig für eine spielende B Jugend) |
| ▪ Hessenliga abwärts (B- bis D-Juniorinnen) | 10 Spielleitungen (einmalig für eine spielende B – D Jugend) |
| ▪ E-/F-/G-Juniorinnen | 0 Spielleitungen |

Begründung:

Bei Vereinen mit einer großen Jugendabteilung wird es immer schwerer geeignete ehrenamtliche Betreuer und Trainer zu bekommen und geeignete Personen zu finden, die das Schiedsrichteramts ausüben wollen.

Durch diese Neuregelung des Schiedsrichtersolls wird es, bedingt durch die große Anzahl zu leitender Spiele für den Jugendbereich, dazu kommen, dass Vereine mit großer Jugendabteilung wesentlich mehr Schiedsrichter als bisher benötigen. Unter diesen Vereinen sind auch eine ganze Reihe kleinerer Vereine die heute schon Probleme haben das Schiedsrichtersoll zu erfüllen. Da es zum jetzigen Zeitpunkt schon schwierig ist, ehrenamtliche Mitarbeiter zu bekommen, wird es für zusätzliche Schiedsrichter noch schwieriger sein.

Es besteht die Gefahr, dass Vereine mit großen Jugendabteilungen vor der Frage stehen, Jugendmannschaften erst gar nicht zu melden, bzw. bestehende Mannschaften zurückzuziehen um das Schiedsrichtersoll zu erfüllen und dadurch Geldstrafen bzw. Punktabzüge ihrer Seniorenmannschaften zu vermeiden. Es kann nicht im Sinne des Jugendfußballs sein, dass Vereine mit guter Jugendarbeit und vielen Jugendmannschaften vor diese Alternative gestellt werden.

Unser Vorschlag für eine Neuordnung des Schiedsrichtersolls sieht wie vorstehend aus wobei auch viele Vorschläge aus dem Antrag des Verbandes übernommen wurden.

**§ 61 (neu) Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der Hessen-,Verbands-
Gruppen-, Kreisoberliga oder der Kreisligen (alt:§ 26c)**

Alte Fassung:

2. In den letzten vier Meisterschaftsspielen sowie in nachfolgenden Entscheidungs- und Relegationspielen der Hessenliga, Verbandsliga, Gruppenliga, der Kreisoberliga und der Kreisligen können Spieler, die in der Rückrunde in mehr als sechs, **bei Frauen-Mannschaften vier**, gewerteten Rückrundenspielen der höheren Mannschaft ihres Vereins mitgewirkt haben (unabhängig von der Altersbegrenzung Ü23 bzw. U23), nicht mehr in unteren Mannschaften (in Konkurrenz) eingesetzt werden.

Neue Fassung:

Wird gestrichen

Begründung:

Nr.2 soll gestrichen werden, da aufgrund dieser Regelung zum Rundenende viele Mannschaften zurückgezogen wurden. Für die KL und Vereine wird der administrative Aufwand dadurch auch kleiner.

§ 32b (alt) Aufstiegsspiele **wird gestrichen**

Begründung:

Auch in den Spielen zur Gruppen-, Verbands- und Hessenliga soll die Ermittlung der Klassenstärke durch Relegationsspiele erfolgen. In den Verbandsspielklassen sind die Absteiger nicht festgeschrieben, so dass der Abstieg von den Absteigern der höheren Spielklasse beeinflusst werden kann. Dem auf dem letzten Abstiegsplatz stehenden Verein in einer dieser Ligen soll durch die Teilnahme an den Relegationsspielen die Möglichkeit auf den Klassenerhalt eingeräumt werden. Auch im Hinblick, dass es nach Abschluss von Aufstiegs- bzw. Relegationsspielen zu Rückzügen in einer Spielklasse kommen kann bzw. kommt, soll diesen Vereinen hier eine Möglichkeit mehr zum Klassenerhalt eingeräumt werden.

Antrag Nr.: 50

Antragsteller: **TSV 1913 Groß-Eichen (Kreis Alsfeld)**

§ 38 (alt) Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten

Neuer Zusatz zu Nr.3

Handelt es sich um eine Reservemannschaft in der untersten Liga eines Kreises, so berechnet sich die Anzahl der nichtangetretenen Spiele wie folgt: Gesamtzahl der Ligaspiele einer Mannschaft geteilt durch 5 (gerundet auf die nächsthöhere Ganzzahl) aber nicht kleiner als 3.

Erst nach dem Erreichen der nach dieser Formel errechneten Anzahl von nichtangetretenen Saisonspielen, scheidet die Mannschaft aus dem Wettbewerb aus.

Begründung:

§ 73 (alt) Prüfung der Spielberechtigung

Alte Fassung:

1. Der Schiedsrichter hat vor Spielbeginn die Spielberechtigung der Spieler **anhand der Spielerpässe und der Mannschaftsaufstellung (Spielbericht) zu prüfen. Dazu sind dem Schiedsrichter die Spielerpässe der Spieler zu übergeben. Diese sind vor der Übergabe in der Reihenfolge aufsteigender Trikotnummern durch die jeweiligen Mannschaftsbegleiter zu sortieren (getrennt nach Startformation, danach Auswechselspieler).**
2. Die Spielführer und Mannschaftsbegleiter haben das Recht, die Spielerpässe einzusehen

Neue Fassung:

1. Der Schiedsrichter hat vor Spielbeginn die Spielberechtigung der Spieler **mittels Passkontrolle vorzunehmen. Der jeweilige Verein hat dem Schiedsrichter die ausgedruckte Spielberechtigungsliste mit Lichtbildern vorlegen oder bei der Online-Überprüfung die technischen Voraussetzungen (Tablet bzw. Smartphone) bereitstellen, damit die Überprüfung durch den Schiedsrichter in der Mannschaftskabine stattfinden kann.**
2. Die Spielführer **und Mannschaftsbegleiter** haben das Recht, in die digitalen Spielerpässe des Spielgegners Einblick zu nehmen.

Begründung:

Oft treffen Spieler und Schiedsrichter erst beim Einlaufen auf das Spielfeld aufeinander. Durch die Wiedereinführung einer Identitätskontrolle vor Spielbeginn in der Kabine werden drei verschiedenen Aspekten Rechnung getragen:

- 1) Durch ein sich Bekanntmachen in der Kabine wird die Kommunikation zwischen Spielern, Trainern und Schiedsrichtern im Spielvorfeld gefördert. Es wird dazu beitragen, Beleidigungen und Gewalt gegen Schiedsrichter zu reduzieren. Sind mal ein paar Worte gewechselt, lassen sich Missverständnisse auf dem Platz leichter ausräumen und ein besseres Verständnis für die „andere Seite“ kann möglicherweise aufgebracht werden.
- 2) Es wird wieder besser sichergestellt, dass die Personen auf dem Spielbericht auch die Personen sind, die auf dem Spielfeld stehen.
- 3) Die Spiele wieder überwiegend pünktlich beginnen. Die Anzahl der verspätet begonnen Spiele hat in den letzten vier Jahren deutlich zugenommen. Nach Aussagen von Vereinsvertretern führt die Ansage einer konkreten Uhrzeit zur Passkontrolle auch dazu, dass der Startpunkt des Spieles sichtbar definiert ist.

§ 94 (neu) Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

Alte Fassung:

3. Buchstabe e)

Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C-Junioren-Mannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden als eigene Jugendmannschaften der beteiligten Vereine anerkannt.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50%. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

Neue Fassung:

Nr. 1 bis 2 bleiben unverändert

Nr. 3 Buchstaben a) bis d) bleiben unverändert

3. Buchstabe e)

Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C-Junioren-Mannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, **oder alternativ weniger als 4 Mannschaften der Altersklassen D- bis G-Junioren für den Spielbetrieb gemeldet**, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden als eigene Jugendmannschaften der beteiligten Vereine anerkannt.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50%. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

Nr. 3 Buchstaben f) bis h) bleiben unverändert

Nrn. 4 bis 7 bleiben unverändert

Begründung:

§ 75 (alt) Spielerauswechslung

Alte Fassung:

2. Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen.

Der eingewechselte Spieler hat sich unter Abgabe der Namenskarte beim Schiedsrichter oder einem neutralen Schiedsrichter-Assistenten zu melden.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen.

Der einzuwechselnde Spieler hat sich beim Schiedsrichter oder einem neutralen Schiedsrichter-Assistenten vor Betreten des Spielfeldes anzumelden.

Der Schiedsrichter oder neutrale Schiedsrichter-Assistent notiert die Auswechslung auf der Spielnotizkarte.

Nrn. 3 und 4 bleiben unverändert

Begründung:

Die gängige Praxis hat gezeigt, dass die Namenskarte von den Schiedsrichtern nicht verlangt wird und die Auswechslungen auf den Spielnotizkarten notiert werden.

§ 75 (alt) Spielerauswechslung

Alte Fassung:

2. Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen.

Der eingewechselte Spieler hat sich unter Abgabe der Namenskarte beim Schiedsrichter oder einem neutralen Schiedsrichter-Assistenten zu melden.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen. Der eingewechselte Spieler hat sich **bei Spielen der Verbandsspielklassen** unter Abgabe der Namenskarte beim Schiedsrichter oder einem neutralen Schiedsrichter-Assistenten zu melden.

Nrn. 3 und 4 bleiben unverändert

Begründung:

Die Praxis hat gezeigt, dass Schiedsrichter auf Kreisebene den Wechselvorgang auf ihrer Spielnotizkarte vermerken. Oftmals verzichten Schiedsrichter auf Kreisebene auf die Abgabe der Namenskarte im Vorfeld des Spiels. Es sollte ausreichend sein, wenn der Schiedsrichter den Wechselvorgang auf seiner Spielnotizkarte vermerkt. Auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Wiedereinwechslung von ausgewechselten Spielern kann auf die Abgabe der Namenskarte auf Kreisebene verzichtet werden. Zur Prüfung, ob ein Spieler, der eingewechselt werden soll, bereits am Spiel teilgenommen hat wird seitens des Schiedsrichters die Überprüfung seiner Aufzeichnungen auf der Spielnotizkarte herangezogen und nicht die ihm abgegebenen Namenskarten kontrolliert bzw. sortiert. Für Vereine auf Kreisebene stellt dies eine Mehrbelastung dar, auf die ohne Weiteres und ohne Beeinflussung des Spielbetriebs verzichtet werden kann. Bei Spielen auf Verbandsebene wird die Auswechselkarte beim neutralen Assistenten abgegeben, der die Auswechslungen kontrolliert und es kommt auch nicht zu Wiedereinwechslungen von ausgewechselten Spielern. Der Grund der Beweisführung für Sportgerichtsverfahren ist aus unserer Sicht in der Praxis nicht zielführend, da diese Verfahren erst eine geraume Zeit später durchgeführt wird und nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Schiedsrichter alle Namenskarten über einen längeren Zeitraum aufbewahren.

§ 110 (alt) Bekanntgabe des Grundes

Alte Fassung:

Der Schiedsrichter hat auf Verlangen dem Spielführer den Grund des Feldverweises mitzuteilen und diesen im Spielbericht ausführlich zu vermerken.

Neue Fassung:

Der Schiedsrichter hat auf Verlangen dem Spielführer **bzw. dem auf dem Spielbericht aufgeführten Trainer** nach dem Spiel den Grund des Feldverweises mitzuteilen und diesen im Spielbericht ausführlich zu vermerken.

Begründung:

Dem Trainer einer Mannschaft sollte die Möglichkeit der Erläuterung eines Feldverweises (beschränkt auf den Grund des Feldverweises) eingeräumt werden. Gerade im Jugendbereich kann die Auskunftspflicht des Schiedsrichters nicht ausschließlich auf den Spielführer begrenzt werden. Auch bei den Senioren ist es zielführender, wenn dem Trainer diese Möglichkeit eingeräumt wird. Abhängig von dem angegebenen Grund durch den SR für den Feldverweis kann dies auch Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Stellungnahme des Vereins bzw. Spielers im Sinne des § 111 Spielordnung beeinflussen. Des Weiteren kann es bei hitzigen Spielen deeskalierend wirken, wenn der Trainer und nicht der Spielführer das Gespräch mit dem Schiedsrichter nach dem Spiel führen. Des Weiteren ist es eine weitere Anerkennung im Hinblick auf die geplante Einführung des Trainerpasses. Für den Schiedsrichter ist der Trainer durch den Trainerpass eindeutig zu erkennen.

§ 121 (alt) Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

Alte Fassung:

2. f) Wenn das letzte Pflichtspiel des Amateurs nachweislich länger als sechs Monate zurückliegt. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

Nr. 2 Buchstaben a) bis e) bleiben unverändert

2. f) Wenn das letzte Pflichtspiel des Amateurs nachweislich länger als sechs Monate zurückliegt. **Als letztes Pflichtspiel wird auch das bei einer Sperre zuletzt gewertete Pflichtspiel der Mannschaft zur Ableistung der Spielsperre vor Abmeldung zum Vereinswechsel angerechnet, in welcher der Spieler bei seinem Vergehen mitgewirkt hat.** Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Nr. 2 Buchstabe g) bleibt unverändert

3. Nr. 3 bleibt unverändert

Begründung:

Ein Spieler kann nach Erhalt einer längeren Spielsperre, nach Ableistung der Spielsperre bei seinem Verein, den Verein verlassen und als letztes Pflichtspiel wird das Spiel angerechnet, in dem der Spieler den Feldverweis auf Dauer erhalten hat. Die Heranziehung des letzten Pflichtspiels kann dazu führen, dass der abgebende Verein keine Ausbildungsentschädigung bzw. Entschädigungszahlung bei Senioren / Frauen erhält. Um dies auszuschließen sollte als letztes Pflichtspiel das angerechnete Pflichtspiel zur Ableistung der Spielsperre herangezogen werden, dass dem Spieler vor seinem Wechsel zur Ableistung seiner Spielsperre angerechnet wurde. Die Strafe gegen einen Spieler kann für den aufnehmenden Verein ein Vorteil sein, wenn das letzte ausgetragene Pflichtspiel bei einem Vereinswechsel herangezogen wird.

Änderungen Schiedsrichterordnung

Anträge 56 bis 68

§ 2 Mitgliedschaft

Alte Fassung:

2. Die Schiedsrichter müssen Mitglied eines Vereins sein, wobei sie aufgrund ihrer Tätigkeit in einem Spieljahr nur für einen Verein zur Anrechnung kommen können. Schiedsrichter gehören der Kreisschiedsrichtervereinigung ihres Erstwohnsitzes an. Ausnahmen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer anderen Kreisschiedsrichtervereinigung bedürfen der Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses. Als ordentliche Mitglieder werden alle aktiven Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter geführt. **Hierbei kommt es nicht auf die Anrechenbarkeit auf das SR-Soll nach § 24 Spielordnung an.** Nicht mehr aktive Schiedsrichter, die sich um die Entwicklung und Förderung des Schiedsrichterwesens in besonderem Maße verdient gemacht haben, können als außerordentliche Mitglieder geführt werden. Hierüber entscheidet der jeweilige Kreisschiedsrichterausschuss im Einvernehmen mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Die Schiedsrichter müssen Mitglied eines Vereins sein, wobei sie aufgrund ihrer Tätigkeit in einem Spieljahr nur für einen Verein zur Anrechnung kommen können. Schiedsrichter gehören der Kreisschiedsrichtervereinigung ihres Erstwohnsitzes an. Ausnahmen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer anderen Kreisschiedsrichtervereinigung bedürfen der Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses. Als ordentliche Mitglieder werden alle aktiven Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter geführt. Nicht mehr aktive Schiedsrichter, die sich um die Entwicklung und Förderung des Schiedsrichterwesens in besonderem Maße verdient gemacht haben, können als außerordentliche Mitglieder geführt werden. Hierüber entscheidet der jeweilige Kreisschiedsrichterausschuss im Einvernehmen mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Der Vorschlag zur Neuregelung des bisherigen § 24 Spielordnung (SR-Pflichtsoll) macht die Streichung in der bisherigen Fassung erforderlich.

§ 4 Zusammensetzung der Gremien

Alte Fassung:

- 2.. Zur Aufgabenerfüllung beruft der Verbandsschiedsrichterausschuss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht, **darunter 6 Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region. Die Regionalbeauftragten werden von den Kreisschiedsrichterobmännern ihrer Region vorgeschlagen**

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Zur Aufgabenerfüllung beruft der Verbandsschiedsrichterausschuss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht, **darunter je 2 Regionalbeauftragte aus jeder Region, die die Aufgaben des Ansetzungs- und Lehrwesens übernehmen. Sie werden durch den Verbandsschiedsrichterausschuss nach Vorschlag der jeweiligen KSO berufen.**

Außerdem wählen die Schiedsrichter der Hessenliga pro Spieljahr einen Aktivensprecher. Dieser ist jedoch kein Mitglied des Verbandsschiedsrichterausschusses.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

In der Zusammensetzung der Gremien fand der Regionalbeauftragte für das Lehrwesen bisher keine Erwähnung. Dies gilt es festzuschreiben. Ebenso die Wahl eines Aktivensprechers der SR der Hessenliga, der jedoch kein Mitglied des Verbandsschiedsrichterausschusses ist.

§ 5 Aufgaben der Gremien

Alte Fassung:

1. Der VSA ist für die relevanten Schiedsrichterangelegenheiten auf Verbandsebene zuständig.
Der VSA beruft mindestens einmal im Jahr alle Kreisschiedsrichterobleute und alle Regionalbeauftragten für das Ansetzungswesen zur KSO-Tagung ein.
2. Der KSA ist für die relevanten Schiedsrichterangelegenheiten auf Kreisebene zuständig. Im Einzelnen:
 - a) Einteilung zu Spielleitungen (Zuständigkeit gemäß Weisung VSA),
 - b) Aus-und Fortbildung nach Vorgabe des VSA,
 - c) Durchführung von jährlich 10 Lehrveranstaltungen (Regel-und Lehrabende), in denen eine Leistungsprüfung (Leistungstest) beinhaltet sein muss,**
 - d) Verwaltungsstrafen, insoweit nicht andere Verbandsorgane zuständig sind,
 - e) Interessenwahrnehmung auf Kreisebene.

Neue Fassung:

- Der VSA ist für die relevanten Schiedsrichterangelegenheiten auf Verbandsebene zuständig.
Er beruft mindestens einmal im Jahr alle Kreisschiedsrichterobleute, alle Regionalbeauftragten für das Ansetzungswesen zur KSO-Tagung **und alle Kreislehrwarte und Regionalbeauftragten für das Lehrwesen zur KLV-Tagung** ein.
2. Der KSA ist für die relevanten Schiedsrichterangelegenheiten auf Kreisebene zuständig. Im Einzelnen:
 - a) Einteilung zu Spielleitungen (Zuständigkeit gemäß Weisung VSA),
 - b) Aus-und Fortbildung nach Vorgabe des VSA,
 - c) Verwaltungsstrafen, insoweit nicht andere Verbandsorgane zuständig sind,
 - d) Interessenwahrnehmung auf Kreisebene.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

zu Nr.1:

Die KLV-Tagung fand bisher im § 7 Nr.3 SR-Ordnung Erwähnung. Sie wird dort gestrichen und in Nr.1 neu aufgenommen.

zu Nr. 2:

Die beabsichtigte Neuregelung des bisherigen § 24 SpO (SR-Pflichtsoll) macht die Streichung des Buchstaben c.) unserer derzeitigen Fassung erforderlich.

§ 6 Wahlen

Alte Fassung:

2. **Der KSA wird vom Kreisschiedsrichtertag gewählt und vom Kreisfußballtag bestätigt.** Der Kreisschiedsrichtertag ist mindestens 14 Tage vor dem Kreisfußballtag anzuberaumen.

Der Termin des Kreisschiedsrichtertages sowie die Einladung mit Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor dem Kreisschiedsrichtertag im „Hessen-Fußball“ oder im Internet auf der Verbandshomepage unter www.hfv-online.de bekannt zu geben.

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (aktive Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter), wählbar sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. **Der Kreisschiedsrichterobmann, sein Stellvertreter und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit werden vom Kreisschiedsrichtertag gewählt und vom Kreisfußballtag bestätigt. Der Kreislehrwart wird vom Verbandsschiedsrichterausschuss nach Anhörung des KSA berufen.**
3. Der Kreisschiedsrichtertag ist mindestens 14 Tage vor dem Kreisfußballtag anzuberaumen.

Der Termin des Kreisschiedsrichtertages sowie die Einladung mit Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor dem Kreisschiedsrichtertag im „Hessen-Fußball“ oder im Internet auf der Verbandshomepage unter www.hfv-online.de bekannt zu geben.

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (aktive Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter), wählbar sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Siehe hierzu § 53 Satzung.

§ 7 Verbandslehrstab (VLS)

Alte Fassung:

1. Durch **das Präsidium** wird **gemäß § 31 Nr. 2 Satzung** ein Verbandslehrstab berufen. Dem Verbandslehrstab gehören die Regionalbeauftragten für das Lehrwesen **und** weitere Mitglieder an. **Die Regionalbeauftragten für das Lehrwesen werden durch die KSO der jeweiligen Regionen vorgeschlagen. Die Leitung Verbandslehrstabes obliegt dem Verbandslehrwart.** Die Mitglieder des Verbandslehrstabes werden als Verbandsreferenten eingesetzt.
3. Der VSA beruft mindestens einmal im Jahr alle Kreislehrwarte und alle Regionalbeauftragten für das Lehrwesen zur Kreislehrwartetagung ein.
4. Die Kreislehrwarte unterstützen den Verbandslehrstab auf regionaler Ebene und führen unter der Leitung des Regionalbeauftragten für das Lehrwesen **die einheitlichen** Veranstaltungen auf Regionalebene durch.

Neue Fassung:

1. Durch **den Verbandsschiedsrichterausschuss** wird ein Verbandslehrstab berufen. **Die Leitung des Verbandslehrstabes obliegt dem Verbandslehrwart.** Dem Verbandslehrstab gehören die Regionalbeauftragten für das Lehrwesen, **ein Futsal- und Beachsoccer-Beauftragter** sowie weitere Mitglieder an. Die Mitglieder des Verbandslehrstabes **und die durch den DFB zertifizierten Kreislehrwarte** werden als Verbandsreferenten eingesetzt.

Nr. 2 bleibt unverändert

Wird gestrichen
3. Die Kreislehrwarte unterstützen den Verbandslehrstab auf regionaler Ebene und führen unter der Leitung des Regionalbeauftragten für das Lehrwesen Veranstaltungen auf Regionalebene durch.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Neuformulierung der Zusammensetzung und der Aufgabengebiete des VLS (Futsal-, Beachsoccer-Beauftragter) und Aufnahme der durch den DFB zertifizierten K LW als Verbandsreferenten, die den Kreisen zur Verfügung stehen.

§ 8 Ausbildung von Schiedsrichteranwältern

Alte Fassung:

1. In den Kreisen wird die Schiedsrichterausbildung durch die Kreislehrausschüsse unter Beachtung der Vorgaben des VSA durchgeführt.

2. Schiedsrichteranwälter müssen körperlich für die Schiedsrichtertätigkeit geeignet sein und das 12. Lebensjahr vollendet haben. Für Schiedsrichter, die am Prüfungstag noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen die gesetzlichen Vertreter eine schriftliche Einverständniserklärung für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit erteilen. Der Kreisschiedsrichterausschuss kann in begründeten Einzelfällen Schiedsrichteranwälter ablehnen.
3. Die Grundlagenausbildung für Schiedsrichter wird durch Abnahme einer Schiedsrichterneulingsprüfung nach den Vorgaben des DFB und des Verbandsschiedsrichterausschusses durchgeführt.
4. Die Kreisschiedsrichtervereinigungen sollen mindestens einen Anwärterlehrgang in einem Kalenderjahr durchführen. Alle Lehrgänge müssen vorab durch den Verbandslehrwart genehmigt werden. Eine kreisübergreifende Ausbildung innerhalb des Verbandsgebietes ist möglich. Der Schiedsrichteranwalt wird nach bestandener Neulingsprüfung an den Kreis seines Erstwohnsitzes überwiesen.

Neue Fassung:

Durch die Kreislehrausschüsse wird jährlich pro Kreis mindestens ein SR-Neulingslehrgang angeboten. Ein kreis/regionsübergreifender Lehrgang ist möglich. Ebenso werden grundsätzlich im Monat Oktober durch den Verbandslehrstab organisierte zentrale SR-Neulingslehrgänge angeboten. Alle Lehrgänge werden nach den aktuellen Vorgaben des Verbandsschiedsrichterausschuss und nach den gültigen FIFA-Regeln durchgeführt und sind in Teilen auch im Online-Verfahren möglich. Schiedsrichteranwälter müssen körperlich für die SR-Tätigkeit geeignet sein und das 12. Lebensjahr vollendet haben. Für Schiedsrichter, die am Prüfungstag noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen die gesetzlichen Vertreter eine schriftliche Einverständniserklärung für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit erteilen. Der Kreisschiedsrichterausschuss kann in begründeten Einzelfällen Schiedsrichteranwälter ablehnen.

Der Schiedsrichteranwalt wird nach bestandener Neulingsprüfung an den Kreis seines Erstwohnsitzes überwiesen.

Näheres regelt der Verbandsschiedsrichterausschuss durch die im Anhang zur Satzung und den Ordnungen veröffentlichten Durchführungsbestimmungen zu § 8 Schiedsrichterordnung.

Nrn. 2 bis 4 werden gestrichen

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Zusammenfassung der bisherigen Absätze 2 – 4. Teilweise Neufassung auch im Zusammenhang mit beantragter Änderung zum bisherigen § 24 SpO (SR-Pflichtsoll). So u.a. Veranstaltung zentraler Neulingslehrgänge im Monat Oktober.

Außerdem Aufnahme der Vorgaben des DFB für SR-Neulingslehrgänge (Online-Verfahren u.a.).

§ 9 Aus- und Fortbildung/Leistungsprüfungen

Alte Fassung:

1. Schiedsrichter, die nach § 2 Nr. 2 Schiedsrichterordnung als ordentliche Mitglieder einer Kreisschiedsrichtervereinigung geführt werden, müssen die Pflichtlehrveranstaltungen der Kreisschiedsrichterausschüsse nach den Richtlinien des VSA besuchen.
2. Schiedsrichter, die nach § 2 Nr. 2 Schiedsrichterordnung als ordentliche Mitglieder einer Schiedsrichtervereinigung geführt werden, müssen die für ihre Spielklasse erforderlichen Leistungsprüfungen nach Vorgaben des VSA mindestens einmal im Kalenderjahr erfolgreich absolvieren.
3. Schiedsrichter, die auf Verbands- oder Regional-ebene eingesetzt werden, müssen die Leistungsprüfungen für ihre höchste Spielklasse nach Vorgabe des VSA mindestens einmal im Kalenderjahr erfolgreich absolvieren. Eine Teilnahme an der Leistungsprüfung ihrer Heimatkreise wird unter dem Gesichtspunkt der Vorbildfunktion erwartet.
4. In den Regionen und Kreisen sollen gesonderte Lehrveranstaltungen für Jungschiedsrichter unter 18 Jahren durchgeführt werden. Die Durchführung dieser Veranstaltungen wird nach den Vorgaben des VSA vorgenommen und ist auf die Pflichtlehrveranstaltungen der Schiedsrichter anzurechnen.
5. Neben den Veranstaltungen auf Kreisebene werden durch die Kreislehrwarte und den Regionalbeauftragten für das Lehrwesen regionale Veranstaltungen durchgeführt. Diese Veranstaltungen befreien nicht vom regelmäßigen Besuch der Kreisveranstaltungen und sind zur zusätzlichen Qualifikation der Schiedsrichter nach Vorgaben des VSA durchzuführen.
6. Veranstaltungen des Verbandes werden durch den VSA und den Verbandslehrstab organisiert und durchgeführt. Diese Veranstaltungen befreien nicht vom Besuch der Veranstaltungen auf Regional- und Kreisebene.

Neue Fassung:

Schiedsrichter, die nach § 2 Nr. 2 Schiedsrichterordnung geführt werden, müssen an mindestens 5 Lehrveranstaltungen und an der Kreisleistungsprüfung teilnehmen. Bei 3 Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht, zwei weitere Lehrveranstaltungen können im Rahmen von E-Learning Seminaren oder anderen angebotenen spezifischen Veranstaltungen der Kreise abgegolten werden.

Näheres regelt der Verbandsschiedsrichterausschuss durch die im Anhang zur Satzung und den Ordnungen veröffentlichten Durchführungsbestimmungen.

wird gestrichen

wird gestrichen

wird gestrichen

wird gestrichen

wird gestrichen

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Neufassung im Zusammenhang mit beantragter Änderung des bisherigen § 24 Spielordnung.

§ 10 Beobachter/Beobachtungen

Alte Fassung:

1. Zur Förderung und Qualifizierung der Schiedsrichter und als Grundlage zur Einstufung in eine Spielklasse werden Schiedsrichter von Beobachtern des Verbandes bei Spielen beobachtet.
2. Beobachter dürfen grundsätzlich nur Schiedsrichter im Sinne des § 2 Nr. 2 der Schiedsrichterordnung sein. Sie müssen die Qualifikationsrichtlinien des VSA erfüllen, die unter § 9 Schiedsrichterordnung geforderten theoretischen Leistungsprüfungen erfolgreich absolvieren und haben neben den Veranstaltungen des Verbandes auch die ihrer Region bzw. ihres Kreises zu besuchen. Sie werden als ordentliche Mitglieder gem. § 2 Nr. 2 Schiedsrichterordnung geführt.
3. Vor Beginn der Beobachtertätigkeit hat jeder Beobachter den vom VSA durchgeführten Beobachter-Neulingslehrgang des Verbandes erfolgreich zu absolvieren
4. Für die Durchführung von Beobachtungen ist grundsätzlich der VSA verantwortlich. Für die Gruppenligen und die Kreisoberligen sind für Ansetzung und Organisation die Regionalbeauftragten, für die Hessenliga und die Verbandsligen der vom Verbandsschiedsrichterausschuss dafür Beauftragte zuständig.
5. Die Beobachter erstellen eine schriftliche Leistungsanalyse nach den gültigen Beobachterrichtlinien.
6. Über die Qualifikation der Beobachter entscheidet der VSA für jede Spielklasse. Für den Aufstieg in die Verbandsligen können die Regionalbeauftragten Vorschläge unterbreiten.

Neue Fassung:

Zur Förderung und Qualifizierung der Schiedsrichter und als Grundlage zur Einstufung in eine Spielklasse werden Schiedsrichter von Beobachtern des Verbandes bei Spielen beobachtet.

Näheres regelt der Verbandsschiedsrichterausschuss durch die im Anhang zur Satzung und den Ordnungen veröffentlichten Durchführungsbestimmungen.

wird gestrichen

wird gestrichen

wird gestrichen

wird gestrichen

wird gestrichen

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Straffung der bisherigen Fassung in der SR-Ordnung und Aufnahme der Richtlinien in den Anhang der Satzung.

§ 11 Schiedsrichterqualifikation auf Kreisebene

Alte Fassung:

1. Jeder Schiedsrichter wird durch den zuständigen KSA in Spielklassen eingeteilt. Dabei ist das Lebensalter, die körperliche Leistungsfähigkeit und die charakterliche Eignung des Schiedsrichters zu berücksichtigen. Ebenfalls findet die durchgeführte Leistungsprüfung zur Einstufung von Schiedsrichtern Berücksichtigung.
2. Durch gezielte Förderung und Beobachtung der Schiedsrichter können sich diese für höhere Spielklasse empfehlen. Innerhalb der Kreisligen (bis zur Kreisoberliga) entscheiden die KSA über die Qualifikation der einzelnen Schiedsrichter nach Vorgaben des Verbandsschiedsrichterausschusses
3. Die Kreisschiedsrichterausschüsse können den Regionalbeauftragten Schiedsrichter für einen möglichen Aufstieg in die Gruppenliga melden.
4. Die Kreise sollen zur gezielten Förderung von Schiedsrichtern einen Förderkader einrichten. Dieser Förderkader ist in jeder Spielklasse auf Kreisebene unter Beachtung des § 11 Nr. 2 Schiedsrichterordnung möglich.

Neue Fassung:

Jeder Schiedsrichter wird durch den zuständigen KSA in Spielklassen eingeteilt. Dabei ist das Lebensalter, die körperliche Leistungsfähigkeit und die charakterliche Eignung des Schiedsrichters zu berücksichtigen. Ebenfalls findet die durchgeführte Leistungsprüfung zur Einstufung von Schiedsrichtern Berücksichtigung.

Näheres zu den Förderungs- und Beobachtungsmaßnahmen regelt der Verbandsschiedsrichterausschuss durch die im Anhang zur Satzung und den Ordnungen veröffentlichten Durchführungsbestimmungen zu § 11 Schiedsrichterordnung.

wird gestrichen

wird gestrichen

wird gestrichen

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Straffung der SR-Ordnung und Aufnahme der Richtlinien in den Anhang unserer Satzung.

§ 12 Schiedsrichter-Qualifikation auf Verbandsebene

Alte Fassung:

1. Für die Qualifikation von Schiedsrichtern für die Gruppenligen sind die vom **VSA** berufenen Regionalbeauftragten verantwortlich. Über Auf- und Abstieg von den Kreisoberligen in die Gruppenligen entscheiden die beiden Regionalbeauftragten (**Ansetzer und Lehrwesen**) im Einvernehmen mit dem VSA. Es gelten die Qualifikationsrichtlinien des VSA für die Gruppenliga.
2. Die Regionalbeauftragten richten für talentierte Nachwuchsschiedsrichter einen Förderkader aus Schiedsrichtern der Kreisoberligen ein. Die KSA melden geeignete Kandidaten für diesen Förderkader. Über eine Teilnahme entscheiden die beiden Regionalbeauftragten im Einvernehmen mit dem VSA.
3. Neben dem Förderkader nach § 11 Nr. 2 Schiedsrichterordnung können die KSA talentierte Schiedsrichter der Kreisoberligen an die Regionalbeauftragten ihrer Region melden, die zur gezielten Beobachtung für einen Aufstieg in die Gruppenliga anstehen.
4. Für die Qualifikation von Schiedsrichtern für die Hessenliga und die Verbandsligen ist der VSA verantwortlich. Auf- und Abstieg in diese Spielklassen werden durch den VSA gemäß vorhandener Qualifikationsrichtlinien entschieden. Die Regionalbeauftragten können Schiedsrichter für die Verbandsligen vorschlagen.
5. Der VSA richtet nach Lebensalter und Spielklassen gestaffelte Förderkader ein. Hierzu werden vom VSA gesonderte Qualifikationsrichtlinien erlassen.

Neue Fassung:

1. Für die Qualifikation von Schiedsrichtern für die Hessenliga und die Verbandsligen ist der Verbandsschiedsrichterausschuss verantwortlich. Auf- und Abstieg in diese Spielklassen werden durch den Verbandsschiedsrichterausschuss gemäß vorhandener Qualifikationsrichtlinien entschieden. Die Regionalbeauftragten können Schiedsrichter für die Verbandsligen vorschlagen.
2. Für die Qualifikation von Schiedsrichtern für die Gruppenligen sind die vom **Verbandsschiedsrichterausschuss** berufenen Regionalbeauftragten verantwortlich. Über Auf- und Abstieg von den Kreisoberligen in die Gruppenligen entscheiden die beiden Regionalbeauftragten im Einvernehmen mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss. Es gelten die Qualifikationsrichtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses für die Gruppenliga.
Näheres zu den Förderungs- und Beobachtungsmaßnahmen regeln die im Anhang zur Satzung und den Ordnungen durch den Verbandsschiedsrichterausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen zu § 12 Schiedsrichterordnung.

wird gestrichen

wird gestrichen

wird gestrichen

wird gestrichen

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Straffung der SR-Ordnung und Aufnahme der Richtlinien in den Anhang unserer Satzung.

§ 13 Spieleinteilung

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 4 bleiben unverändert

5. **Zu Ausbildungszwecken können auch zwei Schiedsrichter im „Tandemmodell“ eingesetzt werden.**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Der mögliche Einsatz eines SR-Tandemmodells muss Erwähnung finden.

§ 15 Eignung/Suspendierung

Alte Fassung:

1. Bei festgestellter mangelnder Eignung als Schiedsrichter kann der Kreisschiedsrichterausschuss von sich aus oder auf Antrag eines Verbandsorgans die Streichung von der Schiedsrichterliste beim Verbandsschiedsrichterausschuss beantragen.

Neue Fassung:

1. Bei festgestellter mangelnder Eignung als Schiedsrichter kann der Kreisschiedsrichterausschuss von sich aus oder auf Antrag eines Verbandsorgans die Streichung von der Schiedsrichterliste beim Verbandsschiedsrichterausschuss beantragen.

Auch der Verbandsschiedsrichterausschuss kann von sich aus eine Streichung von der Schiedsrichterliste vornehmen.

Nr. 2 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Auch dem VSA muss es möglich sein, von sich bei festgestellter mangelnder Eignung einen entsprechenden Antrag auf Streichung zu stellen.

§ 17 Spesen bei Seniorenspielen**Alte Fassung:**

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

1. Schiedsrichtereinsatz

Hessenliga	€ 60,-
Verbandsliga	€ 50,-
Gruppenliga	€ 30,-
Kreisoberliga	€ 25,-
Kreisligen, Freundschaftsspiele, Pokalspiele auf Kreisebene Reserven, Frauenspiele	€ 22,-
AH Spiele	€ 20,-
Sportfeste, Turniere (Sportplatz und Halle) für Senioren, Frauen und AH-Mannschaften	
bis fünf Stunden Abwesenheit	€ 25,-
für jede weitere Stunde	€ 7,-

2. Schiedsrichter-Assistenteneinsatz

im Hessenliga-Gespann	€ 30,-
im Verbandsliga-Gespann	€ 25,-
im Gruppenliga-Gespann	€ 15,-
Gespann bei Pokalspielen auf Kreisebene und bei Frauenspielen	€ 13,-

Die Spesensätze zu Nr. 1 und Nr.2 erhöhen sich **um die Hälfte** bei Wochentagsspielen (außer Samstag), **die außerhalb des Kreises ausgetragen werden, dessen Schiedsrichtervereinigung der Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichter-Assistent angehört.**

§ 18 Spesen bei Juniorenspielen**Alte Fassung:**

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

1. Schiedsrichtereinsatz

A-, B- und C-Junioren-Hessenliga	€ 20,-
A-, B- und C-Junioren-Verbandsliga	€ 15,-
A- und B-Junioren-Gruppenliga	€ 15,-
A- und B-Junioren-Kreisliga	€ 14,-
Alle übrigen Junioren- od. Juniorinnenspiele	€ 12,-
<i>Turnier für Junioren- und Juniorinnen</i>	
bis fünf Stunden Abwesenheit	€ 18,-
für jede weitere Stunde	€ 4,-

Neue Fassung:

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

1. Schiedsrichtereinsatz

Hessenliga	€ 75,-
Verbandsliga	€ 60,-
Gruppenliga	€ 40,-
Kreisoberliga	€ 35,-
Kreisligen, Freundschaftsspiele, Pokalspiele auf Kreisebene Reserven, Frauenspiele	€ 30,-
AH Spiele	€ 20,-
Sportfeste, Turniere (Sportplatz und Halle) für Senioren, Frauen und AH-Mannschaften	
bis fünf Stunden Abwesenheit	€ 30,-
für jede weitere Stunde	€ 10,-

2. Schiedsrichter-Assistenteneinsatz

im Hessenliga-Gespann	€ 40,-
im Verbandsliga-Gespann	€ 35,-
im Gruppenliga-Gespann	€ 25,-
Gespann bei Pokalspielen auf Kreisebene, bei Frauen- und Freundschaftsspielen	€ 15,-

Die Spesensätze zu Nr. 1 und Nr.2 erhöhen sich bei Wochentagsspielen (außer Samstag) **in den Verbandsspielklassen (Hessenliga bis Gruppenliga) um die Hälfte.**

Nr.3 bleibt unverändert

Neue Fassung:

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

1. Schiedsrichtereinsatz

A-, B- und C-Junioren-Hessenliga	€ 30,-
A-, B- und C-Junioren-Verbandsliga	€ 25,-
A- und B-Junioren-Gruppenliga	€ 25,-
A- und B-Junioren-Kreisliga	€ 20,-
Alle übrigen Junioren- od. Juniorinnenspiele	€ 15,-
<i>Turnier für Junioren- und Juniorinnen</i>	
bis fünf Stunden Abwesenheit	€ 20,-
für jede weitere Stunde	€ 5,-

2. Schiedsrichter-Assistenteneinsatz

bei Juniorenspielen der A- B- C- Junioren-Hessenliga	€ 11,-
bei allen anderen Juniorenspielen,	€ 10,-

Die Spesensätze zu Nr. 1 und Nr.2 erhöhen sich **um die Hälfte** bei Wochentagsspielen (außer Samstag), **die außerhalb des Kreises ausgetragen werden, dessen Schiedsrichtervereinigung der Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichter-Assistent angehört.**

2. Schiedsrichter-Assistenteneinsatz

bei Juniorenspielen der A- B- C- Junioren-Hessenliga	€ 16,-
bei allen anderen Juniorenspielen, HFV- und Regionalauswahlspielen	€ 15,-

Die Spesensätze zu Nr. 1 und Nr.2 erhöhen sich bei Wochentagsspielen (außer Samstag) **in den Verbandsspielklassen (Hessenliga bis Gruppenliga) um die Hälfte.**

Nr.3 bleibt unverändert

§ 19 Spesen bei Futsal-Seniorenspielen

§ 19 Spesen bei Spielen der Futsal-Ligen

Alte Fassung:

Für den Schiedsrichtereinsatz gelten nachstehende Spesensätze::

Schiedsrichtereinsatz Hessenliga	€ 23,-
<i>Turniereinsatz</i>	
bis fünf Stunden Abwesenheit	€ 25,-
für jede weitere Stunde	€ 7,-

wird zu

Neue Fassung:

Für den Schiedsrichtereinsatz gelten nachstehende Spesensätze::

Schiedsrichtereinsatz Futsal-Ligen	€ 30,-
<i>Turniereinsatz</i>	
bis fünf Stunden Abwesenheit	€ 30,-
für jede weitere Stunde	€ 10,-

§ 20 Spesen für Schiedsrichter-Beobachter

Alte Fassung:

Für den Schiedsrichter-Beobachtereinsatz werden € 15,- vergütet.

Neue Fassung:

Für den Schiedsrichter-Beobachtereinsatz werden € 20,- vergütet.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Änderung der Vergütung für die Beobachter wurde bereits im Vorstandsvorstand beschlossen, aber noch nicht in die Schiedsrichterordnung übernommen.

Die Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter wurden zuletzt an den Verbandstagen 2012 bzw. 2016 erhöht. Seitdem bewegen sich die Spesensätze zwischen 12 Euro im Juniorenbereich und 60 Euro in der Hessenliga. Die Entwicklungen der vergangenen Jahre machen aus unserer Sicht die Erhöhung der Aufwandsentschädigung in dieser Form notwendig.

Wir verstehen unseren Antrag als Zeichen der Wertschätzung unseren Unparteiischen gegenüber. Ihr Engagement ist für einen funktionierenden Spielbetrieb von großer Bedeutung. Für die hessischen Schiedsrichter soll die Erhöhung zugleich auch Anlass dafür sein, die ständig zunehmenden administrativen Verpflichtungen, die über die eigentliche Spielleitung deutlich hinausgehen, anzuerkennen.

Auch mit der jetzt beantragten Spesenerhöhung bleiben wir hinter anderen Landesverbänden des DFB deutlich zurück, die schon in der Vergangenheit eine spürbare Anhebung der Spesensätze vorgenommen haben.

Änderungen Jugendordnung

Anträge 69 bis 90

§ 9 Spielerpass

wird zu

§ 9 digitaler Spielerpass

Alte Fassung:

1. **Jede Juniorin und jeder Junior muss über einen gültigen Spielerpass verfügen. Dies setzt die Mitgliedschaft in einem Verein voraus. Wird die Mitgliedschaft gekündigt, erlischt auch die Spielberechtigung.** Dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung sind die Geburtsurkunde in Fotokopie und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes beizufügen.
2. **Abweichend von den Bestimmungen der Spielordnung entfällt für Juniorinnen und Junioren der Altersklassen D, E, F und G die Unterschrift.**
3. **Vor jedem Spiel ist der Spielerpass im Original der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter zur Passkontrolle auszuhändigen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden.**
Der Spielerpass kann nicht durch eine Kopie ersetzt werden.
Kann der Spielerpass nicht vorgelegt werden, soll sich die Spielerin oder der Spieler durch einen anderen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zweifelsfrei identifizieren.
Ist auch ein solcher Ausweis nicht verfügbar, sind von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter alle sich bietenden Mittel auszuschöpfen, um die Identität der Spielerin oder des Spielers anderweitig festzustellen, insbesondere durch Befragen des Gegners oder von Vertrauenspersonen. Die korrekte Identität ist in solchen Fällen durch die Spielerin oder den Spieler mittels Unterschrift und handschriftlicher Angabe des Geburtsdatums auf dem Ausdruck des Spielberichts zu bestätigen.
4. **Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Spielordnung entsprechend.**

Neue Fassung:

1. **Die Spielberechtigung für jede Juniorin und jeden Junior wird durch den digitalen Spielerpass erteilt. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft in einem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch die Spielberechtigung.**
Dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung sind bei minderjährigen Spielern die Geburtsurkunde in Fotokopie und eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes beizufügen.
Im Übrigen wird auf § 19 Jugendordnung verwiesen.
2. **Die Vereine sind verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn ein Spielerfoto für Ihre Spieler in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Der Spieler muss auf dem hochgeladenen Spielerfoto mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein. Bei die Identifizierbarkeit beeinträchtigenden äußerlichen Veränderungen, spätestens aber nach drei Jahren, ist das Lichtbild durch eine aktuelle Ausfertigung zu ersetzen..**
3. **Darüber hinaus ist ein aktueller Ausdruck der Spielberechtigungsliste, welcher die letzten Änderungen im DFBnet enthält, mit Spielerfotos zu den Spielen mitzuführen.**
4. **Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im DFBnet hinterlegten Daten, wobei im DFBnet:**
 - **aktuelles Lichtbild**
 - **vollständiger Name und Vorname(n)**
 - **Geburtsdatum**

- Beginn der Spielberechtigung für den Verein, ggf. mit Befristung
 - Registriernummer des Ausstellers
 - Name und FIFA-ID des Vereins
 - FIFA-ID der Spielerin oder des Spielers
- hinterlegt sind.
5. Jeder Verein ist selbst dafür verantwortlich, dass die Spiel- und Einsatzberechtigung uneingeschränkt besteht.
5. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im DFBnet hinterlegten Daten, wobei zum Zwecke des Nachweises im DFBnet zwingend ein Lichtbild des Spielers im Sinne der Nr. 2 hinterlegt sein muss.
6. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung durch Vorlage eines Ausdrucks der Spielberechtigungsliste mit Lichtbild des jeweiligen Spielers oder durch Vorlage eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild geführt werden.
- Ist auch ein solcher Ausweis nicht verfügbar, sind von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter alle sich bietenden Mittel auszuschöpfen, um die Identität der Spielerin oder des Spielers anderweitig festzustellen, insbesondere durch Befragen des Gegners oder von Vertrauenspersonen. Die korrekte Identität ist in solchen Fällen durch die Spielerin oder den Spieler mittels Unterschrift und handschriftlicher Angabe des Geburtsdatums zu bestätigen.
- Sofern am Spielbetrieb Vereine bzw. Mannschaften anderer Landesverbände teilnehmen, die noch Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen.
- Der Nachweis der Spielberechtigung muss vor dem Einsatz des jeweiligen Spielers erfolgen. In Einzelfällen kann der Nachweis der Spielberechtigung auch bis spätestens unmittelbar nach Spielende nachgeholt werden.
- Für einen Nachweis im Sinne der Nr. 5 ist es ausreichend, dass der Verein das notwendige Lichtbild des Spielers bis zum jeweiligen Spielbeginn eingestellt hat.
7. Spieler, für die ein Nachweis im Sinne der Nr. 5 oder 6 nicht geführt wird, sind nicht einsatzberechtigt. Werden diese Spieler trotzdem eingesetzt, tritt als spieltechnische Folge Spielverlust nach § 31 Nr. 4 der Strafordnung in Verbindung mit § 9 der Strafordnung ein.
- Darüber hinaus wird das Spielenlassen eines nicht einsatzberechtigten Spielers nach § 31 der Strafordnung geahndet.
- Fehlerhafte oder unvollständige Eintragungen im elektronischen Spielbericht nehmen den betroffenen Spielern hingegen nicht die Einsatzberechtigung, sofern ihre Spielberechtigung ordnungsgemäß nach Nr. 5 oder 6 nachgewiesen wird.
8. Vereine sind dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind. Zudem sind die Vereine für die Richtigkeit der relevanten Eintragungen im

DFBnet, die auf ihren Angaben beruhen, verantwortlich. Spielberechtigt ist nur derjenige Spieler, der nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein bzw. Mannschaft erhalten hat und damit registriert ist. Einsatzberechtigt ist nur derjenige Spieler, der im konkreten Spiel nach den Vorschriften des Hessischen Fußball-Verbandes mitwirken darf (insbesondere auch § 8 Jugendordnung).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Spielordnung entsprechend.

§ 9a Prüfung und Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung in besonderen Spielklassen wird gestrichen

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Der § 9 Jugendordnung soll komplett für die Nutzung des digitalen Spielerpasses und der damit einhergehenden neuen Bestimmungen zum Nachweis der Spielberechtigung überarbeitet werden. Hierbei wurden auch die Bestimmungen des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung sowie DFB-Jugendordnung berücksichtigt.

Der Inhalt der bisherigen Bestimmung des § 9a ist nach der umfassenden Einführung des digitalen Spielerpasses in allen Alters- und Spielklassen des HFV ab 01.07.2022 überholt. Folglich ist der gesamte § 9a JO zu entfernen.

§ 10 Spieljahr

Alte Fassung:

Übergangsregelung für die Saison 2015/16:

Für Freundschaftsspiele und Turniere im Junior/innen-Bereich, die im Juli 2016 ausgetragen werden, finden hinsichtlich der Einteilung von Junioren- und Juniorinnen-Mannschaften in Altersklassen und der entsprechenden Spielberechtigungen die Stichtagsregelungen des §10 Nr. 1 Jugendordnung in der Fassung vom 27.06.2015 (Altregelung) Anwendung. Zudem gelten die für die Saison 2015/16 erteilten Genehmigungen der Junioren-Spielgemeinschaften bis zum 31. Juli 2016 fort.

Diese Übergangsregelung gilt nur für den Zeitraum vom 01.07.2016 bis 31.07.2016.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 4 bleiben unverändert

wird gestrichen

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Wie schon die Überschrift zu dieser seinerzeit eingefügten Ergänzung zeigt, handelte es sich um eine Sonderregelung, die nur für den Sommer zu Beginn des Spieljahres 2015/16 erstellt worden war. Der eingefügte Zusatztext ist mithin überholt und daher ersatzlos zu streichen.

§ 11 Grundsätze

Alte Fassung:

5. Eine Rückversetzung in eine jüngere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. **Spieler/innen**, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen, können in Ausnahmefällen ein Sonderspielrecht erhalten. Dieses ist schriftlich durch den Stammverein unter Beifügung eines fachärztlichen Gutachtens über den Kreisjugendwart (Stellungnahme zum Sachverhalt) beim Verbandsjugendausschuss bzw. dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchen-fußball zu beantragen, der über das Spielrecht und **die** Dauer entscheidet. **Die schriftliche Genehmigung muss mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorgelegt werden.**

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 4 bleiben unverändert

5. Eine Rückversetzung in eine jüngere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. **Spielerinnen oder Spieler**, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen, können in Ausnahmefällen ein Sonderspielrecht **für eine jüngere Altersklasse** erhalten. Dieses ist schriftlich durch den Stammverein unter Beifügung eines fachärztlichen Gutachtens **über die Kreisjugendwartin oder** den Kreisjugendwart (Stellungnahme zum Sachverhalt) beim Verbandsjugendausschuss bzw. dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu beantragen, der über das Spielrecht und **dessen** Dauer entscheidet. **Die schriftliche Genehmigung ist vor Spielbeginn der Spielleiterin oder dem Spielleiter vorzulegen.**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Mit der Änderung in Nr. 5 wird der Text der verbindlichen und verbandsweiten Einführung des digitalen Spielerpasses in allen Spiel- und Altersklassen des HFV zum Spieljahr 2022/2023, also ab 01.7.2022, gerecht (Wegfall des Spielerpasses).

Im zu ändernden Text wird gleichzeitig redaktionell umgesetzt, dass im HFV bereits seit einigen Jahren neben Kreisjugendwarten auch Kreisjugendwartinnen gibt.

§ 12 Auswechseln und Mannschaftsstärke

Alte Fassung:

1. In den Altersklassen **E- bis A-Junioren** können bis zu vier Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt und wieder eingewechselt werden. Der Verbandsjugendausschuss kann für die Hessenligen abweichende Bestimmungen festlegen.

2. In den Altersklassen **G- und F-Junioren** können **bis zu acht** Spieler oder Spielerinnen aus- und wieder eingewechselt werden.

3. **Auf dem Spielbericht dürfen bis unmittelbar nach Spielende bei**
 - a) **11er-Mannschaften maximal 15 Spieler oder Spielerinnen**
 - b) **9er-Mannschaften maximal 13 Spieler oder Spielerinnen**
 - c) **7er-Mannschaften maximal 11 Spieler oder Spielerinnen**
 - d) **G- und F-Junioren maximal 15 Spieler oder Spielerinnen****mit Vor- und Zunamen sowie mit Geburtsdatum eingetragen, bzw. gestrichen werden. Alle dann eingetragenen Spieler bzw. Spielerinnen gelten grundsätzlich als eingesetzt.**
Für Spielklassen, in denen der elektronische Spielbericht genutzt wird, kann der Verbandsjugendausschuss davon abweichende Durchführungsbestimmungen erlassen.

Neue Fassung:

1. In den Altersklassen **A- bis D-Junioren** können bis zu vier Spielerinnen oder Spieler aus- und wieder eingewechselt werden. **Das gilt ebenso für E-Junioren in Pflichtspielrunden (§ 32 Nr. 1 Jugendordnung), auch wenn sie nach den Bestimmungen der Fair-Play-Liga spielen.**
Darüber hinausgehende Ein- und Auswechslungen sind in Spielen mit Verlängerung (§§ 16, 16a, 35 Jugendordnung) nicht erlaubt.
Der Verbandsjugendausschuss kann für die Hessenligen abweichende Bestimmungen festlegen.

2. In den Altersklassen **F- und G-Junioren** können **unbegrenzt alle** Spielerinnen und Spieler aus- und wieder eingewechselt werden, **die auf dem Spielbericht nach den Vorgaben der Nr. 3 aufgeführt sind.**

3. **Unabhängig von der Mannschaftsstärke gemäß §§ 13, 14 Jugendordnung und dem gemäß Nr. 1, 2 zustehenden Kontingent an Ein- und Auswechslungen können in allen Altersklassen maximal 18 Spielerinnen und Spieler aus der Spielberechtigungsliste des Vereins in den Spielbericht übernommen werden.**
Als im betroffenen Spiel eingesetzt im Sinne des § 8 Jugendordnung gelten nur Spielerinnen und Spieler, die laut Bericht der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters in der Startformation standen oder tatsächlich eingewechselt worden sind.
Zur Nutzung des elektronischen Spielberichts kann der Verbandjugendausschuss Durchführungsbestimmungen erlassen.
Diese Vorgaben gelten auch dann, wenn ausnahmsweise, insbesondere aus technisch bedingten Gründen, ein Papier-Spielbericht genutzt werden muss.

Nr. 4 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die in den Nr. 1 und 2 neu eingebrachte Differenzierung bezüglich der E-Junioren ist erforderlich, da § 13 Nr. 2 JO für diese Altersklasse optional auch Spiele nach den Bestimmungen zur FAIR-PLAY-Liga zulässt. Das wird zwar bisher nur ganz vereinzelt praktiziert, muss aber an dieser Stelle als Möglichkeit berücksichtigt und umgesetzt werden.

Nr. 1 Satz 3 ist zur klaren Abgrenzung gegenüber § 28 Spielordnung erforderlich.

Nr. 3 bezog sich im bisherigen Text nur auf die Verwendung des „Papier-Spielberichts“, die aber mittlerweile nur noch in Einzel- oder Notfällen praktiziert wird. Der insofern veraltete Text hat bei der mittlerweile nahezu ausnahmslosen Verwendung des elektronischen Spielberichts hinsichtlich der einzugebenden Spielerzahl immer wieder Irritationen verursacht.

Die bisher in Nr. 3 aufgeführten Maximalzahlen der im Spielbericht einzutragenden Spielerinnen und Spieler sind mittlerweile als überholt anzusehen. In den Durchführungsbestimmungen des VJA zur Anwendung des elektronischen Spielberichts ist abweichend vom bisherigen Text der Nr. 3 bereits geregelt, dass so viele Spielerinnen und

Spieler aus der Spielberechtigungsliste des Vereins in den Spielbericht übernommen werden können, wie dort Eingabefelder zur Verfügung stehen. Folglich wird das bereits weitgehend flächendeckend praktiziert und sollte daher auch im aktualisierten Text der Nr. 3 entsprechend festgelegt sein.

Allerdings könnte der Bezug auf die vorhandenen Eingabefelder ggf. systembedingt variieren. Daher kann es nur sinnvoll sein, die Anzahl der einzutragenden Spielerinnen und Spieler zahlenmäßig zu begrenzen, wie es im vormaligen Text bereits der Fall war. Die Zahl von 18 Spielerinnen und Spielern dürfte praxisgerecht und für alle Ligen angemessen sein.

Unberührt bleiben dabei die Vorgaben aus Nr. 1 und 2 hinsichtlich der maximal möglichen Anzahl an Ein- bzw. Auswechslungen.

Als weitere Folge daraus sollte für Spiele im Rahmen der Bestimmungen zur FAIRPLAY-Liga bei den F- und G-Junioren die bisherige Begrenzung auf maximal acht Aus- bzw. Einwechslungen aufgehoben werden. Da hier keine Pflichtspielrunden ausgetragen werden, kann es den Betreuern der Mannschaften überlassen bleiben, wie viele Kinder sie im Rahmen der der Höchstgrenze der Eintragungen im elektronischen Spielbericht (maximal 18) im Spiel einsetzen möchten, zumal die Anzahl an Aus- und Einwechslungen hier ohnehin kaum verlässlich zu überwachen wäre. Dementsprechend war der Text in § 12 Nr. 2 JO zu ergänzen.

§ 13 Spielbetrieb bei den D-, E-, F- und G-Junioren

Alte Fassung:

2. E-Juniorenmannschaften spielen als 7er-Mannschaften auf verkleinerten Spielfeldern. Die Spielrunden in den Kreisen können auch nach den Bestimmungen **der** FAIRPLAY-Liga ausgetragen werden.
3. F-Junioren spielen **als** maximal 7er-Mannschaften auf verkleinerten Spielfeldern nach den Bestimmungen der FAIRPLAY-Liga.
4. G-Junioren spielen maximal als 6er-Mannschaften auf verkleinerten Spielfeldern nach den Bestimmungen **der** FAIRPLAY-Liga.
5. Zur Durchführung der Spiele im Rahmen von FAIRPLAY-Runden erlässt der Verbandsjugendausschuss besondere Bestimmungen

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. E-Juniorenmannschaften spielen **maximal** als 7er-Mannschaften auf verkleinerten Spielfeldern. Die Spielrunden in den Kreisen können auch nach den Bestimmungen **zur** FAIRPLAY-Liga ausgetragen werden, **insbesondere nach Art des „Funino“**. **§ 32 Nr. 1 Jugendordnung gilt entsprechend.**
3. F-Junioren spielen maximal als 7er-Mannschaften auf verkleinerten Spielfeldern nach den Bestimmungen **zur** FAIRPLAY-Liga. **Daneben können zusätzlich auch Spielfeste durchgeführt werden, insbesondere nach Art des „Funino“.**
4. G-Junioren spielen maximal als 6er-Mannschaften auf verkleinerten Spielfeldern nach den Bestimmungen **zur** FAIRPLAY-Liga. **Daneben können auch Spielfeste durchgeführt werden, insbesondere nach Art des „Funino“.**
5. Zur Durchführung der Spiele im Rahmen von FAIRPLAY-Runden **und von Spielfesten, insbesondere nach Art des „Funino“**, erlässt der Verbandsjugendausschuss verbindliche Bestimmungen.

Nrn. 6 bis 9 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Gemäß der verbindlichen Vorgabe aus § 8 a Nr. 1 Satz 2 JO-DFB soll weiterhin nur eine Maximalbegrenzung auf sieben Spielerinnen und Spieler bei den E- und F-Junioren sowie sechs Spielerinnen und Spieler bei den G-Junioren festgelegt werden, sodass den örtlich zuständigen Kreisjugendausschüssen die Option offenbleibt, neben den üblichen Spielen und Spielfesten nach den Bestimmungen zur FAIRPLAY-Liga auch andere Events mit Spielen unter von der Anzahl her kleineren Teams zu organisieren und durchzuführen, insbesondere Veranstaltungen nach Art des „Funino“. Durch die Ergänzungen in den Nr. 2, 3, und 4 wird hierfür der rechtliche Hintergrund geschaffen.

Spezielle verbindliche Bestimmungen für die Durchführung von Spielfesten sind vom Verbandsjugendausschuss auf der Basis der Bestimmungen zur FAIRPLAY-Liga zu erstellen, insbesondere zur Durchführung von Veranstaltungen nach Art des „Funino“.

Der ergänzende Hinweis in Nr. 2 Satz 3 macht deutlich, dass es sich beim von Verbandsseite organisierten Spielbetrieb der E-Junioren stets um Pflichtspiele im Sinne des § 32 Nr. 1 JO-HFV handelt.

§ 14 Spielbetrieb bei den Juniorinnen

Alte Fassung:

2. **In allen Altersklassen können bis zu vier Spielerinnen aus- und wieder eingewechselt werden**

6. In allen Altersklassen der Juniorinnen können Kleinfeldrunden stattfinden. Für die Größe der Spielfelder gilt § 13 Nr. 4 Jugendordnung. In den Altersklassen C- und B-Juniorinnen sind Großfeldrunden anzustreben.

Neue Fassung:

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. **Die Regelungen für Junioren gemäß § 11 Nr. 3 Jugendordnung, § 12 Nr. 1, 2 und 3 Jugendordnung sowie § 13 Nr. 2, 3, 4 und 5 Jugendordnung gelten für Juniorinnen entsprechend.**
- Nrn. 3 bis 5 bleiben unverändert
6. In allen Altersklassen der Juniorinnen können Kleinfeldrunden stattfinden. Für die Größe der Spielfelder gilt § 13 Nr. 6 Jugendordnung. In den Altersklassen C- und B-Juniorinnen sind Großfeldrunden anzustreben.
- Nrn. 7 bis 9 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die in der bisherigen Nr. 2 enthaltene generelle Festlegung von vier Spielerinnen zum Aus- und Einwechselln in allen Altersklassen hätte bei den F- und G-Juniorinnen ohnehin an die Vorgaben für F- und G-Junioren (bereits im bisherigen Text von § 12 Nr. 2 JO waren bis zu acht Spielerinnen und Spieler zum Ein- und Auswechselln vorgesehen) angepasst werden müssen, da eine unterschiedliche Regelung für Juniorinnen und Junioren in diesem Zusammenhang keinesfalls sinnvoll ist.

In diesem Zusammenhang drängt es sich zweifellos auf, die bisherige Anzahl von vier Aus- und Einwechsellungen analog den Junioren nur noch für B- bis D-Juniorinnen sowie E-Juniorinnen im Pflichtspielbetrieb vorzusehen. Der Bezug auf § 12 Nr. 1, 2 und 3 JO im neuen Text der Nr. 2 zur analogen Anwendung bei den Juniorinnen ist in logischer Konsequenz unumgänglich.

Der Einsatz von Juniorinnen eines jüngeren Altersklasse in Mannschaften der nächst höheren Altersklasse wird bereits verbreitet in Analoganwendung von § 11 Nr. 3 JO praktiziert.

Gleiches gilt für die verbindliche Einführung der FAIRPLAY-Liga auch für F- und G-Juniorinnen, optional zusätzlich für E-Juniorinnen. Analog den Junioren sollten auch bei den F- und G-Juniorinnen Spielfeste, insbesondere nach Art des „Funino“, neben der FAIRPLAY-Liga angeboten werden können.

§ 15a Jugendfördervereine

Alte Fassung:

6. **Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV zusätzlich der Name des Stammvereins ein-zutragen, dem der Spieler angehört.** Die Spielberechtigung für den Stammverein entfällt. A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des JFV können gemäß **§ 29 bzw. § 30** Jugendordnung zusätzlich in Senioren/Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden.

Wechselt **ein Spieler, der keinem der Stammvereine angehört**, zum JFV, muss er sich für einen der Stammvereine entscheiden. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Vereinswechselangelegenheiten liegen beim JFV. Spieljahre im Stammverein werden bei der Ausbildungsentschädigung angerechnet.

Bei Vereinswechseln gemäß § 22 Jugendordnung gehen die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Vereinswechselverfahren auf den Stammverein über.

Ein Zweitspielrecht nach § 28 bzw. 28 a Jugendordnung kann auch für einen JFV erteilt werden.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 5 bleiben unverändert

6. **Im digitalen Spielerpass ist außer dem Namen des JFV zusätzlich der Name des Stammvereins aufzuführen.**

Die Spielberechtigung für den Stammverein entfällt. A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des JFV können nach Maßgabe der **§§ 29, 30** Jugendordnung zusätzlich in Herren- bzw. Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden.

Wechselt **eine Spielerin oder ein Spieler von einem nicht zu den Stammvereinen gehörenden Verein** zum JFV, muss sie bzw. er sich für einen der Stammvereine entscheiden. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Vereinswechselangelegenheiten liegen beim JFV. Spieljahre im Stammverein werden bei der Ausbildungsentschädigung angerechnet.

Bei Vereinswechseln gemäß § 22 Jugendordnung gehen die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Vereinswechselverfahren auf den Stammverein über.

Ein Zweitspielrecht nach **§§ 28 bzw. 28a** Jugendordnung kann auch für einen JFV erteilt werden.

Nrn. 7 bis 11 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die in Nr. 6 einzufügenden Änderungen sind aufgrund der für das Spieljahr 2022/2023, ab dem 01.7.2022, geplanten verbindlichen und verbandsweiten Einführung des digitalen Spielerpasses in allen Spiel- und Altersklassen des HFV notwendig geworden.

Im letzten Satz der Nr. 6 wird gleichzeitig noch eine kleine Textkorrektur ohne Auswirkungen auf den Inhalt vorgenommen.

§ 16 Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern und Absteigern

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 7 bleiben unverändert

8. **Kann der Meister oder Sieger einer Spielklasse das ihm zustehende Recht zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Aufstiegsspielen gemäß § 31 Nr. 6 Satz 1 Jugendordnung nicht wahrnehmen, oder verzichtet er ausdrücklich darauf, kann dieses Recht in der Reihenfolge der Abschlusstabelle bis maximal zum 4. Platz weitergegeben werden.**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die eindeutige Regelung in der neuen Nr. 8 gab es bisher in der Jugendordnung nicht. Vielmehr wurde die Bestimmung aus § 30 Nr. 4 Spielordnung für den Bereich der Jugend analog abgeleitet. Doch ist in der Spielordnung nur vom Verzicht auf das Aufstiegsrecht die Rede. Die mindestens ebenso oft vorkommenden Fälle, in denen der Aufstieg ausgeschlossen ist, da in der höheren Liga bereits eine Mannschaft des betroffenen Vereins oder der Jugendspielgemeinschaft spielt (§ 31 Nr. 6 Satz 1 JO), sind dort nicht erfasst.

Aufgrund der unklaren Regelung wurde die Umsetzung des Aufstiegsrechts bzw. die Teilnahme an Aufstiegsspielen in den Kreisen des HFV oftmals voneinander abweichend geregelt. Die neue Bestimmung schafft für alle verbindlich eindeutige und gleiche Verhältnisse.

§ 16a Qualifikationsspiele und Qualifikationsrunden vor den Meisterschaftsrunden

Alte Fassung:

4. Tritt eine Mannschaft zu einem Qualifikationsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus. Alle bis dahin erzielten Ergebnisse dieser Mannschaft sind aus der Wertung zu nehmen.
5. Erfolgt die Eingliederung in die Spielklassen der Meisterschaftsrunde aus **unterschiedlichen** Qualifikationsgruppen **mit unterschiedlichen Anzahlen von teilnehmenden Mannschaften, sind Quotienten zu bilden.**

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Tritt eine Mannschaft zu einem Qualifikationsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus. Alle bis dahin erzielten Ergebnisse dieser Mannschaft sind aus der Wertung zu nehmen.
Der zuständige Kreisjugendausschuss entscheidet nach sportlichen Gesichtspunkten, welcher Spielklasse die ausgeschiedene Mannschaft in der folgenden Meisterschaftsrunde zugeordnet wird. Von der Kreismeisterschaft oder dem Gruppensieg in dieser Spielklasse bleibt die betroffene Mannschaft einschließlich eines eventuell damit verbunden Aufstiegsrechts ausgeschlossen.
5. Erfolgt die Zuordnung in die Spielklassen der Meisterschaftsrunde aus **mehreren** Qualifikationsgruppen **mit unterschiedlicher Anzahl von Spielen anhand des erreichten Tabellenplatzes, kann die Reihenfolge der Zuordnung zu einer Spielklasse im Quervergleich durch den höheren Quotienten festgelegt werden (Anzahl der erreichten Punkte geteilt durch die Anzahl der Spiele, bei Gleichstand erreichte Tordifferenz geteilt durch die Anzahl der Spiele).**
Die Zuordnung kann auch durch Entscheidungsspiele analog § 16 Jugendordnung ermittelt werden.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die bisher überwiegend geübte Praxis der Zuordnung einer in der Qualifikation ausgeschiedenen Mannschaft in die unterste Spielklasse der Meisterschaftsrunde hat sich nicht bewährt, da dies oft zu einem großen Leistungsgefälle geführt hat. Oft genug drängte sich auch der Verdacht auf, dass in der Qualifikation, vor allem gegen Ende der Runden, bewusst zu einem Spiel nicht angetreten wurde, um einer höheren Zuordnung zu entgehen und dann den Gruppensieg anzustreben. Dies wird durch die Neuerung durch die Möglichkeit der Zuordnung durch den zuständigen KJA bei gleichzeitigem Ausschluss von Meisterschaft, Gruppensieg oder ggf. Aufstiegsrecht verhindert.

Hinsichtlich des Begriffes „Quotient“ in Nr. 5 gab es bisher Missverständnisse, die durch den neuen Text ausgeräumt werden.

§ 19 Vereinswechselverfahren

Alte Fassung:

1. **Formale Voraussetzungen für den Vereinswechsel sind:**
 - a) die Abmeldung des/r Junior/Juniorin durch Einschreiben mittels Postkarte per Einschreiben National oder Einschreiben mit Rückschein bei seinem bisherigen Verein,
 - b) die Vorlage des Antrags auf Vereinswechsel auf dem vorgeschriebenen Formular unter Beifügung des Einlieferungsscheins der Post bei der Verbandsgeschäftsstelle,
 - c) die Vorlage des alten Passes mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über die Freigabe oder Freigabeverweigerung, über den Tag des letzten Spieles sowie über den Tag der Abmeldung,
 - d) bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. **Der Nachweis der Abmeldung beim bisherigen Verein wird durch Vorlage des Einlieferungsscheins der Post oder mit der Eintragung des Tages der Abmeldung im Spielerpass geführt.**
3. Die Spielerlaubnis des Spielers für den abgebenden Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
4. Für die Erteilung der Spielberechtigung im elektronischen Verfahren gilt § 119 der Spielordnung, Im Übrigen gelten die Vorschriften der Spielordnung entsprechend.

Neue Fassung:

1. **Für das formale Verfahren zum Vereinswechsel von Juniorinnen und Junioren gelten die §§ 92, 93, 94 der Spielordnung entsprechend.**
2. **Für jeden Vereinswechsel von Junioren, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Juniorinnen ist die ausdrückliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Sie ist durch eigenhändige Unterschrift auf dem Antragsformular zum Vereinswechsel zu bestätigen.**

wird gestrichen

wird gestrichen

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Mit der neuen Formulierung des § 19 JO im Zuge der verbandsweiten Einführung des digitalen Spielerpasses erfolgt eine Bereinigung zur Vermeidung doppelter Regelungen, denn das formale Verfahren im Zusammenhang mit dem Vereinswechsel aller Spielerinnen und Spieler, einschließlich der Juniorinnen und Junioren, ist abschließend in den ebenfalls neu gestalteten §§ 92, 93 ,94 SpO festgelegt.

§ 20 Wartefristen

Alte Fassung:

4. F- und G-Junioren/innen
Von den Kreisjugendausschüssen organisierte Spielrunden und Spielfeste oder Spielfeste gelten gemäß § 13 Nr. **5** Jugendordnung als Freundschaftsspiele. Nr. 1 gilt daher entsprechend.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. F- und G-Junioren/innen
Von den Kreisjugendausschüssen organisierte Spielrunden oder Spielfeste **auf dem Feld wie in der Halle** gelten gemäß § 13 Nr. **7** Jugendordnung als Freundschaftsspiele. Nr. 1 gilt daher entsprechend.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Ergänzung „auf dem Feld wie in der Halle“ dient der eindeutigen Klarheit hinsichtlich der Anwendbarkeit der Bestimmung. Im bisherigen Text war die Bezugsbestimmung in § 13 JO mit der unzutreffenden Nr. 5 bezeichnet. Richtig ist die Nr. 7.

§ 24 Sonderregelung

Alte Fassung:

2. Für den Vereinswechsel eines **A-, B- oder C-**Juniors zu einem Verein, der mit einer Mannschaft oberhalb der Hessenliga spielt oder dafür qualifiziert ist, gelten die besonderen Bestimmungen des DFB.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Für den Vereinswechsel eines **A- oder B-**Juniors zu einem Verein, der mit einer Mannschaft oberhalb der Hessenliga spielt oder dafür qualifiziert ist, gelten die besonderen Bestimmungen des DFB.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Für den Vereinswechsel von C-Junioren gibt es gemäß Jugendordnung des DFB die zuvor bestehende Sonderregelung nicht mehr. Folglich ist der Text der Nr. 2 den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

§ 26 Ausbildungsentschädigung

Alte Fassung:

2. Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Seniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. **Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse des folgenden Spieljahres.**

Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus ...

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

2. Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Seniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. **Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der ersten Herrenmannschaft des folgenden Spieljahres sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der folgenden Saison angehört.**

Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus ...

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Mit der Umformulierung in Nr. 3 werden bisher gelegentlich im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag der Ausbildungsentschädigung aufgekommene Missverständnisse ausgeräumt. Die neu eingefügte Textpassage entspricht den Vorgaben aus § 3 Nr. 2 Abs. 5 JO-DFB.

Die zuvor in Nr. 3 vorgesehene Ergänzung, dass der Vereinswechsel als vollzogen gilt, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig bei der HFV-Geschäftsstelle eingegangen sind, ist nach Angaben des Leiters der HFV-Pass-Stelle so nicht praktikabel, sodass sie aus dem neuen Text entfernt worden ist

§ 26a Ausbildungsentschädigung für Juniorinnen

Alte Fassung:

2. Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Seniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. **Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse des folgenden Spieljahres.**

Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus ...

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

2. Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Seniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. **Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der ersten Seniorenmannschaft des folgenden Spieljahres sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der folgenden Saison angehört.**

Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus ...

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Mit der Umformulierung in Nr. 3 werden bisher gelegentlich im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag der Ausbildungsentschädigung aufgekommene Missverständnisse ausgeräumt. Die neu eingefügte Textpassage entspricht den Vorgaben aus § 3 Nr. 2 Abs. 5 JO-DFB.

Die zuvor in Nr. 3 vorgesehene Ergänzung, dass der Vereinswechsel als vollzogen gilt, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig bei der HFV-Geschäftsstelle eingegangen sind, ist nach Angaben des Leiters der HFV-Pass-Stelle so nicht praktikabel, sodass sie aus dem neuen Text entfernt worden ist

§ 27 Wegfall der Wartefristen

Alte Fassung:

1. **Die Wartefrist entfällt, wenn der/die Junior/Juniorin länger als sechs Monate nicht gespielt hat (nur Pflichtspiele), was der abgebende Verein des/der Juniors/Juniorin zu unverzüglich bestätigen hat.**

Angerechnet werden uneingeschränkt auch Pflichtspiele, die im Rahmen eines Zweitspielrechts ausgetragen worden sind. Das gilt auch für einen Wechsel zum bisherigen Zweitverein.

Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb im Zuständigkeitsbereich des HFV durchgeführt worden ist bzw. wird, sind bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Nr. 1 Absatz 1 und 2 dieser Vorschrift nicht zu berücksichtigen.

Neue Fassung:

1. **Die Wartefrist entfällt, wenn der Junior oder die Juniorin länger als sechs Monate keine Pflichtspiele ausgetragen hat. Dies hat der abgebende Verein unverzüglich zu bestätigen.**

Hierbei werden unabhängig von der Altersklasse sämtliche Pflichtspiele des Juniors oder der Juniorin uneingeschränkt eingerechnet. Es ist unerheblich, ob der Einsatz beim Stammverein oder mit Zweitspielrecht erfolgt ist.

Das gilt auch für einen Vereinswechsel zum bisherigen Zweitverein.

Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb im Zuständigkeitsbereich des HFV durchgeführt worden ist bzw. wird, sind bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Nr. 1 Absatz 1 und 2 dieser Vorschrift nicht zu berücksichtigen.

Nrn. 2 bis 7 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Der Argumentation, die Juniorin oder der Junior habe für ihren/seinen Stammverein schon seit mehr als sechs Monaten nicht mehr gespielt, und könne daher gemäß § 27 Nr. 1 JO-HFV ohne Wartefrist zu ihrem/seinem Zweitverein wechseln, wurde bereits bei der letzten Änderung des § 27 JO-HFV ein Riegel vorgeschoben. Diese Bestimmung wurde nunmehr in § 7 f Nr. 1 Absatz 3 JO-DFB übernommen.

Die neue Formulierung der Nr. 1 dient folglich der eindeutigen Klarstellung, um Missverständnisse auszuräumen, verbunden mit einigen redaktionellen Umformulierungen.

§ 28 Zweitspielrecht für Junioren

Alte Fassung:

2. Das Zweitspielrecht wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterhin bestehen.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Das Zweitspielrecht wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterhin bestehen.

Ein Zweitspielrecht begründet keine Spielberechtigung für die Hessenligen der A- und B-Junioren.

Nrn. 3 bis 11 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Mit der zusätzlich in Nr. 2 Satz 2 eingefügten neuen Bestimmung wird eine allgemein verbindliche Vorgabe aus DFB-Jugendordnung, Anhang II Abschnitt IV Nr. 1 umgesetzt.

§ 29 Einsatz von A-Junioren in Seniorenmannschaften **wird zu**

§ 29 Einsatz von A- und B-Junioren in Herrenmannschaften

Alte Fassung:

1. Ein A-Junior, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, darf in Seniorenmannschaften mitspielen.

2. Einem A-Junior, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann auf Antrag die zusätzliche Spielberechtigung für Seniorenmannschaften erteilt werden, wenn er

a) dem älteren A-Juniorenjahrgang angehört oder

b) dem jüngeren A-Juniorenjahrgang angehört und innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der HFV-Pass-Stelle in einer DFB-Nationalmannschaft oder HFV-Auswahlmannschaft

- in Vergleichswettkämpfen mit anderen Landesverbänden oder

- Spielen bei den süddeutschen Meisterschaften oder

- Spielen beim DFB-Länderpokal

eingesetzt worden ist.

Hierzu zählen nicht Testspiele gegen Vereinsmannschaften.

Voraussetzungen für die zusätzliche Spielberechtigung sind:

a) Schriftlicher Antrag des Vereins auf dem vorgeschriebenen, vollständig ausgefüllten Formular und Vorlage des Spielerpasses,

b) Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und der Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.

3. Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den Verbandsjugendausschuss eine Spielerlaubnis für eine Amateur-

Neue Fassung:

A-Junioren des älteren Jahrgangs können uneingeschränkt in allen Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden, wenn

a) sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben oder

b) ihnen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gemäß Nr. 6 eine zusätzliche Spielberechtigung erteilt worden ist.

2. Einem A-Junioren des jüngeren Jahrgangs kann auf Antrag gemäß Nr. 6 die zusätzliche Spielberechtigung für alle Herrenmannschaften seines Vereins erteilt werden, wenn er innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Eingang des Antrags bei der HFV-Geschäftsstelle in

a) einer DFB-Nationalmannschaft oder

b) einer HFV-Auswahlmannschaft

- in Vergleichswettkämpfen mit anderen Landesverbänden,

- Spielen bei den süddeutschen Meisterschaften oder

- Spielen beim DFB-Länderpokal

eingesetzt worden ist.

Hierzu zählen nicht Testspiele gegen Vereinsmannschaften.

Hat der A-Junior des jüngeren Jahrgangs, für den der Antrag auf zusätzliche Spielberechtigung für Herrenmannschaften seines Vereins auf dieser Grundlage gestellt werden soll, das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet, entfallen die Vorgaben gemäß Nr. 6 Buchstaben b) und c).

3. Für B-Junioren, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und Angehörige eines Lizenzvereins und/oder eines anerkannten DFB-Nachwuchszentrums sind, kann der Verbandsjugendwart auf Antrag des Vereins gemäß Nr. 6 die Sondergenehmigung zum Einsatz in der 1. Herrenmannschaft des Vereins erteilen.

Abweichend von Nr. 6 Buchstabe c) ist in solchen Fällen eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Sportärztin oder eines Sportarztes erforderlich.

4. Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den Verbandsjugend-

Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

4. Die Voraussetzungen **nach** Nr. 1 bis 2 gelten auch für den Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft, **soweit** dem A-Junior die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche **Spielberechtigung** erteilt wird.

5. **Im Übrigen gilt:**

- a) Wegen des Einsatzes von Junioren in **Seniorenmannschaften** dürfen Juniorenspiele nicht abgesetzt werden.
- b) **Bei Abstellung zu Junioren-Auswahlspielen dürfen Seniorenspiele** des betreffenden Vereins nicht abgesetzt werden.

ausschuss eine Spielerlaubnis **für alle Herrenmannschaften seines Vereins** erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

5. Die Voraussetzungen **gemäß** Nr. 1 und 2 gelten auch für den Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft, **sofern** dem A-Junioren die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche **Spielerlaubnis** erteilt wird.

6. **Voraussetzungen für das Erteilen der zusätzlichen Spielberechtigung zum Einsatz in Herrenmannschaften für A-Junioren, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für B-Junioren gemäß Nr. 3 sind in jedem einzelnen Fall:**

- a) **Schriftlicher Antrag des Vereins auf dem vorgeschriebenen vollständig ausgefüllten Formular,**
- b) **Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und**
- c) **Vorlage einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes.**

7. Wegen des Einsatzes von Junioren in **Herrenmannschaften** dürfen Juniorenspiele nicht abgesetzt werden. **Im Falle einer Abstellung von Junioren zu Auswahlspielen dürfen Herrenspiele** des betroffenen Vereins nicht abgesetzt werden.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Überschrift sowie der Text in Nr. 1 und Nr. 2 wurden begrifflich an die Spielordnung angepasst (Herrenmannschaften statt Senioren). Aufgrund der neuen Nr. 3 müssen hier die B-Junioren mit angeführt werden.

Nr. 1: Dem besorgniserregenden Rückgang von A-Juniorenmannschaften muss mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegengewirkt werden. Als eines der zentralen für den Rückgang ursächlichen Probleme wurde in zahlreichen Untersuchungen das Ausscheiden von A-Juniorenmannschaften aus dem laufenden Spielbetrieb erkannt.

Insbesondere gegen Ende des Spieljahres werden immer wieder A-Junioren-Mannschaften zurückgezogen. Eine der wesentlichsten Ursachen hierfür besteht offensichtlich darin, dass A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die zwischen Januar und Mai ihr achtzehntes Lebensjahr vollenden, in Herrenmannschaften eingesetzt und damit den Juniorenmannschaften entzogen werden.

Um den Bestand an A-Juniorenmannschaften zu schützen, muss die generelle Möglichkeit des Einsatzes von 18jährigen Junioren des jüngeren Jahrgangs in Herrenmannschaften weitgehend unterbunden werden. Der Wegfall der bisherigen bedingungslosen Spielberechtigung von 18jährigen des jüngeren A-Junioren-Jahrgangs für alle Herrenmannschaften des Vereins ist mit § 6 Nr. 2 (1. Absatz) JO-DFB vereinbar.

Nr. 2: Die bisherige Beschränkung auf die letzten sechs Monate bezüglich der Einsätze in einer DFB-Nationalmannschaft bzw. einer HFV-Auswahlmannschaft hat sich in der Praxis als nicht ausreichend herausgestellt. Daher drängt sich in dieser Hinsicht die Erweiterung auf zwölf Monate auf. Die Aktualität der Zugehörigkeit zu Auswahlmannschaften bleibt auch damit ausreichend gewahrt. Die entsprechende Überprüfung der Angaben im Antrag ist auch über zwölf Monate unproblematisch. Auf die Notwendigkeit der Aktualität der ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung sollte nach den Erfahrungen der HFV-Pass-Stelle im Text hingewiesen werden.

Nr. 3: Die zusätzliche Öffnung der Möglichkeit des Einsatzes von B-Junioren, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und Angehörige eines Lizenzvereins und/oder eines anerkannten DFB-Nachwuchsleistungszentrums sind, gemäß der neuen Nr. 3 ergibt sich aus einer Neuerung in § 6 Nr. 2 Abs. 5 JO-DFB. Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung, weshalb es sich aufdrängt, die Entscheidung über die Erteilung einer Sonderspielerlaubnis dem Verbandsjugendwart vorzubehalten.

Wegen der besonderen Problematik sollte in solchen Fällen die Unbedenklichkeitsbescheinigung durch eine Sportärztin oder einen Sportarzt bestanden werden.

Nr. 6: (bisher Teil der Nr. 2): Da die Antragstellung für alle in den Nr. 1, 2 und 3 angeführten Möglichkeiten des Einsatzes von Junioren in Herrenmannschaften weitgehend übereinstimmt, ist es sinnvoll, die gemeinsam geltenden Verfahrensvorschriften in einem Punkt zusammenzufassen. Lediglich in Nr. 3 ist der Sonderfall aufgeführt, dass hier mit Blick auf die besondere Problematik die Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Sportärztin oder eines Sportarztes verlangt werden soll. Junioren von Vereinen, die unter Nr. 3 fallen, dürften ohnehin sportärztlich betreut werden.

Nr. 7 (bisher Nr. 5): Der Text wurde ohne inhaltliche Änderung lediglich redaktionell bearbeitet.

§ 30 Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften

Alte Fassung:

1. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs ist die zusätzliche Spielberechtigung für Frauenmannschaften unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:
 - a) Vorlage des vorgeschriebenen Antragsformulars **sowie des Spielerpasses**,
 - b) Schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
 - c) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.

Die Antragsunterlagen sind der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen.

Die Spielberechtigung für die B-Juniorinnen-Mannschaft bleibt daneben bestehen.

Neue Fassung:

1. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs ist die zusätzliche Spielberechtigung für Frauenmannschaften unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:
 - a) Vorlage des vorgeschriebenen Antragsformulars,
 - b) Schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
 - c) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.

Die Antragsunterlagen sind der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen.

Die Spielberechtigung für die B-Juniorinnen-Mannschaft bleibt daneben bestehen.

Nr. 2 bleibt unverändert

3. **Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine zusätzliche Spielberechtigung für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für eine Mannschaft ihres Vereins in der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf der HFV-Pass-Stelle mindestens zehn Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben.**

Die Anerkennung eines solchen Ausnahmefalles obliegt dem Verbandsausschuss für Frauen und Mädchenfußball.

Die zusätzliche Spielberechtigung ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) Vorlage des vorgeschriebenen Antragsformulars,
- b) schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und
- c) **aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes.**

Die Spielberechtigung für die B-Juniorinnenmannschaften bleibt daneben bestehen.

3. Im Übrigen gilt:

- a) Wegen des Einsatzes von Juniorinnen in Frauenmannschaften dürfen Juniorinnenspiele nicht abgesetzt werden.
- b) **Bei Abstellung zu Juniorinnen-Auswahlspielen** dürfen Frauenspiele des **betreffenden** Vereins nicht abgesetzt werden.

4. Wegen des Einsatzes von Juniorinnen in Frauenmannschaften dürfen Juniorinnenspiele nicht abgesetzt werden.

Im Falle einer Abstellung von Juniorinnen zu Auswahlspielen dürfen Frauenspiele des **betroffenen** Vereins nicht abgesetzt werden.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

In der neuen Nr. 3 wird eine Vorgabe aus § 6 Nr. 2 Abs. 9 JO-DFB, die zum allgemein verbindlichen Teil gehört, in die JO-HFV übernommen. Da es sich bei deren Anwendung um eine Kann-Bestimmung handelt, drängt sich die Einbeziehung des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball zur Prüfung des Einzelfalles und zum Erteilen der Sondererlaubnis gemäß der neuen Nr. 3 auf. Der Text entspricht weitgehend der angegebenen Quelle, wurde lediglich an einigen Stellen den hessischen Gegebenheiten angepasst.

In Nr. 4 wurde der Text der bisherigen Nr. 3 ohne inhaltliche Änderung lediglich redaktionell bearbeitet.

§ 30a Talentförderung junger Spielerinnen (neu Vorschrift)

Aus Gründen der Talentförderung ist die Erteilung einer Spielerlaubnis für U18- und U19-Spielerinnen für eine A-Junioren- oder B-Junioren-Mannschaft sowie für U20-Spielerinnen für eine A-Junioren-Mannschaft möglich. Dies gilt nur für Spielerinnen, die einer DFB-Auswahl angehören.

Die Spielerlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der/die verantwortliche Verbandssportlehrer/in und der/die zuständige DFB-Trainer/in zustimmen.

Die zusätzliche Spielerlaubnis ist vom betroffenen Verein mit Begründung formlos schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle zu beantragen. Sie bedarf den Zustimmungen der Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball sowie der Verbandsjugendwartin bzw. des Verbandsjugendwartes.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Mit dieser Bestimmung wird eine in § 5 Nr. 6 Absatz 2 JO-DFB ab 01. Juli 2021 geltende und für alle Landesverbände verbindliche Vorgabe für den Bereich des HFV im Wortlaut übernommen. Der Text kann inhaltlich keiner anderen Bestimmung der Jugendordnung zugeordnet werden, da Juniorinnen an sich gar nicht betroffen sind. Folglich muss hierfür eine gesonderte neue Regelung hinzugefügt werden.

Die Zustimmung der Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball sowie der Verbandsjugendwartin bzw. des Verbandsjugendwartes ist für solche Fälle unerlässlich. Aufgrund der Beschränkung auf Einzelfälle mit der speziellen Zweckbindung zur Talentförderung ist mit nur wenigen Anträgen dieser Art zu rechnen. Folglich bietet sich das formlose Antragsverfahren ohne Formular mit entsprechender Begründung an.

§ 32 Pflichtspiele und Freundschaftsspiele

Alte Fassung:

1. Pflichtspiele sind alle **Junioren-/Juniorinnenspiele** auf Kreis- und Verbandsebene, die von **Verbandsorganisationen** zur Durchführung von Meisterschaften, Pokalwettbewerben und Qualifikationen im Feld und in der Halle ausgeschrieben werden.

Alle anderen Spiele sind Freundschaftsspiele.

Neue Fassung:

1. Pflichtspiele sind alle **Spiele der Junioren und Juniorinnen** auf Kreis- und Verbandsebene, die von **den zuständigen Jugendausschüssen** zur Durchführung von Meisterschaften, Pokalwettbewerben und Qualifikationen im Feld und in der Halle ausgeschrieben werden.

Darüber hinaus sind auch alle von den Kreisen organisierten Spiele der E-Junioren und E-Juniorinnen Pflichtspiele, auch wenn sie nach den Bestimmungen zur Fair-Play-Liga durchgeführt werden.

Alle anderen Spiele sind Freundschaftsspiele.

Nrn. 2 bis 5 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um Missverständnissen vorzubeugen. In § 13 Nr. 2 und § 14 Nr. 2 JO wird den Kreisjugendausschüssen die Möglichkeit eröffnet, die Spiele der E-Junioren und E-Juniorinnen ggf. auch nach den Bestimmungen der Fair-Play-Liga auszutragen. Dennoch werden hier Meisterschaften ausgespielt, sodass es unumgänglich ist, diese Spiele in jedem Fall als Pflichtspiele einzustufen.

§ 35 Pokalspiele

Alte Fassung:

1. Pokalspiele sind Pflichtspiele und werden von den zuständigen Jugendausschüssen angesetzt.

4. Für Pokalspiele, die zum Landesentscheid führen, erlässt der Verbandsjugendausschuss Durchführungsbestimmungen (siehe **Nr. 3 des Anhangs zum Satzungsheft**).

Neue Fassung:

1. Pokalspiele sind Pflichtspiele. Sie werden von den zuständigen Jugendausschüssen angesetzt.

Nr. 2 bleibt unverändert

3. Pokalspiele müssen immer zu einer Entscheidung führen. Der Verlierer scheidet aus dem Wettbewerb aus.
 - a) Endet ein Pokalspiel nach regulärer Spieldauer (§ 15 Jugendordnung) unentschieden, wird es wie folgt verlängert:
 - A-Junioren um 2 x 15 Minuten,
 - B-Junioren und B-Juniorinnen um 2 x 10 Minuten,
 - C-, D- und E-Junioren sowie C-, D- und E-Juniorinnen um 2 x 5 Minuten.
 - b) Ist auch nach Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Elf- (Altersklassen A, B und C) oder Achtmeterschießen (Altersklassen D und E) herbeigeführt.
 - c) Auf die Verlängerung kann unabhängig von den Umständen nicht zugunsten einer Verkürzung der Gesamtspieldauer verzichtet werden.
 - d) Die Entscheidung durch Elf- bzw. Achtmeterschießen kann immer erst nach erfolgter Verlängerung herbeigeführt werden.

Alte Nr.3 wird neue Nr.4

5. Für Pokalspiele, die zum Landesentscheid führen, erlässt der Verbandsjugendausschuss Durchführungsbestimmungen (siehe **Anhang Nr. 3 zu Satzung und Ordnungen**).

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Überschrift sowie der Text in Nr. 1 und Nr. 2 wurden begrifflich an die Spielordnung angepasst (Herrenmannschaften statt Senioren). Aufgrund der neuen Nr. 3 müssen hier die B-Junioren mit angeführt werden.

§ 40 Persönliche Strafen bei Jugendspielen

Alte Fassung:

1. Verwarnungen und Feldverweise auf Dauer sind gemäß den Vorgaben des Regelwerks analog zu den Frauen und Senioren zu verhängen. Bei den **B- und C-Juniorinnen** sowie den **A-, B- und C-Junioren** können hierzu gelbe und rote Karten genutzt werden. Feldverweise bis zum Ende des Spiels mittels gelb-roter Karte sind generell unzulässig.
2. Gelbe und rote Karten dürfen bei Spielen der Altersklassen **D, E, F und G** ausnahmslos nicht verwendet werden.

Neue Fassung:

1. Verwarnungen und Feldverweise auf Dauer sind gemäß den Vorgaben des Regelwerks analog zu den Frauen und Senioren zu verhängen. Bei den **B- bis E-Juniorinnen** sowie den **A- bis E-Junioren** können hierzu gelbe und rote Karten genutzt werden. Feldverweise bis zum Ende des Spiels mittels gelb-roter Karte sind generell unzulässig.
2. Gelbe und rote Karten dürfen bei Spielen der Altersklassen **F und G** ausnahmslos nicht verwendet werden.

Nr. 3 bleibt unverändert

Begründung:

Die Spieler kennen bereits aus den Futsalrunden die Verwendung der gelben und roten Karten. Diese werden von den Spielern gut angenommen.

Es kommen regelmäßige Fragen der E-Jugend Spieler/innen warum bei ihren Feldspielen, im Gegensatz zur Halle, keine Karten gezeigt werden.

Für die Schiedsrichter wäre die Signalwirkung ebenfalls verbessert und Teamoffizielle würden dementsprechend direkt mitbekommen, dass ihr Spieler/in verwarnt wurde – was leider mündlich sehr oft nicht bis zu den Trainern vordringt.

Änderungen Rechts- und Verfahrensordnung

Anträge 91 bis 123

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich wird zu

§ 1 Entscheidung der Rechtsorgane

Alte Fassung:

Die Rechtsorgane des Verbandes ahnden Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HFV und entscheiden über Streitigkeiten in Rechtssachen, soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des HFV übertragen ist.

Neue Fassung:

Die Rechtsorgane des Verbandes ahnden Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HFV und entscheiden über Streitigkeiten in Rechtssachen, soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des HFV übertragen ist. **Die Rechtsorgane entscheiden nach der Satzung und den Ordnungen des HFV und den von der FIFA erlassenen Spielregeln, die in sportlichem Sinne auszulegen und anzuwenden sind.**

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich wird gestrichen

§ 3 Rechtsgrundlagen wird gestrichen

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Vorschrift wurde neu geordnet und klargestellt. Die alten Paragraphen §§ 1- 3 sind nun in § 1 zusammengefasst. Deswegen können §§ 2 und 3 alt gestrichen werden.

§ 6 Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts wird zu

§ 6 Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts/ Strafgewalt

Alte Fassung:

1. **Der Vorsitzende des mit der Sache befassten Sportgerichtes, nach mündlicher Verhandlung das Sportgericht,** kann durch Beschluss ein Verfahren einstellen, wenn die Ermittlungen ergeben haben, dass der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat, sie ihm voraussichtlich nicht nachzuweisen sein wird oder er nicht der Strafgewalt des HFV unterliegt.
2. **Der Beschluss ist nicht anfechtbar**
3. Die Ermittlungen sind wieder aufzunehmen, wenn es das Präsidium verlangt. Es kann hiermit ein **anderes Rechtsorgan** beauftragen.

Neue Fassung:

1. **Der Einzelrichter bzw. der Vorsitzende des Sportgerichts als Einzelrichter und das Sportgericht im schriftlichen Verfahren** kann durch Beschluss ein Verfahren einstellen, wenn die Ermittlungen ergeben haben, dass dem Beschuldigten die ihm zur Last gelegte Tat voraussichtlich nicht nachzuweisen sein wird oder er nicht der Strafgewalt des HFV unterliegt.
wird gestrichen
2. Die Ermittlungen sind wieder aufzunehmen, wenn es das Präsidium verlangt. Es kann hiermit ein **anderes Sportgericht** beauftragen.

§ 7 Einstellung wegen geringer Schuld

Alte Fassung:

1. **Der Vorsitzende des mit der Sache befassten Sportgerichtes,** nach mündlicher Verhandlung das Sportgericht, kann durch Beschluss ein Verfahren einstellen, wenn das Verschulden gering ist und kein sportliches Interesse an einer Ahndung besteht.
2. **Der Beschluss ist nicht anfechtbar.**
3. **Das Präsidium kann gegen den Beschluss Beschwerde einlegen, über die das Verbandsgericht entscheidet.**

Neue Fassung:

Der Einzelrichter bzw. der Vorsitzende des Sportgerichts als Einzelrichter, nach mündlicher Verhandlung das Sportgericht, kann durch Beschluss ein Verfahren einstellen, wenn das Verschulden gering ist und kein sportliches Interesse an einer Ahndung besteht.

wird gestrichen

wird gestrichen

§ 8 Einstellung nach Erfüllung von Auflagen

Alte Fassung:

1. **Der Vorsitzende des mit der Sache befassten Sportgerichtes,** nach mündlicher Verhandlung das Sportgericht, kann ein Verfahren durch Beschluss vorläufig einstellen, wenn sich der Beschuldigte bereit erklärt,
 - a) zur Wiedergutmachung des durch das Vergehen verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
 - b) an einem vom HFV anerkannten Verfahren zur Konfliktlösung teilzunehmen oder
 - c) vom Verbandsgericht zugelassene sonstige Auflagen zu erfüllen,wenn diese Auflagen geeignet sind, das sportliche Interesse an der weiteren Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.
2. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen innerhalb der ihm gesetzten Frist, wird das Verfahren durch Beschluss endgültig eingestellt.

Neue Fassung:

1. **Der Einzelrichter bzw. der Vorsitzende des Sportgerichts als Einzelrichter,** nach mündlicher Verhandlung das Sportgericht, kann ein Verfahren durch Beschluss vorläufig einstellen, wenn sich der Beschuldigte bereit erklärt,
 - a) zur Wiedergutmachung des durch das Vergehen verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
 - b) an einem vom HFV anerkannten Verfahren zur Konfliktlösung teilzunehmen oder
 - c) vom Verbandsgericht zugelassene sonstige Auflagen zu erfüllen,wenn diese Auflagen geeignet sind, das sportliche Interesse an der weiteren Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.
2. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen innerhalb der ihm gesetzten Frist, wird das Verfahren durch Beschluss endgültig eingestellt. **Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist das Verfahren wieder aufzunehmen.**

3. Bei Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder neutrale Schiedsrichter-Assistenten sind Nr. 1 und 2 nicht anzuwenden.

Handelt es sich bei dem Beschuldigten um einen Spieler, der zuvor einen Feldverweis erhalten hat, greift diese Vorschrift nicht.

4. **Beschlüsse nach Nr. 1 und 2 sind für den Beschuldigten nicht anfechtbar.**

Das Präsidium kann gegen solche Beschlüsse Beschwerde einlegen, über die das Verbandsgericht entscheidet.

3. Bei Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder neutrale Schiedsrichter-Assistenten sind Nr. 1 und 2 nicht anzuwenden.

wird gestrichen

§ 9 Strafmilderung nach Erfüllung von Auflagen

Alte Fassung:

3. Bei Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder neutrale Schiedsrichter-Assistenten **ist Nr. 1 nicht anwendbar**

4. **Der Beschluss nach Nr. 1 ist durch das Rechtsmittel der Beschwerde zum Verbandsgericht anfechtbar.**

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Bei Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder neutrale Schiedsrichter-Assistenten **darf die Sperre nach der Milderung nicht die Mindeststrafe des § 25 Nr. 2 Strafordnung unterschreiten. Zudem ist bei einem Wiederholungstäter (§ 25 Nr. 3 Strafordnung) die Nr. 1 nicht anwendbar.**

wird gestrichen

§ 29 Beschwerde

Alte Fassung:

1. **Soweit gegen Beschlüsse das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist (§ 24 Nr.1d Rechts- und Verfahrensordnung), ist die Beschwerde innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang beim Beschwerdeführer schriftlich einzulegen und zu begründen. Binnen gleicher Frist muss der Nachweis über die fristgerechte Einzahlung der vorgeschriebenen Rechtsmittelgebühr erbracht werden.**

2. Die Beschwerde ist **bei dem den Beschluss erlassenden Rechtsorgan einzulegen**. Das Rechtsorgan kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls ist die Beschwerde dem Vorsitzenden **der Kammer** vorzulegen. **Über das Rechtsmittel entscheidet die Kammer. Die Kammer entscheidet endgültig.** Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.

Neue Fassung:

1. **Gegen Beschlüsse von Rechtsorganen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.**

2. **Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse gemäß §§ 6, 7, 8 Rechts- und Verfahrensordnung. Diese sind für den Beschuldigten und den Verein unanfechtbar. Das Präsidium kann hingegen gegen Beschlüsse nach den §§ 7, 8 Rechts- und Verfahrensordnung Beschwerde einlegen.**

3. Die Beschwerde ist **beim Rechtsorgan einzulegen, welches den Beschluss erlassen hat**. Das Rechtsorgan kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls ist die Beschwerde dem Vorsitzenden **des Rechtsorgans** vorzulegen. **Dieser weist die Beschwerde einer Kammer des Rechtsorgans zu, die über die Beschwerde endgültig entscheidet.** Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.

4. **Abweichend von Nr. 3 sind Beschwerden gegen Beschlüsse gem. §§ 7, 8, 9 Rechts- und Verfahrensordnung sowie der Beschwerde gegen den Beschluss gem. § 36 Rechts- und Verfahrensordnung, bei Nichtabhilfe des zuständigen**

Rechtsorgans dem Verbandsgericht vorzulegen. Das Verbandsgericht entscheidet abschließend über die Beschwerde. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 36 Unzulässige Rechtsmittel

Alte Fassung:

1. Wird das Rechtsmittel verspätet eingelegt oder die Rechtsmittelgebühr nicht in voller Höhe innerhalb der Rechtsmittelfrist eingezahlt oder die Berufung innerhalb der Berufungsfrist nicht ordnungsgemäß begründet, ist das Rechtsmittel durch Beschluss des Vorsitzenden des Sportgerichts, kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen. Die eingezahlte Rechtsmittelgebühr wird zurückgezahlt. Die bisher entstandenen Kosten sind von dem Rechtsmittelführer zu tragen.
3. **Der Beschluss nach Nr. 1 ist durch das Rechtsmittel der Beschwerde zum Verbandsgericht anfechtbar.**

Neue Fassung:

1. Wird das Rechtsmittel verspätet eingelegt oder die Rechtsmittelgebühr nicht in voller Höhe innerhalb der Rechtsmittelfrist eingezahlt oder die Berufung innerhalb der Berufungsfrist nicht ordnungsgemäß begründet, ist das Rechtsmittel durch Beschluss des Vorsitzenden des Sportgerichts, **welches die angegriffene Entscheidung getroffen hat**, kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen. Die eingezahlte Rechtsmittelgebühr wird zurückgezahlt. Die bisher entstandenen Kosten sind von dem Rechtsmittelführer zu tragen.
- Nr. 2 bleibt unverändert
wird gestrichen

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung § 6:

Die Vorschrift soll wie oben dargestellt neu geordnet und sprachlich dahingehend angepasst werden, dass auch der Einzelrichter einen Einstellungsbeschluss erlassen kann. Ebenso soll zukünftig das Verfahren nur gem. § 6 eingestellt werden können, wenn keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Wenn stattdessen eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde und ein mögliches strafbares Verhalten immer noch nicht nachgewiesen werden konnte bzw. die anderen aufgeführten Gründe vorliegen, soll der Beschuldigte hingegen freigesprochen werden. Zudem sollen alle Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Sportgerichtsbarkeit in einer Vorschrift zusammengefasst werden, so dass die alte Nr. 2 der Vorschrift gestrichen und in § 29 eingefügt werden soll.

Begründung § 7:

Die Vorschrift soll wie oben dargestellt sprachlich dahingehend angepasst werden, dass auch der Einzelrichter einen Einstellungsbeschluss erlassen kann. Zudem sollen alle Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Sportgerichtsbarkeit in einer Vorschrift zusammengefasst werden, so dass die alte Nr. 2 und Nr. 3 der Vorschrift gestrichen und in § 29 eingefügt werden soll.

Begründung § 8

Die Vorschrift soll wie oben dargestellt sprachlich dahingehend angepasst werden, dass auch der Einzelrichter einen Einstellungsbeschluss erlassen kann. In Nr. 2 soll klargestellt werden, dass das Verfahren wieder aufgenommen wird, sollte ein Beschuldigter die festgelegten Auflagen nicht ordnungsgemäß erfüllt. Dies ist bereits jetzt gelebte Praxis. In Nr. 3 alt soll die Besserstellung eines Spielers, der eine Tätllichkeit gegen Schiedsrichter oder neutrale Schiedsrichter-Assistenten begangen hat, aber zuvor einen Feldverweis erhalten hat, gestrichen werden, da keine nachvollziehbaren Gründe für eine Besserstellung erkennbar sind.

Die Nr. 4 wird gestrichen, da alle Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Sportgerichtsbarkeit in einer Vorschrift zusammengefasst werden sollen. Das Rechtsmittel soll in § 29 eingefügt werden.

Begründung § 9:

Hier soll die Vorschrift in Nr. 3 dahingehend geöffnet werden, dass zumindest grundsätzlich die Möglichkeit besteht auch bei Tätllichkeiten gegen Schiedsrichter oder neutrale Schiedsrichter-Assistenten eine Milderung nach Erfüllung von Auflagen zu erreichen. Dahinter steht die Überlegung, dass es meist sinnvoll ist, den Beschuldigten dazu zu bringen, den Vorfall aufzuarbeiten, z.B. durch ein Konfliktraining oder „Täter-Opfer-Ausgleich“, anstatt eine reine Bestrafung zu verhängen. Die Milderung soll jedoch nur in engen Grenzen möglich sein.

Die Nr. 4 soll hier gestrichen werden, um die Rechtsmittelmöglichkeit gegen einen solchen Beschluss gebündelt in § 29 aufzunehmen.

Begründung § 29:

Die Vorschriften zur Beschwerde sollen neu strukturiert werden. Zukünftig soll in § 29 neu alle Regelungen zur Beschwerde gebündelt werden. Insbesondere wurden Regelungen aus alt §§ 6, 7, 8, 9 und 36 zusammengefasst. Zudem wird die alte Nr. 2 sprachlich angepasst und klargestellt, wer über eine eingelegte Beschwerde entscheidet.

Begründung § 36:

Der Wortlaut der Vorschrift soll wie oben dargestellt angepasst werden, so dass durch die neue Formulierung klar gestellt wird, wer für die Prüfung der Zulässigkeit eines Rechtsmittels zuständig ist.

Die alte Nr. 3 soll in die Vorschrift § 29 aufgenommen werden.

§ 14 Entscheidungen der Rechtsorgane

Alte Fassung:

Entscheidungen der Rechtsorgane, die ein sportgerichtliches Verfahren durch Verurteilung oder Freispruch beenden, ergehen durch Urteil. Andere Entscheidungen ergehen durch Beschluss.

Neue Fassung:

1. Entscheidungen der Rechtsorgane, die ein sportgerichtliches Verfahren durch Verurteilung oder Freispruch beenden, ergehen durch Urteil. Andere Entscheidungen ergehen durch Beschluss.
2. **Nach einer mündlichen Verhandlung ist eine Einstellung gemäß § 6 Rechts- und Verfahrensordnung nicht statthaft.**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Vorschrift soll aufgrund der Änderungen des § 6 angepasst werden, so dass nach einer mündlichen Verhandlung keine Einstellung gem. § 6 RVO statthaft ist, sondern in solchen Fällen ein Freispruch erfolgen muss.

§ 10 Verbandsausschluss eines Vereins

Alte Fassung:

1. Bei besonders schweren Verfehlungen eines Vereins kann das erstinstanzlich zuständige Sportgericht in den von der Strafordnung vorgesehenen Fällen Antrag auf Ausschluss aus dem Verband stellen.
2. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen und an das Präsidium zu richten. Dieses leitet ihn mit seiner Stellungnahme an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts weiter.
3. Mit der Verkündung einer derartigen Entscheidung des erstinstanzlichen Sportgerichtes, im schriftlichen Verfahren mit deren Zustellung, tritt für den betroffenen Verein eine Sperre bis zur Entscheidung des Verbandsgerichts, längstens jedoch für einen Monat, in Kraft.
4. Gibt das Verbandsgericht einem Antrag auf Ausschluss eines Vereins nicht statt, hat es die Sache zur erneuten Verhandlung an ein anderes erstinstanzliches Sportgericht zurückzuverweisen.

Neue Fassung:

1. Wenn das erstinstanzlich zuständige Sportgericht in den von der Strafordnung vorgesehenen Fällen einen schweren Verstoß feststellt oder für möglich hält, der einen Ausschluss eines Vereins aus dem Verband rechtfertigen könnte, hat es das Verfahren auszusetzen und dem Verbandsgericht vorzulegen.
2. Das Verbandsgericht kann das vorgelegte Verfahren an sich ziehen und in der Sache entscheiden. Das Präsidium ist vor der Entscheidung anzuhören. Wenn das Verbandsgericht die Voraussetzungen eines Ausschlusses als nicht gegeben sieht, ist das Verfahren an das Sportgericht zurückverweisen. Das Sportgericht hat bei Zurückweisung das Verfahren wieder aufzunehmen. Es ist dabei an die Entscheidung des Verbandsgerichts über das Nichtvorliegen von ausreichenden Gründen für einen Verbandsausschluss gebunden.
3. Das Verbandsgericht kann ab Zeitpunkt der Vorlage des Verfahrens per Beschluss eine vorläufige Spielsperre für den betroffenen Verein anordnen. Diese kann bis zur Entscheidung des Verbandsgerichts, längstens jedoch für 6 Monate, verhängt werden.
4. Über einen Antrag eines Verbandsausschusses auf Ausschluss gem. § 9 Nr. 2b) Satzung entscheidet das Verbandsgericht durch Urteil.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Der Verfahrensablauf eines Ausschlussverfahrens eines Vereins aus dem Verband soll wie oben dargestellt abgeändert werden, so dass das Verbandsgericht vornehmlich Herr des Verfahrens ist. Es holt die Stellungnahme des Präsidiums ein und verweist zurück, sollten die Gründe für einen Ausschluss nicht vorliegen. Zudem entscheidet es über die vorläufige Spielsperre, die zukünftig auf maximal 6 Monate beschränkt werden soll, um eine Verschleppung eines Verfahrens zu verhindern.

§ 11 Fehler von Verbandsorganen wird zu

§ 11 Fehler von Funktionären

Alte Fassung:

Für Fehler von **Verbandsorganen** können Vereine und Vereinsmitglieder nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, dass der Fehler auf falschen Angaben beruht oder als solcher aufgrund Satzung und Ordnungen eindeutig erkennbar ist. **Dies gilt auch im Falle einer unrichtigen Auskunft gemäß § 10 Nr. 2 Satzung.**

Neue Fassung:

Für Fehler von **Funktionären und Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes** können Vereine und Vereinsmitglieder nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, dass der Fehler auf falschen Angaben beruht oder als solcher aufgrund Satzung und Ordnungen eindeutig erkennbar ist.

§ 13 Einleitung von Verfahren

Alte Fassung:

3. Anzeigen sportwidriger Handlungen können von **jedem Verbandsorgan**, jedem Verbandsverein und jedem seiner Mitglieder nur in schriftlicher Form oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem erstattet werden. Bei Anzeigen von Vereinsmitgliedern ist der Verein des Anzeigenden entsprechend zu informieren.

Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Anzeigen sportwidriger Handlungen können von **Funktionären und Mitgliedern von Organen und Gremien des Verbandes**, jedem Verbandsverein und jedem seiner Mitglieder nur in schriftlicher Form oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem erstattet werden. Bei Anzeigen von Vereinsmitgliedern ist der Verein des Anzeigenden entsprechend zu informieren.

Nr.4 bleibt unverändert

§ 23 Verbandsgericht

Alte Fassung:

2. In erster Instanz ist das Verbandsgericht zuständig für
 - a) Verfahren gegen amtierende oder ehemalige **Mitglieder eines Verbandsorgans** wegen Verletzung von Amtspflichten oder sonstigen unsportlichen Verhaltens in Ausübung des Amtes,
 - b) Verfahren gegen einen Verein auf Ausschluss aus dem HFV,
 - c) Verfahren in den sonstigen in Satzung und Ordnungen bestimmten Fällen.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. In erster Instanz ist das Verbandsgericht zuständig für
 - a) Verfahren gegen amtierende oder ehemalige **Funktionäre und Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes** wegen Verletzung von Amtspflichten oder sonstigen unsportlichen Verhaltens in Ausübung des Amtes,
 - b) Verfahren gegen einen Verein auf Ausschluss aus dem HFV,
 - c) Verfahren in den sonstigen in Satzung und Ordnungen bestimmten Fällen.

Nr. 3 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Vorschriften sollen wie oben dargestellt sprachlich angepasst werden. Alle „Verbandsorgane“ ist in § 14 der Satzung legaldefiniert. Der Anwendungsbereich der Vorschrift soll aber viel weiter gefasst werden – und wird aktuell auch schon so angewandt -, so dass auch Fehler aller Funktionäre und Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes unter die Vorschrift zu subsumieren sind. Deswegen ist auch die Überschrift anzupassen.

§ 15a Fristenberechnung (neue Vorschrift)

1. Die nach der Rechts- und Verfahrensordnung und der Strafordnung zu beachtenden Fristen beginnen mit dem Tag, der auf das fristauslösende Ereignis folgt.
Es sei denn die maßgebliche Vorschrift der Rechts- und Verfahrensordnung sieht einen abweichenden Zeitpunkt für den Fristbeginn vor.
2. Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. Eine Frist, die nach Wochen oder nach Monaten bestimmt ist, endet mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis fällt.
3. Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
4. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend oder auf einen Sonntag oder einen in Hessen gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

§ 32 Rechtsmittelfristen

Alte Fassung:

1. Der Einspruch gegen die Spielwertung, der Widerspruch **und** die Berufung sind fristgebunden.
 - a) Beim Einspruch gegen die Spielwertung beträgt die Frist vier Tage. Als erster Tag der Frist zählt der Tag des betreffenden Spiels.
 - b) Der Widerspruch **und** die Berufung eines Vereins oder sonst unmittelbar Betroffenen sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung einzulegen. **Bei mittelbarer Betroffenheit beginnt die Frist mit Änderung der Tabelle durch den Klassenleiter.**
 - c) Der Widerspruch **und** die Berufung des Präsidiums sind innerhalb **einer Woche nach dem Eingang der vollständigen Verfahrensakte auf der Verbandsgeschäftsstelle einzulegen, spätestens jedoch drei Monate nach Zugang des erstinstanzlichen Urteils.**
2. Fällt der letzte Tag der Rechtsmittelfrist auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, läuft die Frist erst mit dem Ende des darauffolgenden Werktages ab.
3. Wird die Rechtsmittelschrift mit der Post übersandt, ist die Frist auch gewahrt, wenn der Poststempel des Briefumschlags, beim Rechtsmittel des Präsidiums der Abgangsvermerk der Geschäftsstelle auf der Rechtsmittelschrift spätestens den letzten Tag der Frist ausweist.

Neue Fassung:

- Der Einspruch gegen die Spielwertung, der Widerspruch, die Berufung **und die Beschwerde** sind fristgebunden.
- a) Der Einspruch gegen die Spielwertung ist innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem betroffenen Spiel einzulegen.
 - b) Der Widerspruch, die Berufung **und die Beschwerde** eines Vereins oder sonst unmittelbar Betroffenen sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung einzulegen.
Bei Widersprüchen, Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen, die nach dem 1. Mai erlassen worden sind, kann die Frist in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden.
Bei mittelbarer Betroffenheit endet die Frist eine Woche nach Kenntnisnahme der Entscheidung, jedoch spätestens zwei Wochen nach Zugang beim unmittelbar Betroffenen. Wurde die Frist für den unmittelbar Betroffenen im Sinne dieser Vorschrift verkürzt, so gilt diese verkürzte Frist als absolute Frist für alle Betroffenen.
 - c) Der Widerspruch, die Berufung **und die Beschwerde** des Präsidiums sind innerhalb **von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung einzulegen.**

Wird gestrichen

Wird gestrichen

§ 43 Rechtliches Gehör

Alte Fassung:

1. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. **Bei Einleitung eines Verfahrens ist dies dem Betroffenen unter Hinweis auf den Gegenstand des Verfahrens mitzuteilen.**
3. Von einer Mitteilung nach Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn der Betroffene als Spieler vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen wurde. Wird innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel keine Stellungnahme des betroffenen Spielers oder seines Vereins (**§ 111 Spielordnung**) abgegeben, so ist zu vermuten, dass auf eine Stellungnahme verzichtet wird. **Hinsichtlich der Frist gilt § 32 Nr. 3 Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.**

Neue Fassung:

1. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Nr. 2 bleibt unverändert

3. Von einer Mitteilung nach Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn der Betroffene als Spieler vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen wurde. Wird innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel keine Stellungnahme des betroffenen Spielers oder seines Vereins abgegeben, so ist zu vermuten, dass auf eine Stellungnahme verzichtet wird.

§ 68 Rechtskraft

Alte Fassung:

Einzelrichterurteile und Urteile der Sportgerichte werden **sieben Tage** nach Zugang rechtskräftig (**§ 15 Rechts- und Verfahrensordnung**).

Neue Fassung:

Einzelrichterurteile und Urteile der Sportgerichte werden **eine Woche** nach Zugang rechtskräftig (**§§ 15, 15a Rechts- und Verfahrensordnung**).

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung § 15a:

Es soll mit dieser Vorschrift eine einheitliche Fristenberechnung in der RVO geschaffen werden. Dort soll wie oben dargestellt allgemein gültige Regelung für die genaue Berechnung einer Frist festgelegt werden, insbesondere sollen alle Fristen der RVO als Ereignisfristen definiert werden, d.h. die Frist beginnt mit dem Tag, der auf das fristauslösende Ereignis folgt. Dahingehend wurden auch die Fristen in allen anderen Vorschriften sprachlich angepasst (Bis jetzt gab es auch Vorschriften, bei denen der Tag des Ereignisses bereits mitberechnet wurde, z.B. Einspruch gegen die Spielwertung). Die Länge der Fristen bleiben jedoch grundsätzlich unverändert.

Begründung § 32:

Die Vorschrift soll dahingehend geändert werden, dass in Nr. 1 nun auch die Fristbestimmungen für das Rechtsmittel der Beschwerde verankert sind. Zudem soll in Nr. 1 b) eine Möglichkeit geschaffen werden, die Rechtsmittelfristen für Entscheidungen nach dem 1. Mai auf 3 Tage zu verkürzen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass zum Ende einer Spielzeit Verfahren, die noch Einfluss auf Auf- oder Abstieg bzw. Teilnahme an Entscheidungsspielen hatten, nicht rechtzeitig rechtskräftig abgeschlossen werden konnten bzw. der Spielbetrieb stark eingeschränkt wurde. Mit der Möglichkeit der Fristverkürzung soll Zeit gewonnen werden, um solche Verfahren frühzeitiger abschließen zu können.

Begründung § 43:

Die Vorschrift wie oben dargestellt angepasst werden, insbesondere soll Nr.1 Satz 2 gestrichen werden, da der Satz inhaltlich mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs gleichzusetzen ist. Die Frist in Nr. 3 alt kann gestrichen werden, da eine einheitliche Fristenberechnung in § 15 a neu geschaffen werden soll. Der Verweis auf § 111 Spielordnung wird zudem als überflüssig angesehen.

Begründung § 68:

Der Wortlaut der Vorschrift soll an den neuen § 15a RVO angepasst werden und der Verweis wird entsprechend erweitert.

§ 16 Besetzung

Alte Fassung:

2. In Verfahren gegen Schiedsrichter, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, **muss** ein Mitglied des zuständigen Schiedsrichterausschusses der Kammer angehören.
3. Bei Verfahren gegen Junioren oder Juniorinnen im Sinne der Jugendordnung, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, sollte **dem Sportgericht der Verbandsligen, den Regional- und Kreissportgerichten ein junger Erwachsener als Mitglied angehören. Dieser muss zum Zeitpunkt der Berufung das 18. Lebensjahr vollendet haben und darf das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

Über eine jederzeit widerrufliche Berufung zum Jugendbeisitzer und über die Dauer seines Amtes entscheidet der Vorsitzende des Sportgerichts auf Vorschlag des zuständigen Jugendausschusses.

Bei Verfahren gegen Junioren- oder Juniorinnen vor dem Verbandsgericht muss dem Verbandsgericht ein Mitglied des Verbandsjugendausschusses angehören.

4. Bei Verfahren gegen einen Fußball-Lehrer oder einen Trainer mit A-Lizenz, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, muss der Kammer ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als **Mitglied** angehören.

Neue Fassung:

Nr.1 bleibt unverändert

2. In Verfahren gegen Schiedsrichter, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, **sollte dem jeweiligen Sportgericht** ein Mitglied des zuständigen Schiedsrichterausschusses der Kammer angehören
3. Bei einem Verfahren gegen Junioren oder Juniorinnen, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, sollte **dem jeweiligen Sportgericht ein Mitglied des zuständigen Jugendausschusses der Kammer angehören.**
4. Bei Verfahren gegen einen Fußball-Lehrer oder einen Trainer mit A-Lizenz, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, muss der Kammer ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als **Beisitzer** angehören.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

In der Nr. 3 soll die Besetzung dahingehend geändert werden, dass ein Mitglied des zuständigen Jugendausschusses als Beisitzer hinzugezogen werden kann, so wie es bereits beim Verbandsgericht geregelt ist. Diese Besetzung soll nicht zwingend erfolgen müssen, sondern eine „Soll“-Vorschrift sein. Gleiches gilt für die Besetzung bei Verfahren gegen Schiedsrichter. In der Nr. 4 soll eine sprachliche Anpassung erfolgen.

§ 19 Zuständigkeit der Sportgerichte

Alte Fassung:

2. Die Zuständigkeit der Sportgerichte **für die Spielklassen** ist wie folgt geregelt:
 - a) Das Sportgericht der Verbandsligen ist für die Hessenligen und Verbandsligen zuständig.
 - b) Die Regionalsportgerichte sind für die Gruppenligen zuständig.
 - c) Die Kreissportgerichte sind für alle Spielklassen auf Kreisebene zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit der Kreis- und Regionalsportgerichte sowie des Sportgerichts der Verbandsligen entspricht dem Wirkungsbereich des § 4 Nr. 2 Satzung.

3. Spielen in einer Spielklasse auf Kreisebene Vereine verschiedener Kreise der Region, bestimmt der Vorsitzende des Regionalsportgerichts vor Beginn des Spieljahres für dessen Dauer eines der Kreissportgerichte der beteiligten Kreise als zuständiges Sportgericht für die Entscheidung aller Rechtsfälle, die sich aus dem Meisterschaftsspielbetrieb ergeben.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Die Zuständigkeit der Sportgerichte ist wie folgt geregelt:
 - a) Das Sportgericht der Verbandsligen ist für die Hessenligen und Verbandsligen **(Feldfußball und Futsal), sowie Pokalspiele auf Verbandsebene** zuständig.
 - b) Die Regionalsportgerichte sind für die Gruppenligen zuständig.
 - c) Die Kreissportgerichte sind für alle Spielklassen **und Pokalspiele** auf Kreisebene zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit der Kreis- und Regionalsportgerichte sowie des Sportgerichts der Verbandsligen entspricht dem Wirkungsbereich des § 4 Nr. 2 Satzung.

3. Spielen in einer Spielklasse auf Kreisebene Vereine verschiedener Kreise der Region, bestimmt der Vorsitzende des Regionalsportgerichts vor Beginn des Spieljahres für dessen Dauer eines der Kreissportgerichte der beteiligten Kreise als zuständiges Sportgericht für die Entscheidung aller Rechtsfälle, die sich aus dem Meisterschaftsspielbetrieb ergeben.

Gleiches gilt bei regionsübergreifenden Spielbetrieb. Dort bestimmt der Vorsitzende des Sportgerichts der Verbandsligen bei Spielklasse auf Regionsebene ein Regionalsportgericht, bei Spielklassen auf Kreisebene ein Kreissportgericht der beteiligten Kreise.

Für Spielklassen im Frauenbereich sind diese Regelungen entsprechend anzuwenden.

Nr. 4 bleibt unverändert.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Es sollen Zuständigkeiten für Spielbetrieb Futsal und Pokalspiele wie oben dargestellt geschaffen werden. Ebenso soll die Zuständigkeiten bei regionsübergreifenden Spielbetrieb sowie für Spielklassen im Frauenbereich geregelt werden.

§ 19a Spezielle Zuständigkeiten (neue Vorschrift)

1. Die Kreissportgerichte sind für die Entscheidungen für alle Rechtsfälle im Zusammenhang mit Vereinswechselverfahren zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Kreiszugehörigkeit des beschuldigten Vereins.
2. Das HFV-Sportgericht ist in erster Instanz zuständig für folgende Verfahren, die es vom Verbandsanwalt zugewiesen bekommt:
 - a) Verfahren, die einen Spielabbruch wegen Gewalt gegen Schiedsrichter zum Gegenstand haben,
 - b) Verfahren, die ein Vergehen nach § 18 Nr. 2 b) Strafordnung zum Gegenstand haben,
 - c) Verfahren mit besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten oder die ein öffentliches Interesse hervorrufen könnten.Das HFV-Sportgericht kann die ihm zugewiesenen Verfahren wieder an das ursprünglich zuständige Sportgericht zurück zu verweisen, wenn es der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen nach a) bis c) nicht vorliegen. Die Entscheidung des HFV-Sportgerichts über die Verweisung ist endgültig.
3. Das Sportgericht der Verbandsligen ist in 1. Instanz zuständig für Verstöße gegen Bestimmungen über Vertragsspieler nach §§ 17 Nr.3 d) und e) Strafordnung und § 35 Strafordnung und Streitigkeiten über die Spielberechtigung aus Verträgen von Vertragsspielern, falls die daran beteiligten Vereine dem HFV angehören.
4. Berufungsinstanz in den Fällen der Nr. 3 ist das Verbandsgericht. Gegen die Berufungsentscheidung des Verbandsgerichts ist Rechtsmittel zum DFB-Bundesgericht zulässig. Für das Rechtsmittelverfahren zum DFB-Bundesgericht gelten die Bestimmungen der DFB Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 22 Zuständigkeit für Verfahren gegen Vertragsspieler nach §§ 28 und 35 Strafordnung Wird gestrichen

§ 23a Verbandsanwalt (neue Vorschrift)

1. Die Kreis- und Regionalsportgerichte sowie das Sportgericht der Verbandsligen müssen dem Verbandsanwalt folgende Verfahren unverzüglich vorlegen:
 - a) Verfahren, die einen Spielabbruch wegen Gewalt gegen Schiedsrichter zum Gegenstand haben,
 - b) Verfahren, die ein Vergehen nach § 18 Nr. 2 b) Strafordnung zum Gegenstand haben,
 - c) Verfahren mit besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten oder die ein öffentliches Interesse hervorrufen könnten.
2. Der Verbandsanwalt hat darüber hinaus das Recht, Verfahren von den Sportgerichten nach Nr. 1 dieser Vorschrift an sich zu ziehen, um über die Verweisung an das HFV-Sportgericht zu entscheiden.
3. Der Verbandsanwalt entscheidet in den Fällen der Nr. 1 und 2 unverzüglich unter Beachtung einer etwaigen Dringlichkeit über die Verweisung an das HFV-Sportgericht oder die Zurückweisung an das Ausgangsgericht. In diesem Zusammenhang kann er Vorermittlungen durchführen.
4. Das ursprünglich zuständige Sportgericht hat in den Fällen der Nr. 1 und 2 das Verfahren zu unterbrechen. Es darf dies nur wieder aufnehmen, wenn der Verbandsanwalt oder das HFV-Sportgericht das Verfahren zurückverweist.

§ 46 Schriftliches Verfahren der Kammer

Alte Fassung:

2. Das Verbandsgericht **entscheidet** grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Der Vorsitzende soll mündliche Verhandlung nur anordnen, wenn er sie zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung oder wegen der besonderen Bedeutung des Verfahrens für geboten hält.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Das Verbandsgericht **und das HFV Sportgericht entscheiden** grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Der Vorsitzende soll mündliche Verhandlung nur anordnen, wenn er sie zur Herbeiführung einer

- sachgerechten Entscheidung oder wegen der besonderen Bedeutung des Verfahrens für geboten hält.
3. Die Urteilsformel ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden der Kammer zu unterschreiben **und von den Mitgliedern zu bestätigen.**
 3. Die Urteilsformel ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden der Kammer zu unterschreiben. **Bei Versendung der Urteilsformel über das elektronische Postfach kann auf die Unterschrift verzichtet werden.**
 4. **Im schriftlichen Verfahren kann das Verbandsgericht die Urteilsformel vorab den Betroffenen übermitteln. Die Urteilsbegründung ist innerhalb von 10 Tagen nach Verkündung der Urteilsformel nachzureichen.**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung § 19a:

Berufungsinstanz in den Fällen der Nr. 3 ist das Verbandsgericht. Gegen die Berufungsentscheidung des Verbandsgerichts ist Rechtsmittel zum DFB-Bundesgericht zulässig. Für das Rechtsmittelverfahren zum DFB-Bundesgericht gelten die Bestimmungen der DFB Rechts- und Verfahrensordnung.

Ebenso wird § 22 alt in diese Vorschrift unter der Nr. 2 und 3 integriert

Begründung §22:

Die Vorschrift soll in § 19a integriert werden.

Begründung § 23a:

In der Vorschrift soll die Aufgabe für das Amt des neu geschaffenen Verbandsanwaltes näher ausgeführt werden. Der Verbandsanwalt soll bei den in Nr. 1 a) bis c) aufgeführten Verfahren darüber entscheiden, ob das Verfahren an das neue HFV-Sportgericht verwiesen wird oder durch das ursprünglich zuständige Sportgericht bearbeitet wird. Dafür soll in Nr. 1 eine Vorlagepflicht der Sportgerichte implementiert werden. Zudem soll der Verbandsanwalt das Recht haben, Verfahren für die Zuständigkeitsprüfung an sich zu ziehen. Dazu hat er auch das Recht Vorermittlungen durchzuführen, z.B. die Beteiligten anzuhören.

Begründung § 46:

Für das HFV-Sportgericht soll der gleiche Grundsatz des schriftlichen Verfahrens eingeführt werden, wie er für das Verbandsgericht bereits besteht. Dies soll dem Vorsitzenden des HFV-Sportgerichts die Möglichkeit geben, unabhängig von der Zustimmung der betroffenen Vereine, die Verfahrensart zu wählen, die er für notwendig hält.

Durch die dargestellte Änderung der Nr. 3 soll der praktizierten Verfahrensweise der digitalen Übersendung der Urteile Rechnung getragen werden, so dass dabei auf eine Unterschrift unter dem Urteil verzichtet werden kann.

In der neuen Nr. 4 soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit das Verbandsgericht durch Übersendung der Urteilsformel, zunächst ohne Entscheidungsgründe, in dringlichen Verfahren, zeitnah eine rechtskräftige Entscheidung erwirken zu können. Dies ist insbesondere bei Entscheidungen zum Ende der Spielzeit, die Auswirkungen auf Spielwertungen haben könnten, ein geeignetes Mittel, um schnellstmöglich für Rechtssicherheit bei den Beteiligten zu schaffen.

Antrag Nr.: 102

Antragsteller: **Präsidium**

§ 20 Einzelrichter wird zu
§ 20 Zuweisung von Verfahren

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Hier soll nur die Überschrift sprachlich angepasst werden.

§ 24 Bezeichnung der Rechtsmittel

Alte Fassung:

1. Die zulässigen Rechtsmittel sind:
 - a) Einspruch gegen die Spielwertung,
 - b) Widerspruch gegen Einzelrichterurteile und Verwaltungsstrafen,
 - c) Berufung **gegen Urteile erster Instanz**,
 - d) Beschwerde gegen Beschlüsse.

Neue Fassung:

1. Die zulässigen Rechtsmittel sind:
 - a) Einspruch gegen die Spielwertung,
 - b) Widerspruch gegen Einzelrichterurteile und Verwaltungsstrafen,
 - c) Berufung **gegen Kammerurteile und erstinstanzliche Urteile des Verbandsgerichts**,
 - d) Beschwerde gegen Beschlüsse **von Rechtsorganen**.

Nrn.2 bis 5 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

In Nr. 1 c) soll eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass Berufung nur gegen Kammerurteile und erstinstanzliche Urteile des Verbandsgerichts zulässig sind. Vom alten Wortlaut der Norm wären auch Einzelrichterurteile erfasst gewesen, da diese auch Urteile der ersten Instanz sind.

In Nr. 1 d) soll klargestellt werden, dass die Vorschrift nur bei Beschwerden gegen Beschlüsse von Rechtsorganen Anwendung finden soll. Bei Beschlüssen von Verwaltungsorganen hingegen ist die Anwendung ausgeschlossen. In der Spielordnung soll für solche Verfahren und deren Rechtsmittel eine gesonderte Vorschrift geschaffen werden.

§ 26 Widerspruch gegen Einzelrichterurteile

Alte Fassung:

2. **Eine Verschärfung des vom Einzelrichter verhängten Strafmaßes ist zulässig.**

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert
wird gestrichen

§ 39 Verbot der Verschärfung

Alte Fassung:

Die Rechtsmittelinstanz darf das angefochtene Urteil nicht zum Nachteil des Verurteilten verändern, wenn er oder das Präsidium zugunsten des Verurteilten Berufung eingelegt hat. **§ 26 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung bleibt unberührt.**

Neue Fassung:

Die Rechtsmittelinstanz darf das angefochtene Urteil nicht zum Nachteil des Verurteilten verändern, wenn er oder das Präsidium zugunsten des Verurteilten Berufung eingelegt hat.

Dies gilt nicht bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Einzelrichters.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung § 26:

Die Nr. 2 alt soll aus systematischen Überlegungen in § 39 verschoben werden.

Begründung § 39:

Aus systematischen Gründen soll § 26 Nr. 2 alt in den § 39 neu integriert werden.

§ 27 Widerspruch gegen Verwaltungsstrafen

Alte Fassung:

1. Gegen Verwaltungsstrafen nach § **18** Strafordnung ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig.
4. Über Widersprüche **auf Verbandsebene** entscheidet das Präsidium.

Neue Fassung:

1. Gegen Verwaltungsstrafen nach § **16** Strafordnung ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig.
Nrn. 2 bis 3 bleiben unverändert
4. Über Widersprüche **gegen Verwaltungsstrafen von Vorsitzenden der Verbandsausschüsse** entscheidet das Präsidium.
Nr. 5 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

In Nr. 1 soll der Verweis auf die Vorschrift der Verwaltungsstrafen angepasst werden. Die Nr. 3 soll dahingehend sprachlich angepasst werden, so dass gemäß der Vorschrift nur noch Widersprüche gegen Verwaltungsstrafen von Vorsitzenden der Verbandsausschüsse erfasst sind.

§ 30 Ausschluss von Rechtsmitteln wird zu

§ 30 Ausschluss von Rechtsmitteln, Abhilfemöglichkeit

Alte Fassung:

Gegen eine Spiellersperre von zwei Spielen oder eine Geldstrafe bis € 50,- ist ein Rechtsmittel nur zulässig, wenn gegen die beschwerte Partei zusätzlich weitere Strafen verhängt wurden oder Nebenfolgen (z.B. Spielwertung) verbunden sind. Beschwer ist nur die verurteilte Person oder der verurteilte Verein. Die Beschränkung nach Satz gilt nicht für die Rechtsmittel des Präsidiums.

Neue Fassung:

1. Gegen eine Spiellersperre von zwei Spielen oder eine Geldstrafe bis € 50,- ist ein Rechtsmittel nur zulässig, wenn gegen die beschwerte Partei zusätzlich weitere Strafen verhängt wurden oder Nebenfolgen (z.B. Spielwertung) verbunden sind. Beschwer ist nur die verurteilte Person oder der verurteilte Verein. Die Beschränkung nach Satz gilt nicht für die Rechtsmittel des Präsidiums.
2. **Sofern das Rechtsmittel gegen Verwaltungsstrafen von Klassenleitern nach Nr. 1 dieser Vorschrift unzulässig ist, kann der übergeordnete Ausschuss die Verwaltungsstrafe durch Beschluss von Amts wegen aufheben oder zugunsten des Betroffenen abändern. Der jeweilige Klassenleiter ist an die Entscheidung des Ausschusses gebunden.**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Ist ein Rechtsmittel gegen eine Verwaltungsstrafe von Klassenleitern aufgrund dieser Vorschrift wegen Geringfügigkeit ausgeschlossen, soll dem übergeordneten Ausschuss die Möglichkeit gegeben werden, die Strafe von Amts wegen aufzuheben oder zu mildern. Da der jeweilige Klassenleiter vom übergeordneten Ausschuss eingesetzt wird, soll dem Ausschuss diese Möglichkeit der Selbstkontrolle eingeräumt werden.

§ 33 Rechtsmittelbegründung

Alte Fassung:

1. Rechtsmittel sollen innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem begründet werden. **Aus der Berufungsbegründung muss hervorgehen, gegen welche Teile des angefochtenen Urteils die Berufung gerichtet ist und aus welchen Gründen es insoweit für falsch gehalten wird.**

Neue Fassung:

1. Rechtsmittel sollen innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem begründet werden.

Nr. 2 bleibt unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Bei einer vergangenen Änderung kam es zu einer Dopplung der Nr. 1 Satz 2 alt. Dieser soll deswegen gestrichen werden.

§ 34 Rechtsmittel- und sonstige Verfahrensgebühren

Alte Fassung:

2. Bei den fristgebundenen Rechtsmitteln muss die Rechtsmittelgebühr innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist eingezahlt werden. **Durch die Aufforderung an die Verbandsgeschäftsstelle auf Abbuchung der Rechtsmittelgebühr wird die fristgemäße Einzahlung nicht ersetzt.**

Neue Fassung:

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Bei den fristgebundenen Rechtsmitteln muss die Rechtsmittelgebühr innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist eingezahlt werden.
 3. **Rechtsmittel des Präsidiums sind gebührenfrei.**

§ 35 Rechtsmittelbeitragsfreiheit wird gestrichen

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung § 34:

In die Vorschrift soll die Regelung des alten § 35 in die neue Nr. 3 aufgenommen werden. Ebenso soll Nr. 2 Satz 2 gestrichen werden, da er als überflüssig erachtet wird.

Begründung § 35:

Der Inhalt der Vorschrift soll in § 34 aufgenommen werden

§ 38 Entscheidung über Rechtsmittelgebühr wird gestrichen

§ 58a Wiederaufnahme

Alte Fassung:

6. Die §§ 34 Nr. 2, **38** Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 5 bleiben unverändert

6. Die §§ 34 Nr. 2, **76 Nr. 4** Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend
Nr. 7 bleibt unverändert

§ 65 Urteil

Alte Fassung:

3. Bei Rechtsmittelurteilen ist anzugeben, ob dem Rechtsmittel stattgegeben oder ob es zurückgewiesen wurde; **außerdem ist eine Entscheidung nach § 38 Rechts- und Verfahrensordnung zu treffen.**
4. Die Urteilsformel ist schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der Kammer zu unterschreiben.

Neue Fassung:

Nr. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Bei Rechtsmittelurteilen ist anzugeben, ob dem Rechtsmittel stattgegeben oder ob es zurückgewiesen wurde; **außerdem ist über die Rückzahlung oder den Verfall der Rechtsmittelgebühr zu entscheiden.**
4. Die Urteilsformel ist schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der Kammer **oder dem Einzelrichter** zu unterschreiben. **Bei Versendung der Urteilsformel über das elektronische Postfach kann auf die Unterschrift verzichtet werden.**

§ 76 Rechtsmittel

Alte Fassung:

4. Im Urteil ist über den Verfall oder die Rückzahlung der Rechtsmittelgebühr zu entscheiden (**§ 38 Rechts- und Verfahrensordnung**).

Neue Fassung:

Nr. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Im Urteil ist über den Verfall oder die Rückzahlung der Rechtsmittelgebühr zu entscheiden.
Die für das Rechtsmittel gezahlte Gebühr verfällt bei Zurückweisung des eingelegten Rechtsmittels.
Die eingezahlte Gebühr kann ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, wenn dem Rechtsmittel ganz oder teilweise stattgegeben wird.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung § 38:

Die Regelungen der Vorschrift soll aus systematischen Gründen in § 76 Nr. 4 RVO aufgenommen werden.

Begründung § 58a :

Durch die Streichung des § 38 muss der Verweis der Nr.6 angepasst werden

Begründung § 65:

Da § 38 alt gestrichen werden soll, muss Nr. 3 der Vorschrift wie oben dargestellt umformuliert werden.

Da Urteile auch vom Einzelrichter erstellt werden, soll dieser auch in die Nr. 4 aufgenommen werden. Hier soll jedoch gleiches für die Unterschrift bei Versendung der Urteilsformel über das elektronische Postfach gelten wie in § 46 neu.

Begründung § 76:

Da § 38 alt gestrichen werden soll, muss die Vorschrift wie oben dargestellt sprachlich angepasst werden.

§ 40 Rechtsmittel durch Schiedsrichter wird gestrichen

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Ermäßigung der Rechtsmittelgebühr für beschuldigte Schiedsrichter soll gestrichen werden, da rechtfertigende Gründe für diese Privilegierung nicht erkennbar sind.

§ 40 Rechtsmittel durch Schiedsrichter

Alte Fassung:

Die Einlegung eines Rechtsmittels eines Schiedsrichters gegen ein Urteil einer Rechtsinstanz **ist nur in eigener Sache zulässig, soweit der Schiedsrichter selbst in Strafe genommen wurde.** Die in § 34 Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Gebühren ermäßigen sich in solchen Fällen um die Hälfte.

Neue Fassung:

Die Einlegung eines Rechtsmittels des Schiedsrichters gegen ein Urteil einer Rechtsinstanz **ist möglich, soweit**

- a) **der Schiedsrichter selbst in Strafe genommen wurde**
- b) **Tätlichkeiten, unsportliches Verhalten, Beleidigungen oder sonstige Sachverhalte, die einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Schiedsrichters zur Folge haben könnten, abgeurteilt wurden.**

§ 67 Entscheidungsausfertigungen

Alte Fassung:

Von jeder Entscheidung ist dem zuständigen Fußballwart, dem Klassenleiter und der Verbandsgeschäftsstelle eine Ausfertigung zu übersenden. Bei Einzelrichterurteilen ist zusätzlich dem Vorsitzenden des Sportgerichts eine Ausfertigung zu übersenden.

Neue Fassung:

Von jeder Entscheidung ist dem zuständigen Fußballwart, dem Klassenleiter und der Verbandsgeschäftsstelle eine Ausfertigung zu übersenden. Bei Einzelrichterurteilen ist zusätzlich dem Vorsitzenden des Sportgerichts eine Ausfertigung zu übersenden. **In den Fällen des § 40 Satz 1 (neu) erhalten der Betroffene Schiedsrichter sowie der Verein, dem dieser Schiedsrichter angehört, ebenfalls eine Entscheidungsausfertigung.**

Weitere Änderungen

Soweit durch die vorgeschlagenen Änderungen weitere Satzungs- und Ordnungsvorschriften angepasst werden müssen, sind diese entsprechend zu ändern.

Begründung:

Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen erscheint es angemessen, einem Schiedsrichter, der durch eine Tätllichkeit, ein unsportliches Verhalten, eine Beleidigung oder einem sonstigen Eingriff eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts erfahren hat, die Möglichkeit zu eröffnen, das entsprechende Urteil

- unmittelbar zur Kenntnis zu erhalten und
- gegen eine aus seiner Sicht diesbezüglich fehlerhafte Beurteilung durch die Sportgerichtsbarkeit vorzugehen.

Damit der Verein, dem der Schiedsrichter angehört, seiner entsprechenden Fürsorgepflicht nachkommen kann, ist über die Rechts- und Verfahrensordnung formal sicherzustellen, dass der Verein ebenfalls Kenntnis vom Urteil der Sportgerichtsbarkeit erhält. Auch diesem ist die Möglichkeit zu eröffnen, Widerspruch oder Beschwerde gegen eine diesbezügliche Entscheidung einzulegen.

§ 41 Akteneinsicht

Alte Fassung:

Akteneinsicht ist Vereinen und ihren Mitgliedern oder deren Vertretern **in gleichzeitiger Anwesenheit** eines nicht dem Verein angehörenden Mitglieds **eines Verbandsorgans** gestattet. Abstimmungsergebnisse dürfen zur Einsichtnahme nicht vorgelegt werden.

Neue Fassung:

Akteneinsicht ist **betroffenen** Vereinen oder deren Vertretern **unter Aufsicht** eines nicht dem Verein angehörenden Mitglieds **des Sportgerichts oder Mitarbeiters der HFV-Geschäftsstelle** gestattet. **Das Recht auf Akteneinsicht erlischt mit dem Abschluss des Verfahrens innerhalb des Hessischen Fußball-Verbandes.**

Abstimmungsergebnisse dürfen zur Einsichtnahme nicht vorgelegt werden.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Vorschriften zur Gewährung von Akteneinsicht sollen überarbeitet und das Verfahren konkretisiert werden. Die Akteneinsicht soll zukünftig unter Aufsicht eines Mitglieds des zuständigen Sportgerichts oder eines Mitarbeiters der Geschäftsstelle gewährt werden können. Zudem soll die Einschränkung geschaffen werden, dass die Akteneinsicht nur bis zum Abschluss des Verfahrens innerhalb des Verbandes möglich ist. Eine Akteneinsicht für einen möglichen zivilrechtlichen Folgeprozess soll hingegen zukünftig nicht mehr möglich sein.

§ 42 Beschleunigte Behandlung

Alte Fassung:

Jede Rechtssache und jedes Rechtsmittel müssen innerhalb kürzester Zeit verhandelt werden.

Neue Fassung:

Das Verfahren jeder Rechtssache und jedes Rechtsmittel ist zu beschleunigen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Der Wortlaut der Vorschrift soll sprachlich angepasst werden, da der alte Wortlaut aufgrund von bestimmten Konstellationen (Urlaub, Weihnachtszeit, etc.) nicht immer umgesetzt werden konnte. Der neue Wortlaut orientiert sich am Gesetzestext des § 9 Arbeitsgerichtsgesetz. Der Grundsatz einer schnellen Bearbeitung der Verfahren soll erhalten bleiben.

§ 44 Nichterscheinen der klagenden Partei wird zu

§ 44 Nichterscheinen des Anzeigenden

Alte Fassung:

Erscheint die **klagende Partei** ohne genügenden Grund nicht zur Sitzung des Sportgerichtes, ist **ihr Antrag** ohne Verhandlung zur Sache **abzulehnen**, wenn kein allgemein sportliches Interesse an der Durchführung des Verfahrens vorliegt.

Neue Fassung:

Erscheint die **Partei, die Anzeige erstattet hat**, ohne genügenden Grund nicht zur Sitzung des Sportgerichtes, ist **das Verfahren** ohne Verhandlung zur Sache **gem. § 6 Rechts- und Verfahrensordnung einzustellen**, wenn kein allgemein sportliches Interesse an der Durchführung des Verfahrens vorliegt.

§ 45 Nichterscheinen der beklagten / beschuldigten Partei wird zu

§ 45 Nichterscheinen der beschuldigten Partei

Alte Fassung:

Erscheint die **beklagte / beschuldigte Partei** ohne genügenden Grund nicht zur Sitzung des Sportgerichtes oder nimmt sie innerhalb einer gesetzten Frist nicht Stellung, kann ohne ihre Mitwirkung entschieden werden.

Neue Fassung:

Erscheint die beschuldigte Partei ohne genügenden Grund nicht zur Sitzung des Sportgerichtes oder nimmt sie innerhalb einer gesetzten Frist nicht Stellung, kann ohne ihre Mitwirkung entschieden werden.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung §44:

Der Wortlaut der Vorschrift soll klargestellt werden, insbesondere dahingehend, dass die RVO keine „klagende“, sondern lediglich eine anzeigende Partei kennt. In diesem Zusammenhang muss es die Möglichkeit geben bei einer Anzeige das Verfahren einstellen zu können.

Begründung § 45:

Der Wortlaut der Vorschrift soll klargestellt werden, insbesondere dahingehend, dass die RVO keine „beklagte“, sondern nur eine beschuldigte Partei kennt.

§ 47 Ladungsfrist

wird zu

§ 47 Ladung

Alte Fassung:

Die Parteien, die Beschuldigten und die vom Vorsitzenden für notwendig gehaltenen Zeugen müssen rechtzeitig, mindestens vier Tage vor der angesetzten Sitzung, schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem über die betroffenen Vereine geladen werden. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Vereine tragen die Verantwortung für die Weitergabe der Ladung.

Neue Fassung:

1. Die Parteien, die Beschuldigten und die vom Vorsitzenden für notwendig gehaltenen Zeugen müssen rechtzeitig, mindestens vier Tage vor der angesetzten Sitzung, schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem über die betroffenen Vereine geladen werden. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Vereine tragen die Verantwortung für die Weitergabe der Ladung.
2. **In der Ladung ist der Gegenstand der Verhandlung anzugeben.**

§ 48 Angabe des Grundes

wird gestrichen

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die alten Vorschriften §§ 47 und 48 sollen aus systematischen Gründen wie oben dargestellt zusammengefasst werden.

§ 56 Protokoll

Alte Fassung:

2. Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Vorsitzenden **und den Mitgliedern der Kammer** zu unterschreiben.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Vorsitzenden **und dem Protokollanten** zu unterschreiben.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Vorschrift soll wie oben dargestellt angepasst werden, so dass zukünftig das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom Vorsitzenden sowie vom Protokollanten zu unterschreiben ist. Dies erscheint im Vergleich zur alten Regelung zweckmäßiger.

§ 57 Urteilsänderung

Alte Fassung:

Ein Rechtsorgan kann ein von ihm ausgesprochenes Urteil weder ändern noch aufheben, **es sei denn, dass die übergeordnete Instanz einen Fall zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen hat.**

Eine Berichtigung einer Entscheidung des Rechtsorgans ist nur bei einem offensichtlichen Schreibversehen oder Schreibfehler möglich. Die Berichtigung erfolgt durch das Rechtsorgan nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss.

Neue Fassung:

1. Ein Rechtsorgan kann ein von ihm ausgesprochenes Urteil weder ändern noch aufheben.
2. **Schreibfehler und Rechnungsfehler, die in dem Urteil vorkommen, sind jederzeit von dem Gericht auch von Amts wegen zu berichtigen. Die Berichtigung erfolgt durch das Rechtsorgan nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss.**
3. **Das Verbandsgericht kann durch Beschluss einen Fall zur nochmaligen Verhandlung zurückverweisen, insbesondere bei unzureichender Sachverhaltsaufklärung.**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Vorschrift soll neu strukturiert werden. In Nr. 1 soll weiterhin das grundsätzliche Verbot der Veränderung oder Aufhebung einer eigenen Entscheidung eines Rechtsorgans verankert sein. In Nr. 2 soll die Ausnahme bzgl. der Nr. 1 für Schreib- und Rechnungsfehler geregelt werden. Dabei soll das Sportgericht auch von Amtswegen tätig werden können. Zudem sollen zukünftig auch Rechenfehler in der Kostenberechnung der Entscheidung korrigiert werden können.

In der Nr. 3 soll eine Rechtsgrundlage für das Verbandsgericht geschaffen werden, dass ein Verfahren, zum Beispiel wegen unzureichender Sachverhaltsaufklärung, nochmal an die vorangegangene Instanz zurück verwiesen werden kann.

§ 58 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Alte Fassung:

Gegen eine Fristversäumung kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag vom Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller **durch ein unabwendbares Ereignis an der Einhaltung der Frist verhindert war**. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Dabei ist der Wiedereinsetzungsgrund unter Beifügung von Beweismitteln glaubhaft zu machen.

Neue Fassung:

Gegen eine Fristversäumung kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag vom Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller **ohne Verschulden verhindert war, eine Frist einzuhalten**. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Dabei ist der Wiedereinsetzungsgrund unter Beifügung von Beweismitteln glaubhaft zu machen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Der Wortlaut der Vorschrift soll wie oben dargestellt angepasst werden. Der neue Wortlaut ist an den Gesetzestext der ZPO angepasst. Hierbei wird dargestellt, dass nur bei Nichtverschulden des Fristversäumnisses des Antragstellers eine Wiedereinsetzung gewährt werden kann.

§ 60 Überprüfung einer etwaigen Befangenheit

Alte Fassung:

Nach Beginn der Verhandlung muss der Vorsitzende feststellen, dass kein Mitglied des Sportgerichtes befangen ist.

Neue Fassung:

Nach Beginn der Verhandlung muss der Vorsitzende abfragen, ob die Beteiligten einen Sportrichter für befangen halten gem. § 18 Rechts- und Verfahrensordnung. Wird kein Antrag gestellt, ist festzustellen, dass kein Mitglied des Sportgerichtes befangen ist.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Der Wortlaut der Vorschrift soll an § 18 RVO angepasst werden.

§ 66 Rechtsmittelbelehrung

Alte Fassung:

4. Wird nach einer mündlichen Verhandlung eine diese Instanz beendende Entscheidung verkündet und begründet und verzichtet der Betroffene nach erfolgter Rechtsmittelbelehrung auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die verkündete und begründete Entscheidung **entfällt die Verpflichtung zur schriftlichen Begründung der Entscheidung (§ 65 Nr.1 Rechts- und Verfahrensordnung)**. Der Rechtsmittelverzicht selbst ist schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu nehmen und von dem Verzichtenden zu genehmigen.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Wird nach einer mündlichen Verhandlung eine diese Instanz beendende Entscheidung verkündet und begründet und verzichtet der Betroffene nach erfolgter Rechtsmittelbelehrung auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die verkündete und begründete Entscheidung, **kann das Sportgericht eine verkürzte Urteilsbegründung abfassen. Dort ist der festgestellte Sachverhalt darzustellen sowie die Vorschriften zu benennen, auf deren Grundlage eine Bestrafung ausgesprochen wurde.** Der Rechtsmittelverzicht selbst ist schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu nehmen und von dem Verzichtenden zu genehmigen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Nr. 4 der Vorschrift soll wie oben dargestellt grundlegend geändert werden. Anlass dazu ist die Konstellation, bei der die Beschuldigten auf ein Rechtsmittel verzichten und deswegen das Sportgericht keine Urteilbegründung erstellen muss, anschließend das Präsidium jedoch Rechtsmittel ein. In einem solchen Fall ist für das Rechtsmittelgericht eine Überprüfung der angegriffenen Entscheidung kaum möglich, da weder der festgestellte Sachverhalt, noch die Begründung festgehalten wurde. Deswegen soll in der neuen Vorschrift das Sportgericht trotz Rechtsmittelverzicht eine verkürzte Urteilsbegründung abfassen. Dort soll der festgestellte Sachverhalt und die Rechtsvorschriften, auf denen der Tenor beruht, schriftlich dargestellt werden. Dieser Vorschlag orientiert sich an den Regelungen des StPO.

§ 69 Aufschiebende Wirkung

Alte Fassung:

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, soweit in einem Urteil **Spielersperre**, Spielverbot oder ein Platzverbot und Verbot der Ausübung einer **Vereinstätigkeit** ausgesprochen wird.

Neue Fassung:

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, soweit in einem Urteil **eine Sperre**, ein Spielverbot, ein Platzverbot oder ein Verbot der Ausübung einer **Verbandsfunktion** ausgesprochen wird.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Vorschrift soll an die neu benannten Straforten des § 4 StO angepasst werden

§ 70 Zulässigkeit

Alte Fassung:

1. Gnadengesuche sind nur bei **Strafen** von mehr als 8 Pflichtspielen oder mehr als zwei Monaten zulässig.

Neue Fassung:

1. Gnadengesuche sind nur bei **Spielersperr**en von mehr als 8 Pflichtspielen oder mehr als zwei Monaten zulässig.
Nr. 2 bleibt unverändert

§ 71 Gnadengesuch bei Tätlichkeit und Diskriminierung

Alte Fassung:

Bei einer Spielersperre wegen T

ätlichkeit (§ 25 Nr. 1 Strafordnung) ist ein Gnadengesuch nur zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Sperre abgelaufen sind. Bei einem Gnadenerweis ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Neue Fassung:

Bei einer Spielersperre wegen T

ätlichkeit (§ 25 Strafordnung) **und wegen Diskriminierung und Rassismus (§ 18 Strafordnung)** ist ein Gnadengesuch nur zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Sperre abgelaufen sind. Bei einem Gnadenerweis ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung § 70:

In der Vorschrift soll klargestellt werden, dass ein Gnadengesuch nur bei Spielersperr

en, nicht jedoch bei z. B. Platzverboten oder Spielverboten, zulässig ist.

Begründung § 71:

Die Vorschrift soll dahingehend erweitert werden, dass die Zulässigkeit eines Gnadengesuchs auch bei Diskriminierung und Rassismus gem. § 18 StO an besondere Voraussetzungen geknüpft ist.

§ 74 Grundsätze

Alte Fassung:

5. Erscheinen vom Sportgericht geladene Zeugen **unentschuldigt** nicht zu einer Sitzung und muss die Verhandlung deshalb vertagt werden, hat der Verein, dessen Mitglied der Zeuge im Zeitpunkt der Ladung war, die Kosten der vertagten Verhandlung zu tragen. Dies gilt nicht, wenn das Ausbleiben des Zeugen **nachträglich** genügend entschuldigt wird.

Beim Ausbleiben von als Zeugen geladenen Schiedsrichtern oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten hat der HFV die Kosten der vertagten Verhandlung ohne Rücksicht darauf zu tragen, ob das Ausbleiben genügend entschuldigt ist oder wird.

Neue Fassung:

Nr. 1 bis 4 bleiben unverändert

5. Erscheinen vom Sportgericht geladene Zeugen nicht zu einer Sitzung und muss die Verhandlung deshalb vertagt werden, hat der Verein, dessen Mitglied der Zeuge im Zeitpunkt der Ladung war, die Kosten der vertagten Verhandlung zu tragen. Dies gilt nicht, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt wird.
6. Die durch Verschulden eines Verbandsorgans verursachten Kosten fallen dem HFV zur Last.
7. Verbandsorgan im Sinne der Nr. 6 ist auch der Schiedsrichter, soweit er spielleitende Entscheidungen trifft; hierdurch verursachte Kosten dürfen ihm nicht auferlegt werden.

§ 75 Verschulden eines Verbandsorgans; Schiedsrichter wird gestrichen

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Nr. 5 der Vorschrift soll sprachlich wie dargestellt angepasst werden. Zudem soll die Privilegierung des Schiedsrichters gestrichen werden, da keine Rechtfertigung für diese gesehen wird.

Der § 75 alt soll aus systematischen Gründen in die Nr. 6 und 7 neu der oben aufgeführten Vorschrift aufgenommen werden.

Anonymisierte Veröffentlichung Urteile

Die Rechts- und Verfahrensordnung des Hessischen Fussballverbandes wird wie folgt ergänzt:

Die Urteile der Sportgerichte im Hessischen Fussballverband sind anonymisiert zu veröffentlichen und auf der Homepage des Verbandes einzustellen.

Begründung:

Die bisherige Handhabung, nämlich, dass keine Urteile veröffentlicht werden entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen. Es hat den Anschein, dass die Sportgerichtsbarkeit hinter verschlossenen Türen stattfindet. Transparenz ist nicht gegeben, schon gar nicht, wenn Schiedsrichter beleidigt oder angegriffen werden und dieser noch nicht mal als Beteiligter einem anonymisierten Urteil folgen kann. SR müssen auch wissen, wie und ob sie durch den HFV geschützt werden.

Andere Fussballverbände gehen sehr viel besser mit der Bekanntgabe von Urteilen um.

Beim Bayrischen Fussballverband sind z. B. Aktenzeichen, Datum der Sitzung und Besetzung des Sportgerichts nachzulesen. Und natürlich die Begründung.

Das Sportgericht KVF ERZ teilt anonymisiert die Urteile / Beschlüsse des Sportgerichts und die Ordnungsgeldbescheide des SR – Ausschusses des KVF ERZ sowie Entscheidungen des Sport- bzw. Verbandsgerichts des SFV mit. Hier erfolgt z. B. eine Untergliederung

- Urteil nach Feldverweis
- Urteile gegen Mannschaftsoffizielle
- Urteile nach Spielabbruch
- Urteile des Verbandsgerichts des SFV

Änderungen Strafordnung

Anträge 124 bis 124

Die Strafordnung soll im Ganzen überarbeitet werden. Insbesondere sollen Vorschriften aus systematischen Gründen zusammengelegt werden. Nicht mehr zeitgemäße Paragraphen der alten Strafordnung sollen angepasst bzw. gestrichen werden.

Die Änderungen sollen mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft treten.

§ 1 Geltungsbereich wird zu § 1 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

Alte Fassung:

1. Die Strafordnung gilt für Spieler, Vereine, Vereinsverantwortliche und sonstige **passive** Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sowie für Mitglieder **von Verbandsorganen**.
2. Die Vorschriften der Strafordnung sind **auf den gesamten Spielbetrieb der Vereine anzuwenden. Jedoch gehen ihr die Strafvorschriften der Jugendordnung und anderer Ordnungen des HFV vor, soweit diese Regelungen enthalten, die von den Vorschriften der Strafordnung abweichen.**
3. Für den Frauen- und Mädchenfußball gelten, soweit hierfür keine Sondervorschriften bestehen, die für Senioren und Jugendliche einschlägigen Bestimmungen der Straf- und Jugendordnung.
- 4.. **Interne Angelegenheiten der Vereine und private Auseinandersetzungen ihrer Mitglieder unterliegen nicht der Rechtsprechung der Sportgerichte.**

Neue Fassung:

1. Die Strafordnung gilt für Spieler, Vereine, Vereinsverantwortliche und sonstige Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sowie für **Funktionäre und Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes**.
2. Die Vorschriften der Strafordnung sind **auf alle Verstöße anzuwenden, die in ursächlichen Zusammenhang mit dem Spielbetrieb der Vereine stehen, soweit die Vorschriften der Jugendordnung und der weiteren Ordnungen des Hessischen Fußball-Verbandes keine spezielleren Regelungen enthalten.**
Wird gestrichen
3. **Der Strafordnung und damit der Rechtsprechung der Sportgerichte unterliegen nicht**
 - a) **interne Angelegenheiten der Vereine und private Auseinandersetzungen ihrer Mitglieder,**
 - b) **Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters während eines Spiels.**

Begründung:

Der neue § 1 regelt nun an einer übersichtlichen Stelle den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich der Strafordnung. Entsprechend ist auch die Überschrift angepasst worden.

Die Nr. 1 ist gegenüber der alten Fassung sprachlich angepasst worden. Insbesondere wird die Begrifflichkeit „passives Vereinsmitglied“ als nicht notwendig erachtet und somit gestrichen, da durch den Wortlaut „sonstige Vereinsmitglieder“ bereits der Anwendungsbereich abgedeckt ist. Zudem wird die Begrifflichkeit „Mitglieder von Verbandsorganen“ ersetzt durch „Funktionäre und Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes“, da der Begriff des Verbandsorgans in der Satzung legal definiert ist und hierdurch nicht alle Gremien und Organe des Verbandes erfasst werden.

Auch die Nr. 2 der neuen Vorschrift wurde sprachlich präziser gefasst. Zudem wird die Regelung der Nr. 3 alt durch die Regelung Nr. 2 neu obsolet.

Letztlich geht auch die alte Nr. 4 in der neuen Nr. 3 auf. Zudem ist hier auch die Regelung aus § 2 Nr. 2 Strafordnung alt mit integriert worden, um den sachlichen Geltungsbereich einheitlich in einem Paragraphen abzufassen.

Durch die Änderung kann Nr. 4 alt entfallen.

§ 2 Strafbare Handlungen wird zu § 2 Grundsatz des Verschuldens

Alte Fassung:

1. **Nach der Strafordnung zu ahnden sind alle schuldhaft begangenen Vergehen, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen. Dabei ist es ohne Belang, ob ein Vergehen vor, während oder nach dem Spiel begangen wird, sofern es nur einen Bezug zum**

Neue Fassung:

1. **Die Bestrafung eines nach den Bestimmungen der Strafordnung strafwürdigen Verhaltens setzt Schuld voraus.**

Spielbetrieb hat. Ein unmittelbarer örtlicher oder zeitlicher Zusammenhang mit einem Spiel ist nicht erforderlich.

2. **Eine Ahndung ist auch dann möglich, wenn der Schiedsrichter einen Fall krass sportwidrigen Verhaltens eines Spielers nicht wahrgenommen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen hat.**

wird gestrichen

Alte Nr. 3 wird neue Nr. 2

3. **Vorsätzlich handelt, wer entweder absichtlich oder mit Wissen und Wollen einen Tatbestand verwirklicht.**
4. **Fahrlässig handelt, wer die ihm zuzumutende Sorgfalt außer Acht lässt.**

Begründung:

In § 2 der Strafordnung soll zukünftig der Grundsatz des Verschuldens eindeutig definiert werden. In Nr. 1 wird der Grundsatz des Verschuldens herausgestellt, der aber auch vorher in der alten Nr. 1 mit enthalten war.

Die alte Nr. 3 wird die neue Nr. 2.

In den Nrn. 3 und 4 werden zukünftig auch die Begriffe des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten definiert.

§ 3 Generalklausel wird gestrichen

§ 17 Vereinshaftung wird zu

§ 3 Haftung des Vereins

Begründung:

Die Generalklausel in § 3 alt soll künftig entfallen, da diese dem Grundsatz der Bestimmtheit widerspricht.

In die so frei werdende neue Nr. 3 wird die ursprünglich in § 17 der Strafordnung enthaltene Vorschrift zur Haftung des Vereines übertragen, da diese in systematischer Hinsicht im allgemeinen Teil der Strafordnung besser verankert ist.

§ 4 Strafarten

Alte Fassung:

1. Als Strafen sind gemäß § 40 Satzung zulässig:
- Verweis,
 - Geldstrafe bis zu € 5.000,-
 - Spielersperre,
 - Spielverbot,
 - Verbot des Veranstaltens von Turnieren,
 - Spielverlust,
 - Punktabzug,
 - Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 - Platzverbot für alle Plätze im Verbandsgebiet und Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit oder Verbandsfunktion,
 - bei lizenzierten Trainern zusätzlich die in § 30 DFB-Ausbildungsordnung vorgesehenen Strafen:
 - Beschränktes Verbot sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum eines Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis höchstens fünf Spiele.
 - Befristetes Verbot der Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Neue Fassung:

- Als Strafen sind gemäß § 40 Satzung zulässig:
- Verweis,
 - Geldstrafe bis zu € 5.000,-,
 - Spielersperre,
 - Spielverbot,
 - Verbot des Veranstaltens von Turnieren,
 - Spielverlust,
 - Punktabzug,
 - Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 - Platzverbot,
 - Verbot der Ausübung einer Verbandsfunktion,**
 - Trainersperre,**
 - Entziehung einer C- oder B- Lizenz (Trainer und Vereinsmanager),**
 - Amtsenthörung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer,
 - Streichung von der Schiedsrichterliste,
 - Schiedsrichtersperre,
 - Ausschluss aus dem Verband.

- k) Amtsenthebung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer,
 - l) Streichung von der Schiedsrichterliste,
 - m) Schiedsrichtersperre,
 - n) Ausschluss aus dem Verband.
2. Strafen dürfen den jeweiligen Strafrahmen weder über- noch unterschreiten. Art und Höhe der zu verhängenden Strafe bestimmen sich nach dem Unrechtsgehalt des Vergehens. **Es können mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.**
 3. **Die für die einzelnen Taten vorgeschriebenen Strafen gelten für alle Formen der Beteiligung.**

2. Strafen dürfen den jeweiligen Strafrahmen weder über- noch unterschreiten. Art und Höhe der zu verhängenden Strafe bestimmen sich nach dem Unrechtsgehalt des Vergehens.

Wird gestrichen

Alte Nr.4 wird neue Nr.3

Alte Nr.5 wird neue Nr.4

Begründung:

In § 4 i neu wird das neue Platzverbot genannt, dass sich zukünftig nicht mehr auf alle Plätze beziehen wird. Näheres hierzu ist der Begründung der entsprechenden Regelung zum Platzverbot zu entnehmen. In § 4 j neu wird zukünftig isoliert das Verbot der Ausübung einer Verbandsfunktion geregelt. Auf das Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit wird zukünftig verzichtet, um nicht in den eigenständigen Regelungsbereich der Mitgliedsvereine einzugreifen. Der alte § 4 j wird komplett gestrichen. Zukünftig wird es nur noch eine einheitliche Trainersperre geben, die sich in Bezug auf erteilte Lizenzen nur noch im Hinblick auf den Strafrahmen von der Trainersperre der nicht lizenzierten Trainer unterscheidet. Dies schafft Transparenz und erleichtert die Rechtsanwendung für die Sportrichter. Diese einheitliche Trainersperre wird zukünftig im neuen § 4 k geregelt sein. Zudem wird § 4 Nr. 2 sprachlich angepasst. Die ursprünglich in der alten Fassung in Satz 3 enthaltene Klarstellung wird als überflüssig angesehen und daher gestrichen. Die alte Nr. 3 soll gestrichen werden. Die Nr. 4 und 5 alt rücken daher auf, und tragen die Nummern 3 und 4.

§ 7 Spiellersperre

Alte Fassung:

2. Sperren, die aus Freundschaftsspielen (**§12 Nr. 3 Spielordnung**) resultieren und Sperren für Juniorinnen und Junioren sind grundsätzlich Zeitsperren. **Fällt die zu verhängende Sperre in eine pflichtspielfreie Zeit, muss die Strafe innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens entsprechend der Schwere des Vergehens angemessen erhöht werden.**
3. Bei Zeitsperren sind Beginn und Ende der Sperre sowie die maximale Anzahl von Pflichtspielen im Urteil anzugeben. In diesen Fällen gilt die Sperre als abgelaufen, wenn entweder die Zeit oder die im Urteil angegebene Anzahl von Pflichtspielen erreicht ist.
4. Eine Strafandrohung von einem Pflichtspiel Sperre entspricht einer Sperre von einer Woche.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

Sperren, die aus Freundschaftsspielen (**zwischen den Vereinen frei vereinbarte Spiele und Turniere**) resultieren und Sperren für Juniorinnen und Junioren sind grundsätzlich Zeitsperren.

3. **Sperren erstrecken sich grundsätzlich nur auf das Spielrecht (Feldfußball, Futsal etc.), auf dessen Grundlage der Spieler zum Zeitpunkt des Vergehens am jeweiligen Spielbetrieb teilgenommen hat. Bei Sperren von mehr als 6 Pflichtspielen (mehr als 6 Wochen) ist eine spielrechtsübergreifende Sperre zu verhängen (z.B. Feldfußball, Futsal).**

Alte Nr.5 wird neue Nr.4

5. Bei Zeitsperren sind Beginn und Ende der Sperre sowie die maximale Anzahl von Pflichtspielen im Urteil anzugeben. In diesen Fällen gilt die Sperre als abgelaufen, wenn entweder die Zeit oder die im Urteil angegebene Anzahl von Pflichtspielen erreicht ist. Eine Strafandrohung von einem Pflichtspiel Sperre entspricht einer Sperre von einer Woche. **Fällt die zu verhängende Sperre in eine pflichtspielfreie Zeit, muss die Strafe innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens entsprechend**

der Schwere des Vergehens angemessen erhöht werden.

Nr. 6 bleibt unverändert

7. Die Umwandlung einer Pflichtspielsperre in eine Zeitsperre ist auf Antrag möglich.

7. Die Umwandlung einer Pflichtspielsperre in eine Zeitsperre ist auf Antrag des **Vereins des betroffenen Spielers** möglich. **Der Antrag ist bei dem Gericht zu stellen, welches die letzte Entscheidung getroffen hat.**

Nr. 8 bleibt unverändert

Begründung:

Der § 7 wird neu strukturiert. Zudem wird erstmals klargestellt, wie sich Sperren auf verschiedene Spielrechte (Feldfußball, Futsal etc.) auswirken.

Die Nr. 1 bleibt unverändert, in der Nr. 2 wird in der Klammer eine Klarstellung vorgenommen. Satz 2 des § 7 Nr. 2 alt wird in § 7 Nr. 5 neu verlagert. § 7 Nr. 3 neu stellt klar, dass sich Sperren zunächst grundsätzlich nur auf das Spielrecht erstrecken, auf dessen Grundlage der Spieler zum Zeitpunkt des Vergehens am jeweiligen Spielbetrieb teilgenommen hat. Allerdings ist bei Sperren von mehr als sechs Pflichtspielen (bei Zeitsperre mehr als sechs Wochen) zwingend eine spielrechtsübergreifende Sperre durch das zuständige Sportgericht zu verhängen. § 7 Nr. 5 alt wird § 7 Nr. 4 neu.

Der neue § 7 Nr. 5 enthält zukünftig die für die Berechnung der Zeitsperre relevanten Regelungen. Hierhin ist zudem auch der § 7 Nr. 4 alt verschoben worden. § 7 Nr. 6 alt bleibt unverändert. In § 7 Nr. 7 wird zukünftig klargestellt, dass der jeweils betroffene Verein des Spielers bezüglich der Umwandlung einer Pflichtspielsperre in eine Zeitsperre antragsberechtigt ist. Zudem wird klargestellt, bei welcher Instanz ein entsprechender Antrag zukünftig zu stellen ist.

§ 7b Vorläufige Sperre

Alte Fassung:

Bei schwerwiegenden Vergehen oder zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin kann der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts eine bis zur Aburteilung des Vergehens geltende vorläufige Sperre durch Beschluss anordnen. Die Anordnung darf nur ergehen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass der Betroffene das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen hat. Die vorläufige Sperre ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind. Die vorläufige Sperre ist auf die im Urteil ausgesprochene Sperrstrafe anzurechnen.

3.

Begründung:

Die Regelungen zur vorläufigen Sperre in § 7b wurden übersichtlicher gestaltet. Zu diesem Zweck enthält die Vorschrift nun mehrere Nummern. Die neue Nr. 1 beinhaltet zunächst die grundsätzliche Möglichkeit, eine vorläufige Sperre anzuordnen. Hierbei ist auch festgehalten, dass diese auch spielrechtsübergreifend angeordnet werden kann. Die neue Nr. 2 enthält die ursprüngliche Regelung aus Satz 2 sowie Satz 3.

Die Neue Nr. 3 enthält eine Informationspflicht, welche es gewährleisten soll, dass alle Vereine, bei denen der Spieler eine Spielerlaubnis besitzt, von der Sperre informiert werden.

Letztlich ist der letzte Satz der alten Fassung des § 7b in die neue Nr. 4 verschoben worden.

Neue Fassung:

1. Bei schwerwiegenden Vergehen oder zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin kann der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts, **auch spielrechtsübergreifend (Feldfußball, Futsal, etc.)**, eine bis zur Aburteilung des Vergehens geltende vorläufige Sperre durch Beschluss anordnen.
2. **Die Anordnung darf nur ergehen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass der Betroffene das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen hat. Die vorläufige Sperre ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind.**
3. **Über eine Anordnung einer spielrechtsübergreifenden Vorsperre sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen ein Spieler über eine weitere Spielerlaubnis (Feldfußball, Futsal, etc.) verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit umgehend zu informieren.**
4. **Die vorläufige Sperre ist auf die im Urteil ausgesprochene Sperrstrafe anzurechnen.**

§ 7c Sperrfolgen

Alte Fassung:

1. Es werden nur gewertete Pflichtspiele der Mannschaft angerechnet, in welcher der Spieler bei seinem Vergehen mitgewirkt hat. Während der laufenden Sperre darf er bei keinem Pflichtspiel einer Mannschaft seiner Vereine eingesetzt werden. Erstreckt sich die Sperre auch auf Freundschaftsspiele (§ 7 Nr. 5 Strafordnung), ist der Spieler auch für Freundschaftsspiele aller Mannschaften seiner Vereine gesperrt.
2. **Während einer Sperre darf ein Spieler weder als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent noch als Platzordner, Trainer oder Mannschaftsbetreuer eingesetzt werden.** Er darf jedoch am Training seines Vereins teilnehmen und dieses auch leiten.
4. Die unter den Nrn. 1 bis 3 genannten Regelungen gelten **nur bei Aussprache eines Feldverweises mittels roter Karte (nicht bei gelb-rot).**

Begründung:

Auch der § 7 c Strafordnung wird hinsichtlich der spielrechtsübergreifenden Sperre angepasst. Insofern wird in § 7 c Nr. 1 klargestellt, dass eine Sperre aus dem organisierten Futsal-Spielbetrieb nicht automatisch auch für den Einsatz im Bereich des Feldfußballs und umgekehrt gilt. Anders ist es zu beurteilen, falls eine spielrechtsübergreifende Sperre angeordnet worden ist. In § 7c Nr. 1 wird der ursprüngliche Verweis auf § 7 Nr. 5 (jetzt § 7 Nr. 4) redaktionell angepasst. Zudem wurde in § 7c Nr. 2 neu festgelegt, dass eine Spielersperre nicht automatisch dazu führt, dass der Spieler in weiteren Funktionen am Spieltag tätig werden darf. Erst bei Pflichtspielsperren von vier Spielen /Zeitsperren von mehr als vier Wochen, darf der Spieler nicht als Mannschaftsbetreuer, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent noch als Platzordner eingesetzt werden oder Trainertätigkeiten ausüben. Hierdurch soll verhindert werden, dass Spieler, die in Amateurvereinen auch gleichzeitig in anderen Mannschaften oder im Jugendbereich als Trainer fungieren, nicht automatisch auch für geringfügige Vergehen ihre Tätigkeit während der Sperre nicht mehr ausüben dürfen. Erst ab einer gewissen Erheblichkeit des Vergehens soll eine Sperrwirkung eintreten. Die neue Nr. 4 wird gegenüber der alten Nr. 4 lediglich sprachlich angepasst.

§ 8 Spielverbot

Alte Fassung:

5. Das Spielverbot wird **fünf** Tage nach Verkündung des Urteils wirksam. **Erster Tag dieser Frist ist der Tag der Urteilsverkündung durch das Sportgericht.**

Begründung:

Lediglich § 8 Nr. 5 wird im Zuge der Harmonisierung der Fristen in der Rechts- und Verfahrensordnung und in der Strafordnung angepasst. Die Fristen sollen fortan durch die allgemeine Fristenregelung in der RVO berechnet werden. Da in der alten Nr. 5 der Tag der Urteilsverkündung durch das Sportgericht als erster Tag der Frist festgelegt worden ist, wird die Gesamtfrist in der neuen Nr. 5 auf vier Tage festgelegt. Die Frist bleibt faktisch hierdurch allerdings gleich, da nach der neuen Fristenregelung, wie auch im BGB üblich, im Rahmen einer Ereignisfrist der erste Tag der Frist nicht mitgerechnet wird.

Neue Fassung:

1. Es werden nur gewertete Pflichtspiele der Mannschaft angerechnet, in welcher der Spieler bei seinem Vergehen mitgewirkt hat. Während der laufenden Sperre darf er bei keinem Pflichtspiel einer Mannschaft seiner Vereine eingesetzt werden. **Ausgenommen hiervon ist der Einsatz im organisierten Futsal-Ligaspielbetrieb bei gleichzeitiger Sperre im Feldfußball und umgekehrt. Dies gilt nicht für den Fall einer spielrechtsübergreifenden Sperre.**
Erstreckt sich die Sperre auch auf Freundschaftsspiele (§ 7 Nr. 4 Strafordnung), ist der Spieler auch für Freundschaftsspiele aller Mannschaften seiner Vereine gesperrt.
2. **Wird ein Spieler für mehr als 4 Pflichtspiele (mehr als 4 Wochen) gesperrt, so darf er während der Sperre am Spieltag zusätzlich nicht als Mannschaftsbetreuer, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent noch als Platzordner eingesetzt werden oder Trainertätigkeiten ausüben.** Er darf jedoch am Training seines Vereins teilnehmen und dieses auch leiten.
Nr. 3 bleibt unverändert
4. Die unter den Nrn. 1 bis 3 genannten Regelungen gelten **nicht bei Aussprache eines Feldverweises mittels gelb-roter Karte.**

Neue Fassung:

- Nrn. 1 bis 4 bleiben unverändert
5. Das Spielverbot wird **vier** Tage nach Verkündung des Urteils wirksam.
- Nr. 6 bleibt unverändert

§ 11 Platzverbot und Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit

wird zu

§ 11 Platzverbot

Alte Fassung:

Ein Platzverbot und Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit gilt für alle Spiele. Während eines Platzverbots und Verbots der Ausübung einer Vereinstätigkeit darf der Betroffene weder als Mitglied eines Verbandsorgans tätig sein, noch als Spieler, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent, Platzordner, Trainer oder Mannschaftsbetreuer eingesetzt werden. Er darf jedoch am Training seines Vereins teilnehmen und dieses auch leiten.

Neue Fassung:

1. Ein gegen eine Person ausgesprochenes Platzverbot hat zur Folge, dass der Betroffene innerhalb des festgelegten Zeitraumes Spiele des im Platzverbot benannten Vereins nicht besuchen und das jeweilige Sportgelände zu diesem Zweck nicht betreten darf.
2. Darüber hinaus darf der Betroffene während des Zeitraumes des ausgesprochenen Platzverbotes nicht als Spieler, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent, Platzordner, sowie am Spieltag als Mannschaftsbetreuer eingesetzt werden oder Trainertätigkeiten ausüben.
3. Wird ein Platzverbot von mehr als 4 Wochen verhängt, darf der Betroffene während des Zeitraumes des ausgesprochenen Platzverbotes ebenso nicht als Mitglied von Organen und Gremien des Verbandes tätig sein. Er muss in diesem Zeitraum alle Amtsgeschäfte ruhen lassen.

Begründung:

In § 11 wird nur noch das Platzverbot geregelt, da das Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit zukünftig wegfällt. In der neuen Nr. 1 soll zunächst definiert werden, welche Rechtsfolge ein Platzverbot nach sich zieht. Da die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass ein allgemeines Platzverbot für alle Plätze im Verbandsgebiet nicht praktikabel und kontrollierbar ist, wird das Platzverbot zukünftig nur noch auf die Spiele des im Platzverbot benannten Vereines bezogen. Die jeweiligen Sportgelände, wo diese Spiele stattfinden, dürfen während des Zeitraumes des Platzverbotes nicht betreten werden.

In Nr. 2 wird zudem geregelt, dass der Betroffene während eines Platzverbotes nicht als Spieler, Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent, Platzordner sowie am Spieltag als Mannschaftsbetreuer eingesetzt werden darf, noch Trainertätigkeiten ausüben darf. Zudem ist auch hier in Nr. 3 eine weitere abgestufte Sanktion vorgesehen. Denn dort ist geregelt, dass erst bei einem Platzverbot von mehr als vier Wochen ebenfalls ein Verbot der Tätigkeit als Mitglied von Organen und Gremien des Verbandes ausgesprochen wird. Auch die konkrete Rechtsfolge eines solchen Verbotes wird in Nr. 3 aufgeführt.

§ 12 Schiedsrichtersperre

wird zu

§ 12 Verbot der Ausübung Verbandsfunktion und sonstige Sperren

Alte Fassung:

Während einer gegen ihn verhängten Sperre darf ein Schiedsrichter weder als Mitglied eines Verbandsorgans tätig sein, noch als Schiedsrichter-Assistent, Spieler, Platzordner, Trainer oder Mannschaftsbetreuer eingesetzt werden.

Neue Fassung:

1. Der Ausspruch eines Verbotes der Ausübung einer Verbandsfunktion sowie einer Schiedsrichtersperre oder einer Trainersperre hat jeweils zur Folge, dass der Betroffene während des Zeitraumes des ausgesprochenen Verbotes bzw. der ausgesprochenen Sperre diejenige Tätigkeit nicht ausüben darf, für die das konkrete Verbot bzw. die konkrete Sperre ausgesprochen worden ist.
2. Darüber hinaus darf der Betroffene während des entsprechenden Verbotes bzw. der entsprechenden Sperre nicht als Spieler, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent, Platzordner, sowie am Spieltag als Mannschaftsbetreuer eingesetzt werden oder Trainertätigkeiten ausüben.
3. Wird eine Schiedsrichtersperre oder eine Trainersperre von mehr als 4 Wochen verhängt,

- c) **Ungebührliches Verhalten in Sitzungen und Verhandlungen,**
- d) **Gegenüber Vereinen die trotz Fristsetzung einen durch ein Rechtsorgan rechtskräftig zugesprochenen Ersatzanspruch (Schadensersatz bzw. Erstattung von Reisekosten) an einen anderen Mitgliedsverein nicht zahlen, kann eine Verwaltungsstrafe von € 50 bis € 500 verhängt werden.**
- Alte Nr.3 wird neue Nr.4
4. Durch die Klassenleiter werden Verwaltungsstrafen insbesondere in folgenden Fällen verhängt:
- Nichterfüllung der Vorgaben des § 56 Spielordnung,
 - Veränderung des Spielfeldes oder des Platzaufbaus nach Spielbeginn ohne ausdrückliche Zustimmung des Schiedsrichters,
 - Verstoß gegen die Spielfeldmaße und Ballgrößen gemäß §§ 13 Nr. 4 und 14 Jugendordnung,
 - Verstoß gegen die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB,
 - Fehlen von Pässen bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen im Seniorenbereich mit Geldstrafe von € 10,- bis 50,-,
 - Fehlen von Pässen bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen im Juniorenbereich mit Geldstrafe von € 5,- bis 25,-,
 - Nichtherausgabe eines Spielerpasses,
 - unzulässigem Einsatz eines Junioren oder einer Juniorin in einer höheren Altersklasse (§§ 11 Nr. 3 und 14 Jugendordnung) mit Geldstrafe von € 15,- bis € 30,-,**
 - Nichteinsenden oder verspätetes Einsenden des Spielberichtes,**
 - Nichtnutzen, nicht vollständiges bzw. verspätetes Nutzen des elektronischen Spielberichts durch Vereinsverantwortliche und Schiedsrichter.**
6. **Die Nichtmeldung von Spielergebnissen wird durch den Verbandsfußballwart mit € 5,- Geldstrafe je fehlendem Ergebnis geahndet.**
- Durch den **Verbandsfußballwart** werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls (§ 24a Spielordnung), des Unterbaus (§ 27 Spielordnung) und den Rahmenbedingungen für die 5. und 6.Spielklassenebene (§ 126 Spielordnung) verhängt.
- Das Nähere regelt die Spielordnung.
7. Durch die/den Vorsitzende/n des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung der Rahmenbedingungen für die Frauen Hessenliga und Frauen Verbandsliga (§ 152 Spielordnung) verhängt.
- Das Nähere regelt die Spielordnung.
5. Durch die Klassenleiter werden Verwaltungsstrafen insbesondere in folgenden Fällen verhängt:
- Nichterfüllung der Vorgaben des § 37 Spielordnung,
 - Veränderung des Spielfeldes oder des Platzaufbaus nach Spielbeginn ohne ausdrückliche Zustimmung des Schiedsrichters,
 - Verstoß gegen die Spielfeldmaße und Ballgrößen gemäß §§ 13 Nr. 4 und 14 Jugendordnung,
 - Verstoß gegen die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB,
 - Fehlen von in das DFBnet hochzuladenden Bildern oder Nichteinhalten der vorgeschriebenen Vorgaben für in das DFBnet hochzuladende Bilder bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen im Seniorenbereich mit Geldstrafe vom € 10,- bis 50,-, bzw. im Juniorenbereich mit Geldstrafe vom € 5,- bis 25,-,**
 - unzulässigem Einsatz eines Junioren oder einer Juniorin in einer höheren Altersklasse (§§ 11 Nr. 3 und 14 Jugendordnung) mit Geldstrafe von € 15,- bis € 30,-,**
 - Nichteinsenden oder verspätetes Einsenden des Spielberichtes,**
 - Nichtnutzen, nicht vollständiges bzw. verspätetes Nutzen des elektronischen Spielberichts durch Vereinsverantwortliche und Schiedsrichter.**
- Alte Nr.5 wird neue Nr.6
- 7.
- Durch den **Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Herrenfußball** werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls (§ 26 Spielordnung), des Unterbaus (§ 27 Spielordnung) und den Rahmenbedingungen für die 5. und 6.Spielklassenebene (§ 28 Spielordnung) verhängt.
- Das Nähere regelt die Spielordnung.
8. Durch die/den Vorsitzende/n des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung der Rahmenbedingungen für die Frauen Hessenliga und Frauen Verbandsliga (§ 113 Spielordnung) verhängt.
- Das Nähere regelt die Spielordnung.
- Alte Nr.8 wird neue Nr.9

Begründung:

Der neue § 16 soll im Vergleich zum alten § 18 nur punktuell angepasst werden. So wird § 16 neu insbesondere dahingehend angepasst, dass Verwaltungsstrafen durch die Vorsitzenden der Sportgerichte in eine neue Nr. 3 verlagert werden sollen. In der neuen Nr. 3 wird nun explizit den Vorsitzenden der Sportgerichte, wie auch den Vorsitzenden der Kammer des mit der Sache befassten Sportgerichts, die Möglichkeit gegeben, in verschiedenen Fällen Verwaltungsstrafen zu verhängen. In den Buchstaben 3 a und b sowie c werden im Wesentlichen die Tatbestände übernommen, in welchen der Vorsitzende des Sportgerichtes bereits nach § 18 Nr. 2 alt eine Verwaltungsstrafe verhängen konnte. Neu hinzugekommen ist § 16 Nr. 3 d. Hierdurch soll dem Problem entgegengewirkt werden, dass Vereine teilweise trotz entsprechender Verurteilung zugesprochene Ersatzansprüche (Schadensersatz bzw. Erstattung von Reisekosten) an einen anderen Mitgliedsverein nicht zahlen. Hier soll zukünftig auch das in der Ursprungsangelegenheit zuständige Sportgericht bzw. sein Vorsitzender, eine Verwaltungsstrafe erlassen können, um die Forderung zugunsten des begünstigten Vereines durchsetzen zu können. In § 16 Nr. 5 e neu wird eine Verwaltungsstrafe für das Fehlen von hochzuladenden Bildern bzw. Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Vorgaben für diese hochzuladenden Bilder im DFBnet implementiert. Diese Verwaltungsstrafe löst nach Einführung des digitalen Spielerpasses die Verwaltungsstrafe wegen fehlender Spielerpässe ab. Im Übrigen werden die Nummerierungen in der Neufassung entsprechend der zuvor dargestellten Änderungen angepasst.

Anpassung der Paragraphen der Spielordnung wegen Restrukturierung Spielordnung.

§ B. Besonderer Teil

I. Allgemeine Strafen

Begründung:

Vor § 17 neu soll der neue besondere Teil B der Strafordnung beginnen. Dieser Teil soll zukünftig in mehrere Abschnitte aufgeteilt werden. Unter I sollen die allgemeinen Strafen, die für alle Strafadressaten gelten, vor die Klammer gezogen werden. Dies betrifft die Tatbestände „Unsportliches Verhalten“ und „Diskriminierung und Rassismus“. Durch dieses Zusammenführen der beiden Tatbestände für alle Personengruppen können im besonderen Teil viele Paragraphen eingespart werden. Zudem ist sowohl das unsportliche Verhalten, als auch Diskriminierung und Rassismus, an einem einheitlichen Ort geregelt.

§ 17 Unsportliches Verhalten (neue Vorschrift)

1. **Alle Formen unsportlichen Verhaltens werden geahndet.**
2. **Als unsportliches Verhalten gilt jede pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung, die in Widerspruch steht zu Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport nach den sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden Grundsätzen.**
3. **Eines unsportlichen Verhaltens im Sinne des § 17 Nr. 1 Strafordnung macht sich insbesondere schuldig, wer:**
 - a) **während eines Spiels oder in ursächlichen Zusammenhang mit dem Spielbetrieb gegen die in Nr. 2 genannten Grundsätze verstößt,**
 - b) **sich politisch, extremistisch oder obszön anstößig verhält,**
 - c) **als Spieler mehrere Vereinswechselanträge für verschiedene Vereine unterschreibt,**
 - d) **als Vertragsspieler mehrere Verträge für dieselbe Spielzeit mit verschiedenen Vereinen abgeschlossen hat oder der sich seinen Verpflichtungen aus einem rechtsgültig abgeschlossenen Vertrag als Vertragsspieler unberechtigt entzieht oder zu entziehen versucht,**
 - e) **als Vertragsspieler die ihm nach § 102 Spielordnung obliegende Anzeigepflicht nicht erfüllt,**
 - f) **als Verein auf sein Aufstiegsrecht nach Abschluss der Relegationsrunde verzichtet (§ 58 Spielordnung),**
 - g) **als Verein im Rahmen der Spielerlaubniserteilung gegen die Aufbewahrungspflichten im Sinne des § 92 Spielordnung verstößt,**
 - h) **als Verein Drittparteien im Sinne des § 100 Spielordnung beeinflusst,**
 - i) **als Verein gegen die Bestimmungen zum Vertragsabschluss für Vertragsspieler im Sinne des § 102 Spielordnung verstößt**
 - j) **als Verein eine Entschädigung gemäß § 105 Spielordnung in Verbindung mit § 94 Spielordnung nicht entrichtet.**
4. **Bei unsportlichem Verhalten im Sinne dieser Vorschrift werden**
 - a) **Spieler**
 - **mit einer Sperre von 1 bis zu 12 Pflichtspielen bestraft.**
 - **in den Fällen des § 17 Nr.3 d) Strafordnung Vertragsspieler mit einer Sperre von 4 bis zu 18 Pflichtspielen und mit Geldstrafe nicht unter € 500,- bestraft. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.**

- in den Fällen des § 17 Nr.3 e) Strafordnung Vertragsspieler mit Geldstrafe von € 250,- bis zu € 1.500,- bestraft.
 - in den Fällen des § 17 Nr.3 i) Strafordnung mit Geldstrafe nicht unter € 250,- bestraft.
- b) Vereine
- die sich bzw. deren Mitglieder, Spieler oder Anhänger sich unsportlich verhalten, mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 3.000 bestraft.
 - Im Wiederholungsfall kann auch zusätzlich neben der Geldstrafe Punktabzug (3 bis 24 Punkte) oder ein Spielverbot von einem halben Monat bis zu sechs Monaten erfolgen.
 - In besonders schweren Fällen kann auch zusätzlich neben der Geldstrafe Punktabzug (3 bis 24 Punkte) oder ein Spielverbot von einem halben Monat bis zu sechs Monaten oder der Ausschluss aus dem Verband erfolgen.
 - in den Fällen des § 17 Nr.3 i) Strafordnung mit Geldstrafe nicht unter € 250,- bestraft.
- c) Vereinsverantwortliche, lizenzierte Vereinsmanager und sonstige Vereinsmitglieder
- mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- und/oder Platzverbot von einem halben Monat bis zu 12 Monaten bestraft.
 - Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann zusätzlich neben der Geldstrafe Platzverbot bis zu drei Jahren verhängt werden.
 - Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann den lizenzierten Vereinsmanagern zusätzlich die Lizenz entzogen werden. Das Sportgericht kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.
- d) nicht lizenzierte Trainer
- mit Geldstrafe von 50,-- € bis zu 1.500,-- € und/oder Trainersperre von einem halben Monat bis zu 12 Monaten bestraft.
 - Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann zusätzlich neben der Geldstrafe Platzverbot und/oder eine Trainersperre von bis zu zwei Jahren verhängt werden.
- e) lizenzierte Trainer
- mit Geldstrafe von 50,-- € bis zu 5.000,-- € und/oder Trainersperre von einem halben Monat bis zu 24 Monaten bestraft.
 - Im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen kann zusätzlich neben der Geldstrafe Platzverbot bis zu zwei Jahre verhängt werden.
 - In besonders schweren Fällen kann neben dem Platzverbot bei Trainern mit B- und C-Lizenz die Lizenz entzogen werden. Das Sportgericht kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.
- f) amtierenden Schiedsrichtern oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten
- mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,-- bestraft.
 - Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann zusätzlich neben der Geldstrafe eine Sperre von 1 Monat bis zu 12 Monaten verhängt oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.
- g) Funktionäre oder Mitglieder von Organen und Ausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene
- die sich in Ausübung ihres Amtes unsportlich verhalten, mit einem Verweis oder mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- bestraft.
 - In schweren Fällen kann auf Amtsenthebung erkannt werden. Es ist das Recht abzuerkennen, bis zu einer Zeitdauer von zwei Jahren oder auf Dauer eine Verbandsfunktion auszuüben.

Begründung:

Unter § 17 neu sind alle Formen des unsportlichen Verhaltens für jegliche Strafadressaten (Spieler, Verein, Trainer, Schiedsrichter usw.) zusammengefasst. Systematisch ist die Vorschrift so aufgebaut, dass zunächst in Ziffer 1 angedroht wird, dass alle Formen des unsportlichen Verhaltens geahndet werden. In Nr. 2 findet erstmalig eine allgemeine Definition des unsportlichen Verhaltens seinen Platz. In Nr. 3 werden dann einzelne Beispiele für das unsportliche Verhalten aufgezählt. Hierbei sind einzelne Beispiele aber nur durch bestimmte Personengruppen realisierbar. Ist dies der Fall, so ist dies in den jeweiligen Beispielen auch explizit genannt. Sofern keine konkrete Personengruppe genannt ist, können die entsprechenden Tatbestände durch alle Personengruppen, die in Nr. 4 genannt sind, verwirklicht werden, wobei gegebenenfalls zusätzliche Voraussetzungen, wie beispielsweise bei den Vereinen in Nr. 4 b, falls vorhanden, dort noch einmal explizit genannt sind. In der neuen Nr. 4 sind dann die jeweiligen Strafadressaten des unsportlichen Verhaltens genau aufgezählt. Ebenfalls sind dort der Strafrahmen und die möglichen Sanktionen für entsprechende Personengruppen verankert. Sofern für einzelne Tatbestände aus der Nr. 3 ein erhöhter Strafrahmen vorgesehen ist, so ist dies auch unter den jeweiligen Buchstaben für den jeweiligen Strafadressaten vermerkt. Für die Personengruppe der nichtlizenzierter Trainer ist im Vergleich zu den lizenzierten Trainern eine abgestufte Regelung hinsichtlich der Geldstrafenhöhe und der Höhe der zu verhängenden Trainersperre implementiert worden. Bei lizenzierten Trainern und Vereinsmanagern kann das Sportgericht zudem in besonders schweren Fällen die

Lizenz entziehen. Mit der Entziehung kann das Sportgericht die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig zu machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.

§ 18 Diskriminierung und Rassismus (neue Vorschrift)

1. Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird wegen grob unsportlichen Verhaltens bestraft.
2. Bei grob unsportlichem Verhalten im Sinne dieser Vorschrift werden
 - a) Spieler
 - mit einer Sperre von 4 bis 36 Pflichtspiele gesperrt. Zusätzlich werden für den Zeitraum der Sperre ein Platzverbot und eine Geldstrafe nicht unter € 50,-verhängt.
 - b) Vereine
 - die sich bzw. deren Spieler, Mitglieder oder Anhänger sich grob unsportlich im Sinne der Vorschrift verhalten, mit Geldstrafe von nicht unter € 150,-bestraft.
 - c) Vereinsverantwortliche, lizenzierte Vereinsmanager und sonstige Vereinsmitglieder
 - mit Platzverbot von einem Monat bis zu 12 Monaten und Geldstrafe nicht unter € 50,-bestraft.
 - Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann den lizenzierten Vereinsmanagern zusätzlich die Lizenz entzogen werden. Das Sportgericht kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.
 - Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) des-selben Vereins gleichzeitig gegen Nr. 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor,
 - können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen zusätzlich drei Punkte und
 - bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden;
 - bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen
 - In Spielen des Hessenpokals kann die entsprechende Mannschaft zusätzlich von dem Wettbewerb ausgeschlossen werden.
 - d) nicht lizenzierte Trainer
 - mit einer Trainersperre von einem Monat bis zu 12 Monaten und mit Geldstrafe nicht unter € 50,-bestraft.
 - Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann zusätzlich Platzverbot und/oder eine Trainersperre von bis zu zwei Jahren verhängt werden.
 - e) lizenzierte Trainer
 - mit einer Trainersperre von einem Monat bis zu 24 Monaten und mit Geldstrafe nicht unter € 50,-bestraft.
 - Im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen kann zusätzlich neben der Geldstrafe Platzverbot bis zu zwei Jahre verhängt werden.
 - In besonders schweren Fällen kann neben dem Platzverbot bei Trainern mit B- und C-Lizenz die Lizenz entzogen werden. Das Sportgericht kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.
 - f) amtierenden Schiedsrichtern oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten
 - mit einer Sperre von 1 bis 12 Monaten und/oder Geldstrafe nicht unter € 50,-bestraft.
 - Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.
 - g) Funktionäre oder Mitglieder von Organen und Ausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene
 - mit Geldstrafe von nicht unter € 50,- bestraft.
 - In schweren Fällen kann auf Amtsenthebung erkannt werden. Es ist das Recht abzuerkennen, bis zu einer Zeitdauer von zwei Jahren oder auf Dauer eine Verbandsfunktion auszuüben.
3. Eine Strafe aufgrund dieser Vorschrift kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Vorschrift zu erwirken.

Begründung:

In § 18 neu wird zukünftig die Bestrafung von Verstößen im Sinne von Diskriminierung und Rassismus für sämtliche Strafadressaten verortet. Hierdurch können die bislang im besonderen Teil der Strafordnung enthaltene Strafvorschriften für die einzelnen Personengruppen entfallen. In § 18 Nr. 1 neu wird grundsätzlich definiert, welches Verhalten unter Strafe gestellt ist. Hierbei wird das nicht mehr zeitgemäße Merkmal der Rasse aus der Vorschrift bzw.

der Nr. 1 entfernt. Gleichzeitig wird das Geschlecht als Anknüpfungsmerkmal in die Vorschrift aufgenommen. In Nr. 2 des neuen §18 werden sodann die Sanktionsadressaten und die jeweils zugehörigen Strafarten und Strafraumen festgelegt. Hinsichtlich der Bestrafung von Vereinen wird zukünftig bei Verstößen einzelner Spieler oder Mitglieder grundsätzlich zunächst auf Geldstrafe erkannt. Sofern allerdings mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins gleichzeitig gegen Nr. 1 verstoßen oder anderweitige gravierende Umstände vorliegen, so kann mit Punktabzug bis hin zur Versetzung in eine tiefere Spielklasse reagiert werden. Im Vergleich zu den alten Vorschriften zur Diskriminierung und Rassismus kommt es hier nicht schon bei einem Verstoß von nur einer Person zwingend zu einem Punktabzug. Diese Anpassung orientiert sich an der Vorschrift des DFB zu diesem Themenbereich.

Hinsichtlich der lizenzierten und nichtlizenzierten Trainer ist auch hier eine abgestufte Bestrafungsmöglichkeit implementiert worden. Bei lizenzierten Trainern und Vereinsmanagern kann das Sportgericht zudem in besonders schweren Fällen die Lizenz entziehen. Mit der Entziehung kann das Sportgericht die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig zu machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf. Die neue Nr. 3 enthält eine Milderungsmöglichkeit bezüglich der vorzunehmenden Bestrafung.

I.	Strafen gegen Spieler	wird zu
	II.	Strafen gegen Spieler

§ 21	Unsportliches Verhalten	wird gestrichen
-------------	--------------------------------	------------------------

Begründung:

§ 21 Strafordnung alt wird gestrichen, da diese Regelung bereits in § 17 neu Strafordnung enthalten ist.

§ 23	Unsportliches Verhalten	wird gestrichen
-------------	--------------------------------	------------------------

Begründung:

§ 23 Strafordnung alt wird gestrichen, da diese Regelung bereits in § 18 neu Strafordnung enthalten ist.

§ 23a	Verstöße gegen die Dopingvorschriften	wird zu
--------------	--	----------------

§ 23	Verstöße von Spielern gegen die Dopingvorschriften	
-------------	---	--

Alte Fassung:

1. **Im Falle des Nachweises von Doping, der Weigerung sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen, der Manipulation oder des Versuchs der Manipulation einer Dopingkontrolle sowie im Falle des Besitzes, Gebrauchs oder versuchten Gebrauchs von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffen oder der Anwendung verbotener Methoden ist gegen den Spieler bei einem erstmaligen Verstoß mindestens ein Verweis und höchstens eine Sperre von einem Jahr, beim zweiten Verstoß eine Sperre von zwei Jahren und beim dritten Verstoß eine Sperre bis zu drei Jahren zu verhängen.**
2. **Im Übrigen wird auf § 5 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung verwiesen.**

Neue Fassung:

1. **Doping ist verboten.**
2. **Im Fall des Nachweises eines Verstoßes gegen die Dopingvorschriften gemäß § 20 Nr. 2 Spielordnung, insbesondere das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in einer dem Körper entnommenen Probe, die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode, die Weigerung oder das Versäumnis einer Dopingkontrolle, ein Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit für Dopingkontrollen, die Manipulation oder der Versuch einer Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle, der Besitz, Handel oder versuchte Handel von verbotenen Substanzen und Methoden, sowie jegliche Beteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften durch einen Spieler ist bei einem erst-**

maligen Verstoß eine Sperre von 2 Pflichtspielen bis zu 36 Pflichtspielen, beim zweiten Verstoß eine Sperre bis zu zwei Jahren und beim dritten Verstoß eine Sperre bis zu fünf Jahren zu verhängen.

3. **In leichten Fällen kann auf Verweis erkannt werden.**

Begründung:

In § 23 erfolgen die notwendigen Anpassungen der Sanktion gegen Spieler wegen Verstoßes gegen Dopingvorschriften mit Bezug zu den bereits in der Spielordnung enthaltenen Antidopingvorschriften. Diese wiederum sind größtenteils Vorgaben des DFB.

§ 25 Tätlichkeit

Alte Fassung:

1. Tätlichkeiten gegen Gegner, Mitspieler **und** Zuschauer werden mit einer Sperre von 6 bis zu 36 Pflichtspielen bestraft. Der Versuch ist strafbar.
3. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann eine Sperre von über 1 bis zu **3 Jahren** verhängt werden.

Neue Fassung:

1. Tätlichkeiten gegen Gegner, Mitspieler, Zuschauer **oder andere bei dem Spiel anwesende Personen** werden mit einer Sperre von 6 bis zu 36 Pflichtspielen bestraft. Der Versuch ist strafbar
Nr. 2 bleibt unverändert
3. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann eine Sperre von über 1 bis zu **5 Jahren** verhängt werden.
Nr. 4 bleibt unverändert

Begründung:

In § 25 Nr. 1 wird klargestellt, dass sich eine Tätlichkeit nicht nur gegen Gegner, Mitspieler oder Zuschauer, sondern auch gegen jede andere bei dem Spiel anwesende Person richten kann. Darüber hinaus soll die Höchststrafe bei Wiederholungsfällen oder in sonstigen besonders schweren Fällen von drei auf fünf Jahre erhöht werden. Im Übrigen bleibt die Vorschrift unverändert.

§ 27a Unterschreiben mehrere Wechselanträge

wird gestrichen

Begründung:

§ 27a kann gestrichen werden, da der Regelungsgehalt im neuen § 17 Strafordnung übernommen worden ist.

§ 28 Verstöße gegen die Bestimmungen über Vertragsspieler

wird gestrichen

Begründung:

§ 28 kann gestrichen werden, da der Regelungsgehalt im neuen § 17 Strafordnung übernommen worden ist.

§ 29 Bestechung, Manipulation und Wetten

Alte Fassung:

4. In schweren Fällen kann eine Sperre von über 1 bis zu **3 Jahren** verhängt werden.

Neue Fassung:

- Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert
4. In schweren Fällen kann eine Sperre von über 1 bis zu **5 Jahren** verhängt werden.
Nr. 5 bleibt unverändert

Begründung:

Die in Nr. 4 dieser Vorschrift festgelegte Höchststrafe soll in schweren Fällen von drei auf fünf Jahre erhöht werden. Im Übrigen bleibt die Vorschrift unverändert.

II. Strafen gegen Vereine **wird zu**
III. Strafen gegen Vereine

§ 31 Einsatz nicht spielberechtigter Spieler wird zu

§ 31 Einsatz nicht spiel- bzw. einsatzberechtigter Spieler

Alte Fassung:

5. Stellt das Sportgericht fest, dass eine Spielberechtigung irrtümlich erteilt worden ist und der Verein des betreffenden Spielers hieran schuldlos ist, sind die gewonnenen oder unentschieden ausgegangenen Spiele, in denen der nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt wurde, zu wiederholen, wenn der Spielgegner **spätestens am vierten Tag** nach Zugang der Entscheidung des Sportgerichtes beim Klassenleiter den Antrag auf Spielwiederholung stellt. **Erster Tag der Frist ist der Tag des Zugangs; im Übrigen gelten §§ 15 und 35 Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.** In den Wiederholungsspielen darf der betreffende Spieler auch dann nicht eingesetzt werden, wenn er inzwischen spielberechtigt geworden ist.

Erkennt ein Verantwortlicher des Vereins die Unwirksamkeit der irrtümlich erteilten Spielberechtigung oder musste sich ihm die Unwirksamkeit aufgrund der ihm bekannten Sachlage aufdrängen und wird der Spieler gleichwohl in Verbandsspielen eingesetzt, gelten Nr. 1 und 4 dieser Vorschrift.

Begründung:

Auch hier erfolgt eine Anpassung an die neue Fristenregelung in der RVO. Da diese den Tag des auslösenden Ereignisses bei der Fristberechnung nicht hinzurechnet, ändert sich durch die neue Formulierung an der zuvor gelebten Praxis nichts.

§ 34 Bestechung und Manipulation

Alte Fassung:

1. Vereine, **die Verbandsorgane**, Vereinsverantwortliche, Schiedsrichter oder Spieler bestechen oder sich bestechen lassen, werden mit Spielverbot von 2 bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (**3 bis 24 Punkte**) und mit Geldstrafe von **€ 50,-** bis zu € 2.500,- bestraft.

Begründung:

Auch im Rahmen des § 34 Nr. 1 neu erfolgt eine sprachliche Anpassung im Hinblick auf die Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes. Zudem erfolgt eine angemessene Erhöhung der Mindeststrafen.

§ 35 Verstöße gegen Bestimmungen über Vertragsspiele

Alte Fassung:

Ein Verein, der die ihm gemäß **§§ 116 Nr. 2 oder 128 Nr. 2** Spielordnung obliegenden Nachweis- und Anzeigepflichten nicht erfüllt oder hierbei unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe nicht unter € 250,- belegt.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 116 Nr. 2 Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Punkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Gegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.Juni eines

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 4 bleiben unverändert

5. Stellt das Sportgericht fest, dass eine Spielberechtigung irrtümlich erteilt worden ist und der Verein des betreffenden Spielers hieran schuldlos ist, sind die gewonnenen oder unentschieden ausgegangenen Spiele, in denen der nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt wurde, zu wiederholen, wenn der Spielgegner **innerhalb einer Frist von 3 Tagen** nach Zugang der Entscheidung des Sportgerichtes beim Klassenleiter den Antrag auf Spielwiederholung stellt. In den Wiederholungsspielen darf der betreffende Spieler auch dann nicht eingesetzt werden, wenn er inzwischen spielberechtigt geworden ist.

Erkennt ein Verantwortlicher des Vereins die Unwirksamkeit der irrtümlich erteilten Spielberechtigung oder musste sich ihm die Unwirksamkeit aufgrund der ihm bekannten Sachlage aufdrängen und wird der Spieler gleichwohl in Verbandsspielen eingesetzt, gelten Nr. 1 und 4 dieser Vorschrift.

Neue Fassung:

Vereine, **die Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes**, Vereinsverantwortliche, Schiedsrichter oder Spieler bestechen oder sich bestechen lassen, werden mit Spielverbot von 2 bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (**6 bis 24 Punkte**) und mit Geldstrafe von **€ 250,-** bis zu € 2.500,- bestraft.

Nrn. 2 bis 4 bleiben unverändert

Neue Fassung:

Ein Verein, der die ihm gemäß **§ 89 Nr. 2** Spielordnung obliegenden Nachweis- und Anzeigepflichten nicht erfüllt oder hierbei unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe nicht unter € 250,- belegt.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 89 Nr. 2 Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Punkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Gegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.Juni eines

Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet

Begründung:

Vergehen gegen den alten § 128 Spielordnung werden nach § 17 der Strafordnung geahndet. Deshalb wird hier die Referenz gelöscht. Ansonsten Anpassung an die neue Nummerierung der Spielordnung.

§ 37 Spielabbruch

Alte Fassung:

1. Ein Verein, dessen Spieler, Mitglieder oder Anhänger einen Spielabbruch auf eigenem oder fremdem Platz verursachen, wird mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- belegt. Ein Spielabbruch gilt auch dann als durch den Verein verursacht, wenn nur ein Spieler, Mitglied oder Anhänger den Abbruch durch sein Verhalten verschuldet hat.
Haben beide Vereine den Spielabbruch verursacht, gilt § 37 Nr. 1 Strafordnung entsprechend.

Neue Fassung:

1. Ein Verein, dessen Spieler, Mitglieder oder Anhänger einen Spielabbruch auf eigenem oder fremdem Platz verursachen, wird mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 2.500,- belegt. Ein Spielabbruch gilt auch dann als durch den Verein verursacht, wenn nur ein Spieler, Mitglied oder Anhänger den Abbruch durch sein Verhalten verschuldet hat.
Haben beide Vereine den Spielabbruch verursacht, gilt § 37 Nr. 1 Strafordnung entsprechend.
Nrn. 2 bis 5 bleiben unverändert

Begründung:

In § 37 Nr. 1 erfolgt eine moderate Erhöhung der maximal zu verhängenden Geldstrafe in Bezug auf die Verursachung eines Spielabbruches.

§ 39a Unsportliches Verhalten

wird gestrichen

Begründung:

§ 39 a soll gestrichen werden, da die dort bislang enthaltenen Regelungen in den neuen § 17 Strafordnung überführt werden.

§ 40 Diskriminierung und Rassismus

wird gestrichen

Begründung:

§ 40 soll gestrichen werden, da die dort bislang enthaltenen Regelungen in den neuen § 18 Strafordnung überführt werden.

§ 40 Verstöße von Vereinen gegen die Dopingvorschriften (neue Vorschrift)

1. Doping ist verboten.
2. **Im Fall des Nachweises eines Verstoßes gegen die Dopingvorschriften gemäß § 20 Nr. 2 Spielordnung, insbesondere für das Mitwirken lassen gedopter Spieler im Sinne des § 20 Spielordnung, die Verabreichung von Dopingmitteln, die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen, sowie jede Beteiligung an diesen Handlungen oder ihre Duldung ist der Verein mit einer Geldstrafe von bis zu € 5000,- Euro für jeden Einzelfall zu belegen.**

Begründung:

Um die möglichen Sanktionen im Hinblick auf Doping und die übergeordneten Vorschriften des DFB zu komplettieren wird in § 40 neu eine neue Strafvorschrift für Verstöße von Vereinen gegen die Dopingvorschriften implementiert.

§ 42 Unrichtige Angaben in Meldelisten und Spielberichten

wird zu

§ 42 Unrichtige Angaben und Fälschung von Urkunden

Alte Fassung:

1. **Unrichtige Angaben in Meldelisten und Spielberichten werden mit Geldstrafe von € 25,- bis zu € 250,- geahndet.**
In schweren Fällen kann auf Spielverbot von 1 Monat bis zu 3 Monaten oder auf Punktabzug (3 bis 24 Punkte) erkannt werden.

Neue Fassung:

1. **Wer in Meldelisten, Spielberichten, Vereinswechsel- und Spielberechtigungsanträgen sowie sonstigen Anträgen unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe von € 25,- bis zu € 250,- bestraft. In schweren Fällen kann auf ein Spielverbot von 1 Monat bis zu 3 Monaten oder**

2. **Unrichtige Angaben in Anträgen auf Genehmigung von Jugendspielgemeinschaften und Verstöße gegen die vom Verbandsjugendausschuss erlassenen Ausführungsbestimmungen für Jugendspielgemeinschaften werden mit Geldstrafe von € 25,- bis zu € 250,- geahndet. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann auf Punktabzug (3 bis 24 Punkte) erkannt werden.**

- auf Punktabzug in Höhe von 3 bis 24 Punkten erkannt werden.
Bei unrichtigen Angaben in Anträgen auf Genehmigung von Jugendspielgemeinschaften ist ein Ausspruch eines Spielverbotes unzulässig.
2. **Die Fälschung von Urkunden, insbesondere von Pässen, Vereinswechsel- und Spielberechtigungsanträgen, Meldelisten, Anträgen und Spielberichten wird mit Spielverbot von 2 bis zu 9 Monaten oder Punktabzug in Höhe von 6 bis 24 Punkten und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- geahndet.**
3. **Wer in die Spielberechtigungsliste im DFBnet ein Passbild hochlädt, das nicht den genannten Spieler darstellt, wird mit Spielverbot von 2 bis zu 9 Monaten oder Punktabzug in Höhe von 6 bis 24 Punkten und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- geahndet. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe nicht unter € 200 erkannt werden. Bei Fahrlässigkeit kann auf eine Geldstrafe nicht unter € 50,- erkannt werden.**

Begründung:

Mit dem neuen § 42 der Strafordnung wird eine gemeinsame Vorschrift für die Bestrafung von unrichtigen Angaben und die Fälschung von Urkunden implementiert. Hierbei regelt die Nr. 1 die Bestrafung von unrichtigen Angaben und in Nr. 2 wird die Fälschung von Urkunden unter Strafe gestellt. Nr. 3 trägt der Einführung des digitalen Spielerpasses Rechnung und ermöglicht eine Sanktion für das Hochladen von Passbildern, die nicht die jeweiligen Spieler darstellen. Im Rahmen der Nr. 3 ist eine abgestufte Bestrafung, je nach Grad des Verschuldens möglich.

§ 43 Fälschung von Urkunden

wird gestrichen

Begründung:

§ 43 entfällt, da fortan eine Sanktionsmöglichkeit in Bezug auf die Fälschung von Urkunden in § 42 Nr. 2 neu vorgesehen ist.

§ 46 Schiedsrichtereinsatz

Alte Fassung:

Neue Fassung:

2. **Der Einsatz eines gesperrten oder von der Schiedsrichterliste gestrichenen Schiedsrichters zur Leitung eines Spiels wird mit Geldstrafe von € 25,- bis zu € 250,- geahndet.**

Nr. 1 bleibt unverändert
Wird gestrichen

Begründung:

§ 46 Nr. 2 soll aufgrund fehlender praktischer Relevanz gestrichen werden

**III. Strafen gegen Vereinsverantwortliche und sonstige Vereinsmitglieder
wird gestrichen**

Begründung:

Dieser Unterabschnitt entfällt, da aufgrund der Schaffung des Abschnittes „Allgemeine Strafen“ der Anwendungsbereich für besondere Strafen gegen den genannten Personenkreis entfällt.

§ 47 Unsportliches Verhalten

wird gestrichen

Begründung:

§ 47 alt kann gestrichen werden, da er fortan im neuen § 17 Strafordnung aufgenommen werden soll.

§ 48 Diskriminierung und Rassismus wird gestrichen

Begründung:

§ 48 kann gestrichen werden, da er fortan in § 18 neu Strafordnung aufgenommen werden soll.

§ 49 Unsportliches Verhalten von Trainern wird gestrichen

Begründung:

§ 49 Strafordnung alt kann gestrichen werden, da die dort enthaltenen Regelungen fortan in § 17 neu aufgenommen werden sollen.

§ 50 Nichtantreten

Alte Fassung:

2. Im Wiederholungsfall **wird** der Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten zusätzlich zur Geldstrafe mit einer Sperre von 1 bis zu 3 Monaten bestraft.
3. **Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten, die innerhalb eines Spieljahres dreimal unentschuldigt zu Spielen nicht antreten, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Eine Wiederaufnahme kann erst nach Ablauf eines Jahres beim Verbandsschiedsrichterausschuss beantragt werden.**

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Im Wiederholungsfall **kann** der Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten zusätzlich zur Gelstrafe mit einer Sperre von 1 bis zu 3 Monaten bestraft werden.
3. **Tritt ein Schiedsrichter oder Schiedsrichterasistent, innerhalb eines Spieljahres dreimal unentschuldigt zu Spielen nicht an, ist auf Streichung von der Schiedsrichterliste zu erkennen.**

Begründung:

§ 50 soll in Nr. 2 so angepasst werden, dass hier keine verbindliche Rechtsfolge, sondern eine Kann-Vorschrift vorgesehen wird. Dies schafft den Sportgerichten mehr Entscheidungsspielraum.

Nr. 3 wird sprachlich präziser gefasst. Die Wiederaufnahme eines Schiedsrichters nach Streichung von der Schiedsrichterliste ist, wenn überhaupt, in der Schiedsrichterordnung zu regeln.

§ 52 Unrichtige Angaben bei Schiedsrichterauslagen

Alte Fassung:

2. Im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen kann auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann **zusätzlich eine Sperre von einem bis zu drei Monaten verhängt oder** auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

Begründung:

In der neuen Fassung der Nr. 2 soll zusätzlich die Möglichkeit aufgenommen werden, eine Sperre von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Alternativ ist aber auch weiterhin die Streichung von der Schiedsrichterliste möglich.

§ 53 Unsportliches Verhalten wird gestrichen

Begründung:

§ 53 alt kann gestrichen werden, da die zuvor enthaltenen Regelungen nun im neuen § 17 Strafordnung aufgenommen werden sollen.

§ 55 Diskriminierung und Rassismus wird gestrichen

Begründung:

§ 55 alt kann gestrichen werden, da die zuvor enthaltenen Regelungen in den neuen § 18 Strafordnung aufgenommen werden sollen.

§ 54a Bestechung, Manipulation und Wetten wird zu

§ 55 Bestechung, Manipulation und Wetten

§ 57 Verstöße gegen Amtspflichten oder unsportliches Verhalten

wird zu

§ 57 Verstöße gegen Amtspflichten

Alte Fassung:

1. Funktionäre oder Mitglieder von Organen und Ausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene, die gegen ihre Amtspflichten verstoßen **oder sich in Ausübung ihres Amtes sonst unsportlich, insbesondere im Sinne des § 21 Nr. 2 Strafordnung verhalten**, werden mit einem Verweis oder mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- belegt.

Neue Fassung:

1. Funktionäre oder Mitglieder von Organen und Ausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene, die gegen ihre Amtspflichten verstoßen, werden mit einem Verweis oder mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- belegt.

Nr. 2 bleibt unverändert

Begründung:

In der im Vergleich zur alten Vorschrift geänderten Nr. 1 wird das unsportliche Verhalten, insbesondere im Sinne des § 21 Nr. 2 Strafordnung gestrichen, da dieses Fortan im neuen § 17 aufgenommen werden soll. Im Übrigen bleibt die Vorschrift unverändert.

Änderungen Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung

Anträge 125 bis 130

§ 1 Einnahmen

Alte Fassung:

Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem HFV Mittel aus nachstehenden Einnahmen zur Verfügung:

- a) Anteil aus den Beiträgen zum LSB Hessen,
- b) Spieleinnahmen,**
- c) Spielbeiträge,**
- d) Aktivbeiträge,
- e) sonstige Beiträge,
- f) Geldstrafen,
- g) besondere Umlagen (Wirtschaftsreform),
- h) Stiftungen,
- i) Sportförderungsmittel.

Neue Fassung:

Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem HFV Mittel aus nachstehenden Einnahmen zur Verfügung:

- a) Anteil aus den Beiträgen zum LSB Hessen,
- b) Spielabgaben- und einnahmen**
- c) Aktivbeiträge,
- d) sonstige Beiträge,
- e) Geldstrafen,
- f) besondere Umlagen (Wirtschaftsreform),
- g) Stiftungen,
- h) Sportförderungsmittel

§ 4 Spieleinnahmen

wird gestrichen

§ 5 Spielabgaben

wird zu

§ 5 Spielabgaben und -einnahmen

Alte Fassung:

Der HFV darf gemäß des Grundlagenvertrages zwischen dem DFB und der DFL Spielabgaben aus dem Eintrittskartenverkauf von den Spielen der 1. und 2. Bundesliga erheben. Gemäß dem Statut der 3. Liga gilt gleiches auch für den Eintrittskartenverkauf aus der dritten Liga.

Die Spielabrechnungen **der beiden höchsten deutschen Spielklassen sind dem HFV spätestens bis zu dem auf den Spieltag folgenden Freitag** bereitzustellen.

Neue Fassung:

Der HFV darf gemäß des Grundlagenvertrages zwischen dem DFB und der DFL Spielabgaben aus dem Eintrittskartenverkauf von den Spielen der 1. und 2. Bundesliga erheben. Gemäß dem Statut der 3. Liga gilt gleiches auch für den Eintrittskartenverkauf aus der dritten Liga (**Spieleinnahmen**).

Die Spielabrechnungen **sind dem HFV unverzüglich** bereitzustellen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung § 1:

Die alten Buchstaben b) und c) werden zusammengefasst und an die Begriffsdefinitionen des DFB angepasst.

Begründung § 4:

Nicht mehr zeitgemäß – keine Einnahmen mehr in diesem Bereich

Begründung § 5:

In Absatz 1 erfolgte Anpassung an die Begrifflichkeiten des DFB. Spielabrechnungen von Wochentagspielen können nicht bis Freitag erfolgen. Deshalb soll Abrechnung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) erfolgen.

§ 6 Aktivbeiträge**Alte Fassung:**

Die Aktivbeiträge für Vereine betragen:

3. Liga und Regionalliga (2 % Anteil aus Spielabgaben) mindestens	€ 3000,-
Hessenliga Senioren	€ 1.500,-
Verbandsligen Senioren	€ 475,-
Gruppenliga	€ 275,-
Kreisoberliga	€ 120,-
Kreisliga A	€ 60,-
Kreisliga B	€ 50,-
Kreisliga C	€ 50,-
Kreisliga D	€ 50,-
AH- und Sondermannschaften sowie alle übrigen unteren Mannschaften	€ 50,-

Untere Mannschaften, die in Konkurrenz spielen, werden mit dem Aktivbeitrag der jeweiligen Klassenzugehörigkeit angerechnet.

Junioren und Juniorinnen	
A-, B-, C-, D- und E-Junioren	€ 20,-
F- und G-Junioren	beitragsfrei
Vereine ohne Seniorenmannschaften	€ 40,-
Freizeitsportvereine	€ 40,-
Bundesliga Frauen	€ 500,-
2. Bundesliga Frauen	€ 250,-
Regionalliga Frauen	€ 150,-
Hessenliga Frauen	€ 100,-
Verbandsliga Frauen	€ 60,-
Gruppenliga Frauen	€ 45,-
sonstige Klassen der Frauen	€ 40,-

Die Beiträge sind **bis zum 1. August eines jeden Jahres** zu entrichten.

Neue Fassung:

Die Aktivbeiträge für Vereine betragen:

3. Liga und Regionalliga (2 % Anteil aus Spielabgaben) mindestens	€ 3000,-
Hessenliga Herren	€ 1.500,-
Verbandsligen Herren	€ 475,-
Gruppenliga Herren	€ 275,-
Kreisoberliga Herren	€ 120,-
Kreisliga A Herren	€ 60,-
Kreisliga B Herren und unterhalb	€ 50,-
Futsalmannschaften im Ligabetrieb	€ 70,-
AH-, Beachsoccer und Sondermannschaften sowie alle übrigen unteren Mannschaften	€ 50,-

Untere Mannschaften, die in Konkurrenz spielen, werden mit dem Aktivbeitrag der jeweiligen Klassenzugehörigkeit angerechnet.

Junioren und Juniorinnen	
A-, B-, C-, D- und E-Junior*innen	€ 20,-
F- und G-Junior*innen	beitragsfrei
Vereine ohne gemeldete Mannschaften	€ 40,-
Freizeitsportmannschaften	€ 40,-
Bundesliga Frauen	€ 500,-
2. Bundesliga Frauen	€ 250,-
Regionalliga Frauen	€ 150,-
Hessenliga Frauen	€ 100,-
Verbandsliga Frauen	€ 60,-
Gruppenliga Frauen	€ 45,-
sonstige Klassen der Frauen	€ 40,-

Die Beiträge sind **gemäß der jeweiligen Rechnung unverzüglich** zu entrichten.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.**Begründung:**

Anpassung an die Begrifflichkeiten der Spielordnung. Zusammenfassung der beitragsgleichen Spielklassen und Öffnung für mögliche Spielklassen darunter. Aufnahme des Aktivbeitrags für Futsalmannschaften und für Beachsoccer-Mannschaften. Klarstellung des Zeitraums der Beitragserhebung.

§ 7 Sonstige Beiträge und Gebühren**Alte Fassung:**

a)	Passbearbeitung	
	Antrag auf Vereinswechsel Senioren und Frauen	€ 25,-
	Antrag auf Vereinswechsel Junioren	€ 10,-
	Vereinswechsel Junioren	
	aa) bei Fehlen einer Spielmöglichkeit (§ 27 Jugendordnung)	gebührenfrei
	ab) bei Rückkehr zum Stammverein (§ 28 Jugendordnung)	gebührenfrei
	Ausstellung eines Ersatzpasses	€ 2,50,-
	Änderung von Pässen Senioren	€ 5,-
	Ausstellung eines neuen Passes bei Nachträglicher Freigabe	€ 20,-
	Anforderung eines Spielerpasses durch die Geschäftsstelle	€ 15,-
	Anzeige des Vertrages eines Vertragsspielers	€ 200,-
	Verlängerung oder vorzeitige Auflösung des Vertrages eines Vertragsspielers	€ 100,-
	Änderung Spielerstatus von Vertragsspieler zum Amateur	€ 25,-
	Schiedsrichterausweis	€ 5,-
	Jugendleiterausweis	€ 5,-
b)	Vereinswechsel Schiedsrichter)	€ 20,-
c)	Genehmigung von Spielgemeinschaften	
	Senioren	€ 50,-
	Frauen	€ 20,-
	Junioren	€ 15,-
d)	Auslandsspielgenehmigung	€ 20,-

Neue Fassung:

a)	Spielrechtserteilung	
	Antrag auf erstmalige Spielerlaubnis (alle Altersklassen und Spielrechtsarten)	gebührenfrei
	Antrag auf Vereinswechsel Herren, AH und Frauen	€ 25,-
	Antrag auf Vereinswechsel Junioren und Juniorinnen (gebührenfrei bei Wechsel gem. § 27 Nr. 5-7 Jugendordnung – Wechsel wegen fehlender Spielmöglichkeit und entsprechender Rückwechsel)	€ 10,-
	Vereinswechsel vom Stammverein zum Juniorenförderverein im Listenverfahren	€ 2,-
	Umschreibung von Spielberechtigungen beim Zusammenschluss von Vereinen gemäß § 16 Spielordnung	€ 2,-
	Änderung des Spielrechts bei nachträglicher Freigabe	€ 15,-
	Ausbleiben der fristgerechten Reaktion auf die Abmeldung eines Spielers	€ 30,-
	Anzeige des Vertrages eines Vertragsspielers	€ 200,-
	Verlängerung oder vorzeitige Auflösung des Vertrages eines Vertragsspielers	€ 100,-
	Änderung Spielerstatus von Vertragsspieler zum Amateur	€ 25,-
	Zweitspielrecht (alle Altersklassen)	gebührenfrei
	Gastspielerlaubnis (alle Altersklassen)	gebührenfrei
b)	Vereinswechsel Schiedsrichter	€ 25,-
c)	Genehmigung von Spielgemeinschaften	
	Herren und AH	€ 50,-
	Frauen	€ 20,-
	Junioren und Juniorinnen	€ 15,-
d)	Auslandsspielgenehmigung	€ 20,-

e)	Spielverlegungen	
	Hessenliga (Senioren)	€ 25,-
	Hessenliga (Frauen)	€ 20,-
	Verbandsligen (Senioren)	€ 20,-
	Verbandsligen (Frauen)	€ 15,-
	Gruppenligen und Kreisoberligen (Senioren)	€ 15,-
	alle übrigen Klassen	€ 10,-
	Junioren-Verbandsligen und Junioren-Gruppenligen	€ 10,-
	alle übrigen Jugendklassen	gebührenfrei

e)	Spielverlegungen	
	Hessenliga (Herren)	€ 25,-
	Hessenliga (Frauen)	€ 20,-
	Verbandsligen (Herren)	€ 20,-
	Verbandsligen (Frauen)	€ 15,-
	Gruppenligen und Kreisoberligen (Herren)	€ 15,-
	alle übrigen Klassen der Frauen und Herren	€ 10,-
	Junioren- und Juniorinnenspiellklassen auf Verbandsebene	€ 10,-
	alle übrigen Jugendklassen	gebührenfrei
f)	Jugendleiterausweis	€ 5,-
g)	HESSEN FUSSBALL pro Exemplar und Jahr	€ 19,30

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Hier soll eine Anpassung der Begrifflichkeiten an die Begrifflichkeiten der Spielordnung erfolgen. Aufgrund der Abschaffung der Spielerpässe fallen Gebühren für bestimmte Antragsarten nicht mehr an, so dass diese aus der Vorschrift gestrichen werden sollen. Zudem soll in diesem Zuge auch die Gebühr für die nachträgliche Freigabe gesenkt werden.

Aufgrund der Antragstellung und dem Wegfall der Spielerpässe ist die Verfahrensweise der Reaktion auf eine Abmeldung für den abgebenden Verein deutlich einfacher und schneller geworden. Demnach sollte es allen Vereinen möglich sein, innerhalb der in der Spielordnung verankerten Frist zu reagieren. Ein diesbezügliches Fehlverhalten kommt immer seltener vor und wird vereinzelt auch bewusst eingesetzt, um die Spielrechtserteilung zu verzögern. Deshalb soll hier eine Gebührenerhöhung erfolgen. Die Vereine, die sich an die Spielordnung halten, bleiben von dieser Erhöhung unberührt.

Die Gebühr für Vereinswechsel vom Stammverein zum Juniorenförderverein und Umschreibungen im Listenverfahren, die der Verbandsjugendausschuss zwischenzeitlich festgelegt hat, wird nun auch in die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung aufgenommen.

Der verpflichtende Bezug des HESSEN FUSSBALL (gemäß § 11 Nr. 3 Satzung) sowie der dazu fällige Beitrag pro Exemplar pro Jahr soll ebenfalls transparent in die Vorschrift aufgenommen werden.

Die Gebühr für einen „Vereinswechsel Schiedsrichter“ soll von € 20 an die Gebühr für den „Antrag Vereinswechsel für Herren und Frauen“ i.H.v. € 25 angepasst werden. Gleichzeitig entfällt durch den digitalen Schiedsrichterausweis die Gebühr für den Schiedsrichterausweis i.H.v. € 5,00

§ 8 Rechtsmittelbeiträge **wird**
§ 8 Rechtsmittelgebühren

Alte Fassung:

a)	Einsprüche gegen die Spielwertung	
	Hessenliga	€ 100,-
	Verbandsliga	€ 80,-
	Gruppenliga	€ 70,-
	Kreisoberliga	€ 60,-
	alle anderen Spielklassen	€ 50,-

f)	Stellungnahme gemäß § 114 Spielordnung	gebührenfrei
----	--	--------------

Neue Fassung:

a)	Einsprüche gegen die Spielwertung	
	Hessenliga	€ 100,-
	Verbandsliga	€ 80,-
	Gruppenliga	€ 70,-
	Kreisoberliga	€ 60,-
	alle anderen Spielklassen und Pokalspiele	€ 50,-

Buchstaben b) bis e) bleiben unverändert

f)	Stellungnahme gemäß § 88 Spielordnung	gebührenfrei
----	--	--------------

g)	Beschwerde gegen Verwaltungsentscheidungen	€ 50,-
----	---	---------------

h)	Beschwerde gegen Entscheidungen der Rechtsorgane	€ 50,-
----	---	---------------

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.**Begründung:**

Anpassung der Begrifflichkeit an die Rechts- und Verfahrensordnung. Zudem Aufnahme der Pokalspiele, weil zumindest in Pokalendspielen Einsprüche möglich sind. Somit erfolgt eine Verankerung hinsichtlich der Höhe der einzuzahlenden Rechtsmittelgebühr.

Rechtsmittelgebühr gegen Verwaltungsentscheide neu aufgenommen, weil gerade solche Rechtsmittelentscheidungen mit viel Verwaltungsaufwand verbunden sind.

§ 10 **Verwaltungskosten**

wird zu

§ 9 **Verwaltungskosten**

Alte Fassung:

Allgemeine und sonstige Verwaltungskosten sind:
a) Tagungskosten und Spesen der Verwaltungsorgane,
b) Kosten der Kreis- **und Bezirks**verwaltung,
c) Werbetätigkeit,
d) Drucksachen.

Neue Fassung:

Allgemeine und sonstige Verwaltungskosten sind:
a) Tagungskosten und Spesen der Verwaltungsorgane,
b) Kosten der Kreisverwaltung,
c) Werbetätigkeit,
d) Drucksachen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

In b) soll eine Anpassung der Begrifflichkeit an die aktuelle Verbandsstruktur erfolgen, da es die Bezirke nicht mehr im HFV gibt. Die Verwaltung der für die Bezirke eingeführten Regionen erfolgt über die jeweiligen Fachausschüsse.

§ 10a **Verwaltungsgebühren bei**

§ 10 **Verwaltungsgebühren bei**

wird zu

Alte Fassung:

a)	Einzelrichterurteilen und Verwaltungsstrafen	€ 15,-
b)	Beschlüsse	€ 10,-
c)	Urteile der Sportgerichte und des Verbandsgerichts	€ 30,-

Neue Fassung:

a)	Einzelrichterurteilen und Verwaltungsstrafen	€ 15,-
b)	Beschlüssen	€ 10,-
c)	Urteilen der Sportgerichte und des Verbandsgerichts	€ 30,-

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Hier soll eine sprachliche und grammatikalische Anpassung in b) und c) erfolgen

Änderungen Ehrungsordnung

Anträge 131 bis 133

§ 4 Verleihung von Auszeichnungen

Alte Fassung:

1. Die Verleihung von Auszeichnungen nach § 1 der Ehrungsordnung erfolgt auf dem ordentlichen Kreisfußballtag und zu Jubiläen von Vereinen und Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen **o-der** Schiedsrichtervereinigungen.

Neue Fassung:

1. Die Verleihung von Auszeichnungen nach § 1 der Ehrungsordnung erfolgt auf dem ordentlichen Kreisfußballtag, zu Jubiläen von Vereinen und Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen, Schiedsrichtervereinigungen **oder aus besonderem Anlass.**

Nrn. 2 bis 3 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Vorschrift soll dahingehend verändert werden, dass die Verleihung von Auszeichnungen nach § 1 der Ehrungsordnung auch aus besonderen Anlässen in einem anderen würdigen Rahmen und nicht nur auf Kreisfußballtag und zu Jubiläen erfolgen kann.

§ 5 Beantragung und Genehmigung von Auszeichnungen

Alte Fassung:

2. **Auszeichnungsanträge sind auf dem entsprechenden Formblatt vollständig ausgefüllt einzureichen.**

Neue Fassung:

Nr. bleibt unverändert

2. **Auszeichnungsanträge können per Antragsformular oder über das Ehrungsmodul im DFBnet eingereicht werden.**

Nrn. 3 bis 6 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Auszeichnungsanträge sollen zukünftig neben dem Antragsformular auch über das Ehrungsmodul des DFBnet eingereicht werden können.

§ 6 Anzahl zu beantragender Auszeichnungen

Alte Fassung:

3. Für Jubiläen von Mehrspartenvereinen (Gesamtverein) können **zwei** Auszeichnungen beantragt werden.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

3. Für Jubiläen von Mehrspartenvereinen (Gesamtverein) können **fünf** Auszeichnungen beantragt werden.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Anzahl der Auszeichnungen, die bei Mehrspartenvereinen (Gesamtverein) beantragt werden können, soll von zwei auf fünf erhöht werden.

Änderungen Verweise

Anträge 134 bis 137

Folgeänderungen, die sich aus der Annahme des Antrags auf Änderung der Spielordnung ergeben

Dies ist eine Folgeänderung bei der Annahme des Antrags auf Änderung der Spielordnung. In anderen Ordnungen wird auf die Spielordnung verwiesen. Durch die Anpassung der Spielordnung sind Verweise in der Satzung und folgenden Ordnungen folgende Verweise anzupassen. Es werden nur die Nummern der Paragraphen aufgeführt, in denen eine Anpassung erforderlich ist.

Anpassungen in der Schiedsrichterordnung

§ 13 Spieleinteilung

Alte Fassung:

3. Es ist Schiedsrichtern untersagt, auf Anforderung eines Vereines oder anderen nicht zum jeweiligen Schiedsrichterausschuss gehörenden Personen, Spiele zu leiten. Ausgenommen ist **§ 69** Spielordnung.

Neue Fassung:

3. Es ist Schiedsrichtern untersagt, auf Anforderung eines Vereines oder anderen nicht zum jeweiligen Schiedsrichterausschuss gehörenden Personen, Spiele zu leiten. Ausgenommen ist **§ 42** Spielordnung.

§ 24 Satzungsverstöße

Alte Fassung:

3. c) Leitung eines Spieles ohne Genehmigung des Schiedsrichterausschusses (ausgenommen **§ 69** Spielordnung)

Neue Fassung:

3. c) Leitung eines Spieles ohne Genehmigung des Schiedsrichterausschusses (ausgenommen **§ 42** Spielordnung)

§ 27 Pflichten und Rechte

Alte Fassung:

Auf die Bestimmungen der Spielordnung §§ **64** ff wird hingewiesen.

Neue Fassung:

Auf die Bestimmungen der Spielordnung §§ **45** ff wird hingewiesen.

Anpassungen in der Jugendordnung

§ 15a Jugendfördervereine

Alte Fassung:

4. Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des **§ 120** Nr. 3 e) Spielordnung.

Neue Fassung:

4. Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des **§ 94** Nr. 3 e) Spielordnung.

§ 16 Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern und Absteigern

Alte Fassung:

2. ...
Gemäß **§ 38b Nr. 5** Spielordnung können ggf. Schadensersatzansprüche gestellt werden.
3. Ist ein Meister oder ein Auf- oder Absteiger zwischen zwei Gruppensiegern oder zwischen zwei Mannschaften, die mit gleicher Punktzahl am Anfang oder Ende der Tabelle einer Spielgruppe stehen, zu ermitteln, ist ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz oder auf dem Platz eines der beteiligten Vereine anzusetzen. Endet dieses Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden,

Neue Fassung:

2. ...
Gemäß **§ 67 Nr. 4** Spielordnung können ggf. Schadensersatzansprüche gestellt werden.
3. Ist ein Meister oder ein Auf- oder Absteiger zwischen zwei Gruppensiegern oder zwischen zwei Mannschaften, die mit gleicher Punktzahl am Anfang oder Ende der Tabelle einer Spielgruppe stehen, zu ermitteln, ist ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz oder auf dem Platz eines der beteiligten Vereine anzusetzen. Endet dieses Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden,

ist es zu verlängern. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, folgt ein Elfmeter- bzw. Achtmeterschießen **gemäß § 93 Spielordnung**.

ist es zu verlängern. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, folgt ein Elfmeter- bzw. Achtmeterschießen.

§ 19 Vereinswechselverfahren

Alte Fassung:

4. Für die Erteilung der Spielberechtigung im elektronischen Verfahren **gilt § 119** der Spielordnung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Spielordnung entsprechend.

Neue Fassung:

4. Für die Erteilung der Spielberechtigung im elektronischen Verfahren **gelten §§ 92, 93** der Spielordnung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Spielordnung entsprechend.

§ 26 Ausbildungsentschädigung

Alte Fassung:

3. ...
Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Ausbildungsentschädigungen gilt **§ 120** Nr. 4 Spielordnung entsprechend.

Neue Fassung:

3. ...
Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Ausbildungsentschädigungen gilt **§ 94** Nr. 4 Spielordnung entsprechend.

§ 26a Ausbildungsentschädigung für Juniorinnen

Alte Fassung:

3. ...
Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Ausbildungsentschädigungen gilt **§ 120** Nr. 4 Spielordnung entsprechend.

Neue Fassung:

3. ...
Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Ausbildungsentschädigungen gilt **§ 94** Nr. 4 Spielordnung entsprechend.

Anpassungen in der Strafordnung

§ 35 Verstöße gegen Bestimmungen über Vertragsspieler

Alte Fassung:

Ein Verein, der die ihm gemäß §§ **116** Nr. 2 oder **128** Nr. 2 Spielordnung obliegenden Nachweis- und Anzeigepflichten nicht erfüllt oder hierbei unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe nicht unter € 250,- belegt.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß **§ 116** Nr. 2 Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Punkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Gegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.Juni eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

Neue Fassung:

Ein Verein, der die ihm gemäß §§ **89** Nr. 2 oder **102** Nr. 2 Spielordnung obliegenden Nachweis- und Anzeigepflichten nicht erfüllt oder hierbei unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe nicht unter € 250,- belegt.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß **§ 89** Nr. 2 Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Punkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Gegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.Juni eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 37 Spielabbruch

Alte Fassung:

5. Der Verein, dem der Spielabbruch als verschuldet zugerechnet wird, ist dem anderen Verein zum Ersatz des diesem durch den Abbruch entstandenen Schadens verpflichtet (**§ 52 Spielordnung**). Die Höhe des Schadensersatzes wird vom Sportgericht auf Antrag des geschädigten Vereins festgesetzt.

Neue Fassung:

5. Der Verein, dem der Spielabbruch als verschuldet zugerechnet wird, ist dem anderen Verein zum Ersatz des diesem durch den Abbruch entstandenen Schadens verpflichtet. Die Höhe des Schadensersatzes wird vom Sportgericht auf Antrag des geschädigten Vereins festgesetzt.

§ 44 Spielausfall

Alte Fassung:

1. Verschuldet ein Verein einen Spielausfall oder tritt er zu einem Pflichtspiel verspätet an, wird er mit Geldstrafe von € 25,- bis zu €1.500,- bestraft. Dies gilt nicht in den Fällen des **§ 38** Nr. 2 Spielordnung.
4. Der Verein, der zu einem Pflichtspiel nicht angetreten ist, hat dem anderen Verein auf Antrag den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Höhe wird vom Sportgericht festgesetzt.

Neue Fassung:

1. Verschuldet ein Verein einen Spielausfall oder tritt er zu einem Pflichtspiel verspätet an, wird er mit Geldstrafe von € 25,- bis zu €1.500,- bestraft. Dies gilt nicht in den Fällen des **§ 64** Nr. 2 Spielordnung.
4. Der Verein, der zu einem Pflichtspiel nicht angetreten ist, hat dem anderen Verein auf Antrag den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Höhe wird vom Sportgericht festgesetzt.

Anpassungen in der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 25 Einspruch gegen die Spielwertung

Alte Fassung:

2. Der Einspruch gegen die Wertung von Pokalspielen (ausgenommen Pokalendspiele) ist nur nach Maßgabe von **§ 87** Spielordnung zulässig.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 5 bleiben unverändert

Der Einspruch gegen die Wertung von Pokalspielen (ausgenommen Pokalendspiele) ist nur nach Maßgabe von **§ 78** Spielordnung zulässig.

Begründung:

Aufgrund der Änderungen in der Spielordnung soll der Verweis in Nr. 6 der Vorschrift angepasst werden.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Folgeänderungen, die sich aus der Annahme des Antrags auf Änderung der Strafordnung ergeben

Dies ist eine Folgeänderung bei der Annahme des Antrags auf Änderung der Spielordnung. In anderen Ordnungen wird auf die Spielordnung verwiesen. Durch die Anpassung der Spielordnung sind Verweise in der Satzung und folgenden Ordnungen folgende Verweise anzupassen. Es werden nur die Nummern der Paragraphen aufgeführt, in denen eine Anpassung erforderlich ist.

Anpassungen in der Geschäftsordnung

§ 4

Alte Fassung:

3. Vom zuständigen Schiedsrichterobmann werden abweichend von Nr. 2 nachfolgende Pflichtverletzungen als Verwaltungsstrafe gem. § 18 Strafordnung geahndet:

Neue Fassung:

3. Vom zuständigen Schiedsrichterobmann werden abweichend von Nr. 2 nachfolgende Pflichtverletzungen als Verwaltungsstrafe gem. § 16 Strafordnung geahndet:

Anpassungen in der Spielordnung

§ 33 Schiedsrichterbeauftragter

Alte Fassung:

Jeder Verein benennt zu Beginn des Spieljahres einen Schiedsrichterbeauftragten, der die vom Verein gemeldeten Schiedsrichter und die für Heimspiele des Vereins eingeteilten Schiedsrichter und neutralen Schiedsrichter-Assistenten zu betreuen hat. Verstöße werden nach § 18 Strafordnung bestraft.

Neue Fassung:

Jeder Verein benennt zu Beginn des Spieljahres einen Schiedsrichterbeauftragten, der die vom Verein gemeldeten Schiedsrichter und die für Heimspiele des Vereins eingeteilten Schiedsrichter und neutralen Schiedsrichter-Assistenten zu betreuen hat. Verstöße werden nach § 16 Strafordnung bestraft.

§ 102 Vertragsspieler

Alte Fassung:

9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens gemäß § 28 Strafordnung zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.
Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

Neue Fassung:

9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens gemäß § 17 Strafordnung zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.
Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

Anpassungen in der Jugendordnung

§ 38 Zuständigkeit

Alte Fassung:

3. Die Zuständigkeit für Verwaltungsstrafen richtet sich nach der Strafordnung (§ 18).

Neue Fassung:

3. Die Zuständigkeit für Verwaltungsstrafen richtet sich nach der Strafordnung (§ 16).

§ 41 Aufsicht, Trainerlizenz

Alte Fassung:

4. Verstöße gegen die Vorschriften aus Nr. 1 bis 3 können gemäß § 18 Strafordnung mit Verwaltungsstrafen geahndet werden.

Neue Fassung:

4. Verstöße gegen die Vorschriften aus Nr. 1 bis 3 können gemäß § 16 Strafordnung mit Verwaltungsstrafen geahndet werden.

Anpassungen in der Schiedsrichterordnung

§ 24 Satzungsverstöße

Alte Fassung:

3. Vom zuständigen Schiedsrichterobmann werden abweichend von Nr. 2 nachfolgende Pflichtverletzungen als Verwaltungsstrafe gem. § 18 Strafordnung geahndet:

Neue Fassung:

3. Vom zuständigen Schiedsrichterobmann werden abweichend von Nr. 2 nachfolgende Pflichtverletzungen als Verwaltungsstrafe gem. § 16 Strafordnung geahndet:

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Folgeänderungen, die sich aus der Annahme des Antrags auf Änderung der Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung ergeben

Dies ist eine Folgeänderung bei der Annahme des Antrags auf Änderung der Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung. In anderen Ordnungen wird auf die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung verwiesen. Durch die Anpassung der Spielordnung sind Verweise in der Satzung und folgenden Ordnungen folgende Verweise anzupassen. Es werden nur die Nummern der Paragraphen aufgeführt, in denen eine Anpassung erforderlich ist.

Anpassungen in der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 77 Zusammensetzung der Verfahrenskosten

Alte Fassung:

1. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:
 - a) Der Verwaltungsgebühr (§ **10a** Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung).

Neue Fassung:

1. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:
 - a) Der Verwaltungsgebühr (§ **10** Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung).

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Anpassung Verweis auf Anhang

In der Satzung und den einzelnen Ordnungen wird in verschiedenen Variationen (z.B. Verweis auf Anhang (Anhang, Anhang zur Satzung, Anhang zu Satzung und Ordnungen, Nr. zum Anhang des Satzungshefts) auf Bestimmungen im Anhang zur Satzung und den Ordnungen verwiesen.

Aufgrund der zahlreichen neu aufzunehmenden Bestimmungen in den Anhang zur Satzung und den Ordnungen soll es hier nach dem Verbandstag eine Neustrukturierung der Anhänge (nach Zugehörigkeit zu der verweisenden Satzung/Ordnung geben.

Deshalb soll in der Satzung und den Ordnungen nur der Verweis „Anhang zu Satzung und Ordnungen“ verwendet werden, um bei Anpassungen der Nummerierungen in dem Anhang zur Satzung und den Ordnungen auch noch die Verweise ändern zu müssen.

Es werden nur die Nummern der Paragraphen aufgeführt, in denen eine Anpassung erforderlich ist.

Anpassungen in der Jugendordnung

§ 34 Spielgemeinschaften

Alte Fassung:

Auf Antrag können Junioren-Spielgemeinschaften gebildet werden. Der Verbandsjugendausschuss erlässt dazu Ausführungsbestimmungen, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen (**siehe Nr. 12 des Anhangs zum Satzungsheft**).

Neue Fassung:

Auf Antrag können Junioren-Spielgemeinschaften gebildet werden. Der Verbandsjugendausschuss erlässt dazu Ausführungsbestimmungen, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen (**siehe Anhang zur Satzung und den Ordnungen**).

§ 35 Pokalspiele

Alte Fassung:

5. Für Pokalspiele, die bis zum Landesentscheid führen, erlässt der Verbandsjugendausschuss Durchführungsbestimmungen (siehe Nr. 3 des Anhangs zum Satzungsheft).

Neue Fassung:

5. Für Pokalspiele, die bis zum Landesentscheid führen, erlässt der Verbandsjugendausschuss Durchführungsbestimmungen (**siehe Anhang zur Satzung und den Ordnungen**).

Anpassungen in der Strafordnung

§ 45 Nichteinhaltung der Bestimmungen für die Platzprüfung

Alte Fassung:

1. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Feststellung der Bespielbarkeit gemeinde- und vereins-eigener Plätze (siehe **Nr. 1 des Anhangs zur Satzung**) wird mit Geldstrafe von € 25,- bis zu €250,- geahndet.

Neue Fassung:

1. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Feststellung der Bespielbarkeit gemeinde- und vereins-eigener Plätze (siehe **Anhang zur Satzung und den Ordnungen**) wird mit Geldstrafe von € 25,- bis zu €250,- geahndet.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen Anhang

Anträge 138 bis 139

8 Werbung auf Spielkleidung

Zusätzliche Werbung, auf Trikot und Hosen zulassen, damit die kleinen Vereine ihre Ausstattung durch Sponsoren besser finanzieren können (z.B. Handball, Basketball, Eishockey usw. ... dort sind mehrere `Werbeflächen` erlaubt und tragen daher besser zur Deckung der Anschaffungskosten bei. Im Fußballbereich der niedrigeren Spielklassen ist vom Verband lediglich eine Trikotwerbung auf einem Ärmel erlaubt.

14. Richtlinie zur Bildung von Senioren-Spielgemeinschaften

Alte Fassung:

6. Die Bildung einer Spielgemeinschaft mit der ersten Mannschaft eines Vereins und unteren Mannschaften anderer Vereine **ist nicht zulässig.**

Neue Fassung:

I. Nr. 1 bis 5 bleiben unverändert

6. Die Bildung einer Spielgemeinschaft mit der ersten Mannschaft eines Vereins und unteren Mannschaften anderer Vereine ist **grundsätzlich nicht erwünscht.**

Auf begründeten Antrag ist eine solche Spielgemeinschaft jedoch genehmigungsfähig.

Gründe für die Bildung einer Spielgemeinschaft zwischen einer ersten Mannschaft und einer unteren Mannschaft eines anderen Vereins sind:

- a) Die erste Mannschaft des einen Vereins und die zweite Mannschaft des anderen Vereins spielten in der/den vergangenen Saison/s in der gleichen oder einer darunter bzw. darüber liegenden Liga.
- b) Die erste Mannschaft des aufnehmenden Vereins spielt mindestens 2 Ligen über der aufzunehmenden ersten Mannschaft.
- c) Aus geographischer Sicht ist ein Zusammenschluss mit einem anderen gleichwertigen Verein nicht möglich bzw. nicht sinnvoll (Beispiel: anderer Sportkreis, größere Entfernung, geographische oder sonstige Hinweise).
- d) Die Vereinsstrukturen (Vereinsgröße, Historie) beider Vereine sind nicht vergleichbar und somit ein kompletter Zusammenschluss nicht sinnvoll bzw. durch den aufnehmenden Verein nicht erwünscht.

Es bestehen zwischen beiden Vereinen bereits Spielgemeinschaften im Juniorenbereich.

II. und III. bleiben unverändert

sonstige Anträge

Anträge 140 bis 141

Antrag Nr.: 141

Antragsteller: **KFA Hochtaunus**

Bezug HESSEN-FUSSBALL

Das Präsidium wird beauftragt, den Pflichtbezug des HESSEN-FUSSBALL auf ein Pflichtexemplar pro Verein künftig zu beschränken. Eine Umsetzung wird zum Spieljahr 2021/2022 empfohlen.

Begründung:

Der HESSEN-FUSSBALL wird nach unseren Erkenntnissen von Vereinsvertretern weniger genutzt und als erforderlich angesehen, als dies in früheren Zeiten der Fall war. Durch Onlineauftritt des Verbandes und dem elektronischem Postfach gibt es mittlerweile andere, zeitgemäße und schnellere Kommunikationswege um die Vereine zu erreichen. Der Pflichtbezug sollte daher pro Verein auf ein Exemplar zurückgefahren werden. Es wird angeregt, zur Printversion den HESSEN-FUSSBALL als ePaper in jedes Vereinspostfach einzustellen.

Merkblatt Schiedsrichtervereinigung Frankfurt

Merkblatt Schiedsrichtervereinigung Frankfurt Schiedsrichtern- Schiedsrichterinnen den Rücken stärken - Maßnahmen nach einem Sonderbericht -

1. Eine Strafanzeige durch den Schiedsrichter bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit z. B. wegen tätlichen Übergriffen, Beleidigungen ist nicht zwingend vorgeschrieben.
2. Der SR hat das Recht, sich vor einer solchen Strafanzeige zeitnah durch den Hessischen Fussballverband juristisch beraten zu lassen. Kosten entstehen ihm hierdurch nicht.
3. Kommt es zur Erstattung einer Strafanzeige wird dem Schiedsrichter auf seinen Wunsch bei einer evtl. Gerichtsverhandlung vom Hessischen Fussballverband kostenfrei juristischer Beistand gestellt.
4. Der SR wird in gravierenden Fällen und soweit erforderlich von einem Krisenmanager des Hessischen Fussballverbandes begleitet und unterstützt.
5. Die Ansprechpartner beim Hessischen Fussballverband sind den Schiedsrichtern bekannt zu geben.
6. Der Verein des Schiedsrichters ist über den Stand des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten.
7. Durch entsprechende Bekanntgaben wird die Öffentlichkeit über die Unterstützung und Stärkung der Schiedsrichter informiert.

Begründung:

Dieses Merkblatt ist allen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern in geeigneter Form bekannt zu geben.

Ziel ist es, den aktiven SR und SRinnen den Rücken zu stärken und sie bei ihrem Hobby zu unterstützen und nicht allein zu lassen. Das trägt auch zu einem positiven Image bei. Null Toleranz bei Gewalt, jeglicher Art der Diskriminierung und Beleidigung oder üble Beschimpfungen muss der SR lückenlos melden und dieses muss aufgearbeitet werden. Es kann nicht angehen, dass SR aufgrund mangelnder Unterstützung keine Sonderberichte mehr schreiben, weil sie „eh nichts mehr davon hören“. Mit Abgabe des Sonderberichtes darf nicht Schluss sein. Hier muss sich der HFV deutlich hinter seine SR stellen. Der Respekt ihnen gegenüber hat nachgelassen.

Auch der Verein des SR ist entsprechende zu unterrichten.

Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sind keine Blitzableiter an denen man seinen Frust ablassen kann.